

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Herausgeber



Réseau Alpin des Espaces Protégés
Rete delle Aree Protette Alpine
Netzwerk Alpiner Schutzgebiete
Mreža zavarovanih območij v Alpah

Les dossiers du Réseau Alpin ***I dossiers della Rete Alpina*** ***Die Dossiers des Alpinen Netzwerks*** ***Dosjeji alpske mreže***

N°8 / 2002

N°ISSN 1624-9143

Koordination: Emmanuelle Brancaz, Guido Plassmann

Studie durchgeführt von Caroline Dieterich, Nathalie Subotsch, Sylvie Morino

Schlussredaktion: Agnes Bousquet

Layout: Agnes Bousquet

Übersetzung: Agnes Bousquet, Ingrid Cotic, Doriana Moscone, Patricia Pisicchio, Klemens Röthig

Reproduktion: evol'repro, Frankreich

Vorwort

Die Schutzgebiete in den Alpenländern sind verschieden. Sie unterscheiden sich durch ihren Schutzstatus, ihre Anzahl, ihr Budget, ihre Parkregelungen, ihre Strukturierung, ihre Verwaltungsorgane. Zahlreiche Kriterien bestimmen dementsprechend die Intensität des Umweltschutzes und spiegeln Massnahmen und Mittel zur Umsetzung der Schutzaufgabe eines jeden Schutzgebietes wider.

Die Entwicklung der Bergregionen in den letzten Jahren sowie das zunehmende Bewusstsein der Politiker und Verwalter, aber auch der Bevölkerung im allgemeinen tragen zur vermehrten Ausweisung von Schutzgebieten bei. Die öffentliche Meinung misst ihnen heute zunehmende Bedeutung beim Umweltschutz und bei der touristischen Entwicklung aber auch bei der Regionalwirtschaft bei. Diese Gebiete werden gegen zu starke menschliche Eingriffe geschützt und dienen gleichzeitig der Übermittlung einer Kultur des Naturschutzes im Einklang mit der Umwelt.

13 Nationalparke, 59 Regionalparke, 271 Naturschutzgebiete, 8 Biosphärenreservate - eine geschützte Fläche von 33 714 km² - ermöglichen die Bewahrung von Gebieten mit hoher ökologischer und kultureller Umweltqualität. 17.6% des Alpenbogens spiegeln den Wunsch und das Bedürfnis wider, eine Bergbevölkerung, Flora und Fauna, Regionalwirtschaft sowie eine Berglandwirtschaft zu erhalten und somit eine Biodiversität im weiten Sinne zu bewahren.

Doch worin liegen genau die Unterschiede zwischen den Schutzgebieten, die sich in Ländern verschiedener Kulturen befinden? Warum existieren sie? Welche Ziele verfolgen sie? Diese und andere Fragen stellen sich Schutzgebietsverwalter und Verantwortliche. Es bestehen gemeinsame Vorgehensweisen zum Umweltschutz, bestehen jedoch verschiedene Methoden, rechtliche Grundlagen, Erfahrungen?

Das vorliegende Werk greift diese Fragen auf und deutet Antworten an, versucht Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszustreichen. Die Strukturierung des Schutzes bestimmter Gebiete ist komplex in den acht Alpenländern und diese Arbeit spiegelt diese Komplexität wider. Doch wurde mit der Untersuchung versucht, einen Beitrag zum besseren Verständnis dieser Schutzgebiete und ihrer rechtlichen Grundlagen zu leisten, die mit dem Ziel der Bewahrung einer unberührten Zukunft für die zukünftigen Generationen eingerichtet wurden.

**Geschäftsstelle
Alpines Netzwerk**

Typologie der alpinen Schutzformen

Gesetzlicher Rahmen und Schutzformen



Danksagung

Wir bedanken uns im Besonderen bei den folgenden Personen, die durch ihre Unterstützung und Informationsbereitschaft, aber auch durch ihre Geduld wesentlich zu dieser Arbeit beigetragen haben.

Deutschland

- Herr Dr. Fritz Dieterich, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Herr Brenner, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Herr Dr. Zierl, Nationalpark Berchtesgaden

Österreich

- Herr Hofrat Ing. Dr. Graze, Landesregierung Kärnten / Abteilung Raumordnungs- und Naturschutzrecht
- Herr Dr. Ruckensteiner, Landesregierung Oberösterreich / Naturschutzabteilung
- Herr Hofrat Dr. Wippel, Landesregierung Steiermark
- Herr Dr. Wolfgang Nairz, Amt der Landesregierung Tirol / Abteilung Umweltschutz
- Herr Dr. Schütz, Amt der Landesregierung Salzburg
- Herr Dr. Hinterstoisser, Amt der Landesregierung Salzburg
- Frau Dr. Breyer, Landesregierung Niederösterreich / Gruppe Raumordnung und Umwelt - Naturschutzabteilung
- Herr Silberbauer, Landesregierung Niederösterreich / Gruppe Raumordnung und Umwelt - Naturschutzabteilung
- Herr Dr. Hicke, Landesregierung Burgenland
- Frau Winkler, Umweltbundesamt
- Herr Dipl. Ing. Albrecht, Landesregierung Vorarlberg
- Herr Dipl. Ing. Kremser, Nationalpark Hohe Tauern (Salzburg)
- Herr Dipl. Ing. Stotter, Nationalpark Hohe Tauern (Tirol)

Frankreich

- Madame Bauer, Conseil de l'Europe
- Monsieur Châtain, Parc naturel régional du Vercors
- Monsieur de Guillebon, Parc national de la Vanoise
- Monsieur Galzi, Office national des Forêts - Grenoble
- Monsieur Gilles, Parc naturel régional du Lubéron
- Monsieur Grégoire, Parc naturel régional du Lubéron
- Monsieur Grossan, Parc naturel régional du Queyras
- Monsieur Keronem, Office national des Forêts - Paris
- Monsieur Maigne, Parc national des Ecrins
- Madame Martin, ATEN
- Monsieur Meniccuci, Parc naturel régional du Verdon
- Monsieur Moulinas, DIREN Provence-Alpes-Côte d'Azur
- Madame Pisot, Parc naturel régional de Chartreuse
- Monsieur Sommier, Parc naturel régional du Massif des Bauges
- Monsieur Tron, Parc national des Ecrins
- Madame Trotignon, Conservatoire Régional des Rivages Lacustres
- Monsieur Vallette Viillard, DIREN Rhône-Alpes

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Italien

- Signora Agostini, Provincia Autonoma di Trento
- Signore Bocca, Parco Naturale Mont Avic
- Signora Carmellino, Parco Naturale Alta Valsesia
- Signore Danelin, Parco Naturale delle Dolomiti Friulane
- Signore Da Pozzo, Parco Naturale Dolomiti d'Ampezzo
- Signora Delleani, Regione Piemonte
- Signore Del Nero, Parco Naturale delle Orobie Valtellinesi
- Signore De Negri, Parco Naturale dell'Alpe Veglia e dell'Alpe Devero
- Signora Fadi, Parco Naturale delle Prealpi Giulie
- Signore Franceschi, Parco Naturale Adamello Brenta
- Dottore Kammerer, Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
- Signore Lorenzi, Parco Naturale delle Orobie Bergamasche
- Dottore Martino, Parco Nazionale Dolomiti Bellunesi
- Signore Mussola, Parco Naturale della Lessinia
- Dottore Muzi, Regione Friuli - Venezia Giulia
- Signore Pinoli, Parco Naturale Pineta di Appiano Gentile e Tradate
- Dottore Quagliato, Regione Veneto
- Signore Rolando, Parco Naturale Laghi di Avigliana
- Dottore Rota, Parco Nazionale Gran Paradiso
- Signore Sartori, Parco Naturale Paneveggio-Pale di San Martino
- Signore Stoter, Parco Nazionale Stelvio
- Signore Tallone, Parco Nazionale Val Grande
- Signore Tenconi, Regione Lombardia
- Signore Riccarand, Regione della Valle d'Aosta
- Dottore Palladino, Consiglio Nazionale delle Ricerche

Slowenien

- Monsieur Bizjak, Triglavski narodni park
- Monsieur Naprudnik, Ministrstvo za okolje in prostor

Schweiz

- Herr Schenker, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
- Herr Dr. Küttel, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
- Herr Dr. Sieber, Pro Natura Suisse
- Herr Rüssel, Amt für Heimatschutz, Kultur und Denkmalpflege / Kanton Nidwalden
- Herr Dr. Brülisauer, Planungsamt des Kantons St.Gallen / Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
- Herr Leiser, Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
- Herr Aeberhard, Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
- Herr Stirnimann, Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern
- Herr Meyer, Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern
- Frau Wieser, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Appenzell A.Rh.
- Herr Meier, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Appenzell A.Rh.
- Frau Knüsel, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Appenzell A.Rh.
- Herr Marti, Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus
- Herr Zopfi, Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus
- Herr Raschle, Oberforstamt des Kantons Appenzell I.Rh.
- Herr Ragaz, Amt für Landschaftspflege und Naturschutz des Kantons Graubünden

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



- Frau Schwank, Amt für Umweltschutz / Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Obwalden
- Monsieur Gmür, Conservation de la nature du Canton de Vaud
- Monsieur Achermann, Direction des travaux publics du Canton de Fribourg
- Herr Dr. Ramp, Amt für Raumplanung/Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Schwyz
- Herr Eich, Amt für Umweltschutz / Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Uri
- Monsieur Keusch, Service des forêts et du paysage du Canton de Valais
- Monsieur Blötzer, Service des forêts et du paysage du Canton de Valais
- Monsieur Storni, Ufficio protezione della natura del Ticino

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



<i>Vorwort</i>5
<i>Danksagung</i>7
<i>Einleitung und Methodik</i>15
I. DEUTSCHLAND	
1.1 Bayern27
1.1.1 Schutzformen27
1.2 Schutz aufgrund internationalen Engagements32
II. ÖSTERREICH	
2.1 Das Burgenland39
2.1.1 Schutzformen40
2.1.2 Schutzformen nach europäischen Richtlinien44
2.1.3 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements45
2.2 Kärnten47
2.2.1 Schutzformen49
2.3 Niederösterreich54
2.3.1 Schutzformen55
2.4 Oberösterreich59
2.4.1 Schutzformen59
2.5 Salzburg64
2.5.1 Schutzformen65
2.6 Steiermark73
2.6.1 Schutzformen74
2.7 Tirol79
2.7.1 Schutzformen80
2.8 Vorarlberg88
2.8.1 Schutzformen89
2.9 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements93
III. FRANKREICH	
3.1 Auf Initiative des Staates100
3.2 Auf Initiative des Staates109
3.3 Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens115
3.4 Konventioneller Schutz118
3.5 Schutz aufgrund internationalen Engagements120

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



IV. ITALIEN

4.1 Der nationale Rahmen	.129
4.1.1 Nationale Schutzformen	.131
4.2 Die autonome Region Friaul-Venetien	.136
4.2.1 Schutzformen	.137
4.3 Die Region Lombardei	.141
4.3.1 Schutzformen	.142
4.4 Die Region Piemont	.149
4.4.1 Schutzformen	.150
4.5 Die Region Venetien	.155
4.5.1 Schutzformen	.156
4.6 Die autonome Provinz Bozen - Südtirol	.162
4.6.1 Schutzformen	.163
4.7 Die autonome Provinz Trient	.167
4.7.1 Schutzformen	.167
4.8 Die autonome Region Aostatal	.171
4.8.1 Schutzformen	.172
4.9 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements	.175

V. LIECHTENSTEIN

5.1 Der nationale Rahmen	.181
5.1.1 Schutzformen	.181
5.1.2 Weitere Schutzformen	.183

VI. SLOWENIEN

6.1 Der nationale Rahmen	.189
6.1.1 Schutzformen	.190

VII. SCHWEIZ

7.1 Der nationale Rahmen	.197
7.1.1 Schutzformen	.200
7.2 Kanton Appenzell A.Rh.	.207
7.2.1 Schutzformen	.208
7.3 Kanton Appenzell I.Rh.	.211
7.3.1 Schutzformen	.211
7.4 Kanton Bern	.214
7.4.1 Schutzformen	.216
7.5 Kanton Freiburg	.217

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



7.6 Kanton Glarus	.219
7.6.1 Schutzformen	.219
7.7 Kanton Graubünden	.220
7.7.1 Schutzformen	.221
7.8 Kanton Luzern	.223
7.8.1 Schutzformen	.223
7.9 Kanton Nidwalden	.225
7.9.1 Schutzformen	.225
7.10 Kanton Obwalden	.226
7.10.1 Schutzformen	.226
7.11 Kanton St. Gallen	.229
7.11.1 Schutzformen	.230
7.12 Kanton Schwyz	.233
7.12.1 Schutzformen	.233
7.13 Kanton Tessin	.235
7.13.1 Schutzformen	.237
7.14 Kanton Uri	.237
7.15 Kanton Waadt	.239
7.16 Kanton Wallis	.240
7.16.1 Schutzformen	.241
7.17 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements	.244
VIII. INTERNATIONALER SCHUTZ	
8.1 Internationale Schutzformen	.249
IX. SYNTHESE	
9.1 Kriterien	.255
9.1.1 Ein erstes Klassifizierungselement: Die Ziele	.255
9.1.2 Eine Regelung der anthropogenen Aktivitäten, die zu einer anderen Klassifizierung führt	.257
9.1.3 Zonierung	.259
9.2 Charakterisierung der bestehenden Schutzgebiete	.261
<i>Schlusswort</i>	.275
<i>Bibliographie</i>	.277
<i>Verzeichnis der Tabellen und Karten</i>	.281

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Einleitung und Methodik

Die vorliegende Untersuchung zur Erstellung einer Typologie der Schutzgebiete reiht sich in das Aufgabengebiet des Netzwerkes Alpiner Schutzgebiete ein. Das Netzwerk wurde im Anschluss an die «Erste Internationale Konferenz der alpinen Schutzgebiete» gegründet, welche vom Nationalpark Les Ecrins im Oktober 1995 unter der gemeinsamen Präsidentschaft Frankreichs und Sloweniens organisiert wurde. Anlässlich der VI. Alpenkonferenz in Luzern wurde das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete als ein Instrument zur Umsetzung der Alpenkonvention offiziell anerkannt.

Anliegen des Netzwerkes war es, Überlegungen zur Typologie von Schutzgebieten im Alpenbogen durchzuführen, um darzustellen, welche Schutzformen in den verschiedenen Alpenländern vorkommen. In der Tat umfassen die Alpen trotz der Einheit, die sie bilden, mehrere Länder und somit mehrere Kulturen. Die Schutzformen, die in jedem Land bestehen, können unterschiedlich sein oder aber unter der gleichen Bezeichnung laufen, ohne dass diese inhaltlich miteinander übereinstimmen.

Das Ziel dieser Arbeit ist folglich die Darstellung der bestehenden Schutzformen im Alpenbogen. Es handelt sich um eine vergleichende Studie, die die gemeinsamen Punkte zwischen den Schutzgebieten der Alpenländer herausstreicht und einen Beitrag zum besseren Verständnis durch Analogien leistet. Durch die umfassende Darstellung der Schutzgebietstypen und der tatsächlich geschaffenen Schutzgebiete wird ein vertieftes Verständnis der Umsetzung der Gesetzestexte ermöglicht.

Die nötigen Informationen zur Realisierung dieser Arbeit wurden aus aktuellen Gesetzestexten der einzelnen Länder gewonnen. Zusätzliche Informationen wurden je nach Bedarf eingeholt. Dabei haben wir uns auf die Vorschriften des betreffenden Schutzgebietes und auf die Informationen gestützt, die uns die Zuständigen haben zukommen lassen.

Methodik

Diese Arbeit zeigt die bestehenden Schutzgebietstypen in den unterschiedlichen Alpenländern auf, wobei versucht wurde, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den gesetzlichen Grundlagen zur Gründung von Schutzgebieten sowie den damit verbundenen Regelungen aufzuzeigen. Es wurden nur Schutzgebietsformen in Betracht gezogen, die im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegen.

Grundlage für die ausführliche Darstellung der von den einzelnen Ländern definierten Schutzgebiete im Alpenbogen bilden die Gesetzestexte, die von den jeweiligen verantwortlichen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt wurden. Sekundärliteratur oder Allgemeinwerke wurden nicht berücksichtigt. Notfalls wurden zusätzliche Informationen bei den zuständigen Behörden eingeholt.

Erhebung der Schutzformen

Die Schutzgebietstypen in den Alpen wurden anhand der Informationen der zuständigen Verwaltungen der verschiedenen Staaten auf nationaler (NUTS 0), regionaler (NUTS 2) oder bei Notwendigkeit untergeordneter Ebene (NUTS 3) erhoben. Dementsprechend wurde mit den Ministerien und den verantwortlichen Verwaltungen in den Regionen, Ländern, Provinzen und Gemeinden, aber auch mit Schutzverbänden Kontakt aufgenommen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Folgende Verwaltungen und Einrichtungen stellten die Gesetzestexte zur Verfügung:

- In Deutschland:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

- In Österreich:

Amt der Burgenländischen Landesregierung ; Amt der Kärntner Landesregierung / Abteilung Raumordnungs- und Naturschutzrecht ; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung / Gruppe Raumordnung und Umwelt ; Amt der Oberösterreichischen Landesregierung / Naturschutzabteilung ; Amt der Salzburger Landesregierung; Naturschutzfachdienst ; Amt der Steiermärkischen Landesregierung / Abteilung Naturschutz ; Amt der Tiroler Landesregierung / Abteilung Umweltschutz ; Amt der Vorarlberger Landesregierung / Abteilung Umweltschutz ; Umweltbundesamt.

- In Frankreich:

Atelier Technique des Espaces Naturels ; Conseil de l'Europe (Strasbourg) ; Conservatoire Régional des Rivages Lacustres ; Direction Régionale de l'Environnement Provence-Alpes-Côte d'Azur ; Direction Régionale de l'Environnement Rhône-Alpes ; Office National des Forêts (Grenoble ; Paris).

- In Italien:

Consiglio Nazionale delle Ricerche ; Provincia Autonoma di Bolzano - Ufficio Parchi Naturali ; Provincia Autonoma di Trento - Servizio Parchi e Foreste Demaniali ; Regione Autonoma della Valle d'Aosta Assessorato Ambiente ; Regione Piemonte Settore Parchi Naturali ; Regione Lombardia Assessorato Ambiente ed Energia - Servizio Risorse Energetiche e Ambientali e Tutela dell'Ambiente Naturale e Parchi ; Regione Veneto - Dipartimento Parchi e Riserve Naturali ; Regione Friuli-Venezia Giulia - Direzione Regionale delle Foreste e Parchi.

- In Slowenien:

Ministrstvo za okolje in prostor.

- In der Schweiz:

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ; Pro Natura ; Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Appenzell A.Rh. ; Oberforstamt des Kantons Appenzell I.Rh. ; Naturschutzinspektorat des Kantons Bern ; Direction des travaux publics du Canton de Fribourg ; Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus ; Amt für Natur und Landschaft des Kantons Graubünden ; Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern ; Amt für Heimatschutz, Kultur und Denkmalpflege / Kanton Nidwalden ; Amt für Umweltschutz / Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Obwalden ; Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Schwyz ; Planungsamt des Kantons St.Gallen ; Ufficio protezione della natura del Ticino ; Abteilung Natur- und Landschaftsschutz ; Amt für Raumplanung / Amt für Umweltschutz / Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Uri ; Service des forêts et du paysage du Canton de Valais ; Conservation de la nature du Canton de Vaud.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Darstellung der Schutzformen nach einem einheitlichen Schema

Mehrere Themen zur Einordnung der verschiedenen Schutzgebiete wurden definiert.

1. Bezeichnung

Die Bezeichnung ist von Bedeutung, da sie oftmals Rückschlüsse auf den Grad des Schutzes und die eingerichtete Schutzform zulässt.

2. IUCN-Kategorie

Die von der IUCN aufgestellte internationale Klassifizierung von Schutzgebieten bildet die Basis der Überlegungen. Anhand ihr ist es möglich, Parallelen zwischen den Gebieten aufzuzeigen, die eine verschiedene Bezeichnung haben. Wenn Informationen bezüglich der Kategorie, der jedes Schutzgebiet angehört, zur Verfügung standen, so haben wir diese aufgeführt. In den anderen Fällen haben wir in Klammern präzisiert, in welche Kategorie wir das Gebiet einordnen würden. Die Definitionen der verschiedenen von der IUCN aufgestellten Kategorien werden zur Information aufgeführt.

Kategorie I

Integralreservat / Wildnisgebiet: Das Management dient hauptsächlich Forschungszwecken oder dem Schutz der Wildnis.

- Kategorie Ia (Forschungsgebiet / Strenges Naturreservat)

Integralreservat: Gebiet, welches in erster Linie Forschungszwecken dient.

«Meergebiet und/oder Festland, welches Ökosysteme, geologische oder physiologische Charakteristika und/oder besondere oder repräsentative Arten aufweist und in erster Linie Forschungszwecken und/oder permanenter Umweltbeobachtung dient».

- Kategorie Ib

Wildnisgebiet: Gebiet, welches schwerpunktmäßig dem Schutz der Wildnis dient.

«Großflächig erhaltenes oder wenig verändertes Meergebiet und Festland, welches seinen natürlichen Charakter und Einfluss erhalten hat, von permanenten oder bedeutenden Gebäuden freigehalten und zum Erhalt des natürlichen Zustandes geschützt und verwaltet wird».

Kategorie II (Nationalpark)

Nationalpark: Schutzgebiet, welches schwerpunktmäßig dem Ziel dient, die Ökosysteme zu erhalten und die Erholungsfunktion zu sichern.

«Naturzone oder Meergebiet, welches dazu bestimmt ist, (a) die ökologische Beschaffenheit in einem oder mehreren Ökosystemen im Interesse der jetzigen und zukünftigen Generation zu wahren, um (b) jegliche mit den Schutzziele nicht vereinbare Bewirtschaftung oder Nutzung auszuschließen und (c) Nutzungsmöglichkeiten zu bieten, die geistigen, wissenschaftlichen und touristischen Funktionen und der Bildung und Erholung dienen. Dies unter Berücksichtigung des natürlichen Lebensraumes und der Kultur der örtlichen Gemeinden».

Kategorie III (Naturdenkmal / außergewöhnliches Naturmonument)

Naturdenkmal: Das Management hat die Erhaltung bestimmter natürlicher Besonderheiten zum Ziel.

«Gebiet, welches ein oder mehrere außergewöhnliche Natur- und/oder Kulturelemente besonderer oder einzigartiger Bedeutung umfasst und welches aufgrund seiner Seltenheit, seiner Repräsentativität, seiner ästhetischen Qualitäten oder aufgrund seiner wesentlichen kulturellen Bedeutung für schutzwürdig befunden wird».

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Kategorie IV (Biotop-/Artenschutz)

Der Schutzzweck wird hauptsächlich durch gezielte Eingriffe sichergestellt.

«Festland oder Meergebiet, in welches aktiv eingriffen wird, um den Erhalt der Habitats zu sichern und/oder den Ansprüchen besonderer Arten entgegenzukommen».

Kategorie V (Geschützte Landschaft)

Geschützte Landschaft oder Meeresabschnitt. Das Management orientiert sich am Schutzziel für eine bestimmte Landschaft oder einen Meeresabschnitt und an den Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung.

«Festland, welches die Nehrungen und die angrenzenden Gewässer einschließen kann und in dem das Zwischenspiel zwischen Mensch und Natur im Laufe der Zeit die Landschaft geformt hat und somit besondere ästhetische, ökologische und/oder kulturelle Besonderheiten aufweist. Oft besitzen diese Gebiete eine große Artenvielfalt. Das Zusammenspiel von Mensch und Natur zu erhalten ist eines der wichtigsten Anliegen für den Schutz und die Entwicklung eines solchen Gebietes».

Kategorie VI

Ressourcenschutzgebiet mit Management: Zweck des Managements ist hauptsächlich, eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ökosysteme zu erreichen.

«Gebiet mit natürlichen, großflächig nicht modifizierten Ökosystemen. Das Managementziel ist der langfristige Schutz und der Erhalt der Biodiversität, indem die Dauerhaftigkeit der Funktionen und natürlichen Produkte zum Wohle der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden».

3. Zonierung

In diesem Abschnitt wird die Zonierung innerhalb des Schutzgebietes näher erläutert. Dadurch wird eine Einsicht in die verschiedenen Schutzgrade ermöglicht, die nebeneinander existieren können. Jede dieser bestehenden Zonen der verschiedenen Gebiete wird eigens dargestellt.

4. Gesetzlicher Rahmen

In diesem Kapitel werden die verschiedenen für ein spezifisches Schutzgebiet gültigen Gesetzestexte aufgeführt.

5. Administrativer Rahmen

Die Modalitäten des Managements werden präzisiert: Darstellung der Verwaltung und ihr Wirken.

6. Besonderheiten

In dieser Rubrik werden Besonderheiten und nicht erwähnte Themen aufgeführt. Dabei werden an dieser Stelle nur Angaben aufgeführt, die für jede Schutzgebietsform spezifisch sind.

7. Schutzziele

Die Ziele, die mit den behandelten Schutzgebietstypen verfolgt werden, sind hier aufgeführt. Wiederum dient die Arbeit der IUCN als Referenz. Wir haben einige der von der IUCN definierten Kategorien übernommen und an unsere Bedürfnisse angepasst. Es wird zwischen vorrangigen (1) und untergeordneten Schutzzielen (2) unterschieden.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 1: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen

Ziele	Schutzgebietsform
Wissenschaftliche Forschung	
Artenschutz	
Schutz der Biodiversität	
Erhalt ökologischer Funktionen	
Schutz besonderer Naturelemente	
Schutz besonderer Kulturelemente	
Nachhaltige Entwicklung	
Umweltbildung	
Erholungsfunktion	
Tourismus und Freizeit	
Förderung der Landwirtschaft	
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	

Einige ungenaue Begriffe bedurften einer Definition :

- Schutz der «Biodiversität» umfasst den gesamten natürlichen Lebensraum mit all seinen Komponenten.
- Der «Erhalt der ökologischen Funktionen» betrifft die Habitate der Arten mitsamt ihren Reproduktionsstätten. Diese Rubrik umfasst die Lebensräume, die Aufzucht- und Überwinterungsgebiete.
- Der «Artenschutz» bezieht sich allein auf die Tier- und Pflanzenarten.
- Der «Schutz besonderer Naturelemente» bezieht sich auf abiotische Naturgüter wie Grotten, Gletscher, etc. Anders ausgedrückt sind in dieser Rubrik alle Komponenten des natürlichen Lebensraumes, die Lebewesen ausgenommen, eingeordnet.
- Beim «Schutz besonderer Kulturelemente» handelt es sich um Kulturgüter.
- «Tourismus und Freizeit» bedeutet, dass diese Aktivität mit dem Ziel der Regionalentwicklung gefördert wird.
- Der Begriff «Erholungsfunktion» hingegen verweist auf ein der Öffentlichkeit bestimmtes Gebiet ohne jedoch notwendigerweise mit einer regionalen ökonomischen Entwicklung einherzugehen (Gaststätten, Hotels, etc.).

8. Zulässige Aktivitäten

In einer Tabelle werden anthropogene Aktivitäten und die für sie gültigen Bestimmungen dargestellt. Es wird zwischen zulässig (1), zulässig aber reglementiert (2), verboten (3) und nicht erwähnt (-) unterschieden.

Tabelle 2: Anthropogene Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen

Anthropogene Aktivitäten		Schutzgebietsform
Agrar-und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	
	Weidewirtschaft	
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	
Handel und Gewerbe	Handel	
	Kunsth Handwerk	
Entnahmen	Jagd	
	Fischerei	
	Andere	
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	
	Ohne Infrastruktur	
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		

Bemerkung: Managementziele und anthropogene Aktivitäten werden zusammenfassend am Ende der Kapitel dargestellt.

Synthese / Vergleich

Die Darstellung der verschiedenen Schutzgebietstypen in Anlehnung an die bereits erwähnten Themen ermöglicht, einen Vergleich zwischen den verschiedenen Schutzformen in den Alpen zu ziehen. Dieser zielt auf ein besseres Verständnis durch die Hervorhebung der Parallelen zwischen Schutzgebieten, die manchmal verschiedene Bezeichnungen haben, ab.

Die Kriterien, die für den Vergleich herangezogen wurden, sind:

- die Ziele;
- die Reglementierungen;
- die Zonierung;
- der gesetzliche Rahmen.

Zusammenstellung der Gesetzestexte

Die Gesetzestexte wurden bei dem jeweiligen Schutzgebietsverwalter eingeholt. Anhand dieser und dem vorgegebenen Schema werden die Regelungen des spezifischen Schutzgebietes dargestellt. Die Ziele der verschiedenen Gebiete wurden uns von den jeweiligen Verantwortlichen mitgeteilt.

Die Mitarbeiter folgender Schutzgebiete halfen dabei:

Nationalpark Berchtesgaden; Nationalpark Hohe Tauern (Kärnten - Salzburg - Tirol); Nationalpark Kalkalpen; Nationalpark Nockberge; Parc national des Ecrins; Parc national du Mercantour; Parc national de la Vanoise; Triglavski narodni park; Parco Nazionale dello Stelvio; Parco Nazionale Dolomiti Bellunesi; Parco Nazionale Gran Paradiso; Parco Nazionale Val Grande; Parc national suisse; Parc naturel régional du Massif des Bauges; Parc naturel régional de Chartreuse; Parc naturel régional du Luberon; Parc naturel régional du Queyras; Parc naturel régional du Vercors; Parc naturel régional du Verdon; Parco Naturale Mont Avic; Parco Naturale dell'Alpe Veglia e Devero; Parco Naturale Alpi Marittime; Parco Naturale Alta Valle Pesio e Tanaro; Parco Naturale Alta Valsesia; Parco Naturale Gran Bosco di Salbertrand; Parco Naturale Laghi di Avigliana; Parco Naturale Monte Fenera; Parco Naturale Orsiera Rocciavè; Parco Naturale Val Tronca; Parco Naturale dell'Adamello; Parco Naturale Monte Barro; Parco Naturale Montevecchia e della Valle del Curone; Parco Naturale delle Orobie Bergamasche; Parco Naturale delle Orobie Valtellinesi; Parco Naturale della Pineta di Appiano Gentile e Tradate; Naturpark Sextner Dolomiten; Naturpark Fanes Senes Prags; Naturpark Texelgruppe; Naturpark Trdner Horn; Naturpark Puez-Geisler; Naturpark Rieserferner Ahrn; Naturpark Schlern; Parco Naturale dell'Adamello Brenta; Parco Naturale Paneveggio-Pale di Martino; Parco Naturale Dolomiti Friulane; Parco Naturale delle Prealpi Giulie; Parco Naturale delle Dolomiti d'Ampezzo; Parco Naturale della Lessinia.

Karte 1: Schutzgebiete über 100 ha, die sich innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention befinden

Präsentation der Staaten

I. Deutschland

In Deutschland ist die Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzgebiete (Kategorie, Verfahren und Zuständigkeit) Angelegenheit des betreffenden Bundeslandes. Der Bund hat keine direkte Zuständigkeit für Schutzgebiete. Auf Bundesebene besteht eine Rahmengesetzgebung, an der sich die Gesetze der einzelnen Länder orientieren. Das Gesetz über den Schutz von Natur und Landschaft, das Bundesnaturschutzgesetz, wurde im Jahr 1976 verfasst und für rechtsgültig erklärt und nach der Wiedervereinigung der Länder im Jahre 1990 allgemein verabschiedet. Es stellt nur eine Rahmengesetzgebung dar, nach der sich die Länder hinsichtlich ihrer Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung richten müssen. Das neue Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege wurde 2002 verfasst und bildet die Grundlage.

1.1 Bayern

Bayern ist das einzige Bundesland, das zum Teil in den Grenzen des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention liegt. Verantwortlich für den Naturschutz ist das Bayerische Staatsministerium. Dem Ministerium sind verschiedene Institutionen zugeordnet, die auf lokalem Niveau tätig sind und eine beratende Funktion für die Behörden, die Schutzgebiete verwalten, inne haben. Das aktuell gültige Gesetz ist das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 18 August 1998, welches am 24. April 2001 modifiziert wurde. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für den Gebietschutz in Bayern.

Schutzgebietsformen in Bayern:

- Nationalparke;
- Naturschutzgebiete;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Naturdenkmäler;
- Naturwaldreservate;
- Biosphärenreservate.

Die Bestimmung von Schutzgebieten ist Sache der Bundesländer. Der schriftliche Antrag zur Einrichtung muß auf folgende Punkte eingehen:

- Schutzobjekt;
- Ziel der Unterschutzstellung;
- Verfügungen, Genehmigungen und Verwaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele.

1.1.1 Schutzformen

Nationalparke

Innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention befindet sich im Land Bayern nur ein Nationalpark. Der Nationalpark wurde durch Entscheidung des Landes Bayern mit Einverständnis des Bundes eingerichtet.

1. Bezeichnung: «Nationalpark»

«Landschaftsräume, die wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushalts, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen, die eine Mindestfläche von 10000 ha haben sollen (...), können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparks erklärt werden. (...) Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher oder naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes» (§ 8 des BayNatSchG von 2001).

2. IUCN-Kategorie: II

3. Zonierung: Der Nationalpark Berchtesgaden gliedert sich in eine Kernzone und eine Pflegezone. In der Pflegezone kann man die permanenten und die temporären Pflegezonen unterscheiden. In der permanenten Pflegezone werden Gebiete abgegrenzt, die verschiedenen Regelungen unterliegen. Die Kernzone des Nationalparks entspricht der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates. Das Vorfeld des Nationalparks entspricht der Entwicklungszone des Biosphärenreservates.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesnaturschutzgesetz von 2002 (§ 24 des Bundesgesetzes).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (§ 8 des BayNatSchG von 2001).
- Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden vom 18. Juli 1978 (Neufassung: 16. Februar 1987).

5. Administrativer Rahmen:

Die Planung und Pflege unterliegt der Verwaltung des Nationalparks, die eine staatliche Abteilung des Landratsamtes ist. Der Direktor der Nationalparkverwaltung wird vom bayerischen Innenminister mit Einverständnis des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem bayerischen Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ernannt. Das Land Bayern erstattet dem «Kreis Berchtesgadener Land» die Ausgaben, die zur Verwaltung des Nationalparks getätigt wurden. (Art. 14 der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987).

Die Parkverwaltung ist zuständig für:

- die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Pflege- und Entwicklungsprogramms des Parks;
- die Verwaltung des Parkes und seiner Einrichtungen;
- die Verwirklichung und die Förderung von Schutzmaßnahmen natürlicher Lebensräume;
- die wissenschaftliche Betreuung und Forschung;
- die Umweltbildung und –erziehung;
- die Wildbestandsregulierung;
- die Besucherlenkung.

Das Pflege- und Entwicklungsprogramm des Parks beinhaltet Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Parks. Ein beratender Ausschuss wurde für die wissenschaftlichen und administrativen Fragestellungen eingerichtet. Er setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen, die verschiedene Ministerien, Verwaltungen, Gemeinden, Wissenschaften, Naturschutzverbände, Handelskammern, Interessenverbände, etc. repräsentieren.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



6. Besonderheiten:

Die einzelnen Länder achten darauf, dass Teile ihres Territoriums durch die Schaffung von Naturschutzgebieten unter Schutz gestellt werden. Wenn es mit den Schutzziele in Einklang zu bringen ist, können die Nationalparke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Verfügung über den Park müssen die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, sowie die Verordnungen betreffend der Jagd und der Regulierung des Wildbestandes dargestellt sein.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Als Naturschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- *zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tierarten;*
- *aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit*

erforderlich ist» (§ 7 des BayNatSchG von 2001).

Wenn es mit den Schutzziele zu vereinbaren ist, kann das Naturschutzgebiet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. **Zonierung:** Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen bestehen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Bundesnaturschutzgesetz von 2002 (§ 23 des Bundesgesetzes).*
- *Bayerisches Naturschutzgesetz (§ 7 des BayNatSchG von 2001).*

Der Schutzstatus der Naturschutzgebiete wird durch Verordnung der bayerischen Landesregierung begründet. Diese Verordnung basiert auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973, welches am 10. Oktober 1982 modifiziert wurde. Die Gründung von Naturschutzgebieten kann auch auf die Initiative von Verbänden oder Privatpersonen zurückgehen. Im allgemeinen sind es aber die Naturschutzabteilungen der lokalen oder regionalen Verwaltungen, die sich mit der Unterschutzstellung von Gebieten beschäftigen. So früh wie möglich sollten im Rahmen dieses Prozesses auch Gemeinden, die betroffenen lokalen Verwaltungen, Verkehrs- und Tourismusverbände, Umweltschutzvereine etc. eingebunden werden. Die Eigentümer, Verbände usw. haben das Recht, ihre Ablehnung zum Ausdruck zu bringen und/oder Vorschläge zu formulieren.

5. Administrativer Rahmen:

Die Naturschutzgebiete unterstehen der Naturschutzabteilung des bayerischen Umweltministeriums.

Naturwaldreservate

1. Bezeichnung: «Naturwaldreservat»

«Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayerns ist, können natürliche oder naturnahe Wälder als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt» (§ 18 des Waldgesetzes von 1974).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Waldgesetz für Bayern vom 22. Oktober 1974.

5. Administrativer Rahmen:

Die Naturwaldreservate werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und deren jeweiligen Forstbehörden verwaltet.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Als Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;*
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind» (§ 10 des BayNatSchG von 2001).*

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesnaturschutzgesetz von 2002 (§ 26 des Bundesgesetzes).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (Art. 10 des BayNatSchG von 2001).

Die Naturschutzgebiete werden durch eine Verordnung der Bezirks- oder der Gemeindebehörden eingerichtet, wodurch jegliche Handlungen, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führen könnten oder die mit den Schutzziele nicht vereinbar sind, untersagt werden.

5. Administrativer Rahmen: Keine Informationen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt» (§ 28 des BayNatSchG von 2001).

Zu Naturdenkmälern können erklärt werden:

- die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten;
- seltene Waldassoziationen;
- Uferstreifen, Bäche, Moore und Teiche;
- geologische Aufschlüsse;
- Höhlen und Quellen, die von besonderem Interesse sind.

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Bundesnaturschutzgesetz von 2002 (§ 28 des Bundesgesetzes).*
- *Bayerisches Naturschutzgesetz (§ 9 des BayNatSchG von 2001).*

Die Naturdenkmäler werden durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde ernannt.

5. Administrativer Rahmen: Keine Informationen.

1.2 Schutz aufgrund internationalen Engagements

Diese Schutzformen, die auf einen internationalen Schutz aufbauen, werden im Kapitel 8 «Internationaler Schutz» dargestellt.

Biosphärenreservate

Die Biosphärenreservate, die 1971 eingerichtet wurden, sind ausgedehnte Schutzgebiete, die durch das Programm Men and Biosphere (MAB) der UNESCO seit 1976 anerkannt sind.

In Deutschland kann es sich dabei entweder um Naturlandschaften oder aber Kulturlandschaften handeln ; einige sind Bestandteil der Nationalparke.

1. Bezeichnung: «Biosphärenreservat»

«Biosphärenreservate sind großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften, die zum überwiegenden Teil ihrer Fläche unter gesetzlichem Schutz stehen. Biosphärenreservate dienen zugleich der Erforschung von Mensch - Umweltbeziehungen, der ökologischen Umweltbeobachtung und der Umweltbildung» (Ständige Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland: Biosphärenreservate in Deutschland, Springer Verlag 1995, S. XV).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung:

Ein Biosphärenreservat setzt sich aus verschiedenen Zonen zusammen, die verschiedenen Schutzvorschriften unterliegen und die von unterschiedlich starken Eingriffen geprägt sind :

- Kernzone: Schutzzone, strenge Kontrolle der Aktivitäten
- Pflegezone: Jene kann durch die menschlichen Aktivitäten modifiziert werden; es können experimentale Forschungsarbeiten durchgeführt werden.
- Entwicklungszone: Bereich degradierter Ökosysteme, welcher Studien- und Forschungszwecken dient.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Internationales Abkommen (Programm MAB, Men and Biosphere).*

5. Administrativer Rahmen:

Entweder gibt es eine spezifische Verwaltung für das Biosphärenreservat oder aber die Verwaltung wird von einer anderen Struktur übernommen (z.B. Biosphärenreservat Berchtesgaden – vom Nationalpark Berchtesgaden verwaltet).

6. Besonderheiten:

Die Biosphärenreservate befinden sich oftmals in Regionen, die tiefgreifende Veränderungen und menschliche Eingriffe erfahren haben. Die Gebietsnutzung unterliegt dementsprechend keiner besonderen Regelung. Es handelt sich eher darum, Konzepte zur nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung zu verfassen.

Sonderschutzzonen

In Bayern gibt es auf dem Anwendungsgebiet der Alpenkonvention eine Sonderschutzzone (nach Informationen des bayerischen Ministeriums).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen Bayerns

Tabelle 3: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Bayern

Ziele	Nationalpark	Naturschutzgebiet	Naturwaldreservat	Geschützter Landschaftsteil	Biosphärenreservat
Wissenschaftliche Forschung	1		1		1
Artenschutz	1	1			
Schutz der Biodiversität	1	1	1		1
Erhalt ökologischer Funktionen	2	1	1		1
Schutz besonderer Naturelemente	2	1			
Schutz besonderer Kulturelemente	2			1	
Nachhaltige Entwicklung	2			1	1
Umweltbildung	1				1
Erholungsfunktion	2			1	2
Tourismus und Freizeit					2
Förderung der Landwirtschaft					2
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	2			1	

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 4: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Bayern

Anthropogene Aktivitäten		Nationalpark	Naturschutzgebiet	Naturwaldreservat	Geschützter Landschaftsteil	Biosphärenreservat
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	3	2	1	1	1
	Weidewirtschaft	2	2	1	1	1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	2	1	1	1
Handel und Gewerbe	Handel	3	3	1	1	1
	Kunsthandwerk	3	3	1	1	1
Entnahmen	Jagd	2	2	1	1	1
	Fischerei	2	2	1	1	1
	Andere	2	2	1	1	1
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	2	3	1	2	1
	Ohne Infrastruktur	1	1	1	1	1
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		3	2	2	2	1

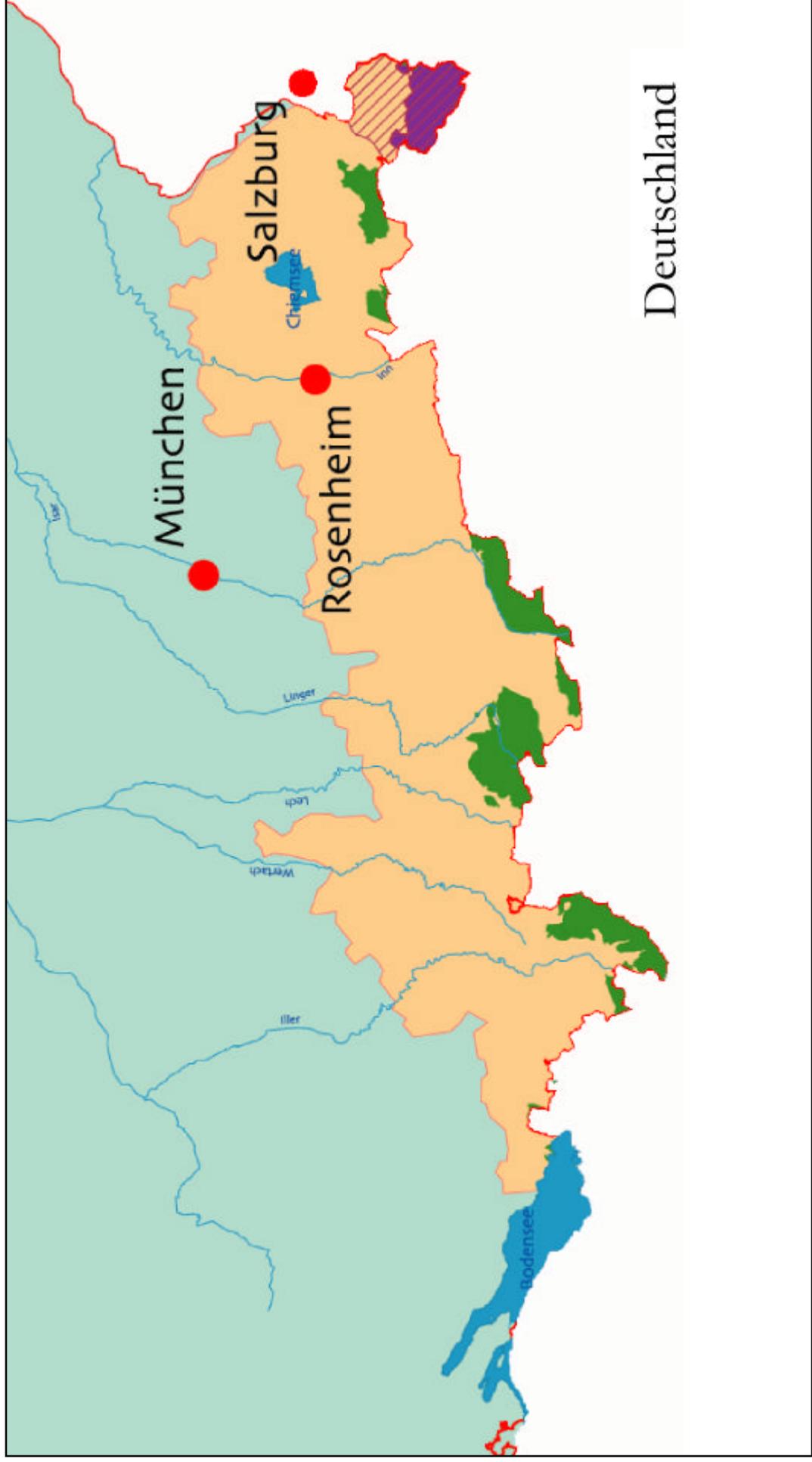
Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Karte 2: Die Schutzgebiete im Alpenraum Deutschlands (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

II. Österreich

In Österreich unterliegt der Naturschutz den Kompetenzen der Länder. Der Naturschutz wird von den Naturschutzgesetzen der einzelnen Länder geregelt, es gibt keine Rahmengesetzgebung auf Bundesebene. Die Einrichtung, Pflege, Verwaltung und der Erhalt eines Schutzgebietes obliegt den Regierungen der einzelnen Länder und deren verantwortlichen Behörden.

Tabelle 5: Die verschiedenen Schutzformen in den Ländern Österreichs

	Burgen-land	Nieder-österreich	Kärnten	Ober-österreich	Salzburg	Steier-mark	Tirol	Vorarl-berg
Nationalpark	*	*	*	*	*	*	*	
Naturschutzgebiet	*	*	*	*	*	*	*	*
Landschaftsschutzgebiet	*	*	*	*	*	*	*	*
Naturpark	*	*	*	*	*	*	*	
Biosphärenreservat							*	*
Ruhegebiet							*	
Geschützter								
Landschaftsteil	*		*1)	*	*	*	*	*
Pflanzenschutzgebiet					*			*
Naturdenkmal	*	*	*	*	*	*	*	*

1) In «geschützten Grünbeständen» werden die gleichen Ziele verfolgt wie in «geschützten Landschaftsteilen».

2.1 Das Burgenland

Ziele des Naturschutzgesetzes

Der Landtag im Burgenland hat in dem Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996 beschlossen, den Schutz von Natur und Landschaft in all ihren Formen und besonders

- die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft;
- den ungestörten Ablauf natürlicher Entwicklungen;
- den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren Habitate (Biotopschutz) sicherzustellen.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Die Regierung muß eine Bestandsaufnahme oder eine Kartierung der Naturräume durchführen, um die zu schützenden Gebiete zu erfassen.

Zusätzlich bedürfen alle folgenden Tätigkeiten außerhalb der städtischen Zonen einer Sondergenehmigung:

- der Bau von Gebäuden, Fabriken usw.;
- die Errichtung von Infrastruktur zur Nutzung von Steinbrüchen, Mooren usw.;
- den Bau von Hochspannungsleitungen mit mehr als 30 kW;
- die Schaffung von Sportanlagen (Flughäfen, Motocross, Autocross, Golf etc.).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.1.1 Schutzformen

Im Burgenland ist immer die Landesregierung für den Gebietsschutz zuständig. Sie stellt einen Beirat zusammen, der in allen Fragen des Naturschutzes und besonders für die Gemeinden eine beratende Funktion inne hat. Die Landesregierung kann einen ehrenamtlichen Berater ernennen, der lokale Interessen bezüglich des Umweltschutzes verteidigt. Um an der Verwirklichung des Gesetzes beteiligt zu werden, müssen Naturschutzorgane benannt werden. Diese werden dann wie öffentliche Schutzbehörden angesehen. Die Landesregierung ist verpflichtet, Experten zu benennen, die über alle Fragen des Umweltschutzes beraten und informieren.

Naturschutzgebiete

1. **Bezeichnung:** «Naturschutzgebiet»

«Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist,

b) die seltene oder gefährdete Tier- der Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können,

c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können,

d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen

können durch eine Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden (...)» (§ 21 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. **IUCN-Kategorie:** (IV)

3. **Zonierung:** Keine.

4. **Gesetzlicher Rahmen:**

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.
- Verordnung der Landesregierung zur Einrichtung eines Naturschutzgebietes, in welcher die Mittel zur Umsetzung der Schutzbestimmungen aufgeführt sind.

5. **Administrativer Rahmen:**

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

6. **Besonderheiten:**

Alle Eingriffe, die den natürlichen Lebensraum gefährden könnten, sind verboten.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Aktivitäten, die Jagd, die Fischerei und der Zutritt ins Innere des Naturschutzgebietes können reglementiert werden.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden» (§ 23 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Verschiedene Zonen können eingerichtet werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.
- Verordnung zur Einrichtung eines geschützten Landschaftsteils, die nur von der Landesregierung verabschiedet werden kann. Es müssen auch die Grenzen, das Objekt, Ziel des Schutzes und die Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzbestimmungen aufgeführt sein.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

Geschützte Landschaftsteile

1. Bezeichnung: «Geschützter Landschaftsteil»

«Kleinräumige naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften (historische Garten- und Parkanlagen und dgl.), die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, die zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden» (§ 24 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.
- Verordnung zur Einrichtung eines geschützten Landschaftsteils, die nur von der Landesregierung verabschiedet werden kann. Es müssen auch die Grenzen, das Objekt, Ziel des Schutzes und die Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzbestimmungen aufgeführt sein.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

Naturparke

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Landschaftsschutzgebiete oder Teile desselben sowie geschützte Landschaftsteile, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und Vermittlung von Wissen über die Natur oder die historische Bedeutung eines Gebietes eignen und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung gegeben sind, können durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung Naturpark erhalten» (§ 25 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.

Der Naturpark wird durch eine Verordnung eingerichtet. Diese wird von der Landesregierung verabschiedet.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Zu Naturdenkmälern können durch einen Bescheid der Behörde erklärt werden :

a) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind oder

b) kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotope) oder in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen» (§ 27 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.

Naturdenkmale werden mit Bescheid grundsätzlich von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Ausnahmefällen von der Landesregierung ausgewiesen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Die Bezirksverwaltung hat den Eigentümer eines Naturdenkmals von der Unterschutzstellung zu informieren. Jegliche Veränderung oder Zerstörung des Naturdenkmals ist verboten.

Naturhöhlen

1. Bezeichnung: «Naturhöhle»

«Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden und ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein oder Erdreich umschlossen sind (Naturhöhlen), sind (...) geschützt» (§ 35-40, Teil VII des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen. Ausnahmeregelungen für gewisse Aktivitäten werden durch die Landesregierung erteilt.

6. Besonderheiten:

Besonderer Höhlenschutz: Naturhöhlen oder Teile von solchen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Seltenheit, ihres Inhaltes oder aus ökologischen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu besonders geschützten Naturhöhlen erklärt werden.

2.1.2 Schutzformen nach europäischen Richtlinien

Der Biotopschutz und die europäischen Schutzgebiete sind Bestandteil des europäischen Flächenschutzes basierend auf Richtlinien der EG (92/43/EWG und 79/409/EWG). Der Biotopschutz steht für die direkte Anwendung einer europäischen Richtlinie. Die Schaffung von europäischen Schutzgebieten ist zudem ein Beitrag des Landes zum Netz «Natura 2000».

Schutz von Biotopen mit europäischer Bedeutung

1. Bezeichnung: «Geschützter Lebensraum»

«Die Landesregierung hat die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu schützen und einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen» (§ 22 des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

Dazu zählen z.B.: Salzwiesen, Salzseen, Salzlacken und deren Uferzonen, periodisch trockenfallende Fluß-, Altwasser- und Teichufer, offene Sandbiotope (Dünen), offene Vegetation auf Felskuppen, Felsschutt und Felsbändern, Kalktrockenrasen und Trockenrasen auf Silikatuntergrund, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder, Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder, nicht touristisch erschlossene Höhlen etc.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.*

Deklaration durch Verordnung oder Biotopschutz durch Vertrag oder durch Förderungen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Europaschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Europaschutzgebiet»

«Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG oder

b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG

geeignet sind, können (...) durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete sollen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes «Natura 2000» sein» (§ 22b des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) LGB1. N°27/1991 in der Fassung LGB1. N°1/1994 und 66/1996.
- Verordnung der Landesregierung.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung bildet den administrativen Rahmen. Ausnahmeregelungen für gewisse Aktivitäten werden durch die Landesregierung erteilt.

6. Besonderheiten:

Die Umgebung kann ebenfalls unter Schutz gestellt werden. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Teile dieser können zu Europaschutzgebieten erklärt werden, wenn sie von europäischem Gemeinwohl sind. Für jedes Europaschutzgebiet muß ein Managementplan aufgestellt werden.

2.1.3 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements

Eine Ausnahme aufgrund des internationalen Engagements innerhalb des Gesetzes vom 15. November über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990) gemäss Paragraph 7, 22a und 22b (Schutz der Feuchtgebiete, der Biotope, der Europaschutzgebiete) bildet das Naturschutzgebiet «Neusiedler See», welches in folgende internationale Schutzkategorien eingegliedert wird: Biosphärenreservat, Europäisches Biogenetisches Reservat, Ramsar-Gebiet, Besonderes Schutzgebiet nach den Richtlinien 79/409/CEE und 92/43/EWG, Nationalpark der IUCN-Kategorie II (Südteil des Sees).

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Burgenland

Tabelle 6: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Burgenland

Ziele	Natur-schutz-gebiet	Land-schafts-schutz-gebiet	Geschützter Landschafts-teil	Bio-top	Natur-park-	Natur-denk-mal	Höhlen-schutz	Europa-schutz-gebiet
Wissenschaftliche Forschung	1			2		2	2	-
Artenschutz	1						-	1
Schutz der Biodiversität	1					1	2	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1					1	2	1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1	2	1		1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente		1	1	1	1	1	-	-
Nachhaltige Entwicklung							-	-
Umweltbildung					1	2	-	-
Erholungsfunktion		1	1		1		2	-
Tourismus und Freizeit		1			2		-	-
Förderung der Landwirtschaft							-	-
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		1	1	1	1	1	-	-

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 7: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Burgenland

Anthropogene Aktivitäten		Natur-schutz-gebiet	Land-schafts-schutz-gebiet	Geschützter Landschafts-teil	Bio-top	Natur-park-	Natur-denk-mal	Höhlen-schutz	Europa-schutz-gebiet
Agrar-und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2	1	keine	2		1	a	b
	Weidewirtschaft	2	1	genauen	2		1		
Forstwirtschaft		2	1	Angaben	2		1		
Handel und Gewerbe	Handel	3	-		3		-		
	Kunsth Handwerk	3	-		3		-		
Entnahmen	Jagd	2	1		-		1		
	Fischerei	2	1		-		1		
	Andere	3	2		3		3		
Touristische Aktivitäten	Mit Infra-struktur	3	3		3		2		
	Ohne Infra-struktur	2	1		2		1		
Bauwesen / Bau-tätigkeiten / Infrastruktur		2	2		3		3		

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

a) Jeglicher Eingriff, der eine Naturhöhle schädigen oder zerstören könnte, benötigt eine Genehmigung vom Land.

b) Die Verordnung, die die Basis für das Gebiet darstellt, muss das Objekt und die Schutzmassnahmen auf-führen (die je nach Fall unterschiedlich sind).

2.2 Kärnten

Die Ziele des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur

Der Landtag des Landes Kärnten hat in dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986 (Kärntner Naturschutzgesetz - K - NSG), LGB1. N°54/1986, in der Fassung der Gesetze LGB1. N°4/1988, 104/1993, 87/1995 und den Kundmachungen LGB1. N°52/1987, 60/1994, 52/1997) beschlossen,

«die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, daß

- ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,*
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie*
- ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden» (§ 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).*

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

«Folgende Eingriffe bedürfen auf dem gesamten Gebiet des Landes Kärnten einer besonderen Genehmigung:

- *Errichtung von oder Bauarbeiten an verschiedenen Bauprojekten (Häuser, Fabriken, Versorgungseinrichtungen, ...);*
- *Steinbrüche, Bergwerke, ...;*
- *Schlepp- und Skilifte, Sportanlagen (Tennis, Golf, Ski, Motocross...);*
- *Kraftfahrzeugverkehr sowie das Abstellen dieser außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.*

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Jagd und die Fischerei sind gestattet, sofern diese mit den Schutzziele in Einklang stehen» (§ 6 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

Schutz der Alpinregion

«In der Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses im Sinne des Paragraph 2 Absatz 2 Forstgesetz 1975, BGBl. N°440 sind folgende Maßnahmen bewilligungspflichtig:

- a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;*
- b) die Errichtung von Freileitungen;*
- c) die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen (...), ausgenommen solche geringfügigen Ausmaßes, wie zur Sanierung bestehender Wege (...);*
- d) die Vornahme von Außenabflügen und Außenlandungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen (...)*
(§ 6 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

Administrativer Rahmen

Entwicklung, Pflege und Planung der Schutzgebiete obliegt der Abteilung 20 der Landesregierung Kärnten, Fachbereich Naturschutz. Die erste für die Anwendung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986 verantwortliche Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die zweite Instanz ist die Abteilung 2RO (Raumordnungs- und Naturschutzrecht) des Landes. Ein von den Landesbehörden einberufener und von Experten gebildeter «Naturschutzbeirat» ist beauftragt, der Landesregierung beratend zur Seite zu stehen (Naturschutzbeirat, Paragraph 61 des Gesetzes vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur, 54. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz, LGB1. N°54/1986). Die Landesregierung kann die betroffenen Besitzer für die Pflege der Schutzgebiete verantwortlich machen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.2.1 Schutzformen

Nationalparke

1. **Bezeichnung:** «Nationalpark Hohe Tauern»

«Der Landtag der Landes Kärnten hat beschlossen: Ein Gebiet, das

- *besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfasst,*
- *im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,*
- *Ökosysteme von besonderer Eigenart, wissenschaftlicher oder landschaftsprägender Bedeutung beherbergt und*
- *eine den Zielen (§ 2) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist,*

kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden» (§ 1).

Die Erklärung zum Nationalpark soll den Erhalt und den Schutz des in einem möglichst naturnahen Zustandes befindenden Gebietes gewährleisten:

- für das Wohl der Bevölkerung;
- zu wissenschaftlichen Forschungszwecken;
- zur Entwicklung der Wirtschaft, der lokalen Land- und Forstwirtschaft;
- für die charakteristische Flora und Fauna und ihre Habitate;
- für die wichtigsten Bauwerke und Landschaften.

2. **IUCN-Kategorie:** II

3. **Zonierung:** Kernzone, Sonderschutzgebiet, Außenzone und Nationalparkregion.

Kernzone ist die Zone des Nationalparks, die dem natürlichen Zustand am nächsten kommt und von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist. Die Sonderschutzgebiete sind kleinräumige Gebiete des Parks, die von besonderem wissenschaftlichen und ökologischen Interesse sind. Die Außenzone umfasst die Gebiete des Parks, die weder zu der Kernzone, noch zu den Sonderschutzgebieten gehören. Auch eine Nationalparkregion, die sich aus den Nationalparkgemeinden zusammen setzt, wurde ausgewiesen.

4. **Gesetzlicher Rahmen:**

- *Kärntner Nationalparkgesetz LGBl. N°55/1983 in der Fassung LGBl. N°57/1986 und LGBl. N°55/1992 vom 1. Juli 1983.*
- *Verordnung der Landesregierung zur Nationalparkgründung der Landesregierung.*

5. **Administrativer Rahmen:**

Die Bewirtschaftung, Entwicklung und Pflege des Nationalparks in Kärnten ist der Parkverwaltung anvertraut. Jeder Nationalpark errichtet eine Parkdirektion.

Die Nationalparkverwaltung hat folgende Aufgaben:

- die Information, die Bildung und die Organisation von Seminaren, Workshops etc.;
- die Planung des Parks sowie wissenschaftliche Forschung über den Park und die Schutzmassnahmen;
- die Information der lokalen Bevölkerung sowie der Besucher des Parks und deren Einbezug.

Nationalparkfonds:

- Gewährung von Förderungen;
- setzt die dem Nationalpark entsprechende Maßnahmen um;
- fördert die Forschungsarbeiten über den Nationalparkraum;
- trägt zur Pflege und zur Ausarbeitung des Pflegeplans des Parks bei.

Die Mittel des Nationalparkfonds werden durch Förderungen des Landes, Stiftungen und den Verkauf von Werbeartikeln des Parks gesichert.

Verwaltet werden die finanziellen Mittel von:

- der Geschäftsführung des Nationalparks;
- dem Nationalparkkomitee;
- der Komiteeversammlung.

Das Komitee des Nationalparks hat beratende Funktion für die Geschäftsführung des Parks. Er setzt sich zusammen aus:

- den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden;
- zwei Grundbesitzvertretern jeder Nationalparkgemeinde;
- ebenso viele Mitglieder, die durch die Regierung ernannt werden;
- ein Mitglied der Land- und Forstwirtschaftskammer.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen,

b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen,

c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder

d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien, Fossilien oder Karsterscheinungen vorkommen,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden» (§ 23 des Kärntner Naturschutzgesetzes).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz - LGBL. N°54/1986).

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde stellen den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Die Schutzbestimmungen und die Ausnahmeregelungen sind in den Verordnungen festzulegen und dahingehend zu überprüfen, ob sie mit den Schutzziele vereinbar sind. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Jagd und die Fischerei sind gestattet, solange sie mit den Schutzziele in Einklang zu bringen sind.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden» (§ 25 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz - LGBL. N°54/1986).
- Verordnung zur Einrichtung von Landschaftsschutzgebieten. In dieser Verordnung sind alle Maßnahmen aufgeführt, die eine Sondergenehmigung bedürfen und die die besondere landschaftliche Eigenart oder die Schönheit, den Erholungswert oder die historische Bedeutung des Gebietes nachhaltig beeinträchtigen könnten.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde bilden den administrativen Rahmen.

Geschützte Grünbestände

1. Bezeichnung: «Geschützte Grünbestände»

«Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile, die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, die zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen, oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde zu geschützten Grünbeständen erklärt werden» (§ 26 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz - LGBL. N°54/1986).
- Verordnung zur Einrichtung von Grünbeständen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde bilden den administrativen Rahmen.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Zu Naturdenkmälern können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden erklärt werden:

a) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, oder

b) kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotop)» (§ 28 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes oder Kleinbiotops für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz - LGBL. N°54/1986).
- Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde bilden den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

«Die Erklärung eines Naturgebildes oder Kleinbiotops zum Naturdenkmal (...) ist zur allgemeinen Kenntnis vier Wochen an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich das Naturdenkmal liegt, (...) und in der Kärntner Landeszeitung zu verlautbaren» (§ 28 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturhöhlen

1. Bezeichnung: «Naturhöhle»

«Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden, ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein umschlossen sind und für Menschen zugänglich gemacht werden können (Naturhöhlen), (...)» (§ 33-41 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz - LGBL. N°54/1986).

5. Administrativer Rahmen:

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde stellen den administrativen Rahmen.

«Naturhöhlen oder Teile von solchen dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung als Schauhöhlen ausgestaltet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden» (§ 36 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur vom 3. Juni 1986).

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen in Kärnten

Tabelle 8: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Kärnten

Ziele	Nationalpark			Natur-schutz-gebiet	Land-schafts-schutzgebiet	Geschützter Grünbestand	Natur-denk-mal	Natur-höhle
	ZC	ZM	ZS					
Wissenschaftliche Forschung	1		1					
Artenschutz	2		1	1				
Schutz der Biodiversität	1		1	1				
Erhalt ökologischer Funktionen		2	1				1	
Schutz besonderer Naturelemente	1	2		1			1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	2	1			1	1	1	
Nachhaltige Entwicklung	2	1						
Umweltbildung	1	1	2					
Erholungsfunktion	2	1			1	1		2
Tourismus und Freizeit					2	2		2
Förderung der Landwirtschaft	2	1						
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	2	1			1	1	1	

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

ZC = Kernzone; ZM = Aussenzone; ZS = Sonderschutzgebiet

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 9: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Kärnten

Anthropogene Aktivitäten		Nationalpark			Natur-schutz-gebiet*	Landschafts-schutz-gebiet*	Geschützter Grünbestand*	Natur-denk-mal*	Natur-höhle
		ZC	ZM	ZS					
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	1	2					-
	Weidewirtschaft	1	1	2					-
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	1	2					-
Handel und Gewerbe	Handel	3	2	3					-
	Kunsth Handwerk	3	2	3					-
Entnahmen	Jagd	1	1	2					2
	Fischerei	1	1	2					2
	Andere	3	1	3					-
Touristische Aktivitäten	Mit Infra-struktur	3	1	3					2
	Ohne Infra-struktur	1	2	2					-
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	2	3					-

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*keine Angaben

ZC = Kernzone; ZM = Aussenzone; ZS = Sonderschutzgebiet

2.3 Niederösterreich

Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes

In dem Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Niederösterreichisches Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996 beschloss der Landtag von Niederösterreich:

«Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern» (§ 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur vom 14. Januar 1977).

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Auf allen Grünflächen ist verboten:

- das Abladen von Abfällen;
- das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

Eine Sondergenehmigung wird auf allen Grünflächen benötigt:

- für Einrichtungen zur Ausbeutung von Steinbrüchen, Bergwerken etc.;
- für das Anbringen von Werbetafeln.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.3.1 Schutzformen

Im Land Niederösterreich ist die Bezirksverwaltungsbehörde die erste verantwortliche Instanz für die Umsetzung des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur. Die meisten der Schutzgebietstypen wurden durch eine Verordnung der Landesregierung eingerichtet. Ein Naturschutzbeirat, der durch die Behörden der Landesregierung benannt wird, hat bei der Landesregierung beratende Funktion. Er setzt sich aus einem Obmann und zwei Stellvertretern aus unterschiedlichen Verantwortungs- und Handlungsbereichen zusammen.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind, oder die der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden» (§ 6 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur vom 14. Januar 1977).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996.
- Verordnung über die Einrichtung von Schutzgebieten durch die Landesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Die Behörden sind verpflichtet, Schutzgebiete in Österreich auszuweisen. Die Landschaftsschutzgebiete in Niederösterreich stellen eine Ausnahme dar, da diese auf freiwilliger Basis beruhen.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Gebiete von weitgehender Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder sonstiger naturwissenschaftlicher Bedeutung (insbesondere Standorte seltener Pflanzen- oder Tierarten und gehäuftes Vorkommen erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen) im Grünland, können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden» (§ 7 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur vom 14. Januar 1977).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. **Zonierung:** Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996.
- Verordnung über die Einrichtung von Schutzgebieten durch die Landesregierung, die für das Raumordnungsprogramm rechtsgültig sind. Vor der Einrichtung dieser Gebiete müssen die betroffenen Gebietskörperschaften angehört werden.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Alle Eingriffe in den Naturhaushalt, die eine Gefahr für die Pflanzen- und Tierwelt darstellen, sind verboten.

Ein Naturschutzgebiet darf nicht als Bauland oder für Straßenbauprojekte genutzt werden.

Naturparke

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen, können nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch eine Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden» (§ 8 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur vom 14. Januar 1977).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. **Zonierung:** Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996.
- Verordnung über die Einrichtung von Schutzgebieten durch die Landesregierung, die für das Raumordnungsprogramm rechtsgültig sind. Vor der Einrichtung dieser Gebiete müssen die betroffenen Gebietskörperschaften angehört werden.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären» (§ 9 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur vom 14. Januar 1977).

Zu diesen Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Mineralien.

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996.*
- *Verfügung der Landesregierung über die Einrichtung von Naturdenkmälern, die Rechtsgültigkeit für das Raumordnungsprogramm hat.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen. Die Verwaltung kann zudem den Besitzern Auflagen erteilen, die sie dazu veranlassen, Schutzmassnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals zu ergreifen.

6. Besonderheiten:

Jegliche Veränderung, Entnahme oder die Zerstörung eines Naturdenkmals ist verboten. Hinweis- oder Werbeschilder sind verboten.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen Niederösterreichs

Tabelle 10: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Niederösterreich

Ziele	Landschafts- schutzgebiet	Naturschutz- gebiet	Natur- park	Natur- denkmal
Wissenschaftliche Forschung		2		
Artenschutz		1		
Schutz der Biodiversität				
Erhalt ökologischer Funktionen				
Schutz besonderer Naturelemente		1		1
Schutz besonderer Kulturelemente	1		1	1
Nachhaltige Entwicklung				
Umweltbildung		1	1	
Erholungsfunktion	1		1	
Tourismus und Freizeit	1		2	
Förderung der Landwirtschaft				
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		1	1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 11: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Niederösterreich

Anthropogene Aktivitäten		Landschafts- schutzgebiet	Naturschutz- gebiet	Natur- park	Natur- denkmal
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	-	2	-
	Weidewirtschaft	1	-	2	-
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	-	2	-
Handel und Gewerbe	Handel	1	-	-	2
	Kunsthandwerk	1	-	-	2
Entnahmen	Jagd	1	-	-	1
	Fischerei	1	-	-	-
	Andere	1	-	2	-
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	2	2	3	-
	Ohne Infra- struktur	1	2	1	1
Bauwesen / Bautätigkeit / Infrastruktur		2	2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.4 Oberösterreich

Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes

Der Landtag des Bundeslandes Oberösterreich entschied in dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz von 1995 (Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGB1 N°37/1995) Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schützen, zu erhalten und zu pflegen, um so eine hohe Lebensqualität der Bevölkerung sicherzustellen.

Durch dieses Gesetz sind geschützt:

- die Entwicklung des natürlichen Lebensraumes;
- Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume;
- die Vielfalt, Besonderheit, Schönheit und die Erholungsfunktion der Landschaft;
- Fossilien und Mineralien.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Die Landesregierung legt mittels Verordnung Verwaltungspläne für den Naturschutz (Naturschutzrahmenpläne) fest. In den Plänen sind die Räume und deren Schutzstatus definiert. Das Land und die Gemeinden verpflichten sich, den Erhalt und die Pflege der Natur und der Landschaft zu fördern.

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen:

- Gewisse Bautätigkeiten (Gebäude, Strassen, Plätze, Sportplätze, Liftanlagen);
- Modifikation oder Intensivierung gewisser Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Steinbruch, Torfmoor...);
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Campen, etc. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

Aktivitäten wie Land- oder Forstwirtschaft benötigen im Allgemeinen keine besondere Erlaubnis.

Die einzelnen Aktivitäten, die genehmigt oder verboten sind, sind nur in den Verordnungen der einzelnen Gebiete präzisiert. Es sind jedoch alle Veränderungen oder Zerstörungen des Naturhaushaltes und seiner Lebewesen, sowie alle Eingriffe, die sich negativ auf die Landschaft auswirken, verboten.

2.4.1 Schutzformen

Zuständig für alle Schutzgebiete (mit Ausnahme des Nationalparks) sowie deren Errichtung ist das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz. Die erste verantwortliche Instanz für die Anwendung und Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Nationalparke

1. **Bezeichnung:** «Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen»

2. **IUCN-Kategorie:** II

3. Zonierung: Natur- und Bewahrungszone.

Die Naturzone charakterisiert sich durch einen naturnahen Zustand, der entweder gar nicht oder nur sehr wenig durch menschliche Einflüsse verändert wurde. In der Naturzone sind alle Formen der Bewirtschaftung verboten. In der Bewahrungszone sollen die Kulturlandschaften erhalten werden. Die ökologische Land- und Fortwirtschaft soll gefördert werden, damit die Ausweitung von aufgelassenen und brachliegenden Flächen vermieden wird. Es existiert ebenfalls eine Nationalparkregion.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Das Nationalparkgesetz des Landes Oberösterreich von 1996, veröffentlicht am 28. Februar 1997.*
- *Verschiedene Paragraphen des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes von Oberösterreich von 1995 und des Jagd- und Fischereigesetzes.*

5. Administrativer Rahmen:

Das Land Oberösterreich gründete mit dem Staat eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) für die Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Kalkalpen.

Ein Nationalparkkuratorium, welches sich aus 14 Mitgliedern zusammensetzt, wurde eingerichtet, um:

- ein Förderungsprogramm zu erstellen;
- an der Aufstellung der Richtlinien zur Verwirklichung der Nationalparkziele teilzunehmen;
- bei der wissenschaftlichen Forschung des Parks mitzuwirken;
- und bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken.

Die Landesregierung muß Managementpläne erstellen, die bereits zum Zeitpunkt der Ernennung vorliegen müssen. Folgende Punkte werden dabei geregelt:

- die Entwicklung des Naturraumes und des Biotopinventars;
- die Regulierung des Wildbestandes (Jagd);
- die touristische Frequentierung des Parks.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, sind durch dieses Landesgesetz geschützt, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt» (§ 9 des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes von 1995).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGB1. N°37/1995.*

Die Schutzgebiete werden durch eine Verordnung der Landesregierung eingerichtet, in der die besonderen Genehmigungen betreffend der einzelnen Schutzgebiete dargestellt werden müssen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltung und die Landesregierung bilden die Basis des administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder die Vermittlung von Wissen über die Natur und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung «Naturpark» festsetzen.

Geschützte Landschaftsteile

1. Bezeichnung: «Geschützter Landschaftsteil»

«Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften, Parkanlagen sowie Alleen, die das Landschaftsbild besonders prägen und die zur Belebung oder Gliederung des Landschaftsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, sind durch dieses Landesgesetz geschützt, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Eigenart solcher Landschaftsteile alle anderen Interessen überwiegt» (§ 10 des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes von 1995).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGB1. N°37/1995.*

Die Schutzgebiete werden durch eine Verordnung der Landesregierung eingerichtet, in der die besonderen Genehmigungen betreffend der einzelnen Schutzgebiete dargestellt werden müssen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltung und die Landesregierung bilden die Basis des administrativen Rahmen.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltenswürdig sind oder in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen, sind durch dieses Gesetz geschützt (Naturdenkmal). Der Schutz kann auch auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder auf die sein Erscheinungsbild unmittelbar mitbestimmende Umgebung ausgedehnt werden. Zu den (...) angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, seltene Waldassoziationen, Uferrandstreifen, Bäche, Moore und Teiche, Höhlen und Quellen» (§ 19 des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes von 1995).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGB1. N°37/1995.*

Der Schutz eines Naturdenkmals wird durch einen Bescheid der Landesregierung ausgesprochen, in welchem das Schutzobjekt näher beschrieben und die durchzuführenden Schutzmassnahmen in Übereinstimmung mit dem Besitzer aufgeführt werden.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltung und die Landesregierung stellen die Basis des administrativen Rahmens.

6. Besonderheiten:

Ein Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Der Eigentümer eines Naturdenkmals ist verpflichtet, Veränderungen und Verfallserscheinungen des Naturdenkmals unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiete»

«Naturschutzgebiete sind Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder die selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind (...)» (§ 21 des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes von 1995).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGB1. N°37/1995.*

Die Naturschutzgebiete werden durch eine Verordnung der Landesregierung eingerichtet.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltung und die Landesregierung bilden die Basis des administrativen Rahmens.

6. Besonderheiten:

Alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen, sind verboten.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen Oberösterreichs

Tabelle 12: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Oberösterreich

Ziele	Nationalpark		Landschafts- schutz- gebiet	Naturschutz- gebiet	Natur- denk- mal	Geschützter Landschafts- teil
	Natur- zone	Bewahrungs- zone				
Wissenschaftliche Forschung		1				
Artenschutz	1			1		
Schutz der Biodiversität	1					
Erhalt ökologischer Funktionen	1					
Schutz besonderer Naturelemente			1	1	1	
Schutz besonderer Kulturelemente		1	1		1	1
Nachhaltige Entwicklung		1				
Umweltbildung	2	1				
Erholungsfunktion	2	1	1			1
Tourismus und Freizeit			2			2
Förderung der Landwirtschaft		1				
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		2	1		1	1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 13: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen Oberösterreichs

Anthropogene Aktivitäten		Nationalpark		Landschafts-schutz-gebiet	Naturschutz-gebiet	Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsteil
		Naturzone	Bewahrungszone				
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	3	2	1	1	-	1
	Weidewirtschaft	3	2	1	1	-	1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	3	1	1	1	-	1
Handel und Gewerbe	Handel	3	2	1	2	2	1
	Kunsthandwerk	3	2	1	2	2	1
Entnahmen	Jagd	3	3*	1	1	1	1
	Fischerei	2	2	1	1	-	1
	Andere	3	2**	1	2	-	1
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	3	2	2	3	-	2
	Ohne Infrastruktur	1	1	1	1	1	1
Bauwesen / Bautätigkeit / Infrastruktur		2	2***	2	2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Die Jagd, abgesehen von der Bestandsregulierung des Schalenwildes ist in der Naturzone verboten.

**Das Sammeln von Pilzen und Früchten ist in der Bewahrungszone erlaubt.

***Erhalt und Modernisierung von Schutzhütten, Anlage von Wanderwegen und deren Pflege.

2.5 Salzburg

Die Ziele des Salzburger Naturschutzgesetzes

Das Salzburger Naturschutzgesetz von 1999 zielt auf den Schutz und die Pflege der Natur und der Kulturlandschaften ab.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Die Landesregierung kann Verträge mit Privatpersonen zum Schutz und Erhalt von Gebieten abschließen. Sie kann durch Vergabe von Förderungen an Einzelpersonen oder Vereine den Erhalt der Landschaften sicherstellen. Die Subventionen des Landes fließen in erster Linie den Schutzgebieten des Landes und der Gemeinden zu, den Naturdenkmälern und den geschützten Landschaftsteilen, wie auch Schutzgebieten der Gemeinden, die aufgrund von Naturschutzzielen bestehen. Des Weiteren können Naturschutzprojekte im Rahmen der Salzburger Naturschutzfonds finanziert werden.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.5.1 Schutzformen

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz für die Anwendung des Naturschutzgesetzes zum Schutz der Natur und Erhalt der Landschaft zuständig. Die Regierung ist für die Einrichtung eines Großteils der Schutzgebiete und für Genehmigungen verantwortlich, die über die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehen. Die Landesregierung ernennt ein Gremium, das in allen Fragen betreffend des Naturschutzes beratende Funktion inne hat (Naturschutzbeirat). Zusätzlich wird für jeden Bezirk ein Naturschutzbeauftragter ernannt, der die Einhaltung der Gesetze überwacht und neben der Aufsichts- auch eine Verwaltungsfunktion inne hat. Eine unabhängige Naturschutzvereinigung kann durch Entscheidung der Landesregierung zum «Umweltanwalt» ernannt werden. Diese «Umweltanwaltschaft» hat das Recht, zu allen Projekten, die den Naturschutz betreffen, Stellung zu nehmen und gegen Entscheidungen Rechtsmittel zu erheben. Die Salzburger Berg- und Naturwacht wird von der Landesregierung dazu ernannt, den Behörden bei der Anwendung des Gesetzes und der Erfüllung der Bildungsaufgaben zur Seite zu stehen. Sie untersteht direkt der Landesregierung.

Nationalparke

Es gibt einen Nationalpark im Land Salzburg.

1. Bezeichnung: «Nationalpark Hohe Tauern»

«Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohl der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist (...)» (§ 22 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

Der Park muss permanent die Erholung für die Bevölkerung, die Verwaltung und wissenschaftliche Betreuung ermöglichen.

Das Gesetz zielt ab auf:

- die Erhaltung des Raumes hinsichtlich seiner Schönheit und seiner Einzigartigkeit;
- den Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume.

2. IUCN-Kategorie: V, ein Antrag des Landes Salzburg um Aufnahme in die IUCN-Liste Kategorie II ist erfolgt.

3. Zonierung: Der Nationalpark gliedert sich in verschiedene Zonen:

- eine Kernzone, vergleichbar mit einem Naturschutzgebiet;
- eine Außenzone, vergleichbar mit einem Landschaftsschutzgebiet;
- eine Nationalparkregion, die sich aus den Nationalparkgemeinden zusammensetzt.

Die Landesregierung kann mit dem Einverständnis der Eigentümer, verschiedene ökologisch bedeutende Flächen und Landschaften zu Sonderschutzgebieten deklarieren.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
- Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg vom 19. Oktober 1983.
- Verfügungen hinsichtlich der anderen Schutzgebietsformen finden auch im Nationalpark ihre Anwendung.

5. Administrativer Rahmen:

Der Salzburger Nationalparkfonds ist verantwortlich für Planung und Verwirklichung von Maßnahmen im Park. Er verwaltet alle finanziellen Aspekte (Planung und Förderungen, wissenschaftliche Projekte, Kredite). Die exekutiven Mitglieder der Gesellschaft sind das Nationalparkkuratorium, sein Vorsitzender und der Fondsbeirat. Die Hoheitsverwaltung (Gesetz, Gesetzvollzug) erfolgt durch die Salzburger Landesregierung.

Das Nationalparkkuratorium setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden, der Mitglied der Landesregierung ist;
- zwei von der Landesregierung ernannten Mitgliedern;
- zwei, die Gemeinden des Parks repräsentierenden Mitgliedern;
- zwei Repräsentanten der bäuerlichen Grundbesitzer im Park.

Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums werden für fünf Jahre gewählt.

Der Fondsbeirat ist verantwortlich für:

- die Beratung des Arbeitsprogramms;
- die Beratung und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Förderungen.

Dieser Rat setzt sich aus mindestens 24 Personen und einem Vorsitzenden zusammen, und repräsentiert die verschiedenen Gemeinden, Eigentümer, verschiedene Kammern, Verbände, etc.

6. Besonderheiten:

Die Aktivitäten sind entsprechend der davon betroffenen Zone geregelt. In der Kernzone sind alle Handlungen, die den natürlichen Lebensraum beeinträchtigen verboten. In der Außenzone soll die Erhaltung der Biodiversität sowie die nachhaltige Nutzung und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen erreicht werden.

Naturdenkmäler

Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden» (§ 6 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Als Naturdenkmale können erklärt werden:

- bestimmte Bäume;
- Quellen;
- Kleinflächige Gewässer und Moore;
- Wasserfälle und Gletscherbildungen;
- Schluchten oder Höhlen etc.

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. **Zonierung:** Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
- Höhlenschutzgesetz von 1985.
- Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Gründung von Naturdenkmalen.

5. Administrativer Rahmen:

In erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Anwendung des Naturschutzgesetzes verantwortlich. Die Bezirksverwaltungsbehörde erlässt die Bescheide zur Einrichtung eines Naturdenkmals und ist ebenfalls für die Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in das Naturdenkmal zuständig.

6. Besonderheiten:

Der Zutritt kann untersagt werden.

Geschützte Landschaftsteile

1. **Bezeichnung:** «Geschützter Landschaftsteil»

«Kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände, die das Landschaftsbild besonders prägen, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten, besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung oder eine solche für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam oder für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines Naturdenkmals mitbestimmend sind, können (...) durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (...) zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind für das Landschaftsbild besonders prägend;
- Sie enthalten besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren;
- Sie enthalten Lebensräume gemäss dem Artikel I der Richtlinie 92/43/EWG oder Lebensräume zum Schutz von Arten nach dem Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG;

- Sie haben besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung;
- Sie haben besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander;
- Sie sind für die Erholung bedeutsam;
- Sie sind für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines Naturdenkmals mitbestimmend» (§ 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

Es handelt sich beispielsweise um kleine Teiche, Baumgruppen, Parke etc.

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
- Die Erklärung zu einem geschützten Landschaftsteil erfolgt mit Verordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die darin die zu dem Schutz des Gebietes notwendigen Anordnungen festlegt. Ebenso regelt die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz verantwortlich für die Anwendung des Naturschutzgesetzes.

6. Besonderheiten:

Die Unterschutzstellung eines Gebietes als «geschützter Landschaftsteil» im Vergleich zum «Naturdenkmal» ermöglicht den Schutz kleiner Ökosysteme. Die «Naturwaldreservate» können auch zu «geschützten Landschaftsteilen» ernannt werden. Sie ermöglichen eine freie Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten und sind von großem wissenschaftlichen Interesse. Jede forstwirtschaftliche Nutzung ist verboten. Die Jagd kann erlaubt werden.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie weisen besondere landschaftliche Schönheit auf;
- Sie sind für die Erholung der Bevölkerung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend;
- die eine besondere landschaftliche Schönheit aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung oder den Fremdenverkehr als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes oder der Bedeutung für die Erholung oder den Fremdenverkehr (...) zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden» (§ 16 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Salzburger Naturschutzgesetz 1999.*
- *Verordnung zur Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes der Landesregierung. In dieser Verordnung müssen auch die Grenzen des Gebietes und die für seinen Schutz notwendigen Anordnungen dargestellt sein.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz verantwortlich für die Anwendung des Naturschutzgesetzes und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

6. Besonderheiten:

Heute hängt die Bedeutung eines Landschaftsschutzgebietes besonders stark vom Einfluß der raumplanerischen Behörden ab.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:

- *Völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit;*
- *Sie weisen seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten auf;*
- *Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf;*
- *Sie enthalten Lebensräume gemäss dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG oder Lebensräume zum Schutz von Arten nach dem Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG; die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten aufweisen, können (...) zu Naturschutzgebieten erklärt werden» (§ 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).*

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Salzburger Naturschutzgesetz 1999.*
- *Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. In dieser Verordnung müssen auch die Grenzen des Gebietes und die für seinen Schutz notwendigen Anordnungen dargestellt sein.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Reglementierung bzw. die Genehmigung von menschlichen Aktivitäten in einem Naturschutzgebiet fällt in die Kompetenz der Landesregierung.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



6. Besonderheiten:

Alle Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nur in dem bereits vorhandenen Ausmaß genehmigt.

Naturparke

Bezeichnung: «Naturpark»

«Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind und deren Erholungs- und Bildungswert durch entsprechende Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen gesteigert worden ist, können durch die Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden» (§ 23 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

Das betroffene Gebiet muß bereits als «Geschützter Landschaftsteil», als «Naturschutzgebiet» oder als «Landschaftsschutzgebiet» geschützt werden und zusätzliche Ausstattungen zur Erholung der Bevölkerung und zur Umweltbildung bieten. Die Bezeichnung «Naturpark» hat keinerlei Eigenwert, sondern es handelt sich vielmehr um ein Prädikat hinsichtlich seiner Erholungsfunktion.

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
- Bescheid der Landesregierung zur Schaffung eines Naturparks.
- Verordnungen über die allgemeine Nutzung eines Naturparks durch die Landesregierung.
- Bei Notwendigkeit Genehmigung eines Erhaltungs- und Gestaltungsplanes durch die Landesregierung.
- Verordnungen der Landesregierung, in welcher Regelungen über die allgemeine Nutzung eines Naturparks getroffen werden können.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist in erster Instanz für die Einhaltung des Salzburger Naturschutzgesetzes verantwortlich. Der Grundeigentümer eines Gebietes, das zum Naturpark erklärt wurde, ist verantwortlich für dessen Erhaltung und für die Verwirklichung der Schutzziele. Die Benennung eines Gebietes zum Naturpark ist ohne das Einverständnis des Grundeigentümers nicht möglich.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Schutz von Lebensräumen

Bezeichnung: «Schutz von Lebensräumen»

«Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs; 3 bis 6 sind geschützt:

a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleithölzer an fließenden und stehenden Gewässern;

b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;

c) mindestens 20 und höchstens 2000 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen;

d) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umgebung» (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes von 1999).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999.

Die ökologisch bedeutenden Biotope sind von der Landesregierung in einem Kataster erfasst. Die Regierung ist verpflichtet, eine solche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Landesregierung schließt mit den Verfügungsberechtigten Verträge mit dem Ziel ab, den Erhalt der Flächen und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu fördern.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz für die Anwendung des Naturschutzgesetzes und die Erteilung von Ausnahmegewilligungen verantwortlich.

6. Besonderheiten:

Jede Bewirtschaftung, die den Erhalt der Fläche sichert, wird vom Land finanziell unterstützt.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Land Salzburg

Tabelle 14: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Land Salzburg

Ziele	Nationalpark			Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsteil	Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Naturpark	Biotop
	ZC	ZM	ZS						
Wissenschaftliche Forschung	1	1	1	1	1				
Artenschutz	1	1	1				1		
Schutz der Biodiversität	1	1	1				1		
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1	1	1	1		1		1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1	1	1	1	2			1
Schutz besonderer Kulturelemente	2	1	-		1	1		2	
Nachhaltige Entwicklung	2	1	-						1
Umweltbildung	2	1	-					1	
Erholungsfunktion	1	1	-		1	1		1	
Tourismus und Freizeit	2	1	-		1	2		1	
Förderung der Landwirtschaft	2	1	-						1
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	2	1	-		1	1		2	

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel
 ZC = Kernzone; ZM = Aussenzone; ZS = Sonderschutzgebiet

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 15: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Land Salzburg

Anthropogene Aktivitäten		Nationalpark			Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsteil	Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Naturpark	Biotop
		ZC	ZM	ZS						
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2	1	3	2	2	1	2	1	1
	Weidewirtschaft	1	1	3	2	2	1	2	1	1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	1	3	2	2	1	2	1	1
Handel und Gewerbe	Handel	3	3	3	-	-	2	3	-	-
	Kunsthandwerk	3	3	3	-	-	2	3	-	-
Entnahmen	Jagd	2	2	2	2	1	1	1	1	1
	Fischerei	2	2	2	2	1	1	1	1	1
	Andere	3	3	3	3	3	2	3	2	2
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	3	3	3	3	3	2	3	2	2
	Ohne Infrastruktur	1	1	2	2	2	1	2	1	1
Bauwesen / Bautätigkeit / Infrastruktur		2	2	3	2	2	2	2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt
 ZC = Kernzone; ZM = Aussenzone; ZS = Sonderschutzgebiet

2.6 Steiermark

Die Ziele des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft

In dem Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft, LGBl. N°65/1976, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 hat das Land Steiermark festgelegt, Schutz und Pflege zu gewährleisten von:

- *«Gebieten, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen (Naturschutzgebiete);*
- *Gebieten, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit oder Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik oder ihres Erholungswertes (Landschaftsschutzgebiete);*
- *Teilbereichen der Landschaft, die wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung (geschützte Landschaftsteile) erhaltungswürdig sind sowie*
- *allen natürlichen stehenden Gewässern und deren Uferbereichen (Gewässer- und Uferschutzgebiete);*
- *hervorragenden Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale)» (§ 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).*

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Die Landesregierung setzt per Verordnung Rahmenpläne für die Pflege und Erhaltung der Natur ein. In den Verordnungen zur Einrichtung von Schutzgebieten müssen auch die Grenzen dieser Flächen und die diesbezüglichen Anordnungen und Befugnisse dargestellt werden.

2.6.1 Schutzformen

Die Pflege und Erhaltung der Gesamtheit der Schutzgebiete ist der Landesregierung anvertraut. Die Regierung ernennt auf Landesebene und für jeden Bezirk einen Naturschutzbeauftragten. Die Regierung ernennt einen Naturschutzbeirat, der sich aus sechzehn Mitgliedern und Experten zusammensetzt. Der neulich gegründete Nationalparke Gesäuse konnte in dieser Untersuchung nicht mehr berücksichtigt werden.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Gebiete, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, wegen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden» (§ 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Das Gesetz sieht keine Zonierung eines Naturschutzgebietes vor. In einigen Gebieten wurden aber trotzdem verschiedene Zonen geschaffen, um so verschiedene Abstufungen des Gebietsschutzes einrichten zu können.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).*
- *Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Naturschutzgebieten (sofern es sich um Gebiete wie alpine Landschaften, Fließgewässerlandschaften, Gebirgsregionen, Sümpfe, Moore etc. handelt), oder Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden (bei Pflanzen- und Tierschutzgebieten).*

5. Administrativer Rahmen:

Auf lokaler Ebene ist die Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz verantwortlich für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete und wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten beraten.

6. Besonderheiten:

Jeder Eingriff in den natürlichen Lebensraum, der das Leben der Pflanzen und der Tiere beeinträchtigt, ist verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Gebiete, die besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten (z.B. als Au- oder Berglandschaft) aufweisen, im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen, können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden» (§ 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).
- Verordnung der Landesregierung über Landschaftsschutzgebiete.

Die Landesregierung, der Bezirk oder die Gemeinde sind, abhängig von Größe und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen, für die Erteilung von Ausnahmeregelungen verantwortlich.

5. Administrativer Rahmen:

Auf lokaler Ebene ist die Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete verantwortlich und wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten beraten.

Naturparke

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Ein allgemein zugänglicher Lebensraum, der durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren besonders günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Wissen über die Natur und für die Erholung bietet, der zu einem Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Gewässer- und Uferschutzgebiet) erklärt wurde oder einen Teil eines solchen bildet, und dessen Erlebnis- sowie Bildungs- und Erholungswert für die Menschen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen (...) gesteigert wird, kann durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung «Naturpark» erhalten» (§ 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).
- Verordnung der Landesregierung über Naturparke.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Auf lokaler Ebene ist die Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete verantwortlich und wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten unterstützt.

6. Besonderheiten:

Die genehmigten Handlungen bzw. Eingriffe in einen Naturpark sind in dem Gesetz nicht im einzelnen benannt.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig ist, kann mit der für ihre Erhaltung und ihr Erscheinungsbild maßgebenden Umgebung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum Naturdenkmal erklärt werden» (§ 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).

Gebiete werden durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu Naturdenkmälern erklärt.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete verantwortlich und wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten und den beteiligten Gemeinden unterstützt.

6. Besonderheiten:

Der Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals überwacht dessen Erhalt und Pflege.

Genehmigte Handlungen bzw. Eingriffe in ein Naturdenkmal werden in dem Gesetz nicht aufgeführt.

Geschützte Landschaftsteile

1. Bezeichnung: «Geschützter Landschaftsteil»

«Ein Teilbereich der Landschaft, der das Landschafts- und Ortsbild belebt, natur- oder kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweist, mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bildet oder als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dient und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig ist, kann (...) mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden» (§ 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).*
- *Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden über die Einrichtung von geschützten Landschaftsteilen.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als erste Instanz für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete verantwortlich und wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten und den beteiligten Gemeinden unterstützt.

6. Besonderheiten:

Der Verfügungsberechtigte eines geschützten Landschaftsteils überwacht dessen Erhalt und Pflege. Jeder menschliche Eingriff oder Veränderung des geschützten Landschaftsteils ist verboten.

Schutz von stehenden und fließenden Gewässern

1. Bezeichnung: «Gewässer- und Uferschutzgebiete»

«Alle natürlichen stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis in eine Entfernung von 150 m landeinwärts, nach dem Gelände gemessen, sind geschützt. Durch Verordnung der Landesregierung (...) kann der geschützte Bereich nach den Geländeverhältnissen oder örtlichen Bedürfnissen entweder eingeschränkt oder erweitert werden. Durch Verordnung der Landesregierung können auch künstliche stehende und natürliche fließende Gewässer und deren Uferbereiche (...) geschützt werden» (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine, abgesehen von der natürlichen, durch das Gewässer gebildeten Zonierung.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976).*

Durch Verordnung der Landesregierung kann der geschützte Bereich entweder eingeschränkt oder erweitert und auch stehende und natürliche fließende Gewässer und deren Uferzonen geschützt werden.

5. Administrativer Rahmen:

Auf lokaler Ebene ist die Bezirksverwaltungsbehörde als erste Instanz für die Pflege und die Erhaltung der Schutzgebiete verantwortlich, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe von dem Naturschutzbeauftragten und den beteiligten Gemeinden unterstützt wird. Ausnahmeregelungen für gewisse Aktivitäten können durch die Landesregierung, die Bezirks- und Gemeindeverwaltungsbehörden erteilt werden.

6. Besonderheiten:

Alle Eingriffe in den natürlichen Lebensraum, die das Leben von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, sind verboten.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Land Steiermark

Tabelle 16: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der Steiermark

Ziele	Landschafts- schutzgebiet	Natur- schutz- gebiet	Natur- denk- mal	Geschützter Landschafts- teil	Natur- park	Gewässer- und Ufer- schutz
Wissenschaftliche Forschung		2	2			
Artenschutz		1				1
Schutz der Biodiversität		1				1
Erhalt ökologischer Funktionen		1				1
Schutz besonderer Naturelemente		1	1	1		1
Schutz besonderer Kulturelemente	1		1	1		
Nachhaltige Entwicklung	2					
Umweltbildung					1	
Erholungsfunktion	1			1	1	
Tourismus und Freizeit					2	
Förderung der Landwirtschaft						
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		1	1		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 17: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der Steiermark

Anthropogene Aktivitäten		Landschafts- schutzgebiet	Natur- schutz- gebiet	Natur- denk- mal*	Geschützter Landschafts- teil*	Natur- park*	Gewässer- und Ufer- schutz
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	1				1
	Weidewirtschaft	1	1				1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	1				1
Handel und Gewerbe	Handel	-	-				-
	Kunsthandwerk	-	-				-
Entnahmen	Jagd	1	1				1
	Fischerei	1	1				1
	Andere	3	3				-
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	2	3				-
	Ohne Infra- struktur	1	1				-
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	3				3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*nicht im Gesetz erwähnt

2.7 Tirol

Die Ziele des Naturschutzgesetzes

Das Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten, dass

«• ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

• ihr Erholungswert,

• der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und

• ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt» (§ 1 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur)

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen, die Schutzgebiete betreffen, in dem Gesetz vorgesehen:

Verboten sind in allen Schutzgebieten Tirols:

- die Ausübung von Motorsportwettbewerben;
- Helikopterflüge;
- der Gebrauch von Motorbooten;
- jede Veränderung oder Eingriff in Gletscherregionen.

Außerhalb städtischer Zonen bedürfen folgende Maßnahmen einer besonderen Genehmigung:

- die Errichtung von Bauwerken, Fabriken etc... auf einer Fläche über 2000m²;
- die Errichtung von Wiederaufbereitungsanlagen;
- die Errichtung von Seilbahnen und Schleppliften;
- die Errichtung von Sportanlagen;
- der Bau von Parkplätzen mit einer Fläche, die größer ist als 2000m²;
- das Aufstellen von Werbetafeln;
- die Nutzung von Motorfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen.

Einer Spezialgenehmigung unterliegen in Auwäldern, Feuchtgebieten und stehenden Gewässern folgende Handlungen:

- die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Gebäuden, Fabriken usw.;
- das Campen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen;
- das Aufstellen von mobilen Verkaufständen;
- das Ausbaggern;
- jede erhebliche Lärmbelästigung;
- bestimmte land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Ausgenommen von diesen Anordnungen sind land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die Jagd und die Fischerei.

2.7.1 Schutzformen

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung ernennt auf Landesebene einen «Landesumweltanwalt» und einen Naturschutzbeauftragten für jeden Bezirk. Der Landesumweltanwalt und die Naturschutzbeauftragten vertreten die Naturschutzinteressen und sollten fähig sein, in diesem Bereich zu informieren und zu beraten. Die Regierung gründete einen Naturschutzbeirat, der sich aus vierzehn Mitgliedern und Experten aus verschiedenen Bereichen (verschiedene Kammern, Verbände...) zusammensetzt.

Die Polizei beteiligt sich durch Verhängung von Geldstrafen bei Verstößen und strafbaren Handlungen an dem Schutz und Erhalt der Schutzgebiete. Die Grundbesitzer von Gebieten, die zum Schutzgebiet erklärt werden, bleiben auch weiterhin Eigentümer dieser Flächen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Nationalparke

1. Bezeichnung: «Nationalpark Hohe Tauern»

Das Gesetz vom 9. Oktober 1991 über den Nationalpark Hohe Tauern Tirol hat zum Ziel, den Park aus wissenschaftlichen, öffentlichen und wirtschaftlichen Gründen zu schützen.

Im Einzelnen sollen dabei

- der natürliche Lebensraum in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume;
 - bedeutende Einzelobjekte der Natur;
 - die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
 - die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung in der Region des Parks;
 - die Natur als Erholungsfunktion für den Besucher;
- erhalten, geschützt und gefördert werden.

2. IUCN-Kategorie: V, hat die Klassifizierung in Kategorie II beantragt.

3. Zonierung: Der Park ist in mehrere Zonen unterteilt:

- eine Kernzone (Alpine Stufe);
- eine Außenzone (Subalpine Stufe);
- Sonderschutzgebiete;
- eine Nationalparkregion (zusammengesetzt aus Gemeinden, die Anteile am Nationalparkgebiet haben).

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz über den Nationalpark Hohe Tauern vom 9. Oktober 1991.*
- *Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).*

5. Administrativer Rahmen:

Der «Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern» ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung des Parks. Er verwaltet ebenfalls die Finanzen (Förderungen, wissenschaftliche Projekte, Zuwendungen). Das exekutive Organ des Nationalparkfonds ist das Nationalparkkuratorium und dessen Vorsitzender.

Das Nationalparkkuratorium setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden, der Mitglied der Landesregierung ist;
- vier Vertretern der Gemeinden des Parks;
- fünf Repräsentanten der bäuerlichen Grundbesitzer im Park;
- ein Vertreter des Alpenvereins;
- zwei Experten aus dem Bereich Naturschutz und Raumordnung.

Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums werden für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Fondsbeirat unterstützt sie bei ihrer Arbeit in folgenden Fragen:

- die wissenschaftliche Arbeit im Park;
- Einrichtung oder Abänderung von Förderungsrichtlinien und Vergabe von Förderungen;
- Vorschläge für die Ausarbeitung des Tätigkeitsberichtes des Parks.

Der Gesellschaftsrat setzt sich aus mindesten 24 Personen zusammen, die die verschiedenen Gemeinden, Besitzer, Kammern, Verbände usw. repräsentieren.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete von besonderer landschaftlicher Eigenart oder Schönheit durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären» (§ 10 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Landschaftsschutzgebieten.

Der Entwurf der Verordnung ist in den betroffenen Gemeinden auszuhängen und die Landesregierung muß den Gemeinden, verschiedenen Kammern und Naturschutzverbänden die Möglichkeit geben, in einer Anhörung vor der Verkündung der Verordnung Stellung zu beziehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Einer besonderen Genehmigung bedürfen folgende Maßnahmen:

- der Bau von Strassen;
- die Aufforstung;
- Starts und Landungen motorbetriebener Luftfahrzeuge.

Ruhegebiete

1. Bezeichnung: «Ruhegebiet»

«Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, daß sie sich wegen des Fehlens von lärmmerregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, (...)» (§ 11 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Ruhegebieten.

Der Entwurf der Verordnung ist in den betroffenen Gemeinden auszuhängen und die Landesregierung muß den Gemeinden, verschiedenen Ratskammern und Naturschutzverbänden die Möglichkeit geben, in einer Anhörung vor der Verkündigung der Verordnung Stellung zu beziehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Verboten ist unter anderem folgendes:

- jede erhebliche Lärmentwicklung;
- der Neubau von Straßen mit öffentlichen Verkehr;
- Starts und Landungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;
- die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften.

Einer Sondergenehmigung unterliegt:

- die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Naturparke

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Die Landesregierung kann allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Landschaftsschutz-, Ruhe-, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete oder Teile davon durch Verordnung zum Naturpark erklären» (§ 12 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Naturparken.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Naturpark ist eine Auszeichnung für schon bestehende Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete etc..) oder Teile von solchen, die von großer Bedeutung für die Erholung und/oder die Forschung und die Bildung sind und die hinsichtlich dieser Funktionen besonders verwaltet werden.

Geschützte Landschaftsteile

1. Bezeichnung: «Geschützter Landschaftsteil»

«Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Teile der Landschaft, die weder in einem Schutzgebiet (...) liegen, noch die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal (§ 25) aufweisen, die jedoch für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt, von Bedeutung sind oder die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, durch Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklären» (§ 13 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).

Der Entwurf der Verordnung ist in den betroffenen Gemeinden auszuhängen und die Landesregierung muß den Gemeinden, verschiedenen Ratskammern und Naturschutzverbänden die Möglichkeit geben, in einer Anhörung vor der Verkündigung der Verordnung Stellung zu beziehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Diese Form des Schutzes gilt für Gebiete, die nicht bereits Teil eines Schutzgebietes sind und die aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht zum Naturdenkmal erklärt werden können, aber trotzdem von großer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Mikroklima, die Tier- und Pflanzenwelt etc. sind.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen Interesse, gelegen ist» (§ 20 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Naturschutzgebieten.

Der Entwurf der Verordnung ist in den betroffenen Gemeinden auszuhängen und die Landesregierung muß den Gemeinden, verschiedenen Ratskammern und Naturschutzverbänden die Möglichkeit geben, in einer Anhörung vor der Verkündung der Verordnung Stellung zu beziehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Alle Eingriffe in den natürlichen Lebensraum, die das Leben von Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen, sind verboten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären» (§ 25 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

Zum Naturdenkmal können erklärt werden (unter anderem):

- besondere Pflanzenvorkommen;
- Baum- oder Gehölzgruppen;
- Wasserläufe, Tümpel, Seen;
- Felsbildungen;
- Höhlen und Quellen.

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung von Naturdenkmälern.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Die Bezirksverwaltungsbehörde muß dem Besitzer oder dem Verfügungsberechtigten des Gebietes von der Unterschutzstellung informieren und der Landwirtschaftskammer des Bezirkes die Möglichkeit geben, in einer Anhörung vor der Verkündung der Verordnung Stellung zu beziehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

Naturhöhlen

1. Bezeichnung: «Naturhöhle»

«Vorhaben, die den Bestand, den Inhalt oder das charakteristische Gepräge von Naturhöhlen beeinträchtigen können, sowie die Ausgestaltung der Naturhöhle als Schauhöhle und ihre Erschließung für die Allgemeinheit bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung» (§ 26 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Alle Naturhöhlen stehen automatisch unter Schutz, es bedarf keiner expliziten Verordnung, um sie zum Schutzgebiet zu erklären.

Sonderschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Sonderschutzgebiet»

«Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene, in ihrer Ursprünglichkeit erhalten gebliebene Gebiete durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen Interesse, gelegen ist» (§ 21 des Gesetzes vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997).
- Verordnung der Landesregierung über die Gründung von Sonderschutzgebieten.

5. Administrativer Rahmen:

Die Schutzgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet. Dennoch bedürfen bestimmte Maßnahmen der Zustimmung der Landesregierung.

6. Besonderheiten:

Alle Maßnahmen, die die Natur beeinträchtigen könnten, sind verboten. Ausnahmen können zu wissenschaftlichen Zwecken und für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie für die Jagd und Fischerei gemacht werden.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen Tirols

Tablelle 18: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen in Tirol

Ziele	NP		Land- schafts- schutz	Ruhe- gebiet	Natur- park-	Geschützter Land- schaftsteil	Natur- schutz- gebiet	Natur- denk- mal	Natur- höhle	Sonder- schutz- gebiet
	ZC ZM	ZS								
Wissenschaftliche Forschung	1	1					2		2	2
Artenschutz	1	1					1			2
Schutz der Biodiversität	1	1					1			2
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1				1	1			2
Schutz besonderer Naturelemente	1	1					1	1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1	1	1			1		1	1	
Nachhaltige Entwicklung	1									
Umweltbildung	2				1					
Erholungsfunktion	1			1	1				2	
Tourismus und Freizeit	2								2	
Förderung der Landwirtschaft	2									
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		1			1		1		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel
 ZC = Kernzone; ZM = Aussenzone; ZS = Sonderschutzgebiete;

Tabelle 19: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Tirol

Anthropogene Aktivitäten		NP			Land- schafts- schutz	Ruhe- gebiet	Natur- park-	Geschützter Land- schaftsteil	Natur- schutz- gebiet	Natur- denk- mal	Natur- höhle	Sonder- schutz- gebiet
		ZC	ZS	ZM								
Agrar/Weide- wirtschaft	Landwirtschaft	2	3	1	1	1	1	N	1	1	-	2
	Weidewirtschaft	1	3	1	1	1	1	N	1	1	-	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	3	2	2	1	1	N	1	1	-	2
Handel und Gewerbe	Handel	3	3	2	-	-	-	N	3	-	-	3
	Kunsthandwerk	3	3	2	-	-	-	N	3	-	-	3
Entnahmen	Jagd	1	3	1	1	1	1	N	1	1	2	2
	Fischerei	1	3	1	1	1	1	N	1	1	2	2
	Andere	3	3	2	2	2	2	N	3	3	2	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	3	3	3	2	3	2	N	3	2	2	3
	Ohne Infra- struktur	2	3	1	1	1	2	N	2	1	2	3
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		3	3	2	2	3	2	N	3	2	2	3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

N=ohne Angaben

ZC=Kernzone; ZM=Aussenzone; ZS=Sonderschutzgebiete;

2.8 Vorarlberg

Die Ziele des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz von 1997 bildet den gesetzlichen Rahmen für die Gründung von Schutzgebieten. Die Landesregierung kann durch Verordnung Gebiete unter bestimmten Bedingungen schützen.

Die «(...) Natur und Landschaft (...) [sind] so zu erhalten (...), dass

- *die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;*
- *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;*
- *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie;*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur- und Landschaft;*

nachhaltig gesichert sind» (§ 2 des Naturschutzgesetzes von 1997).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2.8.1 Schutzformen

Darstellung in dem Gesetz

Die Schutzgebietsformen «Naturschutzgebiet», «Ruhegebiet», «Landschaftsschutzgebiet» und «Pflanzenschutzgebiet» werden zusammen im Paragraph 26 dargestellt. Sie werden in den Verordnungen spezifiziert. Die anderen Schutzgebietsformen «Biosphärenpark», «Naturdenkmal» und «Örtlicher Naturschutz» werden in eigenen Paragraphen erläutert.

Administrativer Rahmen

Wie in den meisten Ländern Österreichs liegen die legislativen Kompetenzen (die Schaffung von Schutzgebieten, sowie die meisten Genehmigungsverfahren für Ausnahmegewilligungen) bei der Landesregierung, während die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung des Gesetzes zuständig ist. Die Verantwortung für Schutzgebiete und deren Überwachung übernehmen die Gemeinden und Naturschutzaufseher.

Schutz auf lokaler Ebene

Der Gemeinderat kann per Verordnung nach Anhörung der Regierung bestimmte Schutzgebiete oder Objekte lokaler Bedeutung schützen.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt wird, können als Naturschutzgebiete (...) bezeichnet werden» (§ 26 des Naturschutzgesetzes von 1997).

In dieser Schutzgebietsform findet man die strengsten Schutzbestimmungen : Priorität hat der rigorose Schutz von Biotopen, um so eine freie, natürliche Entwicklung der Wälder, Bäche und Flüsse zu ermöglichen.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Im Hochgebirge ist eine Zonierung nicht unbedingt erforderlich. In geringeren Höhenlagen, wo Nutzungskonflikte bestehen können, müssen die Naturschutzgebiete in eine Kern- und eine Pufferzone untergliedert werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz, LGBl. N°51/1997.
- Verordnung der Landesregierung über die Schaffung eines Naturschutzgebietes.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen. Das Naturschutzgebiet «Rheindelta» ist das einzige, das über eine eigene Verwaltung verfügt.

6. Besonderheiten:

Alle Eingriffe, die den Naturhaushalt beeinträchtigen, sind verboten. Land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten, die Jagd und die Fischerei können reglementiert werden.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Durch Verordnung gemäss Abs. 1 geschützte Gebiete (...) können (...) wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Landschaft bezieht, als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet werden» (§ 26 des Naturschutzgesetzes von 1997).

Die Landschaftsschutzgebiete werden als Instrument des Schutzes von Kulturlandschaften angesehen, unter dem Aspekt einer Koexistenz von Natur- und Kulturlandschaft. Bedeutende Elemente dieser Kulturlandschaften sind z.B. agro-morphologische Phänomene wie Terrassen- oder Heckenlandschaften als Zeugnisse einer traditionellen Bewirtschaftung.

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz, LGBl. N°51/1997.
- Verordnung der Landesregierung über die Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten

Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich in der Regel um relativ großflächige Gebiete.

Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Einzelschöpfungen und andere, wenn auch vom Menschen gestaltete, kleinräumige Erscheinungsformen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft zu Naturdenkmälern erklärt werden(...)» (§ 28 des Naturschutzgesetzes von 1997).

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz, LGBl. N°51/1997.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft über die Schaffung eines Naturdenkmals.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



6. Besonderheiten:

Neben Naturdenkmälern, die sich auf dem Gebiet nur einer Gemeinde befinden, gibt es auch gemeindeübergreifende Naturdenkmäler.

Ruhegebiete

1. Bezeichnung: «Ruhegebiet»

«Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete (...) können (...) wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, als Ruhegebiete (...) bezeichnet werden» (§ 26 des Naturschutzgesetzes von 1997).

Das Ruhegebiet ist eine typische Schutzgebietsform für das Hochgebirge. In der Regel handelt es sich um ausgedehnte Gebiete.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz, LGBl. N°51/1997.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

Biosphärenparke

1. Bezeichnung: «Biosphärenpark»

Dieser Schutzgebietstypus ist abgeleitet von der internationalen Schutzgebietsform des Biosphärenreservates und stellt ein nach den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung gestaltetes Gebiet dar. Momentan gibt es im Land Vorarlberg einen Biosphärenpark.

«Die Landesregierung kann in Gebieten, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind, in wesentlichen Teilen die Voraussetzung für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 26 aufweisen (und) in wesentlichen Teilen eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen, Biosphärenparks einrichten» (§ 27 des Naturschutzgesetzes von 1997).

Die Biosphärenreservate liefern einen Beitrag zu der Erhaltung, Entwicklung und der Vielfalt einer Landschaft, die von bestimmten Aktivitäten des Menschen geprägt wurde. Sie sind stellvertretend für die Entwicklung neuer umweltschonender Tätigkeiten und Konzepte. Sie beinhalten normalerweise verschiedene Schutzgebietsformen, wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.

Pflanzenschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Pflanzenschutzgebiet»

«Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete (...) können (...) wenn sich der Schutz auf Pflanzen bezieht, als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet werden» (§ 26 des Naturschutzgesetzes von 1997).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz, LGBl. N°51/1997.

5. Administrativer Rahmen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung bilden den administrativen Rahmen.

6. Besonderheiten:

Diese Schutzgebietsform gilt heute als nicht mehr zeitgemäß. Die Abschaffung dieser Schutzgebietskategorie ist vorgesehen.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen im Land Vorarlberg

Tabelle 20: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Vorarlberg

Ziele	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	Naturdenk- mal	Pflanzenschutz- gebiet	Ruhe- gebiet
Wissenschaftliche Forschung			1	-	
Artenschutz	1			1	
Schutz der Biodiversität	1			2	
Erhalt ökologischer Funktionen	1			2	1
Schutz besonderer Naturelemente		1	1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente		1	1		
Nachhaltige Entwicklung					2
Umweltbildung					
Erholungsfunktion		1			
Tourismus und Freizeit					
Förderung der Landwirtschaft					2
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		1	1		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 21: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Vorarlberg

Anthropogene Aktivitäten		Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	Naturdenk- mal	Pflanzenschutz- gebiet
Agrar-und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1*		1,2	-
	Weidewirtschaft	1		1,2	-
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1		1,2	-
Handel und Gewerbe	Handel	3		-	-
	Kunsthandwerk	3		-	-
Entnahmen	Jagd	1		-	-
	Fischerei	1		-	-
	Andere	3		-	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	3		2	-
	Ohne Infra- struktur	2		2	-
Bauwesen / Bautätigkeiten /Infrastruktur		3		-	-

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Die Forst- und Landwirtschaft können unter bestimmten Bedingungen reglementiert werden.

2.9 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements

Die Biosphärenreservate

Es existieren zur Zeit drei Biosphärenreservate in Österreich, zwei in Tirol und eines im Land Vorarlberg innerhalb des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention.

Die biogenetischen Reservate

Österreich gründete zahlreiche biogenetische Reservate, wovon die meisten innerhalb des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention liegen.

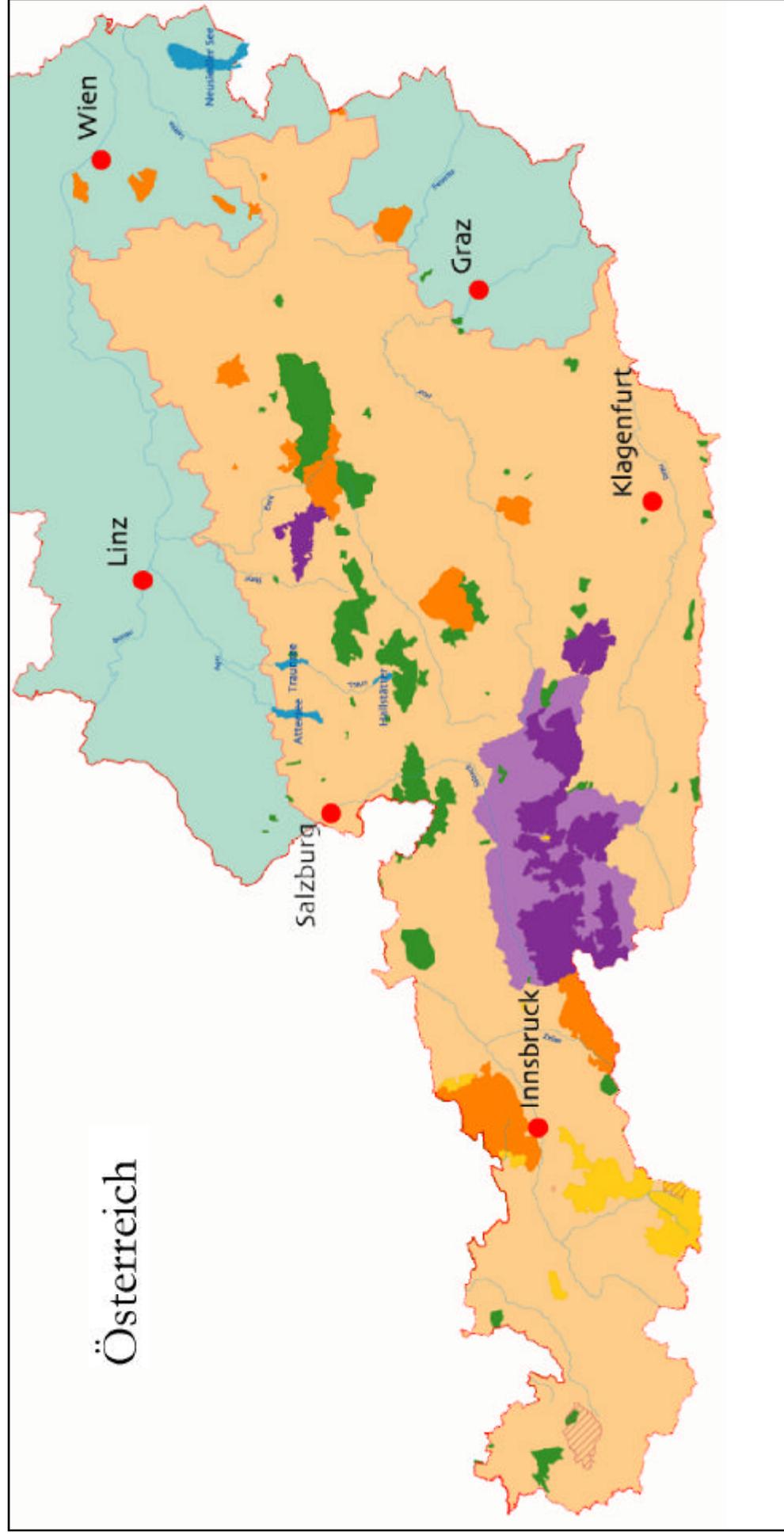
Die Feuchtgebiete im Sinne der Ramsar-Konvention

Österreich gab fünf Feuchtgebiete (Angaben 1997) im Anwendungsbereich der Alpenkonvention an.

Die Sonderschutzgebiete

Die Sonderschutzgebiete wurden von den verschiedenen Ländern im Jahre 1988 ernannt. Die meisten entsprechen den Vogelschutzzonen.

Karte 3: Die Schutzgebiete im Alpenraum Österreichs (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

III. Frankreich

Innerhalb von 20 Jahren haben sich die Maßnahmen zum Schutz von Naturgebieten in Frankreich vervielfacht. Eine erschöpfende Bestandsaufnahme der Schutzgebiete wurde durch das Naturhistorische Museum durchgeführt. So sind die naturnahen Gebiete von ökologischer, faunistischer und floristischer Bedeutung (ZNIEFF) im gesamten nationalen Gebiet im Rahmen eines vom Umweltministerium 1982 initiierten Programms registriert. Zwei Arten von Zonen wurden definiert:

- Gebiet des Typs I: begrenzte Abschnitte mit besonderer biologischer Bedeutung.
- Gebiet des Typs II: Gesamtheit eines wenig veränderten, reichhaltigen, großflächigen Naturgebietes, bzw. eines Naturgebietes, in welchem sich bedeutende biologische Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Die Aufnahme eines Gebietes in die Datei des ZNIEFF räumt diesem keinen gesetzlich geregelten Schutz ein. Doch ist der jeweilige Schutz stärker oder schwächer in Abhängigkeit der juristischen Grundlagen. Ein Inventar des Naturgutes wurde für Boden-, Fluss- und Meeresgebiete erstellt. Der Staat ist für die Konzeption, die Betreuung und die Bewertung zuständig. Diese Inventare unterstehen der wissenschaftlichen Zuständigkeit des Nationalen Naturhistorischen Museums.

Tabelle 22: Die Schutzgebietsformen in den beiden Regionen im Südosten Frankreichs

Schutzformen in den beiden Regionen ¹	Region Rhône-Alpes	Region Provence-Alpes Côte d'Azur
Nationalparke	3 ¹	
Naturschutzgebiete	18	24
Landschaftsschutzgebiete	170	208
Bannwälder	*	8
Biotopschutzerlasse	691	30
Staatliche Jagdschutzgebiete	*	*
Jagd- und Wildtierschutzgebiete	*	*
Fischschonreviere	*	*
Biologische Staatsforst- und Waldschutzgebiete	0	14
Eingetragene Naturräume	530	*
Regionale Naturschutzgebiete	6	
Regionale Naturparke	3 ¹	3 ¹
Konservatorien zur Sicherung von Küstengebieten und Seeufern	10	44
Empfindliche Landschaften im Departement	*	*
Regionale Naturraumkonservatorien	*	
Konventioneller Schutz	*	*
Schutzhütten - Freie Reservate	*	*
Sonderschutzgebiete	7	8
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)	1	3
Biosphärenreservate	0 ¹	2 ¹
Biogenetische Reservate	8	1

Quelle: DIREN PACA, DIREN Rhône-Alpes

1 = Angaben gültig nur für den alpinen Anteil

*Vorhandenen, doch keine Bezifferung

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

3.1 Auf Initiative des Staates

Nationalparke (Parcs nationaux)

1. Bezeichnung: «Parc national»

«Das gesamte bzw. ein Teil des Gebietes einer oder mehrerer Gemeinden kann per Dekret des Staatsrates zum Nationalpark erklärt werden, wenn der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, des Bodens, der Bodenschätze, der Atmosphäre, des Wassers und allgemein der Natur von besonderer Bedeutung ist und wenn es wichtig ist, dieses Gebiet vor natürlicher Abnutzung zu bewahren und jegliche künstlichen Eingriffe von ihm fernzuhalten, welches sein Aussehen, seine Zusammensetzung und seine Entwicklung verändern könnten. Das per Dekret begrenzte Gebiet kann sich auf Meeresgebiete erstrecken» (Flurgesetzbuch Art. L. 241-1.).

2. IUCN-Kategorie: II

3. Zonierung: Das Dekret kann in bestimmten Gebieten besondere Einschränkungen festsetzen, um mit wissenschaftlicher Zielsetzung einen größeren Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Diese Gebiete werden als Integralreservate klassifiziert. Es existiert eine Kernzone, die strengem Schutz unterliegt.

Das Dekret kann die Abgrenzung einer Nationalparkregion um die Kernzone herum bestimmen, in welcher eine Reihe von vorgesehenen sozialen, ökonomischen und kulturellen Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind, die den Naturschutz in der Kernzone des Nationalparks effizienter gestalten sollen.

4. Gesetzlicher Rahmen: Auf Initiative des Staates

- Flurgesetzbuch: Art. L. 241-1 bis L.241-20 ; Art. R. 241-1 bis Art. R. 241-71 (Code rural : art. L. 241-1 à L.241-20 ; art. R. 241-1 à art. R. 241-71).

Auf Initiative des Staates. Das Gebiet wird per Dekret durch den Staatsrat als Nationalpark ausgewiesen. Die Einrichtung stellt in Übereinkunft mit interessierten Verwaltungen ein Raumplanungsprogramm für den Park auf. Dieses Programm sieht insbesondere die Durchführung von Infrastrukturarbeiten und vorzusehende Aufwertungsmassnahmen vor.

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltung durch eine öffentliche Verwaltungseinrichtung. Die Arbeit wird durch einen Verwaltungsrat gewährleistet, der sich insbesondere aus Vertretern der interessierten Verwaltungen, der Gebietskörperschaften, aus Mitarbeitern und Persönlichkeiten zusammensetzt. Der Verwaltungsrat legt die Prinzipien der Raumplanung, der Verwaltung und der Parkregeln fest, die vom Direktor des Parks überwacht werden. Kraft des Gründungsdekretes trifft er die in seiner Kompetenz liegenden Entscheidungen. Der Rat kontrolliert das Management des Direktors, stimmt über das Budget bzw. über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen ab. Er kann seine Meinung zu allen den Park betreffenden Fragen äussern.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Der Rat kann eine ständige Kommission bilden, die aus Vertretern der bereits genannten Kategorien zusammengesetzt sein muß. Der Rat kann einige seiner Zuständigkeitsbereiche an diese Kommission sowie an den Direktor delegieren.

Der vom Ministerium ernannte Direktor verfügt über Ordnungsbefugnis zum Ziel des Naturschutzes. Er ist verantwortlich für die tägliche Verwaltung und für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er leitet die Abteilungen, vertritt die Einrichtung vor Gericht und bei allen zivilen Handlungen.

Staatliche Naturschutzgebiete (Réserve naturelles nationales)

1. Bezeichnung: «Réserve naturelle nationale»

«Teile des Gebietes einer bzw. mehrerer Gemeinden können zum staatlichen Naturschutzgebiet erklärt werden, wenn die Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt, des Bodens, der Gewässer, der Vorkommen an Mineralen und Fossilien und allgemein der Natur von besonderer Bedeutung ist, bzw. wenn es angebracht ist, jegliche künstlichen Eingriffe von ihm fernzuhalten, durch das es abgenutzt werden könnte. Die Unterschutzstellung kann das Meergebiet und die territorialen Gewässer Frankreichs betreffen. In Betracht gezogen werden:

- 1. Die Bewahrung von Tier- und Pflanzenarten und von Habitaten, die auf dem gesamten oder einem Teil des nationalen Territoriums vom Aussterben bedroht sind oder die bemerkenswerte Eigenschaften aufweisen;*
- 2. Der Wiederaufbau von Tier- bzw. Pflanzenpopulationen bzw. ihrer Habitate;*
- 3. Die Bewahrung von botanischen Gärten und Baumschulen, welche Lebensräume für bedrohte, seltene oder besondere Pflanzenarten darstellen.;*
- 4. Der Erhalt von Biotopen und von bemerkenswerten geologischen, geomorphologischen Formationen und Höhlen;*
- 5. Der Erhalt bzw. die Einrichtung von Etappen auf den großen Migrationswegen von Wildtieren;*
- 6. Unverzichtbare wissenschaftliche bzw. technische Studien zur Bereicherung des menschlichen Wissens;*
- 7. Der Erhalt von Standorten, denen bei der Untersuchung der Entwicklung des Lebens und der ersten menschlichen Aktivitäten besondere Bedeutung zukommt» (Flurgesetzbuch Art. L. 242-1.).*

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Um die Naturschutzgebiete herum können auf Initiative oder in Übereinkunft mit den interessierten Gemeinden Schutzbereiche errichtet werden. Sie werden nach öffentlicher Umfrage vom Präfekten eingerichtet. Innerhalb dieser Bereiche können die Einschränkungen identisch mit denen im Schutzgebiet selbst sein.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Flurgesetzbuch: Art. L. 242-1 bis L.242-27 ; Art. R. 242-1 bis R. 242-49 (Code Rural : art. L. 242-1 à L.242-27 ; art. R. 242-1 à R. 242-49).
- Naturschutzgesetzbuch: Art. L332-1 (Code de l'environnement : Art L332-1).
- Rundschreiben vom 19. Februar 1986 und vom 2. November 1987 (Circulaire du 19 février 1986 et du 2 novembre 1987).

Auf Initiative des Staates. Das Schutzgebiet wird per Dekret des Staatsrates oder durch einfaches Dekret nach Übereinkunft aller Eigentümer gebildet. Das Dekret wird im Amtsblatt und im Hypothekenamt veröffentlicht. Die gesetzliche Regelung wird an die jeweiligen Gründungsgegebenheiten eines Schutzgebietes angepasst.

5. Administrativer Rahmen:

Bei dem Präfekten wird ein beratender Ausschuß eingerichtet, um die Verwaltungspolitik des Schutzgebietes festzulegen. Ein wissenschaftlicher Ausschuss kann hinzugezogen werden. Eine Verwaltungsstruktur wird im allgemeinen im Gründungsdekret des Schutzgebietes bestimmt (eine dafür zu gründende bzw. eine bereits existierende Einrichtung). Mittels staatlicher Zuwendung kann häufig Personal angestellt werden, das für Verwaltungs-, Überwachungs- und Wartungsaufgaben, für die wissenschaftliche Betreuung sowie für den Besucherempfang in dem Schutzgebiet verantwortlich ist. Lokale Finanzierungen und Eigenfinanzierungen können bei diesen Aufgaben einen Beitrag leisten.

6. Besonderheiten:

Industrie, Bergbau, Werbung, Gewässernutzung, Personenverkehr mit jeglichen Fortbewegungsmitteln, Herumstreunen von Haustieren und das Überfliegen des Gebietes können Sonderbestimmungen unterworfen oder sogar untersagt werden.

Klassifizierte Naturräume (Sites classés)

1. Bezeichnung: «Site classé»

«In jedem Departement wird eine Liste der Naturdenkmäler und der Gebiete erstellt, deren Schutz bzw. deren Erhalt unter künstlerischem, historischem, wissenschaftlichem, legendärem oder originellem Aspekt von allgemeiner Bedeutung ist».

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. **Zonierung:** Um die klassifizierten Naturräume herum können Schutzzonen eingerichtet werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 2. Mai 1930 (Loi du 2 mai 1930).
- Dekret 69-607 vom 13. Juni 1969 (Décret n°69-607 du 13 juin 1969).
- Dekret vom 15. Dezember 1988 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1988) (Décret du 15 décembre 1988 (J.O. du 17-12-1988)).

Ein Gebiet kann zu einem klassifiziertem Naturraum erklärt werden entweder durch Erlaß des für das Gebiet verantwortlichen Ministers, sofern der jeweilige Eigentümer des Gebietes damit einverstanden ist, oder per Dekret des Staatsrates, sofern der Eigentümer mit der Unterschutzstellung nicht einverstanden ist. Die Erklärung zum klassifizierten Naturraum unterliegt der Initiative des departementalen Ausschuss für klassifizierte Naturräume.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Eine Verwaltung ist nicht vorgesehen. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist keine Maßnahme zum aktiven Naturmanagement.

6. Besonderheiten:

Camping, Bau von Feriendörfern, Anbringen von Plakaten, Werbung sind außer bei Sondergenehmigung des Ministers untersagt. Der Standort muß in den Bodennutzungsplan als gemeinnützige Dienstbarkeit zum Schutz Dritter übertragen werden. Das Umfeld des Gebietes ist verpflichtet, das Landschaftsschutzgebiet zu respektieren.

Bannwälder (Forêts de protection)

1. Bezeichnung: «Forêt de protection»

«Zum Bannwald können aus Gründen der Gemeinnützigkeit erklärt werden:

- Wälder, deren Schutz als notwendig erkannt wurde für den Erhalt der Erdoberflächen auf Bergen und Hängen, zum Schutz vor Lawinen, Erosionen, Überflutung und Versandung
- Wälder, die sich am Rande von großen Ballungsgebieten sowie an Orten befinden, deren Erhalt ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse aus ökologischen Gründen bzw. für das Wohlbefinden der Menschen bedeutsam ist» (Forstgesetzbuch Art. L 411-1).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Forstgesetzbuch: Art. L. 411-1 und folgende; Art. R. 411-1 und folgende (Code Forestier: art. L. 411-1 et suivants; art. R. 411-1 et suivants).
- Die Unterschutzstellung erfolgt per Dekret des Staatsrates.

Auf Initiative des Staates. Der Präfekt definiert die Liste der für die Klassifizierung als Bannwald in Frage kommenden Wälder.

5. Administrativer Rahmen:

Eine Verwaltung ist durch die Gründung nicht vorgesehen. Die Wälder werden vom Staatlichen Forstamt (ONF) bzw. vom Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (RTM) verwaltet.

6. Besonderheiten:

Der Besucherverkehr kann untersagt bzw. bestimmten Regelungen unterworfen werden. Der Verkehr mit motorisierten Fahrzeugen und das Parken sowie Camping sind außerhalb der Wege bzw. außerhalb der dafür eingerichteten Orte untersagt. Spezifische Maßnahmen zum Schutz einer bestimmten Art können im Rahmen dieses Vorgehens nicht unternommen werden. Es geht dabei darum, den Wald als Ort und nicht als Habitat zu schützen.

Biotopschutzerlasse (Arrêtés préfectoraux de conservation des biotopes)

1. Bezeichnung: «Arrêté préfectoral de conservation des biotopes»

«Um dem Aussterben von Arten vorzubeugen, die sich auf der vor Artikel R. 211-1 aufgeführten Liste befinden, kann der Präfekt per Erlaß Maßnahmen festsetzen, die das Ziel haben, auf dem ganzen oder einem Teil des Territoriums eines Departements außer dem öffentlichen Meeresbereich, wo die Maßnahmen in die Zuständigkeit des Ministers fallen, der mit der Seefischerei beauftragt ist, Biotope wie Tümpel, Sümpfe, Moore, Hecken, Wäldchen, Heiden, Dünen, Rasenflächen bzw. alle anderen wenig vom Menschen genutzten Naturgebilde zu schützen, sofern diese Biotope bzw. Gebilde zur Ernährung, zur Fortpflanzung, zur Erholung und zum Fortbestand dieser Arten notwendig sind» (R. 211-12 Flurgesetzbuch).

Zwei Arten von Maßnahmen sind vorgesehen. So können die Erlasse des Präfekten des Typs I und des Typs II in Kraft treten. Sie unterscheiden sich durch die jeweils angestrebten Ziele.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen: Auf Initiative des Staates in Person des Präfekten.

- Flurgesetzbuch: Art. L. 211-2 ; Art. R.211-12 bis R. 211-14 (Code rural : art. L. 211-2 ; art. R.211-12 à R. 211-14).
- Erlaß, veröffentlicht in der Verwaltungsaktensammlung, in zwei regionalen bzw. lokalen Zeitungen und durch Aushang im Rathaus.

5. Administrativer Rahmen: Eine Verwaltung ist nicht vorgesehen.

6. Besonderheiten:

Verkehrseinschränkungen können in Betracht gezogen werden, wenn sie zum Schutz des Ortes notwendig sind. Die Erlasse des Typs II kommen selten vor (nur Regelung von Abflämmen und Ausbringen von Parasitenbekämpfungsmitteln).

Staatliche Jagdgebiete (Réserves nationales de chasse)

1. Bezeichnung: «Réserve nationale de chasse»

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Flurgesetzbuch: Art. L. 222-25; Art. R. 222-92 (Code Rural : art. L. 222-25; art. R. 222-92).
- Erlaß vom 23. September 1991 über Jagdgebiete und Wildtiere (Amtsblatt vom 24. September) (Arrêté du 23 septembre 1991 relatif aux Réserves de chasse et de faune sauvage (J.O. 24 septembre)).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Die geltenden Regelungen im Jagd- und Wildtiergebiet bleiben gültig in den staatlichen Jagdgebieten. Tatsächlich muß ein Gebiet, in dem ein staatliches Jagdgebiet eingerichtet werden soll, vorher ein Jagd- und Wildtiergebiet gewesen sein. Die Klassifizierung erfolgt per Erlaß des Ministers, der mit dem Jagdwesen beauftragt ist. Er unterliegt einer Initiative des staatlichen Jagdamtes (ONC). Das Verwaltungsprogramm wird von der Verwaltungseinrichtung eingesetzt.

5. Administrativer Rahmen:

Die staatlichen Jagdgebiete werden vom Staatlichen Jagdamt (ONC) bzw. von einer anderen dazu ermächtigten Einrichtung verwaltet. Die Verwaltungseinrichtung erläßt ein Verwaltungsprogramm in Einklang mit den bei der Gründung eines Gebietes solchen Typs vorherrschenden Ziele. Der leitende Ausschuß des staatlichen Jagdgebietes wird durch den konstituierenden Erlaß des Gebietes eingesetzt. Er formuliert Vorschläge für Maßnahmen zum Erreichen der angestrebten Ziele. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der betreffenden Verwaltungen, des Staatlichen Jagdamtes, des Staatlichen Forstamtes, aus Jägern, betroffenen Körperschaften und Verwaltungseinrichtungen. Auf Vorschlag der Verwaltungseinrichtung ernennt der Präfekt einen Direktor. Unter den im konstituierenden Erlaß festgelegten Bedingungen wird dieser mit der Verwaltung des Gebietes betraut und vom leitenden Ausschuß kontrolliert.

Jagd- und Wildschutzgebiete (Réserve de chasse et de faune sauvage)

1. Bezeichnung: «Réserve de chasse et de faune sauvage»

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Flurgesetzbuch: Art. L. 222-21 und L. 222-25; Art. R. 222-65 bis R. 222-67 (Code rural : art. L. 222-21 et L. 222-25; art. R. 222-65 à R. 222-67).

Auf Initiative des Staates. Der Präfekt gründet das Gebiet per Erlaß (veröffentlicht in der Verwaltungsaktensammlung). Der Erlaß kann einen Jagdplan vorsehen, soweit sich dies als notwendig herausstellt. Die Gründung eines Jagd- und Wildschutzgebietes kann auf Initiative des Präfekten oder auf Initiative des Inhabers der Jagdrechte geschehen.

5. Administrativer Rahmen:

Die staatlichen Jagd- und Wildschutzgebiete werden entsprechend der festgelegten Bestimmungen durch Erlaß des mit dem Jagdwesen beauftragten Ministers, durch das Staatliche Jagdamt bzw. durch alle weiteren ermächtigten Organisationen mit Hilfe eines Programmes verwaltet, welches folgende Ziele hat:

- Schutz bedrohter Wildschweinarten;
- Vermehrung des Wildschweins mit dem Ziel der Wiederansiedlung;
- wissenschaftliche und technische Studien;
- Schaffung eines Managementmodells für das Wildschwein;
- Ausbildung von Fachpersonal und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Besonderheiten:

Das Töten von schädlichen Tieren ist möglich. Personenkraftverkehr, Mitbringen von Haustieren sowie das Benutzen von Klanginstrumenten können Regelungen unterworfen werden. In Ausnahmefällen kann der Zutritt für Fußgänger (außer dem/der Besitzer) einer Regelung unterworfen bzw. untersagt werden.

Fischschonreviere (Réerves de pêche)

1. **Bezeichnung:** «Réserve de pêche»

2. **IUCN-Kategorie:** (IV)

3. **Zonierung:** Keine.

4. **Gesetzlicher Rahmen:** Auf Initiative des Staates.

- *Flurgesetzbuch: Art. L. 236-12; Art. R. 236-90 bis R. 236-95 (Code Rural : art. L. 236-12 ; art. R. 236-90 à R. 236-95).*

Gründung per Erlass durch den mit der Süßwasserfischerei beauftragten Minister für ein Revier einzurichten für eine verlängerbare Dauer von ein bis fünf Jahren (Staatliches Fischschonrevier). Gründung durch den Präfekten nach Stellungnahme des regionalen Abgeordneten des Obersten Fischereirates, der departementalen Vereinigung der zur Fischerei und Fischzucht zugelassenen Vereine und gegebenenfalls der zugelassenen Vereine der Berufssüßwasserfischer für ein Revier einzurichten für höchstens ein Jahr. Der Erlass wird an die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden weitergeleitet und einen Monat lang im Rathaus durch Aushang bekannt gemacht.

5. **Administrativer Rahmen:** Eine Verwaltung ist nicht vorgesehen.

6. Besonderheiten:

Es bestehen außerdem ständige Verbote bezüglich des Fischens am Rand von Befestigungsanlagen wie Staudämme, Schleusen, Dolen, Schützen (Flurgesetzbuch Art. R. 236-85 bis R.236-89).

Biologische Staatsreservate (Réerves biologiques domaniales)

1. **Bezeichnung:** «Réserve biologique domaniale»

«In Staatsforsten gibt es bestimmte Territorien, in denen sich die Natur in besonders schützenswerten Maße rar, reichhaltig oder sehr empfindlich darstellt, wodurch der Einsatz eines besonderen Managements gerechtfertigt ist, das auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt bzw. aller anderen natürlichen Ressourcen, auf wissenschaftliche Beobachtung und Öffentlichkeitsbildung ausgerichtet ist».

2. **IUCN-Kategorie:** (IV)

3. **Zonierung:** Die Klassifizierung führt zur Errichtung entweder eines Integralreservates oder eines gelenkten Schutzgebietes. Es können Pufferzonen eingerichtet werden (besondere forstwirtschaftliche Regelungen werden darin in Abhängigkeit von den Zielen des Schutzgebietes aufgestellt).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Allgemeines Abkommen vom 3. Februar 1981 bezüglich der Staatsforstreservate zwischen dem Umweltminister, dem Landwirtschaftsminister und dem Staatlichen Forstamt.*

Ein biologisches Staatsreservat wird nach vorhergehender wissenschaftlicher Studie per Raumordnungserlaß durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft gegründet.

5. Administrativer Rahmen:

Diese Reservate fallen in den staatsforstlichen Bereich, welcher vom Staatlichen Forstamt (Staatsforste) verwaltet wird.

6. Besonderheiten:

In den Integralreservaten ist der Zutritt der Öffentlichkeit nicht gestattet. Die Standorte der gelenkten Schutzgebiete sind in beschränktem Maße zu Informations- und Bildungszwecken für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Regelungen werden in Abhängigkeit jedes Staatsforstreservates von Fall zu Fall bestimmt.

Eingetragene Naturräume (Sites inscrits)

1. Bezeichnung: «Site inscrit»

«In jedem Departement wird eine Liste der Naturdenkmäler und der Gebiete erstellt, deren Schutz bzw. deren Erhalt unter künstlerischem, historischem, wissenschaftlichem, legendärem oder originellem Aspekt von allgemeiner Bedeutung ist».

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen: Auf Initiative des Staates.

- *Gesetz vom 2. Mai 1930 (Loi du 2 mai 1930).*
- *Dekret 69-607 vom 13. Juni 1969 (Décret n°69-607 du 13 juin 1969).*

Die Verzeichnung wird per Erlaß des für die Naturräume beauftragten Ministers ausgesprochen und in Anschluß einer Initiative der departementalen Kommission der Standorte umgesetzt. Letztere kann über die Verzeichnung selbst bestimmen oder sie auf Antrag einer Privatperson, eines Vereins, einer Gebietskörperschaft oder einer Verwaltung durchführen. Bei der Verzeichnung ist die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich (was bei der Klassifizierung nicht der Fall ist).

5. Administrativer Rahmen: Eine Verwaltung ist nicht vorgesehen.

6. Besonderheiten:

Camping, Bau von Feriendörfern, Anbringen von Plakaten, Werbung sind außer bei Sondergenehmigung des Ministers untersagt. Der Naturraum muß in den Bodennutzungsplan als gemeinnützige Dienstbarkeit zum Schutz Dritter übertragen werden.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen mit nationalem Schutzstatus und auf Initiative des französischen Staates

Tabelle 23: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen in Frankreich, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind

Ziele	Nationalpark		Integralreservat	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	Bannwald	Biotope Typ I	Biotope Typ II	Jagd-schutzgebiet	Jagd- und Tier-schutzgebiet	Fisch-schonrevier	Biosphären-reservat	Naturraum
	ZC	ZP											
Wissenschaftliche Forschung	2		1	1					1	1	2	1	
Artenschutz	1		1	1					1	1		1	
Schutz der Biodiversität	1	1	1	2			1	1		1			
Erhalt ökologischer Funktionen	1		1	1			1		1	1	1		
Schutz besonderer Naturelemente	1		1	1		1				1	1	1	
Schutz besonderer Kulturelemente				1	1								1
Nachhaltige Entwicklung	1			1									
Umweltbildung	1							1	1		1		
Erholungsfunktion	1												
Tourismus und Freizeit													
Förderung der Landwirtschaft	1												
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		1	1							1			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel
 ZC = Kernzone; ZP = Nationalparkregion

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 24: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen Frankreichs, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind

Anthropogene Aktivitäten	Nationalpark		Integralreservat*	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	Bannwald	Biotope Typ I	Biotope Typ II**	Jagdschutzgebiet	Jagd- und Tier-schutzgebiet	Fischschonrevier	Biosphärenreservat**	Naturraum
	ZC	ZP											
Agrar- und Weidewirtschaft													
Landwirtschaft	2	1		2	2	2	2		2	2	1		2
Weidewirtschaft	2	1		2	2	2	2		1	1	1		2
Forstwirtschaft	2	1		2	2	3	2		1	1	1		2
Handel und Gewerbe													
Handel	2	1		2	1	-	-		-	-	1		1
Kunsthandwerk	2	1		2	1	-	-		-	-	1		1
Entnahmen													
Jagd	3	2		2	1	1	1		3	3	1		1
Fischerei	2	2		2	1	1	1		1	1	3		1
Andere	2	2		2	3	3	3		1	1	1		2
Touristische Aktivitäten													
Mit Infrastruktur	2	1		2	3	2	2		2	2	1		2
Ohne Infrastruktur	1	1		2	2	2	2		2	2	1		1
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur	3	1		2	3	2	3		2	2	1		2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Menschliche Eingriffe bis auf Forschungstätigkeiten untersagt

**von Fall zu Fall

ZC=Kernzone; ZP=Nationalparkregion

3.2 Auf Initiative der Region

Regionale Naturschutzgebiete (Réserve naturelles régionales)

1. Bezeichnung: «Réserve naturelle régionale»

«Um Tier- und Pflanzenarten, die von wissenschaftlicher und ökologischer Bedeutung sind, auf Privatgrundstücken zu schützen, können Eigentümer deren Zulassung als regionales Naturschutzgebiet [freiwilliges Naturschutzgebiet] bei der Verwaltungsbehörde nach Beratung mit den interessierten territorialen Gebietskörperschaften beantragen» (Art. L. 242-11 Flurgesetzbuch).

Diese Schutzgebiete wurden vor in Kraft Treten des Gesetzes über die bevölkerungsnaher Demokratie freiwillige Naturschutzgebiete (Réserve volontaires) genannt.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Flurgesetzbuch: Art. L. 242-11 und L.242-12; Art. R. 242-26 bis R. 242-35 (Code Rural : art. L. 242-11 et L.242-12 ; art. R. 242-26 à R. 242-35).
- Gesetz über die bevölkerungsnaher Demokratie vom 27.02.2002 (Loi de la démocratie de proximité du 27.2.2002).

Nach in Kraft Treten des Gesetzes n°2002-276 vom 27. Februar 2002 über die bevölkerungsnaher Demokratie werden die freiwilligen Naturschutzgebiete zu regionalen Naturschutzgebieten erklärt.

Auf Initiative der Region oder auf Anfrage des Eigentümers. Die Unterschutzstellung wird auf Anraten des regionalen wissenschaftlichen Beirates des Naturgutes und nach Einholen der Meinung der interessierten lokalen Gebietskörperschaften sowie des Komitees für das Massiv beantragt. Der Beschluss legt die Dauer der Unterschutzstellung, die Schutzmassnahmen sowie die Managementmassnahmen fest und kontrolliert die Einhaltung der Vorkehrungen. Der Beschluss der Unterschutzstellung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Die Regionen können regionale Naturschutzgebiete einrichten oder aber die freiwilligen Naturschutzgebiete zu regionalen Naturschutzgebieten erklären. Die Zustimmung des Besitzers hinsichtlich der Abgrenzung des Naturschutzgebietes sowie der Schutzmassnahmen ist erforderlich.

5. Administrativer Rahmen:

Die Verwaltung des Naturschutzgebietes kann über Abkommen in den Zuständigkeitsbereich öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Interessensgruppen sowie von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen, Besitzern des unter Schutz gestellten Gebietes oder lokalen Gebietskörperschaften fallen. Das Gebiet kann von dem Eigentümer selbst oder von einem anderweitigen Verwalter verwaltet werden. Die Verwaltung durch einen Verein ist denkbar. Die freiwilligen Naturschutzgebiete können sich eines beratenden Ausschusses bedienen.

6. Besonderheiten:

Betriebskosten für das Gebiet werden vom Staat nicht übernommen. Ca. 40 % aller Naturschutzgebiete können lokale Finanzierungen nutzen. Jegliches Handeln, durch welches der Tier- bzw. Pflanzenwelt geschadet werden könnte, kann untersagt bzw. gesetzlich geregelt werden.

Biologische Waldreservate (Réserves biologiques forestières)

1. Bezeichnung: «Réserve biologique forestière»

«In Staatsforsten gibt es bestimmte Territorien, in denen sich die Natur in besonders schützenswerten Maße rar, reichhaltig oder sehr empfindlich darstellt, wodurch der Einsatz eines besonderen Managements gerechtfertigt ist, das auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt bzw. aller anderen natürlichen Ressourcen, auf wissenschaftliche Beobachtung und Bildung der Öffentlichkeitsbildung ausgerichtet ist».

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Die Klassifizierung führt zur Einrichtung eines Integralreservates bzw. eines gelenkten Naturschutzgebietes. Es können Pufferzonen errichtet werden (besondere forstwirtschaftliche Regelungen werden darin in Abhängigkeit von den Zielen des Schutzgebietes aufgestellt).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Abkommen vom 14. Mai 1986 bezüglich der der Forstordnung unterstehenden biologischen Reservate in nicht-staatlichen Forsten zwischen dem Umweltminister, dem Landwirtschaftsminister und dem Staatlichen Forstamt (*Convention du 14 mai 1986, relative aux Réserves biologiques dans les forêts non domaniales soumises au régime forestier, entre le Ministère de l'Environnement, le Ministère de l'Agriculture et l'Office National des Forêts*).
- Gemeinsame Verordnung Landwirtschaft / Umwelt PN/S2 Nr.14 vom 7. August 1986 (*Instruction conjointe agriculture/environnement PN/S2 n°14 du 7 août 1986*).

Ein biologisches Waldreservat wird per Raumordnungserlaß durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft gegründet. Die Initiative für die Errichtung eines solchen Reservates liegt in den Händen des Eigentümers, der einen Antrag an das Staatliche Forstamt richtet. Letzteres setzt die Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt davon in Kenntnis und erarbeitet ein Projekt für das Reservat. Die von diesem Projekt ausgehenden Schlußfolgerungen werden dem Eigentümer zur Zustimmung vorgelegt.

5. Administrativer Rahmen:

Diese Reservate betreffen die der Forstordnung unterliegenden nicht-staatlichen Forste der Gemeinden, der Departements, der Regionen und der öffentlichen Einrichtungen. Sie werden vom Staatlichen Forstamt verwaltet.

6. Besonderheiten:

In Integralreservaten ist der Zutritt für die Öffentlichkeit untersagt. Die Standorte der gelenkten Schutzgebiete sind in beschränktem Maße zu Informations- und Bildungszwecken für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Regelungen werden in Abhängigkeit jedes Waldreservates von Fall zu Fall bestimmt.

Geschützte Waldflächen (Espaces boisés classés)

1. Bezeichnung: «Espace boisé classé»

«Der Bodennutzungsplan (POS) kann zu bewahrende, zu schützende oder entstehende Wälder, Forste bzw. Parks als geschützte Waldfläche klassifizieren, unabhängig davon, ob sie der Forstordnung unterliegen bzw. ob sie eingefriedet sind» (Art. L. 130-1 Baugesetzbuch).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Baugesetzbuch: Art. L. 130-1 bis L. 130-6 ; Art. R. 130-1 bis R. 130-16. Rundschreiben Nr. 77-114 vom 1. August 1977 (*Code de l'Urbanisme : art. L. 130-1 à L. 130-6 ; art. R. 130-1 à R. 130-16. Circulaire n°77-114 du 1 août 1977*).
- Baugesetzbuch: Art. L. 142-11 und R. 142-2 (*Code de l'Urbanisme: art. L. 142-11 et R. 142-2*).

Gründung auf Initiative lokaler Gebietskörperschaften.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

5. Administrativer Rahmen:

Eine Verwaltung ist nicht vorgesehen. Errichtung einer geschützten Waldfläche: Das Gebiet kann im Rahmen eines Bodennutzungsplans klassifiziert werden. In Gemeinden ohne Bodennutzungsplan kann das Departement, sofern es die Departement-Steuer zugunsten empfindlicher Landschaften erhebt, eine «geschützte Waldfläche» gründen:

- auf Vorschlag des Generalrates;
- nach Zustimmung des Gemeinderates;
- wenn sie Gegenstand eines Erlasses des Präfekten ist.

6. Besonderheiten:

Jegliche Änderung der Zweckbestimmung des natürlichen Bodens, durch welche die Bewahrung, der Schutz und die Entstehung von der Bewaldung gefährdet wird, ist untersagt. Das Abstellen von Wohnwagen ist untersagt.

Regionale Naturparke (Parcs naturels régionaux)

1. Bezeichnung: «Parc naturel régional»

«Auf Initiative der Region kann ein in seinem Gleichgewicht gefährdetes Gebiet, das über ein reiches Natur- und Kulturerbe verfügt, als regionaler Naturpark klassifiziert werden, sofern dadurch gleichzeitig:

- 1- dieses Erbe geschützt wird, insbesondere durch ein an die Natur angepasstes Management;*
- 2- zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieses Gebietes beigetragen wird entsprechend den Bedingungen der bezüglich der Rechte der Gemeinden, Departements und Regionen vorgesehenen Gesetze;*
- 3- Besucherempfang, Bildung und Information der Öffentlichkeit gefördert werden;*
- 4- in den oben genannten Bereichen experimentelle und beispielhafte Aktionen verwirklicht werden und zu Forschungsprogrammen beigetragen wird» (Art. R. 244-1. Flurgesetzbuch).*

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Keine. Der Park kann die Grundlage für die Bildung und die Verwaltung eines Naturschutzgebietes innerhalb seines Bereiches sein. Er kann das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Flächen besonderer Bedeutung begünstigen (Biotopschutzerlasse, Unterschutzstellungen, Verzeichnungen, Einschreibung von Orten usw.)

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Flurgesetzbuch: Art. R. 244-1 bis Art. R. 241-15 (Code Rural : art. R. 244-1 à art. R. 241-15).
- Gesetz Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983, abgeändert bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinden, Departments, Regionen und dem Staat (Amtsblatt vom 9. Januar 1983) (Loi n° 83-8 du 7 janvier 1983 modifiée, relative à la répartition des compétences entre les communes, les départements, les régions et l'Etat (J.O. du 9-01-1983)).

Die Initiative zur Gründung eines regionalen Naturparks liegt bei den Regionen. Dies wird durch eine von der Region und den lokalen Gebietskörperschaften, die vom Park betroffen sind, ausgearbeiteten Charta geregelt.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Die Charta des Regionalen Naturparks beinhaltet:

1. den Plan des Parks mit der Verzeichnung seiner Grenzen und den verschiedenen Zonen, die hinsichtlich der Umwelt bzw. des Naturerbes von besonderer Bedeutung sind;
2. die gewählten Prioritäten, mit Hilfe derer die angestrebten Ziele erreicht werden sollen;
3. die Maßnahmen, welche die Mitglieder als notwendig ansehen, um die stimmige Anwendung ihrer Entscheidungen in Abhängigkeit der einzelnen angestrebten Ziele zu gewährleisten;
4. das Statut, die Zusammensetzung, die Aufträge und die Regelungen zum Betrieb der mit der Errichtung und mit der Verwaltung des Parks beauftragten Organisation.

Die Charta wird ergänzt:

1. durch einen mehrjährigen Aktionsplan, der stufenweise durchzuführen ist und für die ersten drei Jahre beziffert ist;
2. vorgesehene Maßnahmen zur Gewährleistung der Managementstabilität der mit der Errichtung und mit der Verwaltung beauftragten Einrichtung.

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltung durch eine Organisation. Die mit der Errichtung und mit der Verwaltung beauftragte Organisation setzt die Charta um und sorgt für ihre Einhaltung. Sie erarbeitet Vorschläge zur Revision der Charta hinsichtlich der Beantragung der Erneuerung der Klassifizierung. Sie gewährleistet die Betreuung des Parks. In dem in der Charta vorgesehenen Rahmen überwacht sie die Stimmigkeit und die Koordinierung der auf ihrem Gebiet umzusetzenden Raumplanungs-, Verwaltungs- und Entwicklungsaktionen. Des weiteren können ihr durch Übereinkunft der einzelnen Partner, insbesondere des mit dem Schutz der Umwelt beauftragten Ministeriums, Aufträge anvertraut werden, welche aus den Zuständigkeitsbereichen letzterer hervorgehen.

6. Besonderheiten:

Bezüglich der Aktivitäten: Innerhalb eines regionalen Naturparks existieren keine Sonderregelungen zum Naturschutz.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen mit Schutzstatus und auf Initiative der Regionen

Tabelle 25: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind und auf die Initiative der Region zurückgehen

Ziele	Regionales/freiw.- Naturschutzgebiet	Biologisches Waldreservat	Geschützte Waldfläche	Naturpark
Wissenschaftliche Forschung	1	1		1
Artenschutz	1	1	1	
Schutz der Biodiversität				1
Erhalt ökologischer Funktionen	1			
Schutz besonderer Naturelemente	2	1		
Schutz besonderer Kulturelemente	2			
Nachhaltige Entwicklung				1
Umweltbildung	2	1		1
Erholungsfunktion	2			
Tourismus und Freizeit			2	1
Förderung der Landwirtschaft				1
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 26: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertter Schutzmaßnahmen sind und auf die Initiative der Region zurückgehen

Anthropogene Aktivitäten		Regionales/freiw. Naturschutzgebiet	Biologisches Waldreservat*	Geschützte Waldfläche	Naturpark**
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2		3	
	Weidewirtschaft	2		3	
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2		2	
Handel und Gewerbe	Handel	2		3	
	Kunsth Handwerk	2		3	
Entnahmen	Jagd	3		1	
	Fischerei	2		1	
	Jagd	2		3	
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	2		1	
	Ohne Infrastruktur	1		1	
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur			2		3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Reglementierungen werden von Fall zu Fall definiert

**Keine Reglementierung

3.3 Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens

Konservatorien zur Sicherung von Küstengebieten und Seeufern (Conservatoires de l'espace littoral et des rivages lacustres)

1. Bezeichnung: «Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres»

Das Konservatorium verfügt über Finanzmittel (die Finanzierung erfolgt staatlicherseits), die den Erwerb von Grundbesitz ermöglichen und den Schutz von Küstengebieten und Seeufern erleichtern. Es kann Enteignungen veranlassen.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Flurgesetzbuch: Art. L. 243-1 bis L. 243-14 ; Art. R.243-1 bis R. 243-28 (Code Rural : art. L. 243-1 à L. 243-14 ; art. R.243-1 à R. 243-28).*

Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens auf Initiative einer öffentlichen Person. Das Konservatorium zur Sicherung von Küstengebieten und Seeufern ist eine öffentliche Anstalt administrativer Art, deren juristische Grundlage auf das Gesetz vom 10. Juli 1975 zurückgeht.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Verwaltung durch eine lokale Gebietskörperschaft bzw. eine öffentliche Anstalt (Staatliches Forstamt), eine Stiftung oder einen speziell zu diesem Zweck zugelassenen Verein.

6. Besonderheiten:

Die Gebiete des Konservatoriums sind unveräußerlich. Sie können nur mit Erlaubnis durch ein Dekret des Staatsrates verkauft werden. Der Eigentümer (das Konservatorium) und der Verwalter sind durch Abkommen aneinander gebunden, welche die Nutzung der Gebiete in Abhängigkeit ihrer Schutzbedürftigkeit definieren. Die Aktivitäten sind gesetzlich von Fall zu Fall geregelt.

Empfindliche Landschaften der Departements (Espaces naturels sensibles des départements)

1. Bezeichnung: «Espace naturel sensible des départements»

«Damit die Qualität von Standorten, Landschaften und der Natur bewahrt wird, kann das Departement eine Politik zum Schutz, zum Management und zum öffentlichen Zutritt für empfindliche, bewaldete oder nicht bewaldete Landschaften erarbeiten und umsetzen».

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Vorkaufszone. Innerhalb dieser Zonen besitzt das Departement Vorkaufsrecht.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Baugesetzbuch: Art. L. 142-1 bis L. 142-13 ; Art. R. 142-1 bis R. 142-18 (Code de l'Urbanisme: art. L. 142-1 à L. 142-13 ; art. R. 142-1 à R. 142-18).

Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens.

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltung durch einen Verein denkbar. Die Verwaltung kann einer kompetenten öffentlichen oder privaten Person anvertraut werden. Diese Gebiete gehen aus einer Initiative des Generalrates hervor, der über die Einführung einer Departementsteuer für empfindliche Landschaften abstimmt und die Umsetzung einer Schutzpolitik in den empfindlichen Landschaften beschließt. Die Steuer wird bei neuen Baumaßnahmen erhoben, die der Baugenehmigung des Departements unterliegen. Die Steuereinnahme muß für den Naturschutz und die Wanderwege im Rahmen einer zu diesem Zweck geschaffenen Haushaltlinie eingesetzt werden.

Regionale Naturraumkonservatorien (Conservatoires régionaux d'espaces naturels)

1. Bezeichnung: «Conservatoire régional d'espaces naturels»

«Das Ziel der Konservatorien besteht in dem Schutz von Naturstandorten und insbesondere in der In-situ-Bewahrung der biologischen Reichhaltigkeit von bedrohter natürlicher oder halbnatürlicher Umwelt wie z.B. Feuchtgebiete, Heiden, Dünen, Wiesen, Obstgärten, Wälder, Bäche, Habitate der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt usw.».

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens. Jedes Konservatorium wird gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1901 verwaltet und gehört der Nationalen Vereinigung der regionalen Naturraumkonservatorien: «Naturräume Frankreichs» an. Folgende Instrumente stehen den regionalen Konservatorien zur Verfügung:

- Kontrolle des Grund und Bodens (Kauf, Erbe);
- Nutzungskontrolle (Verpachtung, Überlassung usw.);
- Das Verwaltungsabkommen.

5. Administrativer Rahmen:

Das Management hängt von der Gründungsakte und von dem Eigentümer ab.

6. Besonderheiten:

Die Politik der regionalen Naturraumkonservatorien ergänzt die existierenden gesetzlich geregelten Schutzformen. Die Regelung der Aktivitäten hängt von der Gründungsakte und vom Eigentümer ab. Abhängig vom einzelnen Fall wird entweder die Nutzungskontrolle des betroffenen Gebietes bestimmt ausgeübt oder es werden Managementmodalitäten festgelegt.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen mit Schutzstatus und auf Initiative der Regionen, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch Kontrolle des Grund und Bodens sind

Tabelle 27: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch Kontrolle des Grund und Bodens sind

Ziele	Konservatorien Küsten-und Uferbereich	Empfindliche Naturräume	Regionale Konservatorien
Wissenschaftliche Forschung			
Artenschutz			1
Schutz der Biodiversität		1	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1		1
Schutz besonderer Naturelemente	1		1
Schutz besonderer Kulturelemente			
Nachhaltige Entwicklung			
Umweltbildung		1	
Erholungsfunktion			
Tourismus und Freizeit			
Förderung der Landwirtschaft			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 28: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch Kontrolle des Grund und Bodens sind

Anthropogene Aktivitäten		Konservatorien Küsten-und Uferbereich*	Empfindliche Naturräume	Regionale Konservatorien*
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft		1	
	Weidewirtschaft		1	
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft		1	
Handel und Gewerbe	Handel		-	
	Kunsth Handwerk		-	
Entnahmen	Jagd		1	
	Fischerei		1	
	Andere		-	
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur		2	
	Ohne Infra- struktur		1	
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur			2	

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*von Fall zu Fall

3.4 Konventioneller Schutz

Schutz durch konventionelle Verträge (Protection par acte conventionnel)

1. Bezeichnung: «Protection par acte conventionnel»

Diese Maßnahme hat das Ziel, die natürliche Umgebung im Rahmen von Verwaltungsabkommen zu schützen bzw. im weiteren Sinne Nutzungskontrolle über den Standort zu erlangen. Diese Maßnahme gestattet die Aufrechterhaltung einer umweltgerechten Landwirtschaft.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Zivilgesetzbuch: Art. 1101 bis 1369 die Abkommen betreffend (Code Civil : art. 1101 à 1369 qui concerne les conventions).
- Flurgesetzbuch: Art. L. 411-1 bis L.411-78 bezüglich der Flurpacht und Art. L. 481-1 bezüglich der Bewirtschaftungsverträge für Weidenutzungsflächen (Code Rural :art. L. 411-1 à L.411-78 relatifs aux baux ruraux et art. L. 481-1 relatif aux contrats d'exploitation de terres à vocation pastorale).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Zwei Fälle können dabei auftreten:

- Das Abkommen strebt an, eine Verwaltung zu gewährleisten; ein Verein wird Pächter.
- Das Abkommen kontrolliert die Verwaltung entweder, wenn der Verein das betreffende Gebiet an einen Landwirt verpachtet oder wenn das Gebiet dem Landwirt gehört und der Verein mit ihm über die Verwaltung in Verhandlung tritt.

6. Besonderheiten:

Die Regelung der Aktivitäten wird von Fall zu Fall festgelegt. Die meisten von ihnen sind gestattet, sogar die Jagd, sofern sie in Richtung biologische Landwirtschaft gehen.

Schutzhütten – freie Reservate (Refuges - Réserves libres)

1. Bezeichnung: «Refuge – Réserve libre»

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

Für diese Reservate gibt es keine rechtliche Grundlage. Sie unterliegen der Privateigentumsordnung. Der Eigentümer engagiert sich durch ein Abkommen mit einem Naturschutzverein. Er kann ebenso Mitglied einer vorher von einem Verein erstellten Charta werden.

5. Administrativer Rahmen:

Die Verwaltung des Gebietes wird dem Eigentümer überlassen, der Mitglied eines Netzwerks freier Schutzhütten ist. Der Verein übt dabei für den Eigentümer eine beratende Funktion zugunsten einer ökologischen Aufwertung seines Grundbesitzes aus.

6. Besonderheiten :

Abgesehen von der Jagd, die untersagt ist, wird die Regelung der Aktivitäten dem Eigentümer vorgelegt.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen mit Schutzstatus und auf Initiative der Regionen, welche Gegenstand konventioneller Schutzmaßnahmen sind

Tabelle 29: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen, welche Gegenstand konventioneller Schutzmaßnahmen sind

Ziele	Schutz durch konventionelle Verträge	Schutzhütte Freies Reservat
Wissenschaftliche Forschung		
Artenschutz	1	
Schutz der Biodiversität	1	
Erhalt ökologischer Funktionen		1
Schutz besonderer Naturelemente		
Schutz besonderer Kulturelemente		
Nachhaltige Entwicklung		
Umweltbildung		
Erholungsfunktion		
Tourismus und Freizeit		
Förderung der Landwirtschaft		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

3.5 Schutz aufgrund internationalen Engagements

Biosphärenreservate

1972 wurde der französische MAB-Ausschuß gegründet. Er koordiniert und betreut die im Rahmen des MAB-Programms durchzuführenden Aktivitäten in Frankreich bzw. in Kooperation mit anderen Ländern: Betreuung des Netzwerkes der französischen Biosphärenreservate, thematische wissenschaftliche Forschungen. Er bestimmt über die Teilnahme von Institutionen und französischen Teams an internationalen Aktivitäten und begleitet die jeweiligen Arbeiten.

Vorsitzender des Ausschusses ist eine Persönlichkeit aus der Wissenschaft, die vom Außenministerium ernannt wird. Ihr steht zur Koordinierung der nationalen Aktivitäten im Rahmen des Programms ein wissenschaftliches Sekretariat zur Seite.

Sie konstituiert einen Ausschuß bestehend aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Berater, Verwaltungs- und Forschungsvertretern, Betreuern von Arbeitsgruppen zu allen bedeutenden Bereichen und aus Persönlichkeiten der Wissenschaft.



Die Arbeiten werden in fünf Arbeitsgruppen organisiert, darunter das Netzwerk der Biosphärenreservate. Zwei der bei der UNESCO seit 1977 verzeichneten Standorte befinden sich in den Alpen; es handelt sich hierbei um das Biosphärenreservat des Mont Ventoux (1990) und des Luberon (1997).

Biogenetische Reservate

Vom Europarat 1976 ins Leben gerufen, zielt dieses Programm auf den Erhalt repräsentativer Exemplare der Tier- und Pflanzenwelt und der Naturräume ab, um das genetische Potential und die Diversität verschiedener Habitattypen zu ermöglichen und die wissenschaftliche Forschung zu fördern. In Frankreich sind 35 biogenetische Reservate ausgewiesen.

Feuchtgebiete im Sinne der Ramsar-Konvention

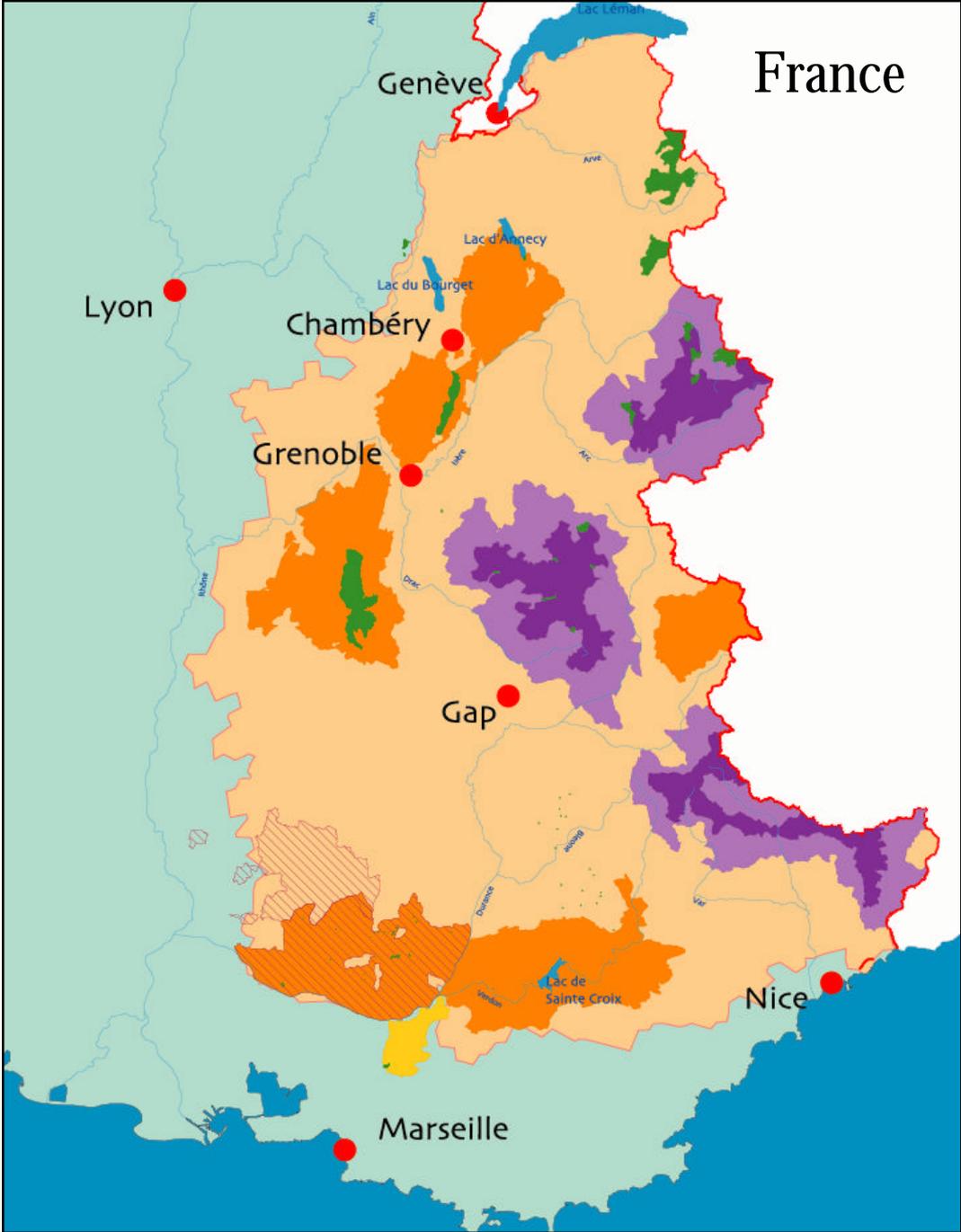
Frankreich gehört der Konvention seit 1986 an und hat bei seinem Beitritt einen Standort verzeichnet. Seitdem sind neue Standorte dazugekommen, zwei davon in den französischen Alpen.

Sonderschutzzonen

Jeder Staat erklärt Orte zu Sonderschutzzonen und informiert diesbezüglich die EU. In Frankreich werden in einem vom Naturhistorischen Museum erstellten Vorverzeichnis die Gebiete von Bedeutung für die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ZICO) bestimmt.

Diese Art des Schutzes ist jedoch nicht direkt auf das französische Rechtssystem übertragbar. Der Staat muß also dafür sorgen, daß die bestimmten Zonen von einer Reihe gesetzlicher und vertraglicher Maßnahmen effektiv geschützt werden. Bei einer Vielzahl der bestimmten Orte handelt es sich um geschützte Orte gemäß der französischen Gesetzgebung (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Jagdbanngebiet usw.).

Karte 4: Die Schutzgebiete im Alpenraum Frankreichs (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

IV. Italien

Die Gründung des Umweltministeriums im Jahre 1986 ermöglichte auch Italien, sich in die von vielen europäischen Ländern bereits ein Jahrzehnt zuvor eingenommene Position einzureihen. Konkret hat sich diese Entscheidung auf die Gründung neuer Nationalparke ausgewirkt.

1991 wird ein Rahmengesetz «Legge quadro 6 dicembre 1991 Nr. 394» über Schutzgebiete verabschiedet. Es legt die Grundprinzipien für die Gründung und Verwaltung von geschützten Naturräumen fest, mit dem Ziel, die Bewahrung und die Förderung des Naturerbes des Landes koordiniert zu gewährleisten und zu entwickeln.

Außer diesem Bundesgesetz werden auf der Ebene der Regionen bzw. der Provinzen, und speziell der autonomen Regionen und Provinzen weitere Umweltschutzgesetze eingeführt. Auf regionaler Ebene werden Berglandschaften unter den geschützten Lebensraumformen besonders berücksichtigt.

Die regionale Gesetzgebung hat eine große Vielfalt an Schutzgebieten hervorgebracht. Tatsächlich hat jede Region ihre eigene Klassifizierung für Schutzgebiete erstellt. Dies hat in jeder Region zu einer Vermehrung von spezifischen Begriffen geführt.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Tabelle 30: Existierende Schutzgebietsformen in den einzelnen italienischen Regionen

	Friaul-Venetien	Süd-tirol	Lombardei	Piemont	Trient	Aosta-tal	Venetien
Nationalpark		*	*	*	*	*	*
Staatliches Naturschutzgebiet				*			*
Naturpark		*	*	*		*	
Regionaler Naturpark	*		*		*		*
Regionaler Flusspark			*	*			
Regionaler Gebirgspark	*	*	*	*	*	*	*
Regionaler Landwirtschaftspark			*				
Regionaler Forstpark			*				
Regionaler Stadtringpark			*				
Kommunaler oder Inter-kommunaler Park	*			*			*
Angrenzendes Gebiet / Vorpark/Schutzzonen	*			*			*
Freizeitgebiet				*			
Naturschutzgebiet	*	*	*	*	*	*	*
Integralreservat			*	*	*	*	*
Naturschutzgebiet/ Feuchtgebiet						*	
Angrenzendes Gebiet/ Gebiet natürlicher und wissenschaftlicher Bedeutung						*	
Gelenktes Naturschutzgebiet			*	*			*
Partielles Naturschutzgebiet			*				
Spezielles Naturschutzgebiet				*			*
Geleitetes Naturschutzgebiet					*		
Kontrolliertes Naturschutzgebiet					*		
Naturdenkmal		*	*				
Biotop	*	*	*	*	*		*
Weite Landstriche		*					
Garten/Park		*					
Erholungsgebiet	*						
Biosphärenreservat							
Biogenetisches Reservat				*			*
Sonderschutzzone			*	*		*	*
RAMSAR - Gebiete			*				

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4.1 Der nationale Rahmen

Allgemeine Prinzipien für die Definition von Schutzgebiete (Gesetz N°394/91)

Diese allgemeinen Prinzipien sind im nationalen Rahmengesetz über die Schutzgebiete «Legge quadro 6 dicembre 1991 n. 394 - Legge quadro sulle aree protette» aufgeführt. Sämtliche der im Folgenden aufgeführten und der Schutzordnung unterliegenden Territorien stellen Naturräume dar.

Ziele

Die Schutzgebiete werden eingerichtet, um diejenigen Elemente des Naturerbes zu bewahren, die im Gesetz als *«physische, geologische, geomorphologische und biologische Gebilde bzw. Teile dieser, welche hinsichtlich ihrer Natur und Umwelt von großem Wert sind»* beschrieben werden.

Die im Einzelnen durch die Einrichtung von Schutzgebieten verfolgten Ziele sind folgende:

- Schutz von Tier- bzw. Pflanzenarten, von Pflanzen- bzw. Waldverbänden, von geologischen Besonderheiten, von paläontologischen Gebilden, von Lebensgemeinschaften, von Biotopen, von wertvollen Schau- und Aussichtsplätzen, von Naturprozessen, von hydrologischen und hydrogeologischen Gleichgewichten und von ökologischen Gleichgewichten;
- Umsetzung von Managementmethoden bzw. Umweltrestauration, die zur Integration von Mensch und Natur geeignet sind mittels der Erhaltung von anthropologischen, archäologischen, historischen und architektonischen Werten sowie von traditionellen und land-, forst- und almwirtschaftlichen Aktivitäten;
- Förderung von Bildung, Ausbildung, wissenschaftlicher Forschung und Erholungsangeboten, die mit den Funktionen der Schutzgebiete verträglich sind;
- Schutz und Wiederherstellung von hydrologischen und hydrogeologischen Gleichgewichten.

In diesen Gebieten können verträgliche, produktive Aktivitäten entwickelt und getestet werden. Für das Management dieser Gebiete richten der Staat, die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften Kooperationsformen ein.

Klassifizierung der Schutzgebiete:

Nationalparke (Parchi Nazionali)

«Bestehend aus Erd-, Fluß-, See- bzw. Meeresgebieten, die ein oder mehrere intakte bzw. teilweise durch menschlichen Einfluß veränderte Ökosystemgebilde umfassen, ein oder mehrere physische, geologische, geomorphologische, biologische Objekte von internationaler oder nationaler Bedeutung hinsichtlich ihres natürlichen, wissenschaftlichen, ästhetischen, kulturellen, Bildungs- sowie Erholungswertes, so sie der staatlichen Intervention zum Schutz für gegenwärtige und zukünftige Generationen bedürfen» (Art. 2 Überschrift I Absatz 1 des Rahmengesetzes: «Legge quadro 6 dicembre 1991 n°394 - Legge quadro sulle aree protette»).

Regionale Naturparke (Parchi Naturali Regionali)

«Zusammengesetzt aus Erd-, Fluß- und Seegebieten sowie eventuell aus Teilen des Meeresgebietes, die hinsichtlich ihrer Natur und Umwelt wertvoll sind und die im Rahmen einer oder mehrerer benachbarter Regionen ein homogenes System darstellen, dessen individueller Charakter die natürliche örtliche Beschaffenheit, den landschaftlichen und künstlerischen Wert und die kulturelle Tradition der einheimischen Bevölkerung ausmacht» (Art. 2 Überschrift I Absatz 2 des Rahmengesetzes: «Legge quadro 6 dicembre 1991 n°394 - Legge quadro sulle aree protette»).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Naturschutzgebiete (Riserve Naturali)

«Bestehend aus Erd-, See-, Fluß- und Meeresgebieten, in denen eine oder mehrere bedeutende Arten der Tier- und Pflanzenwelt vorkommen, oder die ein oder mehrere Ökosysteme darstellen, die für die Biodiversität bzw. für den Schutz genetischer Ressourcen von Bedeutung sind» (Art. 2 Überschrift I Absatz 3 des Rahmengesetzes «Legge quadro 6 dicembre 1991 n°394 - Legge quadro sulle aree protette»).

Die Naturschutzgebiete können «staatlich» sein, wenn die Umweltbedeutung sehr groß ist bzw. «regional», wenn sie weniger groß ist.

Einrichtung der Schutzgebiete: Ausschuß für geschützte Räume und Technischer Beirat

a) Der Ausschuß (Comitato per le aree naturali protette)

Zusammensetzung

- Umweltministerium, das dem Ausschuss vorsitzt;
- Minister für Land- und Forstwirtschaft, für Handelsmarine, für Kultur- und Umweltgüter, für öffentlichen Bau und Universitäten und für wissenschaftliche bzw. technologische Forschung bzw. beauftragte Unterstaatssekretäre;
- Sechs Vorsitzende der Regionen bzw. autonomen Provinzen bzw. delegierte Beisitzer für die Vermittlung zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen.

Rolle

- erstellt die Klassifizierung der Schutzgebiete zusammen mit dem Technischen Beirat;
- wählt das Programm (programma triennale per le aree naturali protette) für geschützte Naturräume von nationaler bzw. internationaler Bedeutung zusammen mit dem Technischen Rat, sowie die Mittel zur Durchführung und zu sich notwendig erweisenden Modifizierungen;
- bestätigt die offizielle Liste der geschützten Naturräume.

Die Natur-Charta

Wird von den nationalen technischen Abteilungen als Anwendung der Hinweise des Ausschusses erarbeitet. Sie beinhaltet die Details zum Erreichen der im Vorfeld bestimmten «Ziele». Sie erlaubt die Konstitution der Technischen Versammlung.

b) Der Technische Beirat (Consulta Tecnica)

Setzt sich aus neun Spezialisten für durchzuführende Naturschutzaktivitäten und -studien zusammen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Umweltminister ernannt werden. Der Beirat nimmt Stellung zu technisch-wissenschaftlichen Profilen bezüglich geschützter Naturräume entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ausschusses bzw. des Umweltministers.

c) Mittel zur Umsetzung: Das Dreijahresprogramm (Programma triennale)

Es bestimmt die Gebiete, welche Gegenstand internationaler, nationaler und regionaler Schutzmaßnahmen sind. Es zeigt die Bedingungen, die für die Einrichtung neuer Gebiete oder für die Erweiterung bereits existierender notwendig sind. Es definiert die Verteilung der Gelder auf jedes Gebiet und auf die darin durchzuführenden Maßnahmen inklusive der landwirtschaftlichen Aktivitäten. Der Umweltminister kontrolliert die Umsetzung des Programms.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4.1.1 Nationale Schutzformen

Wenn eine bzw. mehrere Regionen, inklusive der Regionen mit Sonderstatus und der autonomen Provinzen, an dem Territorium des Parks oder des Schutzgebietes beteiligt sind, wird ein Abkommen geschlossen und ein gemeinsamer Managementplan entwickelt.

Nationalparke (Parchi Nazionali)

1. Bezeichnung: «Parco Nazionale»

«Bestehend aus Erd-, Fluß-, See- bzw. Meeresgebieten, die ein oder mehrere intakte bzw. teilweise durch menschlichen Einfluß veränderte Ökosystemgebilde umfassen, ein oder mehrere physische, geologische, geomorphologische, biologische Gebilde von internationaler oder nationaler Bedeutung hinsichtlich ihres wissenschaftlichen, ästhetischen, kulturellen, ihres Umwelt-, Bildungs- sowie Erholungswertes, so sie der staatlichen Intervention zum Schutz für gegenwärtige und zukünftige Generationen bedürfen» (Art. 2 Überschrift I Absatz 1 des Rahmengesetzes: «Legge quadro 6 dicembre 1991 n°394 - Legge quadro sulle aree protette»).

2. IUCN-Kategorie: II

3. Zonierung: Der Parkplan unterteilt denselben in Gebiete mit unterschiedlichen Schutzgraden:

- Integralreservate (Riserve Integrali), in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt ist;
- Allgemeine gelenkte Naturschutzgebiete (Riserve Generali Orientate), in denen die Errichtung neuer Bauten, die Erweiterung bereits existierender und solche Baumaßnahmen, die das Gebiet umgestalten würden, untersagt sind. Es können dahingegen gestattet werden: Traditionelle produktive Nutzungen, Durchführung absolut notwendiger Infrastrukturmaßnahmen, sowie Managementmaßnahmen zu natürlichen Ressourcen im Verantwortungsbereich der Ente Parco. Des weiteren sind Instandhaltungsmaßnahmen an bereits existierenden Befestigungsanlagen gestattet.
- Geschützte Gebiete (Aree di protezione), wo in Einklang mit den angestrebten Zielen und entsprechend den von der Ente Parco festgelegten allgemeinen Kriterien land-, forst- und almwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Fischen und Ernte von Naturprodukten im Rahmen traditioneller Nutzung bzw. im Rahmen der Methoden des biologischen Landbaus fortgeführt werden können bzw. wo die Herstellung handwerklicher Qualitätsprodukte ebenso gefördert wird.
- Wirtschaftlich und sozial geförderte Gebiete (Aree di promozione economica e sociale), die Teil desselben Ökosystems sind und wo der Einfluß des Menschen größer ist und in denen Tätigkeiten gestattet sind, die mit den vom Park festgelegten Zielen verträglich sind und die zum Ziel haben, das soziokulturelle Leben der Gemeinschaften zu verbessern und die Freude am Park seitens der Besucher zu erhöhen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesgesetz n°394 zu Schutzgebieten vom 6. Dezember 1991 «Legge quadro sulle aree protette, legge 6 dicembre 1991, n°394».
- Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Umweltministers nach Übereinkunft der Regionen.
- Parkplan «Piano per il parco».

- Sozioökonomischer Mehrjahresplan «Piano pluriennale economico e sociale», dessen Ziel die Förderung geeigneter Initiativen ist, welche die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von auf dem Territorium des Parks eventuell ansässigen Gemeinschaften begünstigen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Parks werden von der «Ente Parco» als Person öffentlichen Rechts verwaltet.

Die Verwaltungsorgane der Organisation

Der Vorsitzende (Il Presidente) wird per Dekret vom Umweltminister ernannt. Er vertritt die Ente Parco, koordiniert ihre Aktivitäten, übt die ihr vom Leitungsrat übertragenen Funktionen aus, und ergreift (dem Rat unterliegende) Notfallmaßnahmen.

Der Leitungsrat (Il Consiglio direttivo)

Bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf per Dekret vom Umweltminister in Übereinkunft mit den beteiligten Regionen ernannten Mitgliedern, die unter Naturschutz-Spezialisten bzw. aus Vertretern der «Comunità del parco» ausgewählt wurden. Innerhalb dieses Rates wird ein stellvertretender Vorsitzender und eventuell eine Exekutivkommission «giunta esecutiva» gewählt.

Das Kollegium für Rechnungsprüfung (Il collegio dei revisori dei conti)

Es wird per Dekret vom Finanzminister zusammen mit dem Umweltminister ernannt. Es erstellt die Rechnungsberichte über die Tätigkeiten der Ente Parco.

Die «Comunità del parco»

Zusammengesetzt aus Regions- und Provinzvorsitzenden, aus Bürgermeistern und Vorsitzenden von Gebirgsgemeinden, auf deren Flächen Anteile des Parks liegen. Sie ist ein Beratungsorgan der Ente Parco. Ihre Stellungnahme ist obligatorisch hinsichtlich der Parkregelung, Parkplan, und zu anderen Fragen, die auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Leitungsrates gestellt werden können, sowie zur Finanzbilanz. Sie berät über den sozioökonomischen Mehrjahresplan, überwacht seine Umsetzung und setzt die Regelungen durch.

Nationale Naturschutzgebiete (Riserve Naturali Statali)

1. Bezeichnung: «Riserva Naturale Statale»

«Bestehend aus Erd-, See-, Fluß- und Meeresgebieten, in denen eine oder mehrere bedeutende Arten der Tier- und Pflanzenwelt vorkommen oder die ein oder mehrere Ökosysteme darstellen, welche für die Biodiversität bzw. für den Schutz genetischer Ressourcen von Bedeutung sind.» (Art. 2 Überschrift I Absatz 3 des Rahmengesetzes «Legge quadro 6 dicembre 1991 n°394 - Legge quadro sulle aree protette»).

2. IUCN-Kategorie: IV/I

3. Zonierung: Keine.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 »Rahmengesetz zu Schutzgebieten« (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette »).
- Dekret über die Errichtung von nationalen Naturschutzgebieten: Dekret des Umweltministers.

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltet von einer, durch das Dekret über die Errichtung von nationalen Naturschutzgebieten bestimmten Organisation.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener nationaler Schutzgebietsformen

Tabelle 31: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Italien

Ziele	Nationalpark	Naturschutzgebiet
Wissenschaftliche Forschung	1	
Artenschutz	1	1
Schutz der Biodiversität	1	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1	
Nachhaltige Entwicklung	1	
Umweltbildung	1	
Erholungsfunktion	1	
Tourismus und Freizeit		
Förderung der Landwirtschaft		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1	

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 32: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Italien

Anthropogene Aktivitäten		Nationalpark		Geschützte Gebiete	Wirtschaftlich sozial geförderte Gebiete	Naturschutzgebiet
		Integral-reservat	Natur-schutz-gebiet			
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	3	2	2	1	2
	Weidewirtschaft	3	2	2	1	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	3	2	2	1	2
Handel und Gewerbe	Handel	3	2	-	1	2
	Kunsth Handwerk	3	2	1	1	2
Entnahmen	Jaqd	3	3	3	3	3
	Fischerei	3	3	3	2	3
	Andere	3	3	3	3	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infra-struktur	3	2	2	2	2
	Ohne Infra-struktur	3	2	1	1	2
Bauwesen / Bautätigkeiten/ Infrastruktur		3	3	2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Schutzgebiete in Regionen, die sich an das Rahmengesetz angepaßt haben

Bestimmungen nach dem Bundesgesetz 394/91

Allgemeine Bestimmungen

a) Grundprinzipien zur gesetzlichen Regelung in den regionalen Schutzgebieten:

- Provinzen, Berggemeinschaften und Gemeinden wirken gemeinsam an der Einrichtung eines Schutzgebietes mit. So haben sie teil an der Herausgabe eines Leitdokumentes (documento di indirizzo), in welchem das Territorium des zu schützenden Gebietes analysiert und vorläufig abgegrenzt wird, die angestrebten Ziele festgelegt und die Auswirkungen der Errichtung des Schutzgebietes auf das Territorium eingeschätzt werden;
- Akten bezüglich der Einrichtung des Schutzgebietes bzw. bezüglich der Festlegung des Parkplans müssen öffentlich gemacht werden;
- Betroffene lokale Gebietskörperschaften nehmen an der Verwaltung des Schutzgebietes teil;
- Regelungen der Schutzgebiete müssen mit den in der regionalen Gesetzgebung festgelegten Kriterien übereinstimmen;
- Mit der Verwaltung des Schutzgebietes können Bergfamiliengemeinschaften, einzelne und untereinander verbundene, betraut werden, wenn das Schutzgebiet vollständig oder teilweise in den land-, forst- und almwirtschaftlichen Bereich des Gemeinschaftsbesitzes fällt.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



- b) Die Regionen richten regionale Naturparke und regionale Naturschutzgebiete ein, indem sie hauptsächlich regionale, provinzielle und kommunale Waldgebiete und Besitze sowie lokale Gebietskörperschaften einbeziehen mit dem Ziel der rationellen Nutzung des Territoriums und für touristische Aktivitäten, die mit der Bestimmung des Gebietes im Einklang stehen.
- c) Die regionalen Schutzgebiete, die auf dem Territorium mehrerer Regionen vorgesehen sind, werden mit vorheriger, untereinander erzielter Übereinkunft, von den betroffenen Regionen gegründet und entsprechend der, für die Gesamtheit des Gebietes gültigen gemeinsamen Kriterien, verwaltet.
- d) Es ist nicht möglich, einen regionalen Park bzw. ein regionales Naturschutzgebiet auf dem Gebiet eines Nationalparks oder eines nationalen Naturschutzgebietes einzurichten.
- e) In den regionalen Parks und Naturschutzgebieten ist die Jagd bis auf die eventuelle faunistische Entnahme und die für die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes notwendigen «Abschüsse» verboten.

Bestimmungen bezüglich der regionalen Naturparke

a) Regionale Gesetzgebung

Unter Einbeziehung des «documento d'indirizzo» definiert das regionale Gründungsgesetz des regionalen Naturparks die provisorische Abgrenzung und die Schutzmaßnahmen, bestimmt den Verwalter des Parks und zeigt die Elemente des Plans für den Park sowie die Prinzipien der gesetzlichen Regelung. Zu diesen Zwecken können Organisationen öffentlichen Rechts bzw. Konsortien zwischen lokalen Gebietskörperschaften und Vereinsorganisationen eingerichtet werden. Bezüglich der Verwaltung der Abteilungen des Parks können, mit Ausnahmen der Überwachung, Übereinkünfte mit öffentlichen Organisationen, mit Privatpersonen sowie mit Bergfamiliengemeinschaften getroffen werden.

b) Administrative Organisation des regionalen Naturparks

In Abhängigkeit von den Besonderheiten ist in jedem Park eine unterschiedliche Organisation vorgesehen, durch welche die Kriterien für die Zusammensetzung des Leitungsrates, für die Ernennung des Präsidenten und des Direktors, die Befugnisse des Rates, des Präsidenten und des Direktors, die Zusammensetzung und Befugnisse des Kollegiums für Rechnungsprüfung und der technischen und wissenschaftlichen Beratungsorgane, die Modalitäten der Einberufung und Arbeitsweise der satzungsgemäßen Organe und die Konstitution der Gemeinschaften des Parks aufgezeigt werden. Die Mittel, die zum Erreichen der angestrebten Ziele genutzt werden, sind der Parkplan (piano del parco) sowie der sozioökonomische Mehrjahresplan (piano pluriennale economico e sociale).

Der Parkplan: wird von der Verwaltungsorganisation verabschiedet und von der Region bestätigt. Er besitzt den Stellenwert eines Landschafts- bzw. Städtebauplans und ersetzt unabhängig von deren Stellung Landschafts- sowie Städtebau- bzw. Gebietsbaupläne.

Der sozioökonomische Mehrjahresplan: in Verbindung mit Initiativen der Regionen und betroffenen Gebietskörperschaften fördert der Park Initiativen, welche geeignet sind, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wachstum der ansässigen Gemeinschaften zu begünstigen. Ein solcher Plan wird von der Verwaltungsorganisation des Parks unter Einbeziehung der schriftlichen Stellungnahme der betroffenen lokalen Gebietskörperschaften verabschiedet und von der Region bestätigt. Er kann jährlich aktualisiert werden.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Regionale Gesetze

Unter Bezugnahme auf die Verfassung des nationalen Rahmengesetzes über Schutzgebiete müssen die Regionen ihre Gesetzgebung an dieses Gesetz anpassen. So muß in jeder Region ein Regionalgesetz verabschiedet werden, welches die geltenden Normen für die Schutzgebiete darstellt.

4.2 Die autonome Region Friaul-Venetien (Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia)

Die Normen betreffend der Schutzgebiete der autonomen Region Friaul-Venetien sind durch das Regionalgesetz vom 30. September 1996 n°42 «Normen betreffend Parks und regionale Naturschutzgebiete» festgelegt (Legge regionale 30 settembre 1996 - n°42 «Norme in materia di parchi e riserve naturali regionali»).

Ziele

«Um Landschaft und Umwelt zu bewahren, zu schützen und zu respektieren, um eine korrekte Nutzung eines Territoriums zu kulturellen, sozialen, didaktischen, wissenschaftlichen und Erholungszwecken zu gewährleisten und um die lokale Wirtschaft zu verbessern und zu fördern, errichtet die Region regionale Naturparks und regionale Naturschutzgebiete und unterstützt die Errichtung kommunaler und interkommunaler Parke und prägt Gebiete von großer Umweltbedeutung, Naturbiotope und Erholungsgebiete» (Regionalgesetz vom 30. September 1996 - n°42).

Erreichen der Ziele (Klassifikation)

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, richtet die Region Friaul eine Reihe von Schutzgebieten ein:

- Regionale Naturparke und kommunale bzw. interkommunale Parke;
- Regionale Naturschutzgebiete;
- Angrenzende Gebiete («Vorparke»): an den Park oder das Schutzgebiet angrenzende Territorien, organisiert in Einklang mit dem nationalen Rahmengesetz, in denen Aktivitäten, die mit dem Schutz der gegebenen natürlichen Werte verträglich sind, gesetzlich geregelt werden. Sie werden per Dekret des Vorsitzenden der Regionalversammlung geregelt;
- Naturbiotope (Biotopi): Gebiete mit kleiner Oberfläche, die sich durch «Naturelemente» von großer Bedeutung auszeichnen und Gefahr laufen, zerstört zu werden und auszusterben;

Naturbiotope werden außerhalb von Parks und Schutzgebieten per Dekret des Vorsitzenden der Regionalversammlung nach Stellungnahme des technisch-wissenschaftlichen Ausschusses in Übereinkunft mit den betroffenen Gemeinden eingerichtet. Durch dasselbe Dekret werden ebenfalls die Abgrenzung des Biotops, die Managementmodalitäten und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz einzelner Elemente mit ökologischer Bedeutung definiert. Gesetzliche Regelungen bezüglich der Biotope werden derzeit ausgearbeitet, weshalb sie hier nicht Gegenstand ausführlicherer Darstellung sind.

Regionale Zuständigkeiten

Die von dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen regionalen Zuständigkeiten unterliegen der Organisation der Parks und der regionalen Forste (Azienda dei parchi e delle foreste regionali) mit Ausnahme der Zuständigkeiten bezüglich der Gebiete von großer Umweltbedeutung und dem Tarvisiano-Gebiet, welche der regionalen Gebietsplanungsleitung unterliegen (Direzione regionale della pianificazione territoriale).

Der technisch-wissenschaftliche Ausschuß für die Parks und Schutzgebiete, Beratungsorgan der regionalen Verwaltung, wird mit dem Ziel eingerichtet, Meinungen in verschiedenen Bereichen äußern zu können. Er beschäftigt sich also mit den Plänen zu Schutz und Entwicklung der Parke und Schutzgebiete und ihrer Varianten. Des weiteren wird er zu gesetzlichen Regelungen der Parke und zu Plänen bezüglich des Managements der Fauna herangezogen.

4.2.1 Schutzformen

Regionale Naturparke und regionale Naturschutzgebiete (Parchi Naturali Regionali e Riserve Naturali Regionali)

Die Naturparke und Naturschutzgebiete definieren sich im Sinne des Bundesgesetzes 394/1991 sowie in Übereinstimmung mit den vorgesehenen regionalen Instrumenten der allgemeinen Raumplanung, um die wichtigsten Naturwerte der verschiedenen Umweltelemente des Regionalgebietes zu schützen mit dem besonderen Schwerpunkt der Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt.

1. Bezeichnung: «Parco Naturale Regionale» und «Riserva Naturale Regionale»

Regionaler Naturpark (Parco Naturale Regionale)

Darunter ist ein territoriales System zu verstehen, welches durch die besondere Bedeutung seiner natürlichen, wissenschaftlichen, geschichtlich-kulturellen und landschaftlichen Werte einheitlich entsprechend der folgenden Modalitäten organisiert ist:

1. Die Natur und ihre Ressourcen bewahren, schützen, restaurieren, erneuern und verbessern;
2. Eine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung verfolgen, bei welcher die Qualität der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ansässigen Bevölkerung mittels verträglicher Produktionstätigkeiten unter den bereits erwähnten Zielsetzungen gefördert wird. Eine Umgestaltung und Aufwertung der existierenden traditionellen Tätigkeiten durch Vorschlag alternativer Entwicklungsmodelle in Randgebieten anstreben;
3. Die Förderung einer «Umweltkultur», dank der Entwicklung von Bildungs-, Informations-, und Ausbildungsprogrammen, der wissenschaftlichen und auch interdisziplinären Forschung sowie der Vermittlung von allgemein verständlichen Informationen.

Naturschutzgebiete (Riserva Naturale)

Es handelt sich um ein Territorium, das sich durch seinen Naturreichtum auszeichnet, wo Schutzziele vorrangig vor anderen Zielen sind.

2. IUCN-Kategorie: V ; IV/I

3. Zonierung:

Tabelle 33: Zonierung der Naturparke und Naturschutzgebiete in Friaul

Naturpark	Naturschutzgebiet
- Naturschutzzone RN: die natürliche Umwelt und die Landschaft sind in ihrer Gesamtheit geschützt. Ausschließlich zugelassen sind Eingriffe zur Erneuerung bzw. Wiederherstellung zerstörter, beschädigter oder bezüglich ihrer Natur gefährdeter Ökosysteme;	
- Allgemeine Schutzzone RG: in der das Ziel der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung mittels naturschutzverträglicher Aktivitäten verfolgt wird;	
- Zone RP: für Infrastrukturen und funktionalen Einrichtungen des Parks bzw. des Schutzgebietes;	
- Zone AC bzw. Zonen, die an den Park bzw. das Schutzgebiet angrenzen und vorher definiert werden.	
Bei den Gebieten, die als Park genutzt werden sollen, muß die von PCS* festgelegte Zonierung sämtliche oben aufgezählte Untereinteilung enthalten	Bei den Gebieten, die als Schutzgebiet ausgewiesen werden, kann die von PCS festgelegte Zonierung auf die einzige Zone RN beschränkt werden.

*PCS=Entwicklungsplan

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz über Schutzgebiete» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).
- Regionalgesetz vom 30. September 1996 - n°42 «Normen betreffend Parks und regionale Naturschutzgebiete» (Legge Regionale 30 settembre 1996 - n°42 «Norme in materia di parchi e riserve Naturali Regionali»).

Parke und Schutzgebiete werden mittels eines Regionalgesetzes eingerichtet (Legge regionale), welches deren Umfang bestimmt und welches für die Parks die Verwaltungseinheit darstellt. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. geltende Schutznormen bis zur Verabschiedung des Schutz- und Entwicklungsplans (PCS, Piano di conservazione e di sviluppo).

Schutz- und Entwicklungsplan: Gemeinden, deren Fläche ganz oder teilweise im Park oder Schutzgebietenbereich liegt, nehmen an seiner Erstellung teil. Der Plan legt die Abgrenzung des Gebietes, seine Zonierung, die Eingriffe zugunsten der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung, die Liste der zu erwerbenden Immobilien fest. Er regelt die Beziehungen und Verflechtungen mit den park- bzw. schutzgebieteninternen oder -externen Regionaleinrichtungen sowie die einzelnen Aktivitäten.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Tabelle 34: Die Naturparke- und Naturschutzgebietsverwaltung in Friaul

Naturpark	Naturschutzgebiet (NSG)
- Mit der Verwaltung des Parks wird die Einrichtung «Ente Parco» betraut, die der Kontrolle der Region untersteht. Die Ente Parco verfolgt die vom Gesetz (42/96) vorgesehenen Ziele und übt Funktionen aus, die für die Umsetzung des PCS und die Parkregelung notwendig sind.	Unter Verwaltungsorgan des NSG versteht man: - die öffentliche bzw. private Vertragsperson - die Ente Parco in Zuständigkeit für die Gebiete mit vergleichbaren Charakteristika - die Regionalverwaltung (Amministrazione regionale), mit eigenständiger Ausübungskraft
- Ein Direktor wird ernannt, der dem Park vorsteht und der die vom Leitungsrat verabschiedeten Beschlüsse ausführt und alle für die Verwaltung des Ente Parco notwendigen Handlungen ausübt.	
- Die Organe des Parks: 1) der Präsident 2) der Leitungsrat (Consiglio direttivo) 3) das Kollegium der Rechnungsprüfung (Collegio dei Revisori dei conti) 4) die Versammlung (Consulta).	

6. Besonderheiten:

Durch einzelne Gemeinden bzw. in Übereinkunft mit anderen können kommunale bzw. interkommunale Parke eingerichtet werden. Diese überschneiden sich hinsichtlich ihrer Territorien zwar nicht mit den National- bzw. Regionalparks, weisen jedoch trotz einer geringeren Bedeutung für den Umweltschutz die gleichen Eigenschaften wie die Regionalparke auf.

Als Grundlage der räumlichen Abgrenzung der zukünftigen Schutzgebiete bedient sich die Regionalverwaltung vorzugsweise der im Sinne der Direktive FLORA-FAUNA-HABITAT 2/43/CEE vom 21. Mai 1972 vom Rat festgelegten Abgrenzungen von Naturräumen mit gemeinschaftlichem Interesse.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der Region Friaul-Venetien

Tabelle 35: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Friaul-Venetien

Ziele	Naturpark	Naturschutzgebiet	Biotop	Erholungsgebiete Aree di reperimento*
Wissenschaftliche Forschung	1	2		
Artenschutz				
Schutz der Biodiversität	1	1		
Erhalt ökologischer Funktionen				
Schutz besonderer Naturelemente			1	
Schutz besonderer Kulturelemente				
Nachhaltige Entwicklung	1	2		
Umweltbildung	1	2		
Erholungsfunktion				
Tourismus und Freizeit				
Förderung der Landwirtschaft	1	2		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1	2		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

*Für die Einrichtung von Naturparks und Naturschutzgebieten zweckbestimmte Gebiete

Tabelle 36: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Friaul-Venetien

Anthropogene Aktivitäten		Naturpark	Naturschutzgebiet	Biotop*	Erholungsgebiete Aree di reperimento
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft		2		1
	Weidewirtschaft		2		1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft		2		3
Handel und Gewerbe	Handel		2		1
	Kunsth Handwerk		2		1
Entnahmen	Jagd		3		3
	Fischerei		3		3
	Andere		2		3
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur		2		2
	Ohne Infrastruktur		1		1
Bauwesen/Bautätigkeiten/Infrastruktur			2		3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*wird zurzeit entwickelt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4.3 Die Region Lombardei (Regione Lombardia)

Der Umweltschutz in der Region Lombardei hat seine Grundlage im Regionalgesetz vom 30. November 1983 Nr°86, im Plan der regionalen Schutzgebiete und den Normen für die Errichtung und das Management von Schutzgebieten, Parken und Naturdenkmälern sowie von Gebieten mit großer Umweltbedeutung (Testo coordinato LR 30 novembre 1983 - n°86 «Piano delle aree Regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza ambientale», zuzüglich der Änderungen folgender Regionalgesetze: 23. April 1985, N°41; 27. Mai 1985, Nr°57; 14. Dezember 1987, Nr. 42; 13. Februar 1988, Nr°6; 22. Januar 1990, Nr°5; 14. Februar 1994, Nr°4; 25. März 1996, Nr°7; 8. November 1996, Nr°30.). Dieser Text stellt für die Lombardei einen Referenzrahmen dar und zeigt die Normen für die Einrichtung und das Management von regionalen Schutzgebieten. Er beinhaltet ebenfalls eine Liste dieser Schutzgebiete.

Darstellung der in der Lombardei existierenden Schutzformen (Ziele - Klassifizierung)

Die Region koordiniert die Aktionen und legt in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften mit dem Gesetz vom 30. November 1983 Nr. 86 den allgemeinen Plan der regionalen, natur- und umweltrelevanten Schutzgebiete fest. Die durch den Plan unterschiedenen und den Schutzordnungen unterworfenen Schutzgebiete sind die folgenden:

- Naturparke;
- Regionalparke;
- Naturschutzgebiete;
- Naturdenkmäler;
- andere natur- und umweltrelevante Zonen, die allenfalls einer Schutzordnung unterstellt werden sollen.

Bemerkung: bereits eingerichtete Biotope werden in Naturschutzgebiete bzw. in Naturdenkmäler eingegliedert.

Die regionalen Schutzinstrumente (Einrichtung)

a) Der regionale technische Ausschuss «Comitato tecnico regionale»

Zusammensetzung

- Vorsitz durch den regionalen Beisitzer für Umwelt und Ökologie bzw. dessen Delegierten;
- zwölf hochqualifizierte Fachleute aus den Bereichen Umwelt und Ökologie.

An den einzelnen Sitzungen nimmt je ein Beamter der Regionalversammlung aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Handel und Tourismus, Raumplanung, Industrie und Handwerk, Kultur und Information sowie ein Vertreter der staatlichen Forstbehörde und ein Vertreter des regionalen Forstamtes teil. Die Aufgaben des Sekretariats werden von einem der Abteilung «Umwelt und Parkschutz» zugeordneten Beamten der Regionalversammlung wahrgenommen.

Funktionen/ Zuständigkeiten

- Vorschlag der Abgrenzung neuer Gebiete und Aktualisierung des allgemeinen Plans;
- Begutachtung und Erstellung von Programmen zu Schutz, Management und Entwicklung von Schutzgebieten;
- Differenzierung der zu schützenden Naturelemente;
- Koordinierung der Aktivitäten der Provinzkommissionen und Umweltverbände;
- bei Bedarf Stellungnahme zu den Zuständigkeiten der Regionalversammlung.

b) Die Provinzkommissionen und Umweltverbände «Comissioni provinciali e consorziali per l'ambiente naturale»

Zusammensetzung

- der Präsident der Provinz bzw. des Verbandes bzw. sein Delegierter;
- ein Repräsentant jeder in der Provinz bzw. dem Verband vertretenen Berggemeinschaft;
- zehn Umwelt- und Ökologiefachleute. Mindestens sechs dieser Fachleute gehören zu den von den mehrheitlich vertretenen Schutzvereinen, Landwirtschaftsverbänden und von Jagd- und Fischereivereinen bestimmten Personen.

Zuständigkeiten

- Förderung der Erforschung und der Förderung von Zonen mit großer natur- bzw. umweltrelevanter Bedeutung;
- Stellungnahme zu Managementplänen der Naturschutzgebiete;
- Stellungnahmen zur endgültigen Abgrenzung und zu Schutzmaßnahmen der Naturschutzgebiete.

c) Vorschlagsausschuß «Comitati di proposta»

Für jedes Gebiet, in welchem die Einrichtung eines Regionalparks geplant ist, wo das Gründungsgesetz vom allgemeinen Rat jedoch noch nicht verabschiedet worden ist, wird ein Ausschuß gebildet, der Vorschläge unterbreiten kann. Seine Vertreter werden unter örtlichen Verwaltern und Fachleuten ausgesucht. Der Ausschuß hat zur Aufgabe, Vorschläge zur exakten Abgrenzung der Gebiete auszuarbeiten, auf denen der Park eingerichtet werden soll. Er kann Forschungsarbeiten zur Einrichtung eines Parks durchführen, er kann dem Landesausschuss vorschlagen, Auflagen einzuführen oder Naturschutzgebiete in den Gebieten zu schaffen, in denen Parke entstehen sollen.

4.3.1 Schutzformen

Naturparke (Parchi Naturali)

Ihre Verwaltung ist den Regionalparks angeglichen, sie haben jedoch eine striktere Reglementierung, welche mehr den Naturschutzgebieten angeglichen ist, da der Umweltschutz in diesen Zonen weit wichtiger als im Rest des Parkes ist.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturschutzgebiete (Riserve Naturali)

1. Bezeichnung: «Riserva Naturale»

«Naturschutzgebiete werden verstanden als Zonen, die speziell zum Schutz der Natur durch jegliche der Aufrechterhaltung von Ökosystemen dienenden Eingriffe bestimmt sind» (Überschrift 1, Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 1c des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

Drei Kategorien von Naturschutzgebieten werden unterschieden:

Integralreservate (Riserve Naturali Integrali)

«Integralreservate werden eingerichtet mit dem Ziel, Natur und Umwelt in ihrer Gesamtheit und Ganzheit zu schützen und zu bewahren. In ihnen sind sämtliche mit Ausnahme der wissenschaftlichen Forschung und damit verbundenen Aktivitäten untersagt. Diese Aktivitäten werden gemäß einer von den Verwaltern eingerichteten Sonderregelung durchgeführt» (Überschrift 2, Kapitel 1, Artikel 11, Absatz 1a des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

Gelenkte Naturschutzgebiete (Riserve Naturali Orientate)

«Gelenkte Naturschutzgebiete werden mit dem Ziel eingerichtet, die Entwicklung der Natur wissenschaftlich zu überwachen und zu lenken. In ihnen sind lediglich die traditionellen, naturverträglichen Aktivitäten des Menschen gestattet, und der Zutritt der Öffentlichkeit ist lediglich zu kulturellen Zielen gemäß der von den Verwaltern aufgestellten Sonderregelungen gestattet» (Überschrift 2, Kapitel 1, Artikel 11, Absatz 1b des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

Partielle Naturschutzgebiete (Riserve Naturali Parziali)

«Partielle Naturschutzgebiete haben spezifische botanische, zoologische, biogenetische, geologische, hydrogeologische und landschaftliche Ziele. In ihnen sind Aktivitäten des Menschen gestattet, welche mit den genannten Zielen verträglich sind, gemäß der durch den Naturschutzgebietsplan festgelegten Regelung» (Überschrift 2, Kapitel 1, Artikel 11, Absatz 1c des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

2. IUCN-Kategorie: IV/I

3. Zonierung: Im Rahmen desselben Naturschutzgebietes können klassifizierte Gebiete der verschiedenen, bereits dargestellten Kategorien einbezogen werden. Die Naturschutzgebiete können «Übergangszonen» einschließen, um eine Trennung zwischen den Zonen mit normaler menschlicher Aktivität und Zonen mit Schutzvorkehrungen herzustellen. In den Übergangszonen sind Aktivitäten des Menschen gestattet, sofern sie mit den Zielen des Gebietes in Einklang stehen oder in Einklang gebracht werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz über Schutzgebiete» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).

Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung werden durch das Regionalgesetz vom 30. November 1983 Nr. 86 eingerichtet «Plan der regionalen Schutzgebiete. Normen für die Errichtung und das Management von Schutzgebieten, Parks und Naturdenkmälern sowie von Gebieten mit großer Umweltbedeutung» (Testo coordinato LR 30 novembre 1983 - n°86 «Piano delle aree regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza ambientale»).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Plan des Naturschutzgebietes

Für jedes Naturschutzgebiet wird ein Plan entwickelt (von der Regionalversammlung bewilligt). Er:

- legt die notwendigen Arbeiten zum Schutz und zur eventuellen Wiederherstellung des Gebietes fest;
- bestimmt die eventuellen Naturdenkmale und besonders schützenswerte Gebiete;
- bestimmt den notwendigen Zeitraum, in welchem die Aktivitäten vor Ort zu beenden sind, die nicht mit den Zielen des Naturschutzgebietes vereinbar sind;
- regelt die genehmigten menschlichen Aktivitäten;
- differenziert die Gebiete, welche zu Zwecken der Gemeinnützigkeit erworben bzw. enteignet werden sollen, damit die vom Naturschutzgebiet festgelegten Ziele erreicht werden können.

5. Administrativer Rahmen:

a) Die Verwaltung des Schutzgebietes wird der Provinz, der Berggemeinschaft oder den einzelnen bzw. miteinander verbundenen Gemeinden oder einem Zusammenschluss zwischen den eben genannten anvertraut.

Der Verwalter des Schutzgebietes:

- erarbeitet den Plan für das Naturschutzgebiet und bewilligt die daraus folgenden Programme;
- überwacht die zum Schutz und zur Rücksichtnahme notwendigen Arbeiten;
- fördert, kontrolliert und sorgt gemäß den Planvorhaben für die Einhaltung der Nutzung des Schutzgebietes zu wissenschaftlichen, kulturellen und didaktischen Zwecken;
- fördert den Erwerb von im Plan vorgesehenen Gebieten;
- bringt Ausschilderungen an;
- trägt Sorge für die Überwachung;
- übt die anderen im Gründungsdekret vorgesehenen Funktionen des Schutzgebietes aus.

b) Die Verwaltung kann auf Grundlage eines Abkommens mit der Region und in Einklang mit den interessierten Gebietskörperschaften auch einer regionalen Forstorganisation, anerkannten wissenschaftlichen Instituten oder Umweltvereinen anvertraut werden, wenn sie auf organisatorischem als auch auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet ausreichend Erfahrungen haben.

c) Die Schutzgebiete, die sich innerhalb von Regionalparks befinden, werden entsprechend den Gesetzesvorgaben vom Verwalter des Parks mitverwaltet.

Regionalparke (Parchi Regionali)

1. Bezeichnung: «Parco Regionale»

«Regionalparke werden verstanden als Zonen mit besonderem Interesse für die Anforderungen an Natur und Umweltschutz und für die kulturelle Nutzung und Erholung, welche auf einheitliche Art und Weise organisiert sind und somit eine allgemeine Referenz für die Gemeinschaft der Lombardei darstellen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung von land-, forst-, almwirtschaftlicher und anderer traditioneller Aktivitäten, die dazu in der Lage sind, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wachstum der ansässigen Bevölkerung zu begünstigen» (Überschrift 1, Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 1b des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

Fünf Regionalparkkategorien werden unterschieden, welche innerhalb eines Parks gleichzeitig vorkommen können:

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



- Flußparke (Parchi Fluviali)

«Eingerichtet zum Schutz der Umgebung der Hauptwasserläufe der Region durch Ebene und Vorgebirge mit besonderem Interesse für den Schutz von Feuchtgebieten und bewaldeten Uferkomplexen, für die Wiederherstellung von belasteten Gebieten und der Kontinuität der natürlichen Umgebung entlang der Wasserläufe, für den Schutz von Flußökosystemen angesichts der Umweltverschmutzung und -beschädigung, für die hydrogeologische Festigung und für die Regulierung der Wassersysteme unter Berücksichtigung der natürlichen Dynamik des Flusses» (Überschrift 2, Kapitel 2, Artikel 16, Absatz 1a des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

- Bergparke (Parchi Montani)

«Eingerichtet zum Schutz von natürlichen Lebensräumen und Lebensstätten der Menschen in den Bergen der Lombardei mittels aktiver Schutzmaßnahmen, mittels Schutz und Wiederherstellung von natürlichen und halbnatürlichen Organismen und Ökosystemen sowie sämtlicher humaner, anthropologischer, sozialer und kultureller Werte, die für den Erhalt der Umwelt und für den hydrogeologischen Schutz von besonderer Bedeutung sind und Zeugnisse der Geschichte darstellen sowie Voraussetzung für eine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Förderung der ansässigen Bevölkerung sind mit besonderem Augenmerk für die Unterstützung traditioneller landwirtschaftlicher Aktivitäten» (Überschrift 2, Kapitel 2, Artikel 16, Absatz 1b des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

- Landwirtschaftsparke (Parchi Agricoli)

«Bestimmt zur Aufwertung und Erhaltung landschaftlicher und umweltrelevanter, für ländliche Gebiete typische Charakteristika und deren Bedeutung traditioneller, natürlicher bzw. halbnatürlicher Zustände durch Schutz, Verbesserung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit land- und forstwirtschaftlicher und kultureller Aktivitäten zum Schutz, zur Rücksichtnahme, zur Aufwertung des ästhetischen und natürlichen ländlichen Potentials sowie zur Vorbeugung schädlicher Einflüsse durch den Menschen und zu wissenschaftlichen, kulturellen, Bildungs-, und Erholungszwecken» (Überschrift 2, Kapitel 2, Artikel 16, Absatz 1c des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - Nr. 86).

- Forstparke (Parchi Forestali)

«Ihre Ziele sind Schutz, Verbesserung und Wirtschaftlichkeit der Wälder dank Aktivitäten, die ihre ökologische Funktion und die Entwicklung zu einem natürlichen Gleichgewicht zwischen Vegetation und Umweltbedingungen gewährleisten und gleichzeitig die Hauptvoraussetzungen natürlicher, faunistischer, landschaftlicher, Schutz- und Erholungs- sowie produktiver Funktionen verbessern» (Überschrift 2, Kapitel 2, Artikel 16, Absatz 1d des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

- Stadtringparke (Parchi di Cintura Metropolitana)

«Verstanden als Zonen strategischer Bedeutung für das ökologische Gleichgewicht von Stadtgebieten, für den Landschafts- und Umweltschutz und die Wiederherstellung von Straßenrandstreifen zwischen Stadt und Land, für die Verbindung von Gebieten jenseits städtischer Grünflächen, für die Erholung und Freizeit der Bürger dank eines wirksameren Landschaftsmanagements mit besonderer Berücksichtigung von Kontinuität und Wirtschaftlichkeit land- und forstwirtschaftlicher und kultureller Aktivitäten» (Überschrift 2, Kapitel 2, Artikel 16, Absatz 1e des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung:

Ein Regionalpark kann beinhalten:

- Naturparks im hier definierten Sinne, wo Zielsetzungen und erlaubte Aktivitäten bereits präzisiert sind. Diese Gebiete entsprechen land- und forstwirtschaftlichen bzw. Brachflächen des Regionalparks, die durch ein höheres «Naturalitätsniveau» gekennzeichnet sind und allenfalls wichtige Funktionen für Schutz und Rücksichtnahme bezüglich natürlicher Charakteristika haben.
- Naturschutzgebiete im bereits definierten Sinne;
- Naturdenkmale;
- Gebiete für den Ausbau zur öffentlichen Nutzung.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz zu Schutzgebieten» (*Legge 6 dicembre 1991 - n°394 « Legge quadro sulle aree protette »*).
- Das System regionaler Schutzgebiete wird durch das Regionalgesetz vom 30. November 1983 - Nr. 86 eingerichtet. «Plan der regionalen Schutzgebiete. Normen für die Errichtung und das Management von Schutzgebieten, Parks und Naturdenkmälern sowie von Gebieten mit großer Umweltbedeutung» (*Testo coordinato LR 30 novembre 1983 - n°86 «Piano delle aree Regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza ambientale»*).

Jeder Regionalpark wird durch ein Regionalgesetz nach Beratung der Gemeinden, Berggemeinschaften, der betroffenen Provinzen in den im Rahmengesetz 394/91 Art. 22 Absatz 1a vorgesehenen Formen eingerichtet. Für jeden Park wird ein territorialer Kooperationsplan von der Art und Wirkungsweise eines regionalen Territorialplans sowie ein Managementplan erstellt. Der Territorialplan hält die Gebiete in Einklang mit den in Artikel 22 des Gesetzes 394/91 vorgesehenen Voraussetzungen.

5. Administrativer Rahmen:

Mit der Verwaltung des Parks werden ein Konsortium bestehend aus den interessierten Gemeinden, den Berggemeinschaften, den Provinzen betraut. Eventuell kann damit ebenfalls eine von der Region abhängige Einrichtung, in der die betroffenen territorialen Gebietskörperschaften vertreten sind, betraut werden.

Naturdenkmäler und Gebiete von natur- und umweltrelevanter Bedeutung (Monumenti Naturali e Zone di Particolare Rilevante Naturale e Ambientale)

1. Bezeichnung: «Monumenti Naturali e Zone di Particolare Rilevante Naturale e Ambientale»

«Unter Naturdenkmälern versteht man Einzelelemente bzw. Elemente der Natur von geringer Oberfläche, welche einen besonderen umweltrelevanten bzw. wissenschaftlichen Wert besitzen und in ihrer Gesamtheit geschützt werden sollen» (*Überschrift 1, Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 1d des regionalen Gesetzes vom 30. November 1983 - n°86*).

2. IUCN-Kategorie: III

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



3. Zonierung: Übergangszonen, «area di rispetto», können eingerichtet werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz zu Schutzgebieten» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).
- Das System regionaler Schutzgebiete wird durch das Regionalgesetz vom 30. November 1983 - n° 86 eingerichtet. «Plan der regionalen Schutzgebiete. Normen für die Errichtung und das Management von Schutzgebieten, Parks und Naturdenkmälern sowie von Gebieten mit großer Umweltbedeutung» (Testo coordinato LR 30 novembre 1983 - n°86 «Piano delle aree regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza ambientale».

5. Administrativer Rahmen:

Notwendige Schutzmaßnahmen, Aufstellung von Ausschilderungstafeln, Aufwertung und Instandsetzung der Naturdenkmale sowie ihre Überwachung liegen in den Händen:

- der Berggemeinschaft, wenn sie auf ihrem Territorium liegen;
- der Verwaltungsorganisation des Parks bzw. des Schutzgebietes, wenn sie sich in ihrem Umkreis befinden;
- der Gemeinde in den anderen Fällen.

6. Besonderheiten:

Der Landesausschuss legt die Begrenzung des betreffenden Gebietes bzw. der Übergangszone fest und untersucht und berät über sämtliche Vorschläge bezüglich des Systems der in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen, über die erlaubten Aktivitäten und wie sie ausgeübt werden können sowie über den «Zuständigen» des Gebietes.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der Region Lombardei

Tabelle 37: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der Lombardei

Ziele	Naturschutzgebiet Naturpark			Regionaler Naturpark					
	Integral- reservat	Gelenktes NSG	Partielles NSG	Fluss- park	Gebirgs- park	Landwirt- schaftspark	Forst- park	Stadt- park	Natur- denkmal
Wissenschaftliche Forschung	2	1				1			1
Artenschutz			1	1			1		
Schutz der Biodiversität	1	1							
Erhalt ökologischer Funktionen				1	2		1		
Schutz besonderer Naturelemente			1	1	1		1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente					1	1			
Nachhaltige Entwicklung					1	1	1	1	
Umweltbildung		2		1	2	1			
Erholungsfunktion								1	
Tourismus und Freizeit				1	2	1	1	1	
Förderung der Landwirtschaft					1	1			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten					1	1			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 38: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der Lombardei

Anthropogene Aktivitäten	Naturschutzgebiet Naturpark			Regionaler Naturpark					
	Integral- reservat	Gelenktes NSG	Partielles NSG	Fluss- park	Gebirgs- park	Landwirt- schaftspark	Forst- park	Stadt- park	Natur- denkmal*
Agrar- und Weidewirtschaft									
Landwirtschaft	3	2	2			1			
Weidewirtschaft	3	2	1			1			
Forstwirtschaft	3	2	2			1			
Handel und Gewerbe									
Handel	3	3	3			2			
Kunsthandwerk	3	1	1			1			
Entnahmen									
Jagd	3	3	3			2			
Fischerei	3	3	3			2			
Andere	3	3	3			3			
Touristische Aktivitäten									
Mit Infrastruktur	3	3	3			2			
Ohne Infrastruktur	3	2	2			1			
Bauwesen/Bautätig- keiten/Infrastruktur	2	2	2			2			

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*von Fall zu Fall

4.4 Die Region Piemont (Regione Piemonte)

Die Normen hinsichtlich der Schutzgebiete sind im Regionalgesetz vom 22. März 1990 Nr°12 festgehalten «Neue Normen für Schutzgebiete (Naturparks, Naturschutzgebiete, Freizeitgebieten, Vorparkzonen, Schutzzonen)» (Legge Regionale 22 marzo 1990 - n°12 «Nuove norme in materia di aree protette (Parchi Naturali, Riserve Naturali, Aree attrezzate, Zone di parco, Zone di salvaguardia)») und im Regionalgesetz vom 21. Juli 1992 Nr°36 «Anpassung der regionalen Normen hinsichtlich der Schutzgebiete an das Gesetz vom 8. Juni 1990 Nr°142 und an das Gesetz vom 6. Dezember 1991 - Nr°394» (Legge regionale 21 luglio 1992 - n°36 «Adeguamento delle norme regionali in materia di aree protette alla legge 8 giugno 1990 - n°142 ed alla legge 6 dicembre 1991 - n°394»).

Zielsetzungen

Um Landschaft und Umwelt zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen, um der Gemeinschaft die korrekte Nutzung des Territoriums zu kulturellen, sozialen, didaktischen, wissenschaftlichen und Erholungszwecken zu gewähren und um Landwirtschaft und andere lokale Wirtschaftsstrukturen zu fördern und zu verbessern, richtet die Region Schutzgebiete ein. Die Region fördert und nimmt Teil an der Einrichtung regionsübergreifender Schutzgebiete.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Erreichen der Ziele

Die zu schützenden Gebiete werden hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Charakteristika und Bestimmungen entsprechend der folgenden Typologie klassifiziert:

Naturpark; Naturschutzgebiet.

Sie unterteilen sich in:

- Integrale Naturschutzgebiete;
- Spezielle Naturschutzgebiete;
- Gelenkte Naturschutzgebiete;
- Freizeitgebiete;
- «Vorparkzonen» bzw. Schutzzonen;
- Biotope.

Regionalplan der Schutzgebiete

Der Landesausschuss bereitet entsprechend der oben aufgeführten Klassifizierung einen Regionalplan zur Verfolgung der eingangs genannten Zielsetzungen vor. In ihm müssen die Abgrenzungen der zu schützenden Zonen sowie der Typ der vorzunehmenden Klassifizierung enthalten sein. Der Plan wird in Einklang mit den EU-Bestimmungen mit dem Ziel verfaßt, eine geeignete Fläche des regionalen Territoriums gemäß seiner Natur- und Umweltbedingungen unter Schutz zu stellen.

4.4.1 Schutzformen

Mit der Verwaltung der Schutzgebiete werden zu diesem Zweck gegründete Einrichtungen des öffentlichen Rechts betraut. Mit der Verwaltung der Gebiete von provinzieller, städtischer bzw. lokaler Bedeutung werden Einrichtungen des öffentlichen Rechts betraut, in denen Provinzen und Städte vorrangig vertreten sind.

Zusammensetzung der Verwaltungseinrichtungen:

- Leitungsrat;
- Exekutivversammlung;
- Vorsitzender.

Für alle Verwaltungseinrichtungen der Schutzgebiete wird vom Vorsitzenden des Landesausschusses per Dekret ein gemeinsames Kollegium für die Rechnungsprüfung eingerichtet.

Verwaltungsinstrumente: Die Pläne

Naturparke und Naturschutzgebiete (Parchi Naturali e Riserve Naturali)

1. Bezeichnung: «Parco Naturale», «Riserva Naturale»

Naturparks:

«Eingerichtet für den Schutz von Lebensräumen mit großer Umweltbedeutung und für die Erholungsnutzung» (Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12).

Naturschutzgebiete:

«Eingerichtet für den Schutz eines bzw. mehrerer umweltrelevanter Werte. Naturschutzgebiete unterteilen sich in:

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



- *Integralreservate. Für den Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit, lediglich Eingriffe zu wissenschaftlichen Zwecken sind hier gestattet;*
- *spezielle Naturschutzgebiete. Sie berühren besondere und abgegrenzte Schutzbereiche (biologische, biologisch-forstliche, botanische, zoologische, geologische, archäologische, ethnologische);*
- *gelenkte Naturschutzgebiete. Zum Schutz der Natur, und in ihnen sind kulturelle, land-, forst-, almwirtschaftliche und Eingriffe zur Wiederherstellung der Umwelt gestattet. (Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12).*

2. IUCN-Kategorie: V ; I/IV

3. Zonierung: Naturparke und Naturschutzgebiete können eingeteilt werden. Gebiete, die als «Aree attrezzate», «Zone di preparato o Zone di salvaguardia» klassifiziert sind, können innerhalb der Parke und Naturschutzgebiete differenziert werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz zu Schutzgebieten» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).*
- *Regionalgesetz vom 8. Juni 1989 - n°36 «Aktionen zum Schutz des Gleichgewichts von Fauna und Umwelt in Naturparks, Naturschutzgebieten und Freizeitgebieten» (Legge regionale 8 giugno 1989 - n°36 «Interventi finalizzati a raggiungere e conservare l'equilibrio faunistico ed ambientale nelle aree istituite a parchi naturali, riserve naturali e aree attrezzate»).*
- *Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12 «Neue Normen für Schutzgebiete (Naturparks, Naturschutzgebiete, Freizeitgebiete, Vorparkzonen, Schutzzonen)» (Legge Regionale 22 marzo 1990 - n°12 «Nuove norme in materia di aree protette (Parchi naturali, Riserve naturali, Aree attrezzate, Zone di preparato, Zone di salvaguardia)»).*
- *Regionalgesetz vom 21. Juli 1992 - n°36 «Anpassung der regionalen Normen hinsichtlich der Schutzgebiete an das Gesetz vom 8. Juni 1990 Nr°142 und an das Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394» (Legge regionale 21 luglio 1992 - n°36 «Adeguamento delle norme regionali in materia di aree protette alla legge 8 giugno 1990 - n°142 ed alla legge 6 dicembre 1991 - n°394»).*

Naturparke und Naturschutzgebiete werden durch ein Regionalgesetz (Legge Regionale) eingerichtet, welches für jeden/jedes festlegt:

- Grenzen;
- Klassifizierung entsprechend der Vorkehrungen;
- Verwaltung;
- Planungsinstrumente für das zu schützende Gebiet;
- Einschränkungen, Verbote und Sanktionen in Zusammenhang mit den Schutzformen;
- Finanzierungen.

5. Administrativer Rahmen:

Sie werden von einer Organisation als juristische Person des öffentlichen Rechts verwaltet.

Freizeitgebiete und Vorparkzonen bzw. Schutzzonen (Aree Attrezzate - Zone di Preparco o Zone di Salvaguardia)

1. Bezeichnung: «Aree Attrezzate», «Zone di Preparco o Zone di Salvaguardia»

Freizeitgebiete:

«Eingerichtet mit dem Ziel, den Schutz und die Nutzung des Naturerbes zu gewährleisten. Sie werden speziell auf kulturelle Freizeitbeschäftigungen abgestimmt».

«Vorparkzonen» bzw. Schutzzonen:

«Eingerichtet mit dem Ziel, einen «Übergang» zwischen der Nutzungs- und Schutzordnung der Parks und Naturschutzgebiete und deren Umgebung zu bilden» (Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Diese Gebiete können zoniert werden. Auf ihnen können sich isoliert Biotope befinden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz zu Schutzgebieten» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).
- Regionalgesetz vom 8. Juni 1989 - n°36 «Aktionen zum Schutz des Gleichgewichts von Fauna und Umwelt in Naturparks, Naturschutzgebieten und Freizeitgebieten» (Legge regionale 8 giugno 1989 - n°36 «Interventi finalizzati a raggiungere e conservare l'equilibrio faunistico ed ambientale nelle aree istituite a parchi naturali, riserve naturali e aree attrezzate»).
- Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12 «Neue Normen für Schutzgebiete (Naturparke, Naturschutzgebiete, Freizeitgebiete, Vorparkzonen, Schutzzonen)» (Legge Regionale 22 marzo 1990 - n°12 «Nuove norme in materia di aree protette (Parchi Naturali, Riserve Naturali, Aree attrezzate, Zone di preparco, Zone di salvaguardia)»).
- Regionalgesetz vom 21. Juli 1992 - n°36 «Anpassung der regionalen Normen hinsichtlich der Schutzgebiete an das Gesetz vom 8. Juni 1990 n. 142 und an das Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394» (Legge regionale 21 luglio 1992 - n°36 «Adeguamento delle norme regionali in materia di aree protette alla legge 8 giugno 1990 - n°142 ed alla legge 6 dicembre 1991 - n°394»).

«Aree Attrezzate» und «Zone di Preparco o Salvaguardia» können durch ein Regionalgesetz bzw. durch Beschluß des Regionalrats eingerichtet werden. In letzterem Fall wird die normative und autorisierte Ordnung durch die Vorkehrungen der Gebiets- bzw. der Stadtplanung geregelt.

5. Administrativer Rahmen:

Sie werden von einer Organisation als juristische Person des öffentlichen Rechts verwaltet.

Biotope (Biotopi)

Diese Gebiete werden im regionalen Gesetz als letzte Kategorie in der Klassifizierung der existierenden Gebiete aufgeführt. Dabei ist daran zu erinnern, daß diese Gebiete vor allem Initiativen der Europäischen Union unterstehen.

1. Bezeichnung: «Biotopo»

«Teile eines Territoriums, die eine ökologische Einheit darstellen, die für den Naturschutz von großer Bedeutung ist, unabhängig davon, ob derartige Gebiete durch die geltende Gesetzgebung geschützt sind. (Regionalgesetz vom 3. April 1995 - n. 47).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Die als Biotop klassifizierten Gebiete können isoliert innerhalb von Naturparks, Naturschutzgebieten, Erholungsgebieten, Vorpark- und Schutzzonen vorkommen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz zu Schutzgebieten» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 »Legge quadro sulle aree protette«).
- Gesetz n°435 vom 8. August 1985.
- Regionalgesetz vom 8. Juni 1989 - n°36 «Aktionen zum Schutz des Gleichgewichts von Fauna und Umwelt in Naturparks, Naturschutzgebieten und ausgestatteten Gebieten» (Legge regionale 8 giugno 1989 - n°. 36 «Interventi finalizzati a raggiungere e conservare l'equilibrio faunistico ed ambientale nelle aree istituite a parchi naturali, riserve naturali e aree attrezzate«).
- Regionalgesetz vom 22. März 1990 - n°12 «Neue Normen für Schutzgebiete (Naturparks, Naturschutzgebiete, ausgestattete Gebiete, Vorparkzonen, Schutzzonen)» (Legge Regionale 22 marzo 1990 - n°12 «Nuove norme in materia di aree protette (Parchi Naturali, Riserve Naturali, Aree Attrezzate, Zone di Preparco, Zone di Salvaguardia)«).
- Regionalgesetz vom 21. Juli 1992 - n°36 «Anpassung der regionalen Normen hinsichtlich der Schutzgebiete an das Gesetz vom 8. Juni 1990 n. 142 und an das Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394» (Legge regionale 21 luglio 1992 - n°36 «Adeguamento delle norme regionali in materia di aree protette alla legge 8 giugno 1990 - n°142 ed alla legge 6 dicembre 1991 - n°394«).
- Regionalgesetz vom 3. April 1995 - n°47 «Biotopschutznormen» (Legge regionale 3 aprile 1995 - n°47 «Norme per la tutela dei biotopi«).

Biotope werden im Rahmen einer per Beschluß des Europarates n. 85/338/CEE vom 27. Juni 1987 und n. 90/150/CEE vom 22. März 1990 bewilligten Initiative der Europäischen Union «Corine Biotopes Project» verzeichnet, deren Ziel darin besteht, ein Verzeichnis der Biotope von großer Bedeutung für den Schutz der Natur in der EU zu erstellen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Verwaltung der Biotope wird per Beschluß des Regionalrats Verwaltungseinrichtungen der regionalen Schutzgebiete (Enti di gestione delle aree protette regionali), bzw. Gemeinden, territorial betroffenen Berggemeinschaften und Provinzen, Umweltverbänden und Eigentümern bzw. Rechtsinhabern anvertraut.

6. Besonderheiten:

Mit Ausnahme von an das Landschaftsbild gebundenen Einschränkungen, sind nur Aktivitäten erlaubt, die die Schutzziele nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht Gegenstand von Einschränkungen, Verboten und Schutznormen sein. Diese können von Fall zu Fall in Abhängigkeit von Ansprüchen und besonderen Eigenschaften definiert werden.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der Region Piemont

Tabelle 39: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Piemont

Ziele	Naturschutzgebiete			Geleitetes NSG	Freizeit gebiet	Vorpark zone/ Schutzzone	Bio-top
	Natur-park	Integral-reservat	Spezielles NSG				
Wissenschaftliche Forschung	1	1					1
Artenschutz			1				1
Schutz der Biodiversität	1	1		1		2	
Erhalt ökologischer Funktionen							1
Schutz besonderer Naturelemente			1				
Schutz besonderer Kulturelemente			1				
Nachhaltige Entwicklung							
Umweltbildung					1		
Erholungsfunktion	1				1		
Tourismus und Freizeit							
Förderung der Landwirtschaft							
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		1	1				

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 40: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Piemont

Anthropogene Aktivitäten	Naturschutzgebiete			Geleitetes NSG	Freizeitgebiet	Vorparkzone/Schutzzone	Biotop
	Naturpark	Integralreservat	Spezielles NSG				
Agrar- und Weidewirtschaft							
Landwirtschaft		2				1	
Weidewirtschaft		2				1	
Forstwirtschaft		2				1	
Handel und Gewerbe							
Handel		1				1	
Kunsthandwerk		1				1	
Entnahmen							
Jagd		3				1	
Fischerei		2				1	
Andere		2				2	
Touristische Aktivitäten							
Mit Infrastruktur		2				1	
Ohne Infrastruktur		1				1	
Bauwesen / Bautätigkeiten/Infrastruktur		2				2	

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt
*von Fall zu Fall

4.5 Die Region Venetien (Regione Veneto)

Die Normen für Schutzgebiete in Venetien sind in dem Regionalgesetz vom 16. August 1984 - n°40 «Neue Normen für die Einrichtung von regionalen Naturparks und Naturschutzgebieten» festgehalten (Legge regionale 16 agosto 1984 - n° 40 «Nuove norme per l'istituzione di Parchi e Riserve naturali regionali»).

Die Naturparke verfügen jedes über eine spezifisches Gründungsgesetz.

Zielsetzungen

Zur Erfüllung ihrer Umweltschutzaufgaben, zur Gewährleistung der Erhaltung und der Aufwertung der Natur in Zonen, die hinsichtlich ihrer Landschaft, Umwelt und Ökologie bedeutsam sind, sowie mit dem Ziel, wissenschaftliche Untersuchungen zu fördern, die soziale Nutzung der Güter zu ermöglichen und bessere Lebensbedingungen für die lokalen Gebietskörperschaften besonders in ländlichen Berggegenden zu schaffen, richtet die Region Venetien Naturparks und Naturschutzgebiete ein und gewährleistet durch geeignete finanzielle Maßnahmen deren Betrieb. Die Region begünstigt die Gründung von Parks mit lokaler Bedeutung für Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften und Konsortien sowie für die - auch untereinander verbundenen - Bergfamiliengemeinschaften.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Erreichen der Ziele

Um die im Regionalgesetz dargestellten Ziele zu erreichen, werden folgende Schutzgebiete eingerichtet:

- regionale Naturparks;
- regionale Naturschutzgebiete;
- Parke und Schutzgebiete mit lokaler Bedeutung;
- Biotope gemeinschaftlichen Interesses.

Parallel dazu werden Schutzzonen und Zonen mit kontrollierter Entwicklung bzw. Vorparkzonen geschaffen. Dabei handelt es sich nicht um Schutzgebiete sondern um Zonen, die im Umfeld der existierenden Gebiete eingerichtet werden.

Wenn nötig können Vorparkzonen in solchen Territorien eingerichtet werden, welche an Parke und Schutzgebiete angrenzen. Innerhalb dieser Zonen sind unter Beachtung der vom Gründungsdekret und vom Umweltplan vorgesehenen Bestimmungen, Bau- und Umbaumaßnahmen sowie Arbeiten und Aktivitäten jeglicher Art gestattet, sofern sie in Einklang mit den Zielen des Parks bzw. des Schutzgebietes stehen. In solchen Zonen können Jagd und Fischfang untersagt werden, und es können Anlagen, die geeignet sind, die Aufwertung der lokalen, natürlichen Ressourcen zu fördern, sowie Infrastrukturen zu touristischen, Sport- und Erholungszwecken eingerichtet werden.

Die Regelung in diesen Zonen wird von Fall zu Fall abgestimmt. Im Rahmen des regionalen Gebietskoordinationsplans (PTRC) werden des weiteren Landschaftsschutzgebiete aufgeführt, bei denen es sich nicht um Schutzgebiete als solche sondern vielmehr um Gebiete handelt, die von Bedeutung für die Umwelt sind.

4.5.1 Schutzformen

Regionale Naturparke und Naturschutzgebiete (Parchi Naturali Regionali - Riserve Naturali)

Die Unterteilung der regional bedeutsamen Parke und Schutzgebiete wird mittels graphischer und kartographischer Hilfen, deren Maßstab nicht unter 1:50000 liegen soll, im regionalen Gebietskoordinationsplan (piano territoriale regionale di coordinamento) auf der Grundlage von Vorschlägen und Hinweisen, die während der Ausarbeitung des Plans von den Provinzen, Berggemeinschaften, Gemeinden sowie von den Bergfamiliengemeinschaften unterbreitet werden können, durchgeführt.

1. Bezeichnung: «Parco Naturale Regionale»; «Riserva Naturale»

Naturparke

«Sie bestehen aus für die Natur bedeutsamen Zonen des regionalen Territoriums, in denen der strenge Schutz des Bodens, des Wassers, der Vegetation und der Tierwelt mit reglementierten Exkursionen sowie Aktivitäten einhergehen kann, die auf allgemein verständliche Weise wissenschaftliche Informationen weitergeben» (Regionalgesetz vom 16. August 1984 - n.°40).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturschutzgebiete

«Sie bestehen aus Zonen des regionalen Territoriums und stellen, selbst wenn sie nur über eine geringe Fläche verfügen, einheitlich eine besondere Umweltbedeutung dar in Bezug auf spezifische Forschungen im wissenschaftlichen Bereich bzw. auf speziellen Schutz besonderer geomorphologischer, pflanzlicher, faunistischer, paläontologischer, archäologischer Strukturen bzw. anderer natürlicher Werte. Die regionalen Naturschutzgebiete können «allgemein» oder «speziell» sein (Regionalgesetz vom 16. August 1984 - n.°40).

2. IUCN-Kategorie: V; IV

3. Zonierung: Die in den Parks und Schutzgebieten eingeschlossenen Gebiete können entsprechend der Schutzordnung und im Umweltplan in verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

- Zonen des regionalen Naturschutzgebietes (Zone di Riserva Naturale Regionale Generale).

Auf ihrem Territorium kann es geben:

- Integralreservate, deren Ziel darin besteht, die Umwelt mit all ihren Bestandteilen vollständig zu schützen und zu bewahren.
- Gelenkte Naturschutzgebietszonen, deren Ziel darin besteht, die Entwicklung der Natur wissenschaftlich zu überwachen und zu lenken.
- Spezielle Naturschutzgebietszonen (Zone di Riserva Naturale Speciale).

Sie werden eingerichtet, um besondere natürliche, landschaftliche und anthropologische Elemente bzw. Phänomene zu schützen:

- Zonen mit forst- und almwirtschaftlicher Funktion;
- Zonen mit landwirtschaftlicher Funktion;
- Penetrationszonen.

Als Penetrationszonen werden solche Gebiete bezeichnet, auf denen sich aus logistischen Gründen Empfangsstrukturen, Zeltplätze, Parkplätze und Informationszentren befinden. Diese Zonen werden vorzugsweise am Rand und im Umkreis der Park- bzw. Schutzgebietsfläche eingerichtet.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz über Schutzgebiete» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).
- Regionalgesetz vom 16. August 1984 - n°40 «Neue Normen für die Einrichtung von regionalen Naturparks und Naturschutzgebieten» (Legge regionale 16 agosto 1984 - n°. 40 «Nuove norme per l'istituzione di Parchi e Riserve Naturali Regionali»).
- regionaler Gebietskoordinationsplan (Piano territoriale regionale di coordinamento PTRC). Dieser Plan ist ein System territorialer Eingriffe, die das Ziel haben, die Umgebung des Menschen zu verbessern und die Solidarität zwischen den Bürgern, ihre Kultur und Integration zu stärken. Mit anderen Worten besteht das Ziel hier darin, die Lebensbedingungen der Bevölkerung aufzuwerten und zu verbessern.
- Regionalgesetz zur Einrichtung von Parks bzw. Schutzgebieten.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Unter Berücksichtigung des Gesetzes 40/84 muß dieses Gesetz festlegen:

- die Verwaltungsorganisation des Parks;
- die Abgrenzung des Parks sowie die eventuellen Vorparkzonen;
- die Charakteristika des Parks bzw. des Schutzgebietes;
- die Schutzmaßnahmen, die innerhalb des Parks anzuwenden sind;
- die eventuell notwendigen Schutzzonen bzw. Zonen mit kontrollierter Entwicklung;
- die Aufgaben des Verwalters;
- die finanziellen Mittel, die notwendig sind, um die Kosten für den Park bzw. Schutzgebiet bestreiten zu können;
- der Umweltplan (piano ambientale). Er wird mit dem zweifachen Ziel geschaffen, den notwendigen Schutz zu gewährleisten und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu unterstützen.

5. Administrativer Rahmen:

Die unter den Gemeinden, Berggemeinschaften, Provinzen oder ihrer Konsortien ausgesuchte Verwaltungsorganisation wird von einem wissenschaftlich-technischen Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, dessen Stellungnahme zum Umweltplan, zur Reglementierung sowie zu jeglichen bedeutenden Maßnahmen obligatorisch ist. Im Falle eines Konsortiums muß die Zusammensetzung der Organe durch ein Gesetz festgelegt werden. Sofern das Territorium ganz oder teilweise land-, forst- bzw. almwirtschaftliche Güter der Bergfamiliengemeinschaften einschließen, muß die Verwaltung denselben - auch untereinander verbundenen - Gemeinschaften übertragen werden.

Parke und Schutzgebiete mit lokaler Bedeutung (Parchi e Riserve di interesse locale)

Es handelt sich hierbei um die gleichen Schutzgebietsarten, die auch auf regionaler Ebene anzutreffen sind. Der Unterschied liegt im Ausmaß der Schutzmaßnahmen. Regionale Schutzgebiete unterliegen einer strengeren Schutzordnung.

1. Bezeichnung: «Parco e Riserva di interesse locale»

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Zonierung wie bei Regionalparks und regionalen Schutzgebieten.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz vom 6. Dezember 1991 - n°394 «Rahmengesetz über Schutzgebiete» (Legge 6 dicembre 1991 - n°394 «Legge quadro sulle aree protette»).
- Regionalgesetz vom 16. August 1984 - n°40 «Neue Normen für die Einrichtung von regionalen Naturparks und Naturschutzgebieten» (Legge regionale 16 agosto 1984 - n°40 «Nuove norme per l'istituzione di Parchi e Riserve Naturali regionali»).
- regionaler Gebietskoordinationsplan (Piano territoriale regionale di coordinamento PTRC).
- Umweltplan (piano ambientale). Er wird mit dem zweifachen Ziel geschaffen, den notwendigen Schutz zu gewährleisten und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu unterstützen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Provinzen, Berggemeinschaften, Gemeinden und ihre Konsortien sowie Bergfamiliengemeinschaften - auch untereinander verbundene - können auf ihrem Territorium Parks und Schutzgebiete mit lokaler Bedeutung gründen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Vorhaben des regionalen Gebietskoordinationsplans (PTRC) steht. Die Abgrenzung dieser Gebiete wird von den Körperschaften selbst unternommen, in deren Händen auch die Verwaltung liegt. Zu diesem Zweck wird eine Agentur gegründet.

6. Besonderheiten:

Die Reglementierung wird in den allgemeinen städtebaulichen Vorkehrungen einbezogen. Bis zur Verabschiedung der Vorkehrungen unterliegen diese Gebiete einer provisorischen Ordnung.

Biotope / Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Biotopi / Aree di interessa comunitario)

«Ein Teil eines Gebietes bzw. ein Wasserlauf, der eine ökologische Einheit für den Naturschutz mit europäischer Bedeutung bildet, unabhängig davon, ob dieses Gebiet offiziell geschützt ist».

Erfassung der Biotope/Orte mit europäischer Bedeutung in der Region Venetien: Programm «Bioitaly». Dieses Programm wurde 1995 vom Umweltministerium eingeführt, um eine Datenverarbeitungsstruktur zu errichten, die fähig ist, Umweltdaten zusammenzufassen und eine Grundlage für die Bewertung von Schutzprioritäten zu schaffen. Dieses Programm ist mit der Schaffung des Bundesgesetzes 394/91 «Legge quadro sulle aree naturali protette» verbunden und insbesondere mit der Schaffung der «Carta della Natura» sowie mit der Notwendigkeit, nationale Initiativen an die Vorhaben der europäischen FFH-Richtlinie 92/43 anzupassen.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der Region Venetien

Tabelle 41: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Venetien

Ziele	Naturschutzgebiet				Regionaler Naturpark		Park und NSG lokalen Interesses
	NSG Regional Allgemein	Integral-reservat	Gelenktes NSG	Regionales NSG	Zonen mit Alm/-Forstwirtschaft / Bäuerliches Gebiet	Penetra-tionszone	
Wissenschaftliche Forschung	1	1	1		1		1
Artenschutz	1	1			1		1
Schutz der Biodiversität		1	1			2	
Erhalt ökologischer Funktionen							
Schutz besonderer Naturelemente	1	1		1	1		1
Schutz besonderer Kulturelemente				1			
Nachhaltige Entwicklung					1		
Umweltbildung						1	
Erholungsfunktion							
Tourismus und Freizeit					1	1	1
Förderung der Landwirtschaft					1		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				1			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 42: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Venetien

Anthropogene Aktivitäten	Naturschutzgebiet				Regionaler Naturpark		Park und NSG lokalen Interesses
	NSG Regional Allgemein	Integral-reservat	Gelenktes NSG	Regional NSG	Zonen mit Alm- und Forstwirtschaft / Bäuerliches Gebiet	Penetrationszone	
Agrar- und Weidewirtschaft							
Landwirtschaft	1	3	1	1	1	1	1
Weidewirtschaft	1	3	1	1	1	1	1
Forstwirtschaft	1	3	1	1	1	1	1
Handel und Gewerbe							
Handel	1	3	1	1	1	1	-
Kunsthandwerk	1	3	1	1	1	1	-
Entnahmen							
Jagd	3	3	3	3	3	3	3
Fischerei	2	3	2	2	2	2	-
Andere Touristische Aktivitäten	3	3	3	3	3	3	3
Mit Infrastruktur	2	3	2	2	2	2	2
Ohne Infrastruktur	2	3	2	2	2	2	1
Bauwesen/Bautätigkeiten/Infrastruktur	1	3	1	1	1	1	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Schutzgebiete in Regionen, die bislang keinen Bezug zum nationalen Rahmengesetz haben

4.6 Die autonome Provinz Bozen - Südtirol (Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige)

In Südtirol werden die Vorlagen für Schutzgebiete durch das Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16 «Landschaftsschutz» festgelegt (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°. 16 «Tutela del paesaggio»). In Italien ist dies der einzige Fall, in dem der Begriff Landschaft behandelt wird.

Ziele des Landschaftsschutzgesetzes

Ziel eines solchen Gesetzes ist die Definition von Vorkehrungen für den Schutz, für die Erhaltung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Weitere Ziele sind die wissenschaftliche Forschung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Umwelt. Unter Schutz der Schönheit und der Merkmale von Landschaften versteht man die Erhaltung und - so dies möglich ist - die Wiederherstellung natürlicher ländlicher und städtischer Landschaften und Gebiete, welche kulturell bzw. ästhetisch bedeutsam sind oder ein typisches Naturbild darstellen.

Die Provinzialkommissionen für Landschaftsschutz (Einrichtung)

Für die Gründung von Schutzgebieten werden bei der Landesregierung folgende Kommissionen als technisch-administrative Organe eingerichtet:

- eine erste Landeskommission für Landschaftsschutz, deren Aufgabe in der Abgrenzung der einzelnen Güter bzw. deren Gesamtheit besteht, die unter speziellen Schutz gestellt werden sollen.
- eine zweite Landeskommission für Landschaftsschutz mit der Aufgabe, Eigentümern von geschützten Gütern eventuelle Erlaubnisse für die Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen. Sie nimmt ebenfalls Stellung zu Sonderbaumaßnahmen und -anlagen.

Um die Aktivitäten auf den Flächen der Schutzgebiete zu regeln, wird ein Unterschutzstellungsdekret «Vincolo paesistico» (Regelung der eingerichteten Schutzgebiete) eingeführt. Das «Unterschutzstellungsdekret» wird durch den Vorsitzenden der Landesregierung erlassen und im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Dadurch werden die Güter den Befugnissen der Behörden entsprechend der vom geltenden Gesetz vorgesehenen Vorkehrungen unterworfen. Dies bringt für die Eigentümer die Verpflichtung mit sich, die Liegenschaften so zu verwalten, daß die Elemente, wegen derer sie unter Schutz gestellt wurden, nicht verändert werden.

Einzelfall in Italien: Die autonome Provinz Bozen - Südtirol ist direkt für die Verwaltung der Schutzgebiete zuständig.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Die Schutzgebiete werden von der «Abteilung Natur- und Landschaft» (Ripartizione natura e paesaggio) verwaltet, die sich aus verschiedenen Ämtern zusammensetzt. So werden die Naturparks und die grossflächigen Schutzgebiete vom Amt für Naturparke (Ufficio Provinciale Parchi Naturali) und die Biotope vom Amt für Landschaftsökologie (Ufficio ecologia del paesaggio) verwaltet.

Zu der «Abteilung Natur und Landschaft» gehört des weiteren ein Amt für Landschaftsschutz (Ufficio Tutela del Paesaggio), das für die Bewerbung von Landschaftseingriffen zuständig ist. Für Rechtsangelegenheiten und Buchhaltung ist das Verwaltungsamt für Landschaftsschutz (Ufficio Amministrazione Tutela del Paesaggio) zuständig. Diese arbeiten mit den bereits erwähnten Abteilungen eng zusammen.

4.6.1 Schutzformen

Naturparke (Parchi Naturali)

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Gebiete, in denen der ökologische Naturhaushalt noch unberührt ist, oder die einen besonderen wissenschaftlichen Wert besitzen und somit zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erziehung und eventuell zur Erholung der Bevölkerung geeignet sind» (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16, Art. 1).

2. IUCN-Kategorie: I, IV, V.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16 «Landschaftsschutz» (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°16 «Tutela del paesaggio»).
- Landesgesetz vom 12. März 1981 - n°7 «Bestimmungen und Massnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke (Legge provinciale 12 marzo 1981 - n°7 «Disposizione o interventi per la valorizzazione dei parchi naturali»).

5. Administrativer Rahmen:

Für jeden Naturpark wird ein folgendermaßen zusammengesetzter Führungsausschuß eingerichtet:

- eine bestimmte Anzahl von Vertretern der gebietsmässig betroffenen Gemeinden;
- ein Sachverständiger aus dem Bereich Naturwissenschaften;
- vier Vertreter der wichtigsten Naturschutzverbände;
- ein Vertreter des Landeslandwirtschaftsinspektorates;
- ein Vertreter des Landesforstinspektorates;
- zwei Vertreter der Verbände für Landwirte, die von dem Landesregierung auf Anraten der repräsentativsten Organisationen ausgesucht werden;
- ein Vertreter des Amtes für Naturparke.

Die Führungsausschüsse stellen beratende Organe der Landesverwaltung dar.

Der Führungsausschuß hat die Aufgabe, ein Jahresprogramm entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel über im Park zu entwickelnde Tätigkeiten zu erstellen. Der zuständige Landesrat wird von diesem Programm unterrichtet, und es wird von dem Landesregierung bewilligt.

Naturdenkmäler (Monumenti Naturali)

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Bestehend aus Naturgebilden oder Teilen derselben, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, ästhetischen, heimat- und volkskundlichen Wert besitzen, sowie den dazugehörigen Bannstreifen, die ausgetrennt werden müssen, um einen ungestörten Genuss der Denkmäler zu gewährleisten» (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16).

2. IUCN-Kategorie: III

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n° 16 «Landschaftsschutz» (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°. 16 «Tutela del paesaggio»).

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltet von der autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

Weite Landstriche / Landschaftsschutzgebiete (Zone Corografiche / Paesaggi Protetti)

1. Bezeichnung: «Weite Landstriche»

«Weite Landstriche, die eine natürliche oder von Menschenhand umgeformte Landschaft, unter Einbeziehung der Siedlungen bilden und die einzeln oder in ihrer Gesamtheit Zeugnis von Zivilisation geben» (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16).

In diesen Zonen ist die Verschmutzung des Bodens, der Gewässer und der Luft sowie der Lärm auf ein Minimum zu beschränken. Gestattete Aktivitäten müssen durch Entwicklung technischer Lösungen ermöglicht werden.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16 «Landschaftsschutz» (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°16 «Tutela del paesaggio»).

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltet von der autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Biotope (Biotopi)

1. Bezeichnung: «Biotop»

«Teile des natürlichen Lebensraumes (Biotopen), auch wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden, die eine besondere ökologische Funktion auf den umliegenden Siedlungsraum ausüben» (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16).

Als Biotope werden bezeichnet Nahrungsquellen und Nistzonen zum Brüten oder Niederlassen wie Teiche, Sümpfe, Torfmoore, Torfwiesen, Hecken und Büsche sowie spontane Land- bzw. Uferbaumverbände. Sie können Naturschutzgebieten gleichgesetzt werden.

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16 «Landschaftsschutz» (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°16 «Tutela del paesaggio»).
- Landesgesetz vom 13. August 1973 - n°27 «Normen für den Schutz der Fauna» (Legge provinciale 13 Agosto 1973 - n°27 «Norme per la protezione della fauna»).

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltet von der autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

Gärten und Parkanlagen (Giardini ed i parchi)

1. Bezeichnung: «Garten und Parkanlage»

«Gärten und Parkanlagen, die wegen ihrer Schönheit oder der bedeutensten, dort auftretenden Pflanzen- und Tierwelt wichtig sind» (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n° 16).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - n°16 «Landschaftsschutz» (Legge Provinciale 25 luglio 1970 - n°16 «Tutela del paesaggio»).

5. Administrativer Rahmen:

Verwaltet von der autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Tabelle 43: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Ziele	Naturpark	Naturdenkmal	Landstrich	Biotop	Garten/ Parkanlage
Wissenschaftliche Forschung	1	1			
Artenschutz					1
Schutz der Biodiversität					
Erhalt ökologischer Funktionen	1			1	
Schutz besonderer Naturelemente		1	1	1	
Schutz besonderer Kulturelemente		1	1		
Nachhaltige Entwicklung					
Umweltbildung	1	1		1	
Erholungsfunktion					
Tourismus und Freizeit	2	2		2	
Förderung der Landwirtschaft					
Bewahrung traditioneller Besonderheiten		1			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 44: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Anthropogene Aktivitäten		Naturpark	Naturdenkmal	Landstrich	Biotop	Garten/ Parkanlage
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft			1		
	Weidewirtschaft			1		
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft			1		
Handel und Gewerbe	Handel			1		
	Kunsth Handwerk			1		
Entnahmen	Jagd			2		
	Fischerei			2		
	Andere			2		
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur			2		
	Ohne Infrastruktur			1		
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur				2		

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4.7 Die autonome Provinz Trient (Provincia Autonoma di Trento)

Die geschützten Gebiete im Trient haben ihre Grundlage in den Regional- und Landesgesetzen. Dabei beziehen sich die Regelungen auf das Landesgesetz vom 8. Mai 1988 - n. 18 «Reglementierung von Naturparks» (Legge Provinciale 8 maggio 1988 - n°. 18 «Ordinamento dei Parchi Naturali»).

Schutzziele

Die der Einrichtung von Schutzgebieten im Trient zugrundeliegende Philosophie - für ein spezielles Umweltmanagementsystem - ist aus einer Vielzahl von Motiven entstanden, die von der strengen Bewahrung anfälliger historischer und umweltrelevanter Elemente bis zu wissenschaftlichen Forschung, zu Erziehungsaufgaben und zu ziviler und kultureller Bildung der Bevölkerung der Provinz reichen.

Die den Schutzgebieten der Provinz zugrundeliegende Politik bezieht sich auf die allgemeine Politik der Raum- und Städteplanung. Mit dem neuen Landesstädtebauplan von 1987 nimmt das Umweltschutzkonzept als Schlüsselement territorialer Politik Gestalt an und wird gleichsam Ziel und Richtlinie jeglicher städtebaulicher Eingriffe.

4.7.1 Schutzformen

Naturparke (Parchi Naturali)

1. Bezeichnung: «Parco Naturale»

«Ziel der Parke ist der Schutz von Eigenschaften der Natur- und der Umwelt, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die soziale Nutzung der Umweltgüter» (Landesgesetz vom 8. Mai 1988 - n°18.).

2. IUCN-Kategorie: V; IV/I

3. Zonierung: Die Gebiete werden zur Reglementierung innerhalb der Naturparke wie folgt unterteilt:

- Integralreservate, wo die Umwelt wegen der hohen Konzentration von bedeutsamen natürlichen Faktoren und Elementen und wegen der geringen Besiedlung in ihrer Gesamtheit bewahrt werden soll. Dies betrifft die natürlichen Eigenschaften und Charakteristika von Biozönosen und Beständen sowie ihre Verflechtung und Beziehung mit den Umweltbedingungen. In Integralreservaten sind diejenigen Aktivitäten zulässig, die für die Entwicklung von Forschung und für didaktische und erzieherische Aufgaben notwendig sind.
- Geleitete Naturschutzgebiete, wo in Abhängigkeit von den Umweltschutzanforderungen die Errichtung notwendiger Infrastrukturen (dank der Nutzung und Verbesserung bestehender Anlagen) gestattet ist, um Besuchern den Zugang zum Park und die Nutzung desselben zu gestatten bzw. um land-, alm- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern.
- Kontrollierte Naturschutzgebiete, die dicht besiedelten Zonen entsprechen und in denen mit Rücksicht auf die Umweltschutzanforderungen lediglich notwendige Service-, Verbindungs- und Verkehrseinrichtungen zu touristischen, sozialen und Erholungszwecken sowie zur Weiterentwicklung land-, alm- und forstwirtschaftlicher Aktivitäten gestattet sind.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesgesetz vom 9. November 1987 n°26 (*Legge Provinciale del 9 novembre 1987, n°26*).
- Landesgesetz vom 8. Mai 1988 - n°18 «*Reglementierung von Naturparke*» (*Legge Provinciale 8 maggio 1988 - n°18 «Ordinamento dei Parchi Naturali»*).
- Parkplan.

5. Administrativer Rahmen:

Für die Verwaltung der Parke werden zwei Einrichtungen als juristische Personen des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Organe der Verwaltungseinrichtungen von Parken:

- der Verwaltungsausschuß (Comitato di gestione);
- die Exekutivversammlung (Giunta esecutiva);
- der Vorsitzende vertritt die Einrichtung rechtlich;
- der Direktor;
- das Kollegium für Rechnungsprüfung (Collegio dei revisori dei conti).

6. Besonderheiten:

Für die Naturschutzgebiete existiert kein gesetzlicher Rahmen.

Der Sonderfall Jagd

Damit das Gleichgewicht zwischen Wildtieren und Umwelt in den Schutzgebieten erhalten werden kann, wurde von jedem Verwaltungsausschuß der Parke ein faunistischer Sonderplan vorbereitet, der im Einklang mit dem wissenschaftlichen Ausschuß der Provinz bewilligt werden muss. Auf denjenigen Gebieten, die den Landesstaatsforsten entsprechen, sind das Einfangen und Abschiessen von Wild nur zu Forschungszwecken zulässig sowie im Rahmen der tiergesundheitlichen Erfordernisse auf Grundlage von faunistischen Plänen, die eigens zu diesem Zweck auf der Grundlage von Beschlüssen der Provinz und des wissenschaftlichen Beirates erarbeitet wurden. In den «Park»-Gebieten werden Jagd und Fischfang von den Inhabern der entsprechenden Rechte gemäß der durch die Landessondergesetzgebung vorgesehenen Normen durchgeführt mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- in Integralreservaten ist die Jagd lediglich zur Selektion der Huftiere, zur Populationskontrolle und vor allem im Rahmen der gesundheitlichen Erfordernisse gestattet;
- in speziellen Naturschutzgebieten können durch den Parkplan ein absolutes Verbot bzw. spezielle Einschränkungen bezüglich der Jagd und des Fischfangs vorgeschrieben werden;
- jährliche Wildentnahmeprogramme müssen die im faunistischen Sonderplan enthaltenen Vorschriften berücksichtigen;
- das Jahresverwaltungsprogramm kann unter Berücksichtigung des Jagdkalenders in die zeitweiligen Sondereinschränkungen einbezogen werden;
- die Treibjagd ist auf dem gesamten Parkgebiet verboten;
- außerhalb von Integralreservaten und speziellen Naturschutzgebieten ist das Angeln gestattet.

Biotope (Biotopi)

1. Bezeichnung: «Biotopo»

«Sie stellen kleine Habitats und Ökosysteme dar, die in Talnähe überlebt haben, in welche der Mensch massiv eingegriffen hat. Die zu schützenden Werte stehen meist in Zusammenhang mit Feuchtgebieten, die außergewöhnlich reich an biologischen und wertvollen Elementen für die Aufrechterhaltung und Verbreitung von einheimischen Arten und für den Schutz der genetischen Vielfalt sind» (Landesgesetz vom 23. Juni 1986 - n°14).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Landesstädtebauplan 1987 (*Piano urbanistico provinciale del 1987*).
- Landesgesetz vom 23. Juni 1986 - n°14 «Normen für den Schutz von umweltrelevanten, kulturell und wissenschaftlich bedeutsamen Biotopen» abgeändert durch das Landesgesetz vom 29. August 1988 - n°28 und das Landesgesetz vom 30. August 1993 - n°22 (*Legge provinciale 23 giugno 1986 - n°14 «Norme per la salvaguardia dei biotopi di rilevante interesse ambientale, culturale e scientifico» modificata con Legge provinciale 29 agosto 1988 - n°28 e Legge provinciale 30 agosto 1993 - n°22*).

5. Administrativer Rahmen:

Der Schutz dieser Gebiete unterliegt der Abteilung Parke und Staatsforste «Servizio Parchi e Foreste Demaniali».

6. Besonderheiten:

In Abhängigkeit von den Charakteristika der Ökosysteme und dem Bevölkerungsdruck wird die Reglementierung von Fall zu Fall angepaßt.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Trient

Tabelle 45: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Trient

Ziele	Naturpark	Biotop	Naturschutzgebiet*
Wissenschaftliche Forschung	1		
Artenschutz		1	
Schutz der Biodiversität	1		
Erhalt ökologischer Funktionen		1	
Schutz besonderer Naturelemente		1	
Schutz besonderer Kulturelemente			
Nachhaltige Entwicklung			
Umweltbildung	1		
Erholungsfunktion			
Tourismus und Freizeit	1		
Förderung der Landwirtschaft			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten			

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

*keine Reglementierung

Tabelle 46: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Trient

Anthropogene Aktivitäten		Naturpark	Biotop**	Naturschutzgebiet*
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2		
	Weidewirtschaft	2		
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2		
Handel und Gewerbe	Handel	1		
	Kunsth Handwerk	1		
Entnahmen	Jagd	2		
	Fischerei	2		
	Andere	2		
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	1		
	Ohne Infrastruktur	1		
Bauwesen/Bautätigkeiten/Infrastruktur		2		

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*keine Reglementierung

**von Fall zu Fall

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4.8 Die autonome Region Aostatal (Regione Autonoma della Valle d'Aosta)

Die Vorkehrungen für Schutzgebiete sind im Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31 «Vorkehrungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten» (Legge regionale 30 luglio 1991 - n° 31 «Norme per l'istituzione delle aree naturali protette») und im Regionalgesetz vom 2. September 1996 - n°31 (Legge regionale 2 settembre 1996, n°31) festgelegt.

Ziele

«Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit schützt die Region die Umwelt in all ihren Aspekten und fördert die Nutzung derselben durch die Öffentlichkeit, sofern die allgemeinen Schutzanforderungen der natürlichen Ressourcen, der Landschaft und der Umwelt dies zulassen, in Einklang mit den sozio-ökonomischen Wachstumszielen der einheimischen Bevölkerung sowie mit dem Aufschwung und der Aufwertung ihrer kulturellen und historischen Ausdrucksformen» (Regionalgesetz vom 30. Juli 1991, Art.1).

Erreichen der Ziele

Um diese Ziele zu erreichen, fördert die Region Kampagnen zur Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die Bevölkerung an die Umwelt und die Rücksichtnahme der Natur heranzuführen. Sie lokalisiert die durch die Schaffung von Schutzgebieten aufzuwertenden Gebiete, insbesondere um:

- *Orte bzw. Landschaften mit historischem bzw. archäologischem Charakter bzw. mit einem oder mehreren bedeutsamen Ökosystemen zu schützen bzw. zu rehabilitieren;*
- *seltene bzw. vom Aussterben bedrohte bzw. im betreffenden Gebiet nicht mehr vorkommende Tier- und Pflanzenarten in ihren Habitaten zu schützen, zu verbreiten und wiedereinzuführen, indem die besagten Habitate geschützt und wenn möglich erneut gebildet werden;*
- *historisch, wissenschaftlich und kulturell bedeutsame Biotope sowie geologische, geomorphologische und Höhlenformationen zu schützen;*
- *Wildtieren entlang ihrer Migrationsstrecken Ruheplätze zu erhalten bzw. zu schaffen;*
- *Studien und Forschungsprogramme in Abhängigkeit von den Eigenschaften und Entwicklungen der Natur sowie von den Eingriffen des Menschen einzurichten (Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n° 31, Art.1).*

Die Gründung eines Naturschutzgebietes kann beantragt werden:

- von der Abteilung Forst- und Umweltschutz im regionalen Assessorat für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt;
- von den Gemeinden, auf deren Flächen sich das beantragte Schutzgebiet erstreckt;
- von Umweltschutzverbänden;
- von Berggemeinschaften;
- vom Regionalmuseum für Naturwissenschaften Saint-Pierre (Museo Regionale di Scienze Naturali di Saint-Pierre) oder von öffentlichen bzw. privaten Forschungsinstituten.

4.8.1 Schutzformen

Naturparke (Parchi Naturali)

1. Bezeichnung: «Parco Naturale»

«Als Naturparks werden großflächige Gebiete mit natürlichen bzw. historischen oder archäologischen Eigenschaften bezeichnet, in denen Boden, Gewässer, Vegetation und Tierwelt streng geschützt werden, in denen die wissenschaftliche Forschung gefördert wird und wo sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeführt werden können, vorausgesetzt sie befinden sich nicht in Widerspruch mit den Zielen des Parks und wo vorschriftgemäßes Wandern gefördert wird» (Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31).

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Das Gebiet eines Naturparks kann auf Grund des territorialen Verwaltungsplans zoniert werden. Er kann ein oder mehrere Integralreservate festlegen, um die Natur in all ihren Ausdrucksweisen und Interaktionen zu schützen und zu bewahren.

Vorparkzonen können geschaffen werden, um die Nutzungs- und Schutzordnung des Parks graduell anzuwenden und denselben mit den umliegenden Gebieten zu verbinden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31 «Vorkehrungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten» (Legge regionale 30 luglio 1991 - n°31 «Norme per l'istituzione delle aree naturali protette»).
- Regionalgesetz vom 2. September 1996 - n°31 «Vorkehrungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten» (Legge regionale del 2 settembre - n°31 «Norme per l'istituzione delle aree naturali protette»).
- Regionalplan der Naturparks aufgestellt von der regionalen Regierung. In ihm müssen die Lokalisierungen der zu schützenden Gebiete mit der betreffenden Planimetrie enthalten sein.
- Entsprechend dem Gesetz 30/91 und mit den Hinweisen des Regionalplans der Naturparks werden die Naturparks und die eventuellen Vorparkzonen per Regionalgesetz (Legge regionale) lokalisiert und gegründet. Durch dieses werden die Grenzen, die Anzahl der Vertreter der betreffenden Gemeinden innerhalb des Verwaltungsrates des Parks, das Parkpersonal sowie die Jahresfinanzierung festgelegt.

5. Administrativer Rahmen:

Zur Verwaltung der Naturparks werden Einrichtungen als juristische Personen des öffentlichen Rechts gegründet. Sie bestehen aus:

- einem Vorsitzenden;
- einem Verwaltungsrat;
- einem Parkdirektor;
- einem Rechnungsprüfungskolleg.

Die Verwaltungsorganisation muß innerhalb eines Jahres nach seiner Gründung einen territorialen Verwaltungsplan samt eventuellen Zonierung für den Park erstellen, um die Nutzung in Hinblick der institutionellen Ziele zu reglementieren.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



6. Besonderheiten:

Es ist verboten:

- Tierarten einzufangen, einzusperren oder zu stören;
- Tier- bzw. Pflanzenarten einzuführen und wiedereinzuführen, welche die natürlichen Gleichgewichte verändern könnten;
- Jegliche Elemente einzuführen bzw. einzusetzen, welche die geo-biologischen Zyklen unterdrücken bzw. verändern könnten;
- das Abladen und die Emission von schädlichen Substanzen, selbst wenn deren Menge unterhalb der von der geltenden nationalen und regionalen Gesetzgebung zugelassenen Grenzen liegt;
- die Systeme der Wasserläufe zu verändern, wenn dies in Widerspruch mit den Zielen des Parks steht;
- außerhalb der dafür zugelassenen Stellen unter freiem Himmel Feuer zu machen.

Naturschutzgebiete und Integralreservate (Riserve Naturali e Riserve Naturali Integrali)

1. Bezeichnung: «Riserva Naturale», «Riserva Naturale Integrale»

Naturschutzgebiete

«Naturschutzgebiete bestehen im Allgemeinen aus kleineren Gebieten und bieten natürlich, kulturell und wissenschaftlich sehr bedeutsame Aspekte, deren Schutz angezeigt ist. Man unterscheidet:

- Feuchtgebiete, die für den Schutz des Ökosystems und der Qualität der Gewässer wichtig sind, die Nahrungsquellen an Fortpflanzungs- bzw. Ruheorten von Wasservögeln in der Migrationsperiode sind bzw. die sich durch besondere Fauna oder Flora auszeichnen;
- Zonen, die in Anbetracht vorkommender pflanzlicher, tierischer, geomorphologischer, paläontologischer, mineralogischer und hydrologischer Vorkommen aus natürlicher und wissenschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind» (Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31, Art.4).

Integralreservate

«In Integralreservaten wird der Schutz und die Erhaltung der Umwelt in all ihren Ausdrucksformen und Interaktionen angestrebt» (Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31, Art.5).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Können innerhalb von Naturparks vorkommen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 - n°31 «Vorkehrungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten» (Legge regionale 30 luglio 1991-n°31 «Norme per l'istituzione delle aree Naturali protette»).
- Regionalgesetz vom 2. September 1996-n°31 «Vorkehrungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten» (Legge regionale del 2 settembre-n°31 «Norme per l'istituzione delle aree naturali protette»).
- Gründungsakten für Schutzgebiete, die Verbote von Handlungen und Arbeiten festlegen müssen, die mit den Schutzmaßnahmen unvereinbar sind.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

5. Administrativer Rahmen:

Wenn sich die Schutzgebiete nicht innerhalb eines Naturparkgebietes befinden, werden sie von der Abteilung Forst- und Umweltschutz auf Grundlage der allgemeinen Hinweise des Assessors für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt verwaltet.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Region Aostatal

Tabelle 47: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Region Aostatal

Ziele	Naturpark	Integralreservat	NSG/Feuchtgebiet	NSG / Zone besonderen naturräumlichen und wissenschaftlichen Interesses
Wissenschaftliche Forschung	1	2		1
Artenschutz	1		1	
Schutz der Biodiversität		1		
Erhalt ökologischer Funktionen			1	
Schutz besonderer Naturelemente	1		1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1			1
Nachhaltige Entwicklung	1			
Umweltbildung				
Erholungsfunktion				
Tourismus und Freizeit	1			
Förderung der Landwirtschaft	1			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 48: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebieten in der autonomen Region Aostatal

Anthropogene Aktivitäten		Naturpark	Integralreservat	NSG/Feuchtgebiet	NSG / Zone besonderen naturräumlichen und wissenschaftlichen Interesses
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2	3		1
	Weidewirtschaft	1	3		1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	3		1
Handel und Gewerbe	Handel	2	3		-
	Kunsthandwerk	1	3		1
Entnahmen	Jagd	3	3		3
	Fischerei	2	3		2
	Andere	3	3		3
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	2	3		2
	Ohne Infrastruktur	2	3		2
Bauwesen/ Bautätigkeiten/ Infrastruktur		2	3		2

Legende: 1 = erlaubt ; 2 = reglementiert ; 3 = verboten ; - = nicht erwähnt

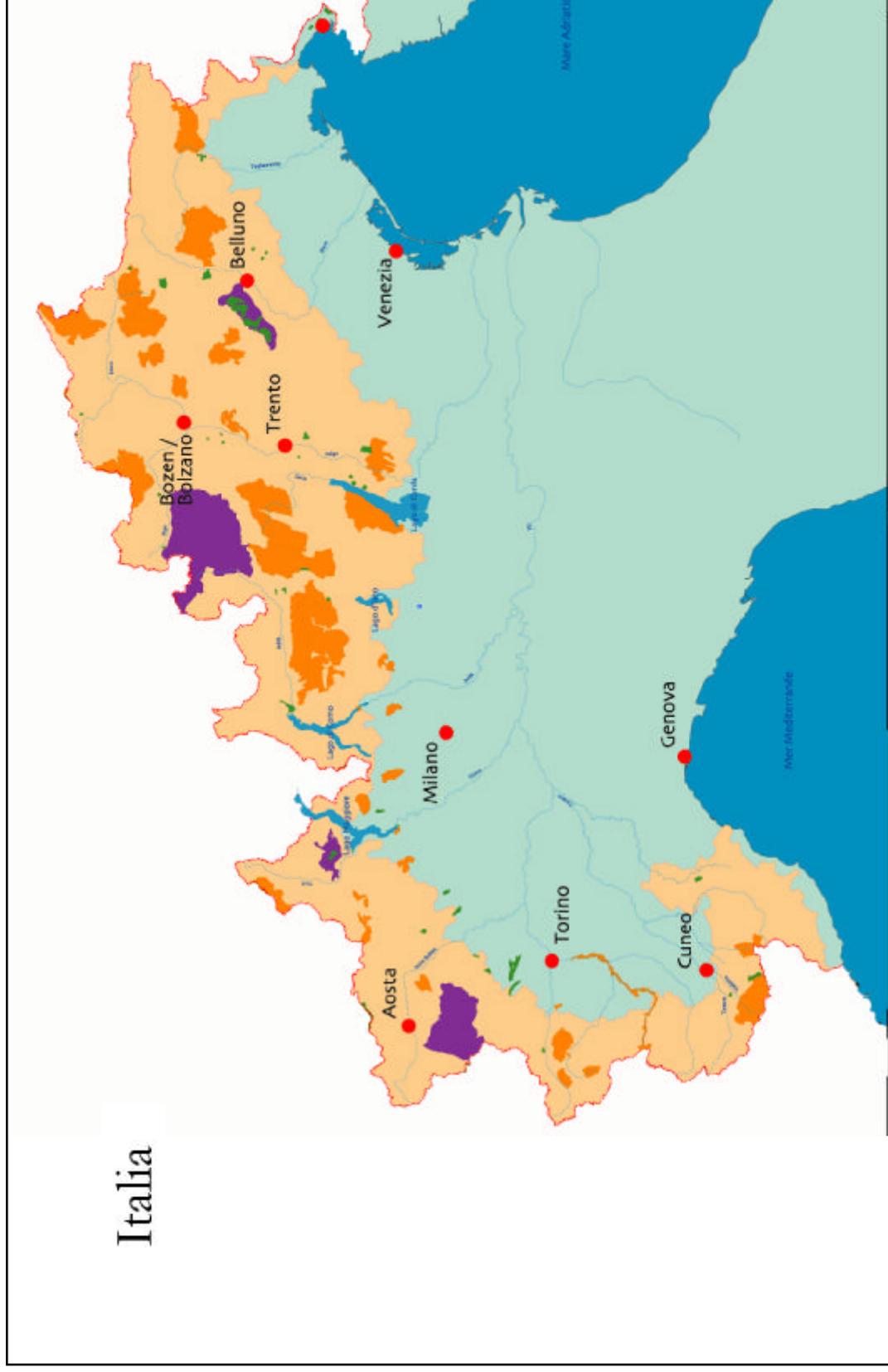
4.9 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements

Italienische Schutzgebiete des Alpenbogens können Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein, die aus internationalem Engagement hervorgehen.

Die im italienischen Alpenteil anzutreffenden Schutzarten sind die folgenden:

- Biogenetische Reservate;
- Feuchtgebiete im Sinne des Ramsar-Abkommens (jedoch ohne jeglichen rechtlichen Status);
- Sonderschutzzonen für Vögel;
- Flächen gemeinschaftlichen Interesses (SIC) wie in der Richtlinie 92/43/CEE Art. 1, Buchstabe K festgelegt.

Karte 5: Die Schutzgebiete im Alpenraum Italiens (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

V. Liechtenstein

5.1 Der nationale Rahmen

Das neue Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996 (veröffentlicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jg. 1996, N°117) ersetzt das ehemalige Gesetz von 1993 zum Schutz der Natur.

Das Gesetz zum Schutz der Natur

Das Gesetz von 1996 zielt ab auf:

- die Erhaltung aller einheimischen Pflanzen- und Tierarten;
- die Bewahrung, Förderung und Schaffung ihrer natürlichen Lebensräume;
- der Sicherung eines funktionsfähigen Landschaftshaushaltes;
- die Unterstützung der naturgemäßen Arten der Nutzung, die geeignet sind, gefährdete Lebensräume zu erhalten;
- Schutz von naturnahen Landschaften vor weiteren Belastungen und Verringerung bestehender Beeinträchtigungen;
- die Erhaltung des heimatlichen Landschaftsbildes.

Unterschutzstellung besonders schützenswerter Gebiete oder Objekte

Der Staat kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Landschaften oder Objekte von landesweiter Bedeutung, die im Inventar als schützenswert aufgeführt sind, unter Schutz stellen. Er setzt die erforderlichen Gebote und Verbote hinsichtlich der zukünftigen Nutzung und der Vermeidung von schädigenden Einwirkungen fest.

5.1.1 Schutzformen

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Als Landschaftsschutzgebiete können Landschaften und Landschaftsteile bestimmt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen erforderlich sind:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes;

c) wegen des kulturhistorischen Wertes oder

d) wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohlbefinden für Mensch und Tier» (§ 18 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996 (veröffentlicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jg. 1996, N°117).*

5. Administrativer Rahmen:

Die Unterschutzstellung einer Landschaft, sowie die Festlegung von Schutz-, Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen werden vom Staat in Übereinstimmung mit den Gemeinden realisiert.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Als Naturschutzgebiete können Landschaftsteile bestimmt werden, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten, die in ihrem Bestand bedroht sind;*
- b) aus wissenschaftlichen, natur- oder kulturgeschichtlichen Gründen;*
- c) aufgrund ihrer ökologischen Funktion;*
- d) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder herausragenden Schönheit» (§ 19 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996).*

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Eine Pufferzone sollte zum Schutz des Naturschutzgebietes gegen Eingriffe eingerichtet werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996 (veröffentlicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jg. 1996, N°117).*

5. Administrativer Rahmen:

Die Unterschutzstellung einer Landschaft, sowie die Festlegung von Schutz-, Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen werden vom Staat in Übereinstimmung mit den Gemeinden realisiert.

6. Besonderheiten:

Die Pufferzonen sollen die Gebiete vor Gefährdungen von umgebender Nutzung schützen. Sie sollen entsprechend den anvisierten Schutzzielen des Naturschutzgebietes genutzt werden.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturdenkmäler

1. Bezeichnung: «Naturdenkmal»

«Als Naturdenkmäler können bestimmte, kleinflächig begrenzte Landschaftsteile bestimmt werden, deren Erhaltung wegen ihrer herausragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Quellen, Weiher, Wasserläufe, alte oder seltene Bäume und tierische Lebensräume» (§ 20 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996).

2. IUCN-Kategorie: III

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996 (veröffentlicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jg. 1996, N°117).

5. Administrativer Rahmen:

Die Unterschutzstellung eines Naturdenkmals, sowie die Festlegung von Schutz-, Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen werden vom Staat in Übereinstimmung mit den Gemeinden realisiert.

6. Besonderheiten:

In dem Gesetz wird die Regelung von menschlichen Aktivitäten durch Verbote bzw. Genehmigungen nicht erwähnt.

5.1.2 Weitere Schutzformen

Pflanzenschutzgebiete

«Die Regierung kann in Zusammenarbeit mit der Gemeinde mit Verordnung genau umgrenzte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete erklären und darin das Ausreißen, Ausgraben, und Pflücken sowie sonstige Schädigungen der wildwachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verbieten» (§ 21 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996).

Ruhezonen

«Die Regierung kann in Zusammenarbeit mit der Gemeinde mit Verordnung genau umgrenzte Gebiete als Ruhezonen erklären. Als Ruhezonen gelten dabei großflächige Lebensräume der Tierwelt, die sich durch weitgehende Ruhe auszeichnen und von Störungen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb weitgehend freizuhalten sind. In Ruhezonen hat die land- und waldwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, in Rücksichtnahme auf die Lebensqualität zu erfolgen» (Paragraph 23 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996).

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten verschiedener Schutzgebietsformen in Liechtenstein

Tabelle 49: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Liechtenstein

Ziele	Landschafts- schutzgebiet	Natur- schutzgebiet	Naturdenkmal
Wissenschaftliche Forschung			
Artenschutz		1	
Schutz der Biodiversität		1	
Erhalt ökologischer Funktionen		1	
Schutz besonderer Naturelemente		1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1	1	
Nachhaltige Entwicklung	1		
Umweltbildung			2
Erholungsfunktion	1		
Tourismus und Freizeit			
Förderung der Landwirtschaft			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		2

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 50: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Liechtenstein

Anthropogene Aktivitäten		Landschafts- schutzgebiet	Naturschutzgebiet
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	2
	Weidewirtschaft	1	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	2
Handel und Gewerbe	Handel	-	-
	Kunsth Handwerk	-	-
Entnahmen	Jagd	1	2
	Fischerei	1	2
	Andere	-	2
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	-	-
	Ohne Infra- struktur	1	-
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		-	-

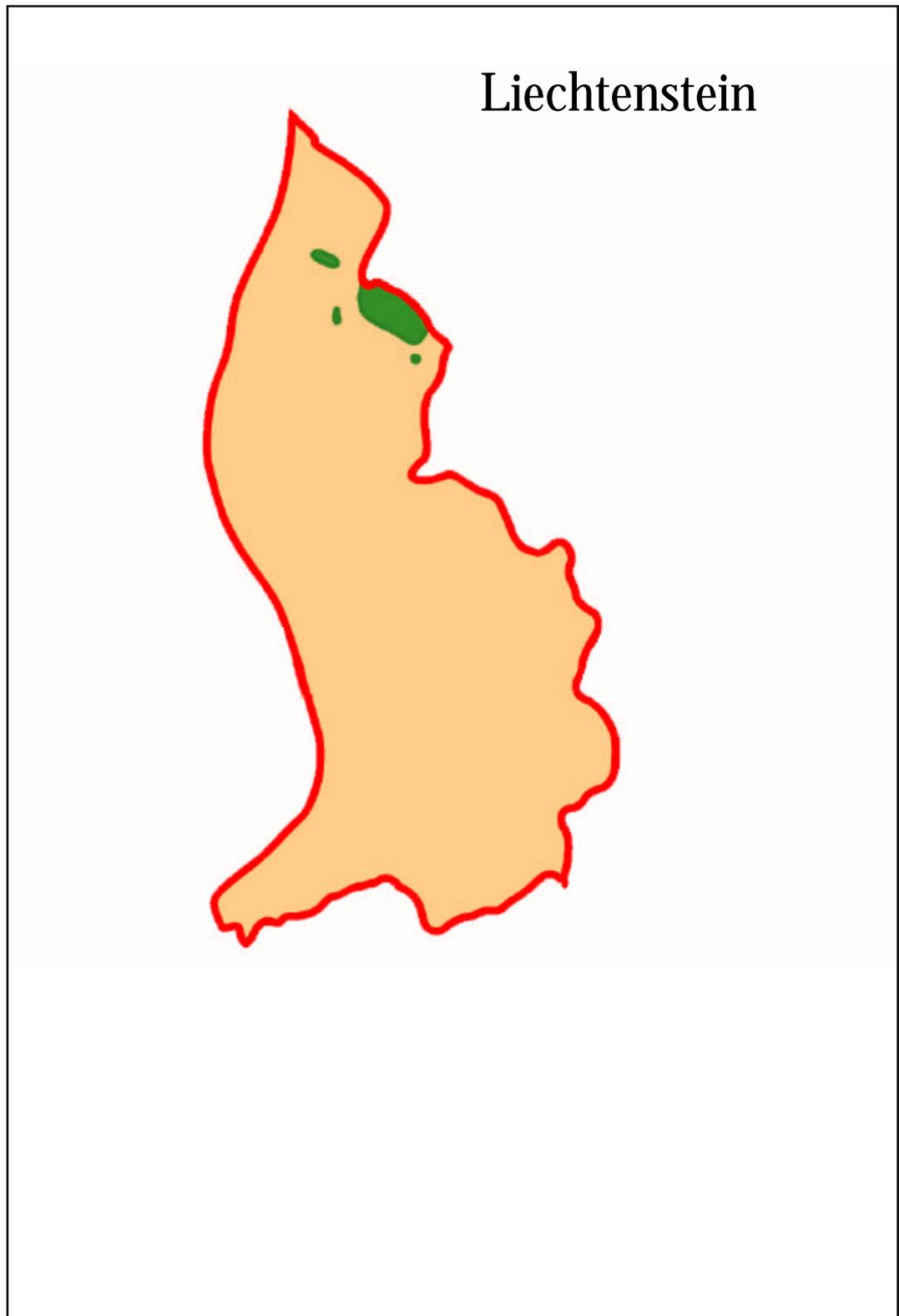
Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Karte 6: Die Schutzgebiete im Alpenraum Liechtensteins (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

VI. Slowenien

6.1 Der nationale Rahmen

Der Teil Sloweniens, der im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt, umfasst einen Nationalpark, einen Regionalpark, dreizehn Landschaftsschutzgebiete, acht Naturschutzgebiete, mehrere Naturdenkmäler sowie vier Regionalparke, die zur Einrichtung vorgeschlagen wurden und eine lange Liste von Vorschlägen zur Gründung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.

Historische Entwicklung des Umweltschutzes

1892: bei dem ersten Schutzgebiet handelte es sich um einen Wald in «Kocevsko», welcher von seinem Besitzer geschützt wurde. Die ersten Bestrebungen zum Schutz von Gebieten wurden von den Mitgliedern der 1893 gegründeten «slowenischen Gesellschaft für Alpinismus» unternommen.

In den folgenden Jahren verstärken sich die Naturschutzbewegungen, jedoch nur in einem regierungsunabhängigen Rahmen. Die Abteilung «Naturschutz» des slowenischen Museums (Odsek za varstov prirode Muzejskega društva za Slovenijo) spielte dabei eine besonders wichtige Rolle. Sie lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Naturgut und versuchte durch die Anlehnung an andere Länder Methoden zum Schutz der Natur zu entwickeln. Diese Gruppe wurde von der Arbeit des Deutschen «Hugo von Conwentz», ein Verfechter des Umweltschutzes, unterstützt.

Ein von dieser Abteilung aufgestelltes Memorandum, welches 1920 der Regierung unterbreitet wurde, stellt die wichtigste Realisierung dar. Dieses Dokument betraf vier Bereiche:

- die Einrichtung von Schutzgebieten;
- den Artenschutz;
- die Höhlen und Habitate der Arten;
- die Verankerung des Naturschutzes und der Umweltbildung in die Gesellschaft.

Diesem Aktionsplan folgend wurde die Liste der geschützten Arten im Jahre 1922 auf 23 Arten ausgeweitet, alle Höhlen und Habitate wurden geschützt und letztlich im Jahre 1924 ein kleiner Nationalpark in den julischen Alpen gegründet.

Die Gesetzgebung des Naturschutzes

Das erste Gesetz bezüglich des Natur- und Kulturerbes wurde nach dem zweiten Weltkrieg angenommen. Das erste Protokoll des Naturschutzes wurde 1970 definiert und von dem «Protokoll über das Natur- und Kulturerbe» im Jahre 1981 ersetzt. 1993 führt das Parlament ein Rahmengesetz ein. Ein umfangreiches Naturschutzgesetz wurde Ende 1999 entwickelt. Dieses stützt sich in erster Linie auf den Schutz der Biodiversität und des Naturgleichgewichts.

Bei Beantragung der Unterschutzstellung eines Gebietes müssen angegeben werden:

- Abgrenzung des Gebietes auf einer Karte im Masstab 1:25 000,
- Schutzstatus (unter Einbezug der internationalen Vorgaben),
- Managementmethoden,
- Managementplan,
- Finanzierungsplan zur Umsetzung der Schutzmassnahmen und zur ländlichen Entwicklung.

Man unterscheidet zwischen kleinen Schutzgebieten (Naturreservate, Naturdenkmal, Integralreservat) und grossflächigen Schutzgebieten (Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet). Eine Einflusszone ausserhalb der Schutzgebiete wird ausgewiesen, die die Schutzziele in Schutzgebieten nicht gefährden darf. Schutzgebiete und Einflusszonen reihen sich in nationale Raumplanungsstrategien und in die Gemeindepläne ein.

Schutzgebiete werden von der Regierung oder aber von zuständigen Vertretern einer oder mehrerer Gemeinden eingerichtet. Nationalparke und Gebiete nationaler oder internationaler Bedeutung werden von der slowenischen Nationalversammlung gegründet. Vom Staat gegründete Schutzgebiete und von Gemeinden eingerichtete Schutzgebiete können sich überschneiden. Das Management wird von der Schutzgebietsverwaltung oder aber von einer speziellen öffentlichen Einrichtung zu diesem Zweck gewährleistet. Managementpläne berücksichtigen die Entwicklungsbedürfnisse der örtlichen Gemeinden. Sie nehmen an der Erstellung der Managementpläne teil.

6.1.1 Schutzformen

Nationalparke (Narodni park)

1. Bezeichnung: «Narodni park»

«Ein Nationalpark ist ein grossflächiges Gebiet, dass sich durch zahlreiche Naturgüter und das Vorhandensein einer grossen Biodiversität auszeichnet. Ein naturnaher Zustand mit bewahrten Ökosystemen und natürlichen Prozessen ist in weiten Teilen des Nationalparks gegeben. In wenigen Teilen können grössere anthropogene Einflüsse im Einklang mit der Natur vorherrschen» (Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000, Art. 69).

2. IUCN - Kategorie: II oder II/V

3. Zonierung: Der Nationalpark besteht aus zwei Zonen verschiedener Schutzformen. Die Kernzone, welche strengen Schutzmassnahmen unterworfen ist und die Außenzone, in der die Schutzansprüche weniger ausgeprägt sind.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesgesetz über den Nationalpark Triglav (Offizieller Bericht der RSS, Ausgabe 17/81).
- Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 (Zakon o ohranjanju narave 1999 [ZON], Popravek zakona o ohranjanju narave [ZON] RS 31-1/2000 [stran 3831] 7.4.2000).

5. Administrativer Rahmen:

Die Verwaltung wird vom Staat durchgeführt, welche im Rahmengesetz vorgesehen ist. Der Nationalpark Triglav ist der Einzige, der durch einen vom Parlament einberufenen Schutzgebietsverwalter geleitet wird.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturschutzgebiete (Naravni rezervat)

1. Bezeichnung: «Naravni rezervat»

«Ein Naturschutzreservat besteht aus Geotopen, Habitaten seltener, bedrohter oder charakteristischer Tier- und Pflanzenarten oder aber ist ein bedeutendes Gebiet für den Erhalt der Biodiversität, welches durch langfristige anthropogene Aktivitäten erhalten wird» (Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000, Art. 66)

2. IUCN - Kategorie: I oder IV

3. Zonierung: Sie können einem Nationalpark angehören.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 (Zakon o ohranjanju narave 1999 [ZON], Popravek zakona o ohranjanju narave [ZON] RS 31-1/2000 [stran 3831] 7.4.2000).

5. Administrativer Rahmen:

Sie können vom Staat oder den lokalen Gebietskörperschaften in Abhängigkeit ihrer Interessen verwaltet werden.

Naturdenkmäler (Naravni spomenik)

1. Bezeichnung: «Naravni spomenik»

«Ein Naturdenkmal zeichnet sich durch das Vorhandensein eines oder mehrerer Naturgüter mit aussergewöhnlicher Form, Grösse, Inhalt oder Lage aus oder stellen ein seltenes Beispiel wertvoller Naturgüter dar» (Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 [Zakon o ohranjanju narave 1999 (ZON), Popravek zakona o ohranjanju narave (ZON) RS 31-1/2000 (stran 3831) 7.4.2000], Art. 64).

2. IUCN - Kategorie: III

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 (Zakon o ohranjanju narave 1999 [ZON], Popravek zakona o ohranjanju narave [ZON] RS 31-1/2000 [stran 3831] 7.4.2000).

5. Administrativer Rahmen:

Sie unterstehen in den meisten Fällen den Kompetenzbereichen der lokalen Gebietskörperschaften.

Landschaftsschutzgebiete (Krajinski park)

1. Bezeichnung: «Krajinski park»

«Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein Gebiet, wo besonders qualitativ hochwertiges und langzeitliches Zusammenwirken von Mensch und Natur gegeben ist und von hoher ökologischer, biotischer und landschaftlicher Bedeutung ist» (Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000, Art. 71)

2. IUCN - Kategorie: V

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 (Zakon o ohranjanju narave 1999 [ZON], Popravek zakona o ohranjanju narave [ZON] RS 31-1/2000 [stran 3831] 7.4.2000).

5. Administrativer Rahmen:

Die Verwaltung kann von lokalen Gebietskörperschaften oder auf nationaler Ebene eingerichtet werden.

Tabelle 51: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Slowenien

Ziele	Nationalpark	Naturschutzgebiet	Naturdenkmal	Landschaftsschutzgebiet
Wissenschaftliche Forschung	1			
Artenschutz		1		
Schutz der Biodiversität	1	1		
Erhalt ökologischer Funktionen			1	
Schutz besonderer Naturelemente	1		1	1
Schutz besonderer Kulturelemente				1
Nachhaltige Entwicklung				
Umweltbildung	1			
Erholungsfunktion	1			
Tourismus und Freizeit				
Förderung der Landwirtschaft				
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				

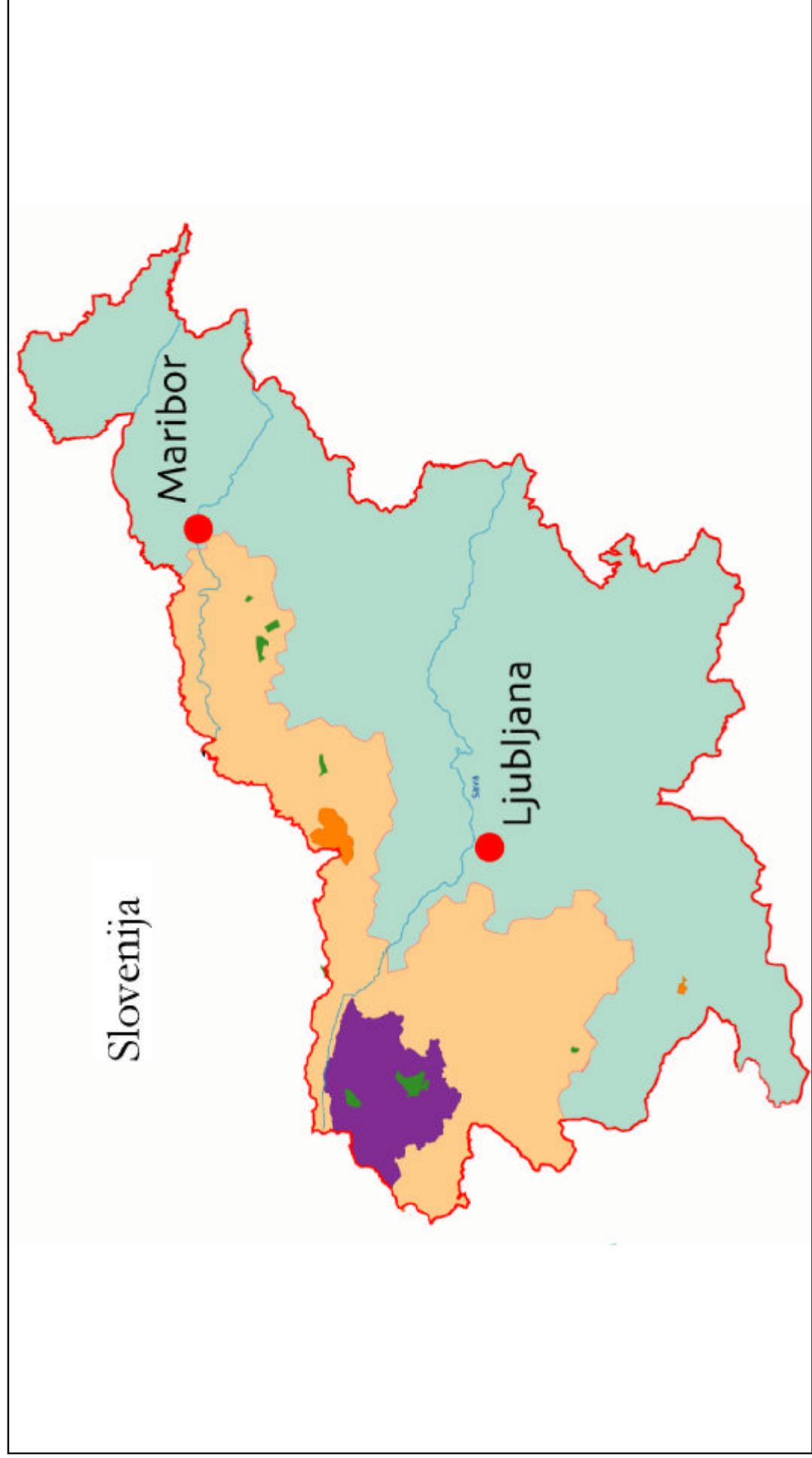
Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Karte 7: Die Schutzgebiete im Alpenraum Sloweniens (> 100 ha)



Präsentation der Staaten

VII. Schweiz

7.1 Der nationale Rahmen

In der Schweiz ist der Natur- und Landschaftsschutz auf allen Verwaltungsebenen vertreten. Auf Bundesebene stellt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sowie die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 den nationalen Rahmen dar. Bestimmungen zum Schutz einzelner Tierarten stützen sich zudem oder ausschließlich auf das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Tiere vom 20. Juni 1986. Eine wichtige Aufgabe für den Bund ist die Bezeichnung der Landschaften und Biotope von nationaler Bedeutung. Dies geschieht mittels der Bundesinventare als Anhänge zu Verordnungen, vor deren Erlass die Kantone angehört werden müssen. Mit einer Ausnahme ist die Umsetzung der Bundesinventare primär Angelegenheit der Kantone, die vom Bund bei dieser Arbeit jedoch finanziell, materiell und ideell unterstützt werden. Der Bund verfügt über eine umfassende Kompetenz im Bereich des Biotop- und des Moorlandschaftsschutzes. Im Landschaftsschutz ist seine Kompetenz eingeschränkt.

Trotz des Einflusses des Bundes behalten die Kantone hinsichtlich der Schutzgebiete eine hohe Souveränität und stellen die wichtigste Stufe für diesen Bereich dar. Sie sind für die Einrichtung von Schutzgebieten und das Maß des Schutzes verantwortlich. Die meisten haben kantonale Gesetze zum Naturschutz erlassen, die zu den Inventarisierungen im Rahmen der Vorgaben des Bundes auch noch Inventarisierungen auf regionaler oder lokaler Ebene vorsehen. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet, so daß die Gebietstypisierung den kantonalen Bedürfnissen entspricht. Man findet auch in jedem Kanton spezielle kantonale Schutzgebiete, die von Kanton zu Kanton in der Art des Schutzes und in der Bezeichnung variieren. Oft überlagern sich Schutzgebietsformen und Schutzmaßnahmen, die aufgrund der nationalen Bestandsaufnahme bestehen, mit denen aufgrund von kantonalen Gesetzen.

Die Besonderheiten der fünfzehn Kantone, die im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegen, machen aus der Schweiz hinsichtlich des Gebietsschutzes einen komplizierten Fall.

In allen Kantonen sind die Gemeinden, die Eigentümer der betroffenen Gebiete sowie die Verbände des Natur- und Heimatschutzes mehr oder weniger in den Natur- und Landschaftsschutz eingebunden, indem sie an der Inventarisierung regional oder lokal bedeutender Landschaften teilnehmen, und indem sie vor der Einrichtung eines Schutzgebietes angehört werden und ebenso die Verantwortung für ein solches Projekt übernehmen können.

Tabelle 52: Die Schutzgebietsformen in den verschiedenen schweizerischen Kantonen

	Appenzell A.Rh.	Appenzell I.Rh.	Bern	Freiburg	Glarus	Graubünden	Luzern	Nidwalden	Obwalden	Schwyz	St. Gallen	Tessin	Uri	Vaud	Wallis
Nationalpark						*									
Naturschutzgebiet	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Landschaftsschutzgebiet	*	*	*		*	*			*	*	*				
Ortsbildschutzzone	*	*				*		*							
Pflanzenschutzgebiet	*	*	*		*	*		*							
Biotop oder Habitat						*					*				
Naturwaldreservat						*									*
Naturobjekt (geologisch, botanisch)	*	*	*		*	*	*			*	*				
Naturdenkmal	*	*			*	*									

Die wichtigen nationalen Objekte

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und die zugehörige Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, stellen den gesetzlichen Rahmen für die Schutzgebiete in der Schweiz dar, der durch verschiedene kantonale Gesetze ergänzt wird.

Die verantwortlichen Bundesbehörden

Die Fachbehörde auf Bundesebene, die für die Einhaltung des Bundesgesetzes verantwortlich ist, ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist ein beratendes Gremium für die Angelegenheiten, die den Natur- und Heimatschutz betreffen.

Die wichtigsten Pflichten auf Bundesebene sind:

(festgelegt durch das Bundesgesetz und die Vollzugsverordnung)

- den charakteristischen Aspekt der Landschaft und des Ortsbildes, die natürlichen Besonderheiten und die Denkmäler des Landes zu pflegen und zu schützen,
- die Kantone in der Ausführung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und eine Zusammenarbeit mit ihnen zu garantieren,
- die Natur- und Heimatschutzverbände zu unterstützen,
- die einheimische Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Die Inventare

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten nationaler Bedeutung. Er kann sich zu diesem Zweck auf die von staatlichen Institutionen und Natur- und Heimatschutzverbänden durchgeführten Bestandsaufnahmen stützen. Die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Bundesinventar zeigt, daß dieses Objekt für würdig erachtet wird, ungeschmälert erhalten zu werden oder den Anforderungen entsprechend gepflegt werden sollte. Der Bundesrat ist zudem zuständig für die Bezeichnung der Biotope und der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Es existieren zur Zeit neun verschiedene Inventare auf Bundesebene.

Man unterscheidet:

1) rechtlich bindende Inventare (Bundesinventare):

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Eidgenössischen Jagdbanngelände;

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung;

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

2) rechtlich nicht (oder noch nicht) bindende Bestandsaufnahmen (Inventare).

Das Inventar der Trockenwiesen- und weiden ist in Bearbeitung. Das Inventar der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen ist kein eigenes Inventar sondern eine Ergänzung des Aueninventars durch die alpinen Auen.

Bundesinventare zum Schutz von Tierarten sind mit Ausnahme derjenigen der Wasser- und Zugvogelreservate und der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung noch nicht realisiert. Eine Reihe rechtlich nicht bindender Inventare für verschiedene Tierarten liegt vor.

Diese Bundesinventare zeigen für die gesamte Schweiz, welche Flächen besonders wertvoll sind, nationale Bedeutung haben und zu schützen sind. Der Kanton kann bei der Vernehmlassung zum Inventar Stellung nehmen und ist verpflichtet, nach Inkraftsetzung durch den Bundesrat, die konkreten Schutzmassnahmen umzusetzen.

Finanzielle Unterstützung und Enteignung

Der Bund kann Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft unterstützen. Er kann mittels Verträgen oder ausnahmsweise auch durch Enteignung Gebiete unter Schutz stellen, um einen natürlichen Lebensraum zu erhalten oder zu retten.

7.1.1 Schutzformen

Der Schweizerische Nationalpark

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind im «Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden» (Nationalparkgesetz) festgelegt.

1. Bezeichnung: «Schweizerischer Nationalpark»

«Der Schweizerische Nationalpark im Engadin und im Münstertal im Kanton Graubünden ist ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlicher Entwicklung überlassen wird. Es sind nur Eingriffe gestattet, die unmittelbar der Erhaltung des Parks dienen» (Art. 1 des Nationalparkgesetzes).

2. IUCN-Kategorie: Ia und Ib

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark vom 19. Dezember 1980.
- Verträge zwischen der Eidgenossenschaft, dem Kanton, den Gemeinden und Grundeigentümern.

5. Administrativer Rahmen:

Trägerin des Nationalparks ist die öffentlich-rechtliche Stiftung «Schweizerischer Nationalpark» mit Sitz in Bern. Das Anfangskapital zur Gründung wurde vom Schweizerischen Bund für Naturschutz (SBN, heute Pro Natura) eingerichteten Nationalparkfonds gestellt.

Die Nationalparkkommission ist das oberste Organ der Stiftung.

Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die vom Bundesrat gewählt werden:

- drei Mitglieder werden von Pro Natura vorgeschlagen;
- zwei von der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften;
- eines vom Kanton Graubünden;
- eines von den Nationalparkgemeinden;
- zwei Mitglieder vertreten die Eidgenossenschaft.

Die Nationalparkkommission ist zuständig für:

- die Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden;
- die Verwaltung, die Überwachung und den Unterhalt des Parks und seiner Einrichtungen;
- die Information und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Natur und das Ziel des Nationalparks und über die Vorschriften, die für die Besucher gelten;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Parkverwaltung und den Forschern.

Die Nationalparkkommission sichert das Parkgebiet rechtlich ab. Sie schließt Verträge, die die Umsetzung der Ziele der Stiftung ermöglichen. Die Verträge beinhalten die Sicherung des Parkgebietes, dessen Verkleinerung oder Vergrößerung. Die Nationalparkkommission erlässt in Übereinstimmung mit den Bundesbehörden, die Reglemente, die die Verwaltung und Erhaltung des Parks betreffen. Der Kanton Graubünden erlässt, nach Anhörung der Nationalparkkommission, Ausführungsvorschriften, welche zur Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



6. Besonderheiten:

«Die Natur im Park ist vor jedem Eingriff des Menschen geschützt».

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

1. Bezeichnung: «Landschaften und Naturdenkmäler»

Es handelt sich um Landschaften, die für die Schweiz einzigartig oder für einen Teilbereich des Landes als besonders typisch erachtet werden. Als einzigartige Objekte werden jene Gebiete und Naturdenkmäler bezeichnet, die aufgrund ihrer Schönheit, Eigenart, Ausdehnung, wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturgeographischen Bedeutung in schweizerischer oder europäischer Sicht als einmalig und unersetzlich zu bezeichnen sind. Dazu kommen Typ-Landschaften, die für bestimmte Landschaftsregionen der Schweiz besonders kennzeichnend sind.

2. IUCN-Kategorie: III;V; selten IV

3. Zonierung: Weitere geschützte Flächen (Hochmoore, Flachmoore, Auen, Moorlandschaften, Jagdbanngelände, etc.) können in diese Objekte einbezogen sein.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Art. 5 und 6).
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977.

Die Aufnahme eines Gebietes in das Inventar bedeutet keine *a priori* tatsächliche Unterschutzstellung auf kantonaler Ebene (eingeschränkte Schutzwirkung im Zusammenhang mit «Bundesaufgaben»).

5. Administrativer Rahmen:

Der Bund kann - unter der Bedingung, daß die Kantone sich an den Kosten in angemessener Form und entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen - Erhaltung und Pflege finanziell fördern.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

1. Bezeichnung: «Hoch- und Übergangsmoor»

«Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart» (Art.4 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Um die Biotop ist eine Umgebungszone ausgeschieden, die als Hinweis zur Dimensionierung der Pufferzone dient.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Kantone legen die genauen Grenzen der Objekte nach Anhören der Grundeigentümer und der Bewirtschafter fest. Sie treffen angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege, um die Objekte ungeschmälert zu erhalten. Sie achten darauf, dass die Pläne und Vorschriften, die die Bodennutzung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen.

6. Besonderheiten:

Die Hochmoore müssen in der Regel als kantonale Naturschutzgebiete ausgeschieden sein, was ihnen einen Schutz garantiert. Viele der Hochmoore befinden sich deshalb schon in Naturschutzgebieten. Um die Hochmoore sind ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Schon geschädigte Flächen müssen mittels Maßnahmen, die auf den Wiederaufbau der Vegetation abzielen, wiederhergestellt werden. Schutzmassnahmen gelten ebenfalls für die Umgebung der Hochmoore. Die Hochmoore dürfen grundsätzlich nicht mehr genutzt werden, unabhängig davon, ob es sich um landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, touristische oder anderen Nutzungsarten handelt. Allein eine Nutzung, die dem Hochmoor keinen Schaden zufügt, kann genehmigt werden.

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

1. Bezeichnung: «Wasser- und Zugvogelreservat»

«Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel» (Art.1 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Wildschadenperimeter.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, basierend auf dem Jagdgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz.*

5. Administrativer Rahmen:

In der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen der Bund und die Kantone dafür, daß dem anvisierten Schutz der Gebiete für Wasser- und Zugvögel Rechnung getragen wird. Die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung müssen bei der Ausarbeitung der Richt- und der Nutzungspläne berücksichtigt werden.

Die Kantone bestimmen einen oder mehrere Aufseher für jedes Wasser- und Zugvogelreservat.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Bundesinventar der Eidgenössischen Jagdbanngebiete

1. Bezeichnung: «Eidgenössisches Jagdbanngebiet»

«Eidgenössische Jagdbanngebiete (Banngebiete) dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten» (Art 1. der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Wildschadenperimeter.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, basierend auf dem Jagdgesetz.

Das Bundesinventar enthält für jedes Objekt:

- eine kartographische Beschreibung und eine Beschreibung des Gebietes;
- das durch den Schutz anvisierte Ziel;
- die besonderen Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz und die Bestandsregulierung der zu Bejagung freigegebenen Tierarten.

5. Administrativer Rahmen:

Die Kantone bezeichnen einen oder mehrere Wildhüter für jedes Banngebiet. Sie haben ihnen nach dem Artikel 26 des Gesetzes über die Jagd die gesetzlichen Polizeirechte zu übertragen.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

1. Bezeichnung: «Auengebiet»

«Die Objekte sollen ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen sowie die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts.

(...) Der Verursacher (eines Schadens) ist zu bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmaßnahmen zu verpflichten» (Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: In Auengebieten können auch Objekte anderer Bundesinventare, z.B. Flachmoore vorkommen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

5. Administrativer Rahmen:

Die Kantone legen nach Anhören der Grundeigentümer und der Bewirtschafter präzise Grenzen des Objektes fest. Sie führen alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege durch, um die Objekte ungeschmälert zu erhalten.

Sie sorgen dafür, dass:

- die Pläne und Vorschriften, die im Sinne des Raumordnungsrechtes die Art der Bodennutzung regeln, eingehalten werden;
- die gegenwärtigen oder zukünftigen Erschließungen, insbesondere der Land- oder Forstwirtschaft, die Nutzung von Wasserenergie, die Ausbeutung von Grundwasser- und Kiesvorkommen, die Schifffahrt und Freizeitaktivitäten, die Fischerei inbegriffen, in Übereinstimmung mit dem angestrebten Schutzziel stehen.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

1. Bezeichnung: «Flachmoor»

«Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart» (Art.4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994).

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Pufferzonen

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Kantone legen die genauen Grenzen der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Sie hören die Grundeigentümer, Bewirtschafter, Land- und Forstwirte, sowie die Inhaber von Konzessionen und Genehmigungen für Anlagen und Bauten an. Die Kantone nehmen bei bauspezifischen Konzepten und Sachplänen des Bundes, Kontakt mit der zuständigen Bundesverwaltung ein. Sie treffen angemessene Schutz- und Pflegemaßnahmen, um die Objekte ungeschmälert zu erhalten, unter Beachtung der besonderen Bedeutung der Erhaltung und der Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung. Geländeverändernde Umgestaltungen, Anlagen und Bauten sind, wenn sie keine Beeinträchtigung des Schutzziels darstellen, in den Pufferzonen gestattet.

6. Besonderheiten:

Flachmoor im Sinne des Bundesinventars ist jener Teil des Grünlandes, welcher während des größten Teils der Vegetationsperiode unter dauerndem Wasserüberschuss steht. Flachmoore sind sehr reich an spezialisierten Arten. Es handelt sich um Biotop zahlreicher seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten. In vielen Fällen kann und sollte die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden. Die mit den Landwirten getroffenen Vereinbarungen garantieren eine angepasste Bewirtschaftung dieser Flächen, um sie dauerhaft zu erhalten. Die erbrachten Leistungen werden ohne wirtschaftlichen Gegenwert durch Bewirtschaftungs- oder Pflegebeiträge abgegolten.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

1. Bezeichnung: «Moorlandschaft»

Die Moorlandschaften sind größere Gebiete, die durch Moore geprägt sind. Sie enthalten andere natürliche und kulturelle Elemente, wie Weiden, Streuhütten, etc., die eine große Bedeutung für die Landschaft haben. Geringe Siedlungsdichte mit keinen oder wenig störenden Elementen kann ebenfalls zur Schönheit der Landschaft beitragen.

2. IUCN-Kategorie: IV

3. Zonierung: Enthalten andere geschützte Flächen wie Hochmoore, Flachmoore und Auengebiete.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996.*

5. Administrativer Rahmen:

Die Kantone treffen nach Anhörung der Beteiligten, die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmaßnahmen.

6. Besonderheiten:

Im allgemeinen muß jede Form der Bodennutzung, gegenwärtige oder zukünftige, in den Mooregebieten und außerhalb an die Schutzziele angepasst werden. Jegliche Veränderung, die den Mooren schaden könnte, ist unzulässig.

Regionalparke

Seit mehreren Jahren bestehen in der Schweiz Bestrebungen zur Einrichtung von regionalen Naturparken, auch nach französischem Modell. Ein Gesetzesvorschlag zur Gründung von Naturparken in der Schweiz wurde zur Verabschiedung eingereicht, doch wurde trotz der grundsätzlich positiven Einstellung der Regierung, noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 wird der rechtliche Rahmen geschaffen werden. Folgende Naturparktypen werden vorgeschlagen:

Landschaftspark (statt regionaler Naturpark)

Im Einklang mit der Natur stehende Land- und Forstwirtschaft, die Herstellung und Vermarktung regionaler Produkte und Förderung des sanften Tourismus.

Naturpark (statt Wildnispark)

Gebiete in Nähe von Agglomerationen, die Freiräume für die natürliche Dynamik innerhalb intensiv genutzter Räume bilden.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen der Schweiz

Tabelle 53: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen nationaler Bedeutung

Ziele	Schweizerischer Nationalpark	Landschaft und Naturdenkmal	Wasser-vogel-reservat	Jagd-bann-gebiet	Auen-gebiet	Hoch-moor	Nieder-moor	Moorland-schaft
Wissenschaftliche Forschung	1	2	1					
Artenschutz	1	2	1	1	1	1	1	1
Schutz der Biodiversität	1	2		1	1	1	1	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1	1	1	1	1	1	1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1			1	1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente		1						1
Nachhaltige Entwicklung								2
Umweltbildung	2		2					
Erholungsfunktion	2	1						
Tourismus und Freizeit								
Förderung der Landwirtschaft								
Bewahrung traditioneller Besonderheiten								1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 54: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen nationaler Bedeutung

Anthropogene Aktivitäten	Schweizerischer Nationalpark	Landschaft und Naturdenkmal*	Wasser-vogel-reservat	Jagd-bann-gebiet	Auen-gebiet	Hoch-moor	Nieder-moor	Moorland-schaft
Agrar- und Weidewirtschaft								
Landwirtschaft	3		-	2	2	2	2	2
Weidewirtschaft	3		-	2	2	2	2	2
Forstwirtschaft	3		-	2	2	2	2	2
Handel und Gewerbe								
Handel	3		3	-	2	-	-	2
Kunsthandwerk	3		3	-	-	-	-	2
Entnahmen								
Jagd	3		3	3	1	1	1	2
Fischerei	3		2	-	1	1	1	2
Andere	3		3	3	2	2	2	
Touristische Aktivitäten								
Mit Infrastruktur	3		1-3	3	1-3	2	2	3
Ohne Infrastruktur	2		2	2	1	2	2	2
Bauwesen / Bautätigkeiten/ Infrastruktur	3		3	3	2	3	3	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Die Reglementierung wird von Fall zu Fall abgestimmt

Die Verwaltung der verschiedenen Schutzgebiete, insbesondere der Naturschutzgebiete, kann nationalen oder kantonalen Naturschutzverbänden anvertraut werden (Pro Natura, Schweizer Vogelschutz und andere).

7.2 Kanton Appenzell A.Rh.

Im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985 legt der Kanton Appenzell A.Rh. die Verantwortung auf der Ebene der kantonalen Planung fest. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die zu schützenden Zonen außerhalb der urbanisierten Zonen fest. Er kann insbesondere die geschützten Landschaften und die Naturschutz-zonen abgrenzen. Die Schutzziele und die zu treffenden Vorkehrungen werden für jede Zone in den spezifischen Verordnungen festgelegt.

7.2.1 Schutzformen

Landschaftsschutzzonen

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzzone»

«Landschaftsschutzzonen umfassen besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften» (Art.13 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung von 1985).

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung von 1985 (EG zum RPG).

5. Administrativer Rahmen:

Die Einrichtung und die Verwaltung der Landschaftsschutzzonen sind dem Planungsamt des Kantons Appenzell A.Rh / Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz anvertraut. Die Gemeinden können an der Planung und Finanzierung teilnehmen.

Naturschutzzonen

1. Bezeichnung: «Naturschutzzone»

«Naturschutzzonen umfassen Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen» (Art. 14 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung von 1985).

In den Naturschutzzonen findet man folgende Kategorien von bewirtschafteten Flächen:

- a) Streuwiesen;
- b) Magerheuwiesen;
- c) Wiesen und Weiden mit seltenen Pflanzenbeständen;
- d) Weiden mit üblichem Rindviehweidgang;
- e) Weiden mit üblichem Rindviehweidgang und Streueflächen;
- f) übrige Naturschutzzonen mit natürlicher Vielfalt.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung von 1985.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Die Einrichtung und die Verwaltung der Naturschutzzonen sind dem Planungsamt des Kantons Appenzell A.Rh / Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz anvertraut. Die Gemeinden können an der Planung und der Finanzierung teilnehmen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Flächen so zu bewirtschaften und zu pflegen, daß den Schutzziele Rechnung getragen wird und damit die Erhaltung gesichert ist.

6. Besonderheiten:

Die Kategorien der Bewirtschaftung unterscheiden sich durch folgende Reglementierungen:

- a) Streuwiesen: Verzicht auf Dünger, Verbot von Beweidung, kein Schneiden bevor die Pflanzen gelb werden, obligatorischer Abtransport des Schnittgutes, Verbot der Drainage, keine chemische Unkrautvernichtung;
- b) Magerheuwiesen: kein Dünger, Verbot von Beweidung, maximal zweimaliges Mähen im Jahr, die erste Mahd darf nicht vor Juli stattfinden, keine chemische Unkrautvernichtung;
- c) Wiesen und Weiden mit seltenen Pflanzenbeständen: keine chemische Unkrautvernichtung;
- d) Weiden mit üblichem Rindviehweidgang: ausschließlich natürlicher Dünger, keine Schafe, begrenzte chemische Unkrautvernichtung, begrenzte Zufuhr von Futter;
- e) Weiden mit üblichem Rindviehweidgang und Streueflächen: ausschließlich natürlicher Dünger, keine Schafe, begrenzte chemische Unkrautvernichtung, begrenzte Zufuhr von Futter; auf den Futterflächen ist die Verwendung von Dünger und chemischen Unkrautvernichtungsmitteln verboten.

Pflanzenreservate können rechtskräftig in Anlehnung an den Regierungsratsbeschluss eingerichtet werden.

Andere Schutzformen: Natur- und Kulturobjekte

Als Naturobjekte sind Teiche, Hecken, Wasserfälle, Bäume, etc. aufgrund ihrer ästhetischen, ökologischen und historischen Bedeutung ausgewiesen. Als Kulturobjekte sind historische Gebäude und Denkmäler ausgewiesen. Der Charakter der Objekte muß erhalten werden und die Eigentümer sind verpflichtet, diese zu pflegen und zu erhalten.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell A. Rh.

Tabelle 55: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell A.Rh.

Ziele	Landschaftsschutzzone	Naturschutzzone
Wissenschaftliche Forschung		
Artenschutz		1
Schutz der Biodiversität		2
Erhalt ökologischer Funktionen		2
Schutz besonderer Naturelemente		2
Schutz besonderer Kulturelemente	1	2
Nachhaltige Entwicklung	2	
Umweltbildung		
Erholungsfunktion	1	
Tourismus und Freizeit		
Förderung der Landwirtschaft		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1	2

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 56: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebieten im Kanton Appenzell A.Rh.

Anthropogene Aktivitäten		Landschaftsschutzzone	Naturschutzzone
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	2
	Weidewirtschaft	1	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	1
Handel und Gewerbe	Handel	-	3
	Kunsth Handwerk	-	3
Entnahmen	Jagd	-	1
	Fischerei	-	1
	Andere	-	1
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	2	3
	Ohne Infrastruktur	1	3
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		1	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



7.3 Kanton Appenzell I.Rh.

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990, zielt der Kanton auf «(...) den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume, des überlieferten Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler» (Art. 1) ab.

Die Erhaltung der Landschaft, der Natur, der Uferanlagen und der Dörfer wird durch die Einrichtung von Schutzzonen und von Schutzlisten, die die Pflanzen, Tiere, Pilze und andere Objekte betreffen, garantiert. Die Naturschutzgebiete und bestimmte Objekte können durch Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern geschützt werden. Die geschützten Flächen und Objekte werden von einer Natur- und Heimatschutzkommission nach ihrer Funktion entsprechend ihrer regionalen und lokalen Bedeutung klassifiziert. Der Kanton und die Bezirksgemeinden wachen über die Einhaltung der Ziele des Naturschutzes. Sie arbeiten eng zusammen mit den privaten lokalen Naturschutzverbänden.

7.3.1 Schutzformen

Landschaftsschutzzonen

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzzone»

«Besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile werden Landschaftsschutzzonen zugewiesen» (Art.4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990).

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990.*

5. Administrativer Rahmen:

Die zu schützenden Naturschutzzone einer Landschaft oder einer Siedlung werden von den Bezirksgemeinden eingerichtet. Die Schutzzonen bedürfen einer Genehmigung der Natur- und Heimatschutzkommission. Die Aufsicht wird von Mitgliedern verschiedener Organisationen aus den Bereichen der Forstwirtschaft, der Jagd, des Fischfangs und der Polizei übernommen.

Naturschutzzone

1. Bezeichnung: «Naturschutzzone»

«Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutzzone zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen zugeschieden» (Art.9 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990).

2. IUCN-Kategorie: IV

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990.*

5. Administrativer Rahmen:

Naturschutzzonen werden von den Bezirksgemeinden eingerichtet. Sie benötigen die Zustimmung der Kommission. Die Überwachung wird von Mitgliedern der verschiedenen Organisationen aus dem Bereich der Forstwirtschaft, der Jagd, des Fischfangs und der Polizei übernommen.

Objektschutz

Bezeichnung: «Objektschutz»

«Schützenswerte Objekte» sind insbesondere:

a) *Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;*

b) *Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind» (Art. 29 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990).*

2. IUCN-Kategorie: III

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom Juni 1990.*

5. Administrativer Rahmen:

Geschützte Objekte werden von den Bezirksgemeinden ausgewiesen und benötigen die Zustimmung der Kommission. Die Überwachung wird von Mitgliedern der verschiedenen Organisationen aus dem Bereich der Forstwirtschaft, der Jagd, des Fischfangs und der Polizei übernommen. Das Inventar der Objekte enthält eine kurze Beschreibung, das Ziel des Schutzes und die zu treffenden Maßnahmen. Die Objekte müssen im Bodennutzungsplan aufgeführt sein. Der Eigentümer eines solchen Objektes verpflichtet sich, das in Frage kommende Objekt zu pflegen und zu erhalten.

Andere Schutzformen: Uferschutz

Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe müssen in ihrem natürlichem Zustand erhalten werden und dürfen nur mit aller notwendigen Vorsicht bewirtschaftet werden. Die Ufervegetation muß erhalten werden; Rodungen und Kahlschläge sind verboten.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell I.Rh.

Tabelle 57: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell I.Rh.

Ziele	Landschafts- schutzzone	Naturschutzzone	Objektschutz
Wissenschaftliche Forschung		2	
Artenschutz		1	
Schutz der Biodiversität		1	
Erhalt ökologischer Funktionen		1	
Schutz besonderer Naturelemente	1		1
Schutz besonderer Kulturelemente	1		1
Nachhaltige Entwicklung			
Umweltbildung			
Erholungsfunktion			
Tourismus und Freizeit			
Förderung der Landwirtschaft			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 58: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebieten im Kanton Appenzell I.Rh.

Anthropogene Aktivitäten		Landschafts- schutzzone	Naturschutzzone	Objektschutz
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	1	2
	Weidewirtschaft	1	1	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	2	2
Handel und Gewerbe	Handel	-	-	-
	Kunsth Handwerk	-	-	-
Entnahmen	Jagd	-	-	-
	Fischerei	-	-	-
	Andere	3	3	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	-	3	-
	Ohne Infra- struktur	1	1	-
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	3	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

7.4 Kanton Bern

Das Gesetz vom 15. September 1992 über den Schutz der Natur des Kantons Bern hat zum Ziel:

«die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden einheimischen Tiere und Pflanzen je für sich und als Lebensraumverbund zu schützen, wo nötig wiederherzustellen oder zu schaffen;

die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern;

- *das Gleichgewicht im Naturhaushalt zu bewahren oder wiederherzustellen;*
- *Störungen in empfindlichen Lebensräumen zu vermindern;*
- *umwelt- und standortgerechte Nutzungsweisen zu fördern;*
- *schutzwürdige geologische Objekte zu sichern und*
- *das Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur zu wecken» (Art. 1).*

Die Erhaltung der schützenswerten Gebiete und Objekte wird im Prinzip durch Verträge gesichert. Die Verträge werden im Allgemeinen über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren abgeschlossen. Die schützenswerten Flächen und Objekte werden entsprechend ihrer Bedeutung klassifiziert. Eine Unterscheidung wird zwischen Objekten nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung gemacht. Der Kanton erstellt und aktualisiert die Inventare der schützenswerten Objekte, die nationale oder regionale Bedeutung haben. Die kantonalen und kommunalen Inventare der schützenswerten Gebiete und Objekte haben nur informativen Charakter und sind unter Vorbehalt besonderer rechtlichen Vorkehrungen weder für die Behörden noch für Privatleute rechtlich bindend.

Administrativer Rahmen:

Die Ausführung der Gesetzgebung zum Naturschutz obliegt im besonderen:

- dem Regierungsrat;
- der Volkswirtschaftsdirektion;
- dem Naturschutzinspektorat;
- den Gemeinden;
- den Naturschutzkontrollorganen, die durch den Regierungsrat ernannt werden;
- den beauftragten Naturschutzorganisationen.

Der Regierungsrat

- schützt die erhaltenswürdigen Zonen und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung, und erlässt die Vorschriften für den nötigen Schutz.

Die Volkswirtschaftsdirektion

- ernennt die Naturschutzkontrollorgane.

Das Naturschutzinspektorat

- bereitet die Entscheidungen der Unterschutzstellung durch den ausführenden Rat vor;
- erteilt die Erlaubnisse für Eingriffe, ausgenommen wenn die Naturschutzgebiete oder geschützten

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Naturobjekte von lokaler Bedeutung betroffen sind;

- beschäftigt sich mit den notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege in den Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung, erlässt die Bedingungen für die Erhaltung, die Nutzung und die Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete und der geschützten Naturobjekte und auf den ökologischen Ausgleichsflächen von nationaler oder regionaler Bedeutung;
- verteilt die Aufgaben des Naturschutzes an die Naturschutzkontrollorgane und arbeitet mit den Fachabteilungen der Jagd und Fischerei zusammen;
- informiert die Bevölkerung und die ausführenden Organe über den Naturschutz und organisiert Lehrkurse.

Die Gemeinden

- sichern den Schutz der schützenswerten Zonen und Objekte, die eine lokale Bedeutung haben, und entscheiden über ihre Unterschutzstellung;
- können Bedingungen über Erhaltung, Verwendung und Bewirtschaftung der natürlichen Gebiete und Objekte beschließen, im besonderen, wenn es sich um Ausgleichsflächen von lokaler Bedeutung handelt.

Der Kanton und Gemeinden können die Naturschutzorganisationen beauftragen, um:

- die Ausbildung und die Informationsverbreitung zu übernehmen;
- geschützte Objekte zu bestimmen und eine Bestandsliste anzufertigen;
- Pflege und Erhaltung von Objekten zu übernehmen.

Die Verordnung über den Naturschutz vom 10. November 1993

Gemäß Artikel 62 des Gesetzes vom 15. September 1992 über den Schutz der Natur und des Artikels 64 des Gesetzes vom 9. April 1967 über die Jagd und den Schutz des Wildes und der Vögel, legt der Regierungsrat des Kantons Bern in der Verordnung über den Naturschutz vom 10. November 1993 die Bestimmungen für die Einrichtung von Schutzgebieten und schützenswerten Objekte fest.

Ziele:

Der Schutz der Gebiete und der Objekte verfolgt folgende Ziele:

- *«(...) Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder von bestimmten Pflanzen- oder Tierarten in ihren Lebensräumen,*
- *Erhaltung von naturgeschichtlichen Zeugen,*
- *Gewährleistung des ökologischen Ausgleichs,*
- *Schaffung störungsfreier Zonen,*
- *Information und Erziehung und*
- *wissenschaftliche Forschung» (Art. 3 der Verordnung über den Naturschutz vom 10. November 1993).*

Auf den Vorschlag des Naturschutzinspektorates, ordnen die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit anderen beteiligten Abteilungen, die Begrenzung des öffentlichen Verkehrs auf den Straßen und den Gewässern an.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Besondere Schutzgebiete

Außer den Schutzzonen kann die Volkswirtschaftsdirektion besondere Vorschriften zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten in bestimmten Zonen erlassen.

Erhalt der geschützten Zonen oder Objekte

Die Unterschutzstellung eines Gebietes oder das Abschließen von Bewirtschaftungsverträgen basiert auf notwendigen Pflegemaßnahmen, die in einem Pflegeplan definiert werden. Dort werden auch die verantwortlichen Personen, Behörden und Organisationen aufgeführt.

Der Artenschutz

- Es ist verboten, geschützte Pflanzen zu sammeln, auszureißen oder zu beschädigen.
- Das Sammeln von teilweise geschützten Pflanzen ist reglementiert.
- Das Sammeln von Pilzen ist vom ersten bis zum siebten Tag des Monats verboten.
- Es ist verboten, wildlebende Tiere zu fangen, zu verwunden oder zu töten. Eine Erlaubnis kann zu Forschungszwecken erteilt werden.

7.4.1 Schutzformen

Schutz der Biotope

Der Kanton und die Gemeinden wachen über den Schutz und die Erhaltung der Biotope von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung. Der Regierungsrat bestimmt Naturschutzgebiete, in denen Jagd und Fischfang verboten ist.

«Als Biotope gelten schutzwürdige wichtige natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, wie bedeutende Einstandsgebiete für Tiere, seltene Waldgesellschaften, artenreiche Wiesen und Waldsäume, ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, Moore, Riede, Uferbereiche, Bäche und stehende Kleingewässer» (Art. 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur vom 15. September 1992).

Schutz der Moore im Kanton Bern

Die Bundesgesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz, sowie die «Rothenthurinitiative», die von dem Schweizer Volk 1987 angenommen wurde, verlangt den Schutz der Moore und der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Dazu erließ der Bundesrat drei Verordnungen mit den zugehörigen Inventaren:

- das Inventar der Hoch- und Übergangsmoore;
- das Inventar der Flachmoore;
- das Inventar der Moorlandschaften.

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Gestaltung und zum Schutz der Umwelt, sieht der Kanton Bern vor, die zum Schutz notwendigen Maßnahmen der Moore und Moorlandschaften zu erlassen.

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

Ein Naturschutzgebiet ist eine Fläche, die sich durch das Vorhandensein von Lebensräumen von seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten auszeichnet. Zum Naturschutzgebiet können erklärt werden: Feuchtgebiete, Trockengebiete, Sümpfe, Moore, etc

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: In Naturschutzgebieten können verschiedene Zonen ausgedehnt werden. In den Kernzonen sind die Beschränkungen strenger als in den Pufferzonen, die eher von Bewirtschaftungsregelungen betroffen sind.

4. Gesetzlicher Rahmen:

Der Regierungsrat kann eine Fläche zum Naturschutzgebiet erklären, in dem er sich auf die verschiedenen Bundesverordnungen, auf das kantonale Gesetz vom 15. September 1992 zum Schutz der Natur und auf die Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 stützt. Jedes Naturschutzgebiet verfügt über eine spezifische Regelung des Schutzes.

5. Administrativer Rahmen:

Die Mehrzahl der Naturschutzgebiete werden von dem Naturschutzinspektorat oder von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Die Forstverwaltung kann sich ebenfalls an der Erhaltung und Pflege einiger Flächen beteiligen.

6. Besonderheiten:

Es existiert kein einheitlicher Schutzmaßnahmenkatalog für Naturschutzgebiete. Die Jagd und der Fischfang sind Regelungen unterworfen.

7.5 Kanton Freiburg

Der Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt und verschiedenen Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 stellen die Grundlagen für den Natur- und Landschaftsschutz dar.

«Die Schutzzonen umfassen:

a) Wasserläufe, Seen und ihre Ufer;

b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;

c) bedeutende Ortsbilder, historische Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;

d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen» (Art. 61 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983).

Landschaften, bebaute oder natürliche Orte können Objekt einer besonderen Reglementierung oder einer besonderen Schutzmaßnahme werden. Die Maßnahmen können ein totales oder teilweises Verbot der Errichtung von Bauten, des Abbruchs und der Nutzung beinhalten. Die Unterschutzstellung wird nach den Zonennutzungsplänen und gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Die Schutzmaßnahmen werden von den verantwortlichen Behörden vorgeschlagen. Interessierte Eigentümer können ebenfalls eine Unterschutzstellung vorschlagen.

Im Kanton Freiburg hat nur das Schutzgebiet «Réserve naturelle du Vanil Noir» Anteil am Alpenraum.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Das Schutzgebiet «Reservat Vanil Noir»

1. Bezeichnung: «Reservat Vanil Noir»

«Die Region des Vanil Noir ist aufgrund der außergewöhnlich schönen Landschaften, wie auch durch ihre besonders reiche Fauna und Flora von großem ästhetischem und wissenschaftlichem Interesse» (Reglement über den Schutz des Reservates Vanil Noir vom 11. Januar 1983).

2. IUCN-Kategorie: V

Zonierung: Ein botanisches Reservat wurde hier im Jahr 1966 auf Initiative von Pro Natura eingerichtet. Der durch die Verfügung vorgesehene Schutz ist in den Bestimmungen des Schutzgebietes Vanil Noir eingeschlossen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.
- Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt von der Direktion für innere Angelegenheiten und Landwirtschaft festgelegte Regelungen.
- Reglement über den Schutz des Reservates Vanil Noir vom 11. Januar 1983.

5. Administrativer Rahmen:

Das Schutzgebiet wird durch «Pro Natura», einer regierungsunabhängigen Organisation (NGO) verwaltet (Pro Natura = früher Schweizerischer Bund für Naturschutz).

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Freiburg

Tabelle 59: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Freiburg

Ziele	Reservat Vanil Noir
Wissenschaftliche Forschung	1
Artenschutz	1
Schutz der Biodiversität	1
Erhalt ökologischer Funktionen	
Schutz besonderer Naturelemente	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1
Nachhaltige Entwicklung	
Umweltbildung	
Erholungsfunktion	1
Tourismus und Freizeit	
Förderung der Landwirtschaft	2*
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

*Erhalt der traditionellen Forst- und Weidewirtschaft

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 60: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Freiburg

Anthropogene Aktivitäten		Reservat Vanil Noir
Agrar-und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2
	Weidewirtschaft	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2
Handel und Gewerbe	Handel	3
	Kunsthandwerk	3
Entnahmen	Jagd	2
	Fischerei	2
	Andere	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	3
	Ohne Infrastruktur	2*
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		3**

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

*Campen, Alpinski, Klettern, Baden sind verboten

**Die Sanierung von bestehenden Gebäuden und die Errichtung von Gebäuden in Verbindung mit einer genehmigten Aktivität sind gestattet.

7.6 Kanton Glarus

Ziel des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 ist die Unterschutzstellung der Natur, der Landschaft, der Pflanzen und Tiere, aber auch der Natur- und Kulturdenkmäler im Kanton Glarus. Der Regierungsrat des Kantons ist für den Naturschutz zuständig. Er bestellt eine kantonale Natur- und Heimatschutzkommission. Die Kantone und Gemeinden überwachen den Schutz der bedrohten Pflanzen und Tiere und führen die Pflegemaßnahmen ihrer Lebensräume durch. Der Regierungsrat bestimmt die nötigen Verfügungen. Er erstellt Inventare der Landschaft, der Naturräume, der öffentlichen Natur- und Kulturdenkmäler. Der Rat kooperiert mit den betroffenen Gemeinden und Grundbesitzern. Er kann die Verwaltung und Pflege der Flächen den Gemeinden, Vereinen oder Stiftungen übertragen.

7.6.1 Schutzformen

Geschützte Objekte

Die Gemeinden, Grundeigentümer und Vereine können die Unterschutzstellung eines schützenswerten Objekts beantragen. Die Gemeinden setzen die festgelegten Schutzmassnahmen hinsichtlich der auf ihren Gebieten befindlichen Objekten um. Der Eigentümer eines solchen Schutzobjektes verpflichtet sich, jenes zu schützen und zu unterhalten. Verändernde Eingriffe oder die Zerstörung von geschützten Objekten sind verboten.

Geschützte Gebiete

Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 10 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz von 1971 ein Gebiet zum «geschützten Gebiet» erklären. Dieses kann in verschiedene Zonen unterteilt werden, die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzgebiete sein können. Alle Eingriffe, die die Rahmenbedingungen des Gebietes und seiner Nutzer (Tiere, Pflanzen) beeinträchtigen oder modifizieren, sind untersagt.

In der Regel sind folgende Aktivitäten untersagt:

- die Errichtung von Gebäuden zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken;
- das Anbringen von Werbeplakaten;
- das Campen und Stationieren von Wohnwagen;
- die Entnahme von Pflanzen, Fossilien etc.;
- die Jagd.

Strengere Maßnahmen können für die verschiedenen Zonen ergriffen werden. Sie hängen von dem Schutzgebiet und dem Schutzbeschluss zum entsprechenden Gebiet ab.

Der Kanton erstellt zwei Typen von Inventaren im Bereich des Natur- und Heimatschutzes:

- a) Biotope: Moore, Auengebiete, Trockenrasen, Trockenmauern, Waldformationen.
- b) Landschaften: eingeschlossen werden die Objekte des Bundesinventars der Landschaften nationaler Bedeutung und die Objekte des Bundesinventars der Moorlandschaften nationaler Bedeutung.

7.7 Kanton Graubünden

Nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz von 1946 des Kantons Graubünden überwachen der Kanton und die Gemeinden die Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzinteressen durch:

- den Schutz von Objekten außergewöhnlicher Schönheit gegen jegliche Zerstörung oder Veränderung,
- den Erhalt historischer Bauten;
- den Schutz von Objekten und Denkmälern wissenschaftlichen Interesses (Wälder, Pflanzen, Quellen, etc.);
- den Erhalt historischer Objekte;
- den Ankauf von historischen Bauten und Objekten.

Der Kanton definiert die nötigen Maßnahmen. Er bestimmt eine Natur- und Heimatschutzkommission, die beratende Funktion im Bereich des Naturschutzes ausübt und kann Vorschläge für spezifische Maßnahmen unterbreiten. Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung Maßnahmen zum Naturschutz ergreifen, insbesondere in Bezug auf die Raumplanung. Der Eigentümer eines solchen Objektes oder Baus wissenschaftlichen Interesses ist dazu aufgefordert, dieses Objekt vor jeglichen Veränderungen oder Zerstörungen zu schützen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



7.7.1 Schutzformen

- Landschaftsschutzzonen (Landschaftsschutzgebiet), die im Zonenplan der jeweiligen Gemeinde aufgeführt sind;
- Moorlandschaften nationaler Bedeutung durch Verträge mit Grundeigentümern (Land- und Forstwirtschaft und Tourismus sind gestattet);
- Auengebiete nationaler Bedeutung, die im Zonenplan der Gemeinden aufgeführt sind (Land- und Forstwirtschaft sind gestattet);
- Naturschutzgebiete durch Dienstverträge (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weidewirtschaft sind gestattet);
- Naturschutzzonen.

Landschaftsschutzzonen

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzzone»

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Eidgenössische und kantonale Naturschutzregelungen.*
- *Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973.*

5. Administrativer Rahmen:

Dem Kanton obliegt die Überwachung.

Naturschutzzonen

1. Bezeichnung: «Naturschutzzone»

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Verschiedene schützenswerte Objekte (oder Biotope) wie Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen etc. können in diese Schutzgebiete eingeschlossen werden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Eidgenössische und kantonale Naturschutzregelungen.*

5. Administrativer Rahmen:

Dem Kanton obliegt die Überwachung.

Umgebungsschutz (Freihaltezonen)

1. **Bezeichnung:** «Freihaltezone»

2. **IUCN-Kategorie:** (III)

3. **Zonierung:** Keine.

4. **Gesetzlicher Rahmen:**

- *Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973.*

5. **Administrativer Rahmen:**

Dem Kanton obliegt die Überwachung.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Graubünden

Tabelle 61: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Graubünden

Ziele	Landschafts- schutzzone	Naturschutzzone	Umgebungsschutz
Wissenschaftliche Forschung	2	2	2
Artenschutz	1	1	2
Schutz der Biodiversität	2	1	2
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1	2
Schutz besonderer Naturelemente	1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1	2	1
Nachhaltige Entwicklung	2	1	2
Umweltbildung	2	1	2
Erholungsfunktion	1	2	1
Tourismus und Freizeit	3	2	1
Förderung der Landwirtschaft	2	2	2
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1	1	1

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 62: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Graubünden

Anthropogene Aktivitäten		Landschafts- schutzzone	Naturschutzzone	Umgebungsschutz
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	2	1
	Weidewirtschaft	1	2	1
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	2	1
Handel und Gewerbe	Handel	3	3	2
	Kunsth Handwerk	3	3	2
Entnahmen	Jagd	1	1	1
	Fischerei	1	1	1
	Andere	3	3	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	3	3	3
	Ohne Infra- struktur	2	2	1
Bauwesen /Bautätigkeiten / Infrastruktur		3	3	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.8 Kanton Luzern

Mit dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 beabsichtigt der Kanton:

- die einheimische Flora und Fauna zu erhalten und zu fördern,
- die natürlichen und naturnahen Lebensräume der Wildtiere und der einheimischen Flora zu schützen,
- das natürliche Gleichgewicht zu schützen oder wieder herzustellen,
- die Beeinträchtigungen der sensiblen Lebensräume weitgehend zu vermeiden,
- die Grundlagenforschung und die Initiativen für den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern.

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die bestehenden Massnahmen und die Notwendigkeit, Gebiete zu schützen, informiert wird.

7.8.1 Schutzformen

Die natürlichen oder naturnahen Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten wie Uferzonen, Bäche, Tümpel, Sümpfe und Torfmoore, natürlich entstandene Wälder, etc. können unter Schutz gestellt werden.

Landschaftsschutzwürdig können sein:

- Flusslandschaften,
- außergewöhnliche geomorphologische Landschaften,
- traditionelle Kulturlandschaften,
- Fundorte von Mineralien und Fossilien,
- geologische Aufschlüsse.

Unterschutzstellung

Die schutzwürdigen Gebiete und Objekte werden je nach Bedeutung klassifiziert. Eine Unterscheidung wird zwischen Objekten nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung durchgeführt. Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der betroffenen Gemeinden ein Inventar von Objekten regionaler Bedeutung. Die Gemeinden erlassen nach Anhören des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz ein Inventar von Objekten lokaler Bedeutung. Das Inventar muss von dem Justizdepartement genehmigt werden.

Die Entscheidung der Unterschutzstellung geht mit der Erstellung eines Pflegeplanes einher und genaue Beschreibungen präzisieren:

- das Objekt;
- das Ziel;
- die Schutzmassnahmen;
- die Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen;
- die Entschädigungsmaßnahmen.

In den Verordnungen können notwendig erscheinende Eigentumseinschränkungen zur Erreichung des Schutzziels aufgeführt werden.

Organisation

Die verantwortliche Verwaltungseinheit für den kantonalen Naturschutz ist das Amt für Natur- und Landschaftsschutz. Der Gemeinderat ist für den kommunalen Naturschutz zuständig.

Die Verwaltung

Mit der Verwaltung eines Schutzgebietes kann eine Naturschutzvereinigung betraut werden.

Besondere Vorkehrungen

In einem Pflanzenschutzgebiet ist untersagt:

- Pflanzen auszureißen;
- zu zerstören;
- zu pflücken.

In einer Naturschutzzone werden untersagt:

- das Errichten jeglicher Bauten und Anlagen;
- das Stationieren von Personenkraftwagen oder Wohnwagen.

In den meisten Schutzgebieten sind die vorrangigen Ziele der Erhalt der Biodiversität, der Erhalt ökologischer Funktionen und der Artenschutz. Die Landwirtschaft und die Jagd sind in den meisten Fällen zulässig.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



7.9 Kanton Nidwalden

Der Kanton Nidwalden bestimmt in seiner Verordnung über den Heimatschutz vom 17. Mai 1989, dass der Vollzug des Heimatschutzgesetzes auf kantonaler Ebene Angelegenheit des Regierungsrates ist. Die Gemeinden sind für die Umsetzung der Bestimmungen auf kommunaler Ebene zuständig.

Die Gemeinden sind verpflichtet, mit den lokalen Verwaltungen in Angelegenheit der Umsetzung der juristischen Texte zusammenzuarbeiten. Im Falle eines Bauantrages in der Umgebung eines Naturschutzgebietes müssen die Gemeinden das Einverständnis der Regierung einholen.

7.9.1 Schutzformen

Der Kanton ergreift Schutzmassnahmen für:

- Naturschutzgebiete;
- Naturobjekte;
- Pflanzen und Tiere;
- Kulturobjekte.

Die Unterschutzstellung kann von der Naturschutzkommission, den Gemeinden, den privaten kantonalen Organisationen oder aber von den Eigentümern beantragt werden. Die Massnahmen zur Unterschutzstellung von Objekten lokaler Bedeutung werden von dem Gemeinderat erlassen und von dem Regierungsrat für die Gebiete und Objekte regionaler und kantonaler Bedeutung.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete dienen der Sicherung von Habitaten der Pflanzen- und Tierarten, die von naturwissenschaftlichem Interesse sind und für schutzwürdig erachtet werden. Sie werden durch Verordnung vom Regierungsrat eingerichtet, soweit sie nicht vom Landrat eingerichtet wurden. Der Regierungsrat legt ebenfalls Schutzbestimmungen fest. Sie müssen in dem kantonalen Verzeichnis aufgeführt werden. Der Eigentümer wacht über den Erhalt und die Pflege des Schutzgebietes.

Pflanzenschutzgebiete

Um das Verschwinden bestimmter Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften zu vermeiden, können ihre Lebensräume wie Feuchtgebiete, Sümpfe, Torfmoore, Hecken, etc. durch Verordnung geschützt werden. Das Sammeln von Pflanzen, Pilzen und Früchten über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. In Pflanzenschutzgebieten ist das Sammeln, die Zerstörung und das Ausreißen von Pflanzen verboten.

Andere Schutzformen

Pilzschutzgebiete.

7.10 Kanton Obwalden

In der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990, welche sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz stützt, wird der Erhalt der Schönheit und der Besonderheit der Landschaften Obwaldens, der Schutz der Lebensräume der Pflanzen und Tiere und der Naturdenkmäler sowie der Artenschutz betont. Die Gebiete und Objekte des Naturschutzes werden je nach Bedeutung und Seltenheit in Objekte lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung klassifiziert. Um den Naturschutz zu sichern, ergreifen der Kanton und die Gemeinden die entsprechenden Maßnahmen. Der Kanton entwickelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Inventare von zu schützenden Landschaften und Objekten regionaler Bedeutung. Die Gemeinden arbeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Eigentümern Inventare der Gebiete und Objekte lokaler Bedeutung aus. Diese Inventare haben nur informativen Charakter für die Verwirklichung der Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat ist die übergeordnete Instanz, die die Einhaltung der Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutzbereich überwacht. Das Bau- und Forstdepartement ist für die Umsetzung der Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zuständig, wenn keine andere Verwaltung damit beauftragt wurde. Er informiert ebenfalls die breite Öffentlichkeit.

7.10.1 Schutzformen

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete einer exemplarischen Schönheit und von kulturellem und historischem Interesse. Sie gelten als Schutzgebiete, welche die Grundnutzungszone im Sinne der raumplanerischen Gesetzgebung überlagern. Naturschutzzone umfassen räumlich begrenzte Gebiete, in denen der Erhalt von Biotopen für Pflanzen und Tiere vorrangig ist. Naturschutzobjekte sind von ästhetischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse. Es handelt sich in erster Linie um Bäume, Wasserfälle, Höhlen etc. Die Unterschutzstellung von Gebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturobjekte) untersteht der zuständigen Behörde, die einen Eintrag im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung öffentlichen Rechts bewirken kann.

Landschaftsschutzgebiete

- 1. Bezeichnung:** «Landschaftsschutzgebiet»
- 2. IUCN-Kategorie:** (V)
- 3. Zonierung:** Landschaftsschutzgebiete können andere Gebiete überlagern.
- 4. Gesetzlicher Rahmen:**
 - *Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 (Art. 11).*

Entweder die privatrechtliche Übereinkunft zwischen der zuständigen Verwaltung und dem betroffenen Eigentümer, oder die von der zuständigen Behörde ausgestellte Schutzverordnung. Die Landschaftsschutzgebiete werden in Anlehnung an das Baugesetz in einen kantonalen Schutzplan eingetragen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



5. Administrativer Rahmen:

Der Regierungsrat ist in erster Instanz für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Er erstellt Schutzpläne. Die zuständige Behörde erstellt Verträge mit den betroffenen Eigentümern, in denen die untersagten Aktivitäten und die Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Verwaltung des Gebietes aufgeführt werden.

Naturschutzzonen

1. Bezeichnung: «Naturschutzzone»

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 (Art. 12).*
- *Die privatrechtliche Übereinkunft zwischen der zuständigen Verwaltung und dem betroffenen Eigentümer, oder die von der zuständigen Behörde ausgestellte Schutzverordnung.*

Die Naturschutzzonen regionaler und nationaler Bedeutung werden in Anlehnung an das Baugesetz in einen kantonalen Schutzplan eingetragen. Die Naturschutzzonen lokaler Bedeutung werden von den Gemeinden im Bodennutzungsplan angegeben.

5. Administrativer Rahmen:

Der Regierungsrat ist in erster Instanz für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Er erstellt Schutzpläne. Die zuständige Behörde schließt Verträge mit den betroffenen Eigentümern ab, in denen die untersagten Aktivitäten und die Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Verwaltung des Gebietes aufgeführt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, das Gebiet in angemessener und dauerhafter Art und Weise zu pflegen.

Naturobjekte

1. Bezeichnung: «Naturobjekt»

2. IUCN-Kategorie: (III)

3. Zonierung: Keine.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 (Art. 13).*
- *Privatrechtliche Übereinkunft zwischen der zuständigen Verwaltung und dem betroffenen Eigentümer, oder die von der zuständigen Behörde ausgestellte Schutzverordnung.*

Die Naturobjekte regionaler und nationaler Bedeutung werden in Anlehnung an das Baugesetz in einen kantonalen Schutzplan eingetragen. Die Naturobjekte lokaler Bedeutung werden von den Gemeinden im Bodennutzungsplan angegeben.

5. Administrativer Rahmen:

Der Regierungsrat ist in erster Instanz für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Er erstellt Schutzpläne. Die zuständige Behörde schließt Verträge mit den betroffenen Eigentümern ab, in denen die untersagten Aktivitäten und die Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Verwaltung des Gebietes aufgeführt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, das Objekt in angemessener und dauerhafter Art und Weise zu pflegen.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Obwalden

Tabelle 63: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Obwalden

Ziele	Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzzone	Objektschutz
Wissenschaftliche Forschung			
Artenschutz		1	
Schutz der Biodiversität		1	
Erhalt ökologischer Funktionen		1	
Schutz besonderer Naturelemente	2	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1		
Nachhaltige Entwicklung			
Umweltbildung			
Erholungsfunktion			
Tourismus und Freizeit			
Förderung der Landwirtschaft			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 64: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Obwalden

Anthropogene Aktivitäten		Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzzone	Objektschutz
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	1	1
	Weidewirtschaft	1	1	1
Forstwirtschaft		1	1	1
Handel und Gewerbe	Handel	1	3	-
	Kunsth Handwerk	1	3	-
Entnahmen	Jagd	-	-	-
	Fischerei	-	-	-
	Andere	2	2	
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	-	3	-
	Ohne Infrastruktur	1	1	-
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.11 Kanton St. Gallen

Die kantonale Basis bilden die Art. 98-103 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht und die Artikel 12 ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975.

In dem Kanton St. Gallen befinden sich folgende Schutzgebietsformen:

- Naturschutzgebiete;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Lebensräume.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dieser Gebiete stützen sich auf eine Schutzverordnung, die von der Gemeinde auf Grundlage des kantonalen Gesetzes und der kantonalen Verordnung verfasst wurde.

7.11.1 Schutzformen

Naturschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

«Naturschutzgebiete sind vergleichsweise kleinflächige Lebensstätten von charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die einen umfassenden Schutz erfordern. (...) Abgesehen von allfälligen Pflegemaßnahmen (...) sollen sämtliche menschliche Einwirkungen vermieden werden» (Großratsbeschluss über die kantonalen Gesamtpläne, S. 35).

Naturschutzgebiete werden in verschiedene Typen eingeteilt:

- Flachmoore: ca. 400 Einzelobjekte auf einer Gesamtfläche von rund 2000 ha;
- Hochmoore: ca. 70 Einzelobjekte auf einer Gesamtfläche von rund 250 ha;
- Amphibienlaichgebiete: ca. 60 Einzelobjekte auf einer Gesamtfläche von rund 650 ha;
- Trockenwiesen: ca. 170 Einzelobjekte auf einer Gesamtfläche von rund 350 ha.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Es ist noch keine Zonierung innerhalb der Naturschutzgebiete durchgeführt worden.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Raumplanung (Artikel 98-103) und die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975.
- Von der Gemeinde verfasste Schutzverordnung, welche in den meisten Fällen auf dem kantonalen Gesetz basiert (Art. 7).

5. Administrativer Rahmen:

Der Gemeinderat wird mit der Verwaltung des Schutzgebietes betraut. Er untersteht der Aufsicht des Kantons. Der Gemeinderat:

- erstellt Pflege- und Bewirtschaftungspläne für das Schutzgebiet,
- bringt die nötige Markierung an,
- überwacht, kontrolliert und fördert die Einhaltung der Schutzbestimmungen,
- entscheidet über Ausnahmegewilligungen.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

«Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften oder Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes oder ihrer Vielfalt, Einmaligkeit, Schönheit oder besonderen Erholungseignung auszeichnen» (Großratsbeschluss über die kantonalen Gesamtpläne, S. 35).

2. IUCN-Kategorie: V

3. Zonierung: Keine.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Raumplanung (Artikel 98-103) und die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975.
- Von der Gemeinde verfasste Schutzverordnung, welche in den meisten Fällen auf dem kantonalen Gesetz basiert (Art. 13).

5. Administrativer Rahmen:

Der Gemeinderat wird mit der Verwaltung des Schutzgebietes betraut. Jener untersteht der Aufsicht des Kantons. Der Gemeinderat:

- erstellt Pflege- und Bewirtschaftungspläne für das Schutzgebiet,
- bringt die nötige Markierung an,
- überwacht, kontrolliert und fördert die Einhaltung der Schutzbestimmungen,
- entscheidet über Ausnahmegewilligungen.

Lebensräume

1. Bezeichnung: «Lebensraum»

«Lebensräume bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sind meist reich strukturierte, ursprüngliche Landschaften. Sie enthalten viel Deckungsraum für die Tiere und sind im allgemeinen für den Menschen schwer zugänglich. Sie bilden letzte Rückzugsgebiete bedrohter Arten» (Großratsbeschluss über die kantonalen Gesamtpläne, S. 36).

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Lebensräume werden in drei Zonen eingeteilt:

- Kerngebiete (Zone 1),
- Schongebiete (Zone 2),
- Lebensraum Gewässer (Zone 3).

Kerngebiete sind vom Menschen unbesiedelte Rückzugsgebiete gefährdeter Arten. Die menschlichen Aktivitäten, die sich negativ auswirken können, sind verboten.

Die Schongebiete sind leicht belastete Lebensräume und liegen im Übergang zum Siedlungsraum des Menschen. Die vorkommenden schutzwürdigen Arten sind weniger störungsempfindlich. Zu intensive menschliche Aktivitäten sind zu vermeiden.

Die Kategorie Lebensraum Gewässer umfasst Wasserzonen und ihre Uferbereiche, die sich durch die Anwesenheit von im Gewässer lebenden Arten auszeichnen. Jegliche Aktivitäten, die sich auf den Lebensraum auswirken könnten, sind geregelt.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Gesetz über die Raumplanung (Artikel 98-103) und die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975.
- Von der Gemeinde verfasste Schutzverordnung, welche in den meisten Fällen auf dem kantonalen Gesetz basiert (Art. 14-15).
- Bundesgesetz über den Fischfang (Art. 22 ff.), hinsichtlich der Lebensräume Gewässer.

5. Administrativer Rahmen:

Der Gemeinderat wird mit der Verwaltung des Schutzgebietes betraut. Er untersteht der Aufsicht des Kantons.

Der Gemeinderat erstellt:

Pflege- und Bewirtschaftungspläne für das Schutzgebiet,

- bringt die nötige Markierung an,
- überwacht, kontrolliert und fördert die Einhaltung der Schutzbestimmungen,
- entscheidet über Ausnahmegewilligungen.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton St. Gallen

Tabelle 65: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton St. Gallen

Ziele	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	Biotop Zone 1	Biotop Zone 2	Biotop Zone 3
Wissenschaftliche Forschung	2	-	-	-	-
Artenschutz	1	-	1	1	1
Schutz der Biodiversität	1	2	1	1	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1	2	1	1	1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1	2	1	2
Schutz besonderer Kulturelemente	-	1	-	-	-
Nachhaltige Entwicklung	-	2	-	-	-
Umweltbildung	2	-	-	-	-
Erholungsfunktion	2	1	-	2	2
Tourismus und Freizeit	2	1	-	2	2
Förderung der Landwirtschaft	2	1	-	2	-
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	-	1	-	2	-

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 66: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton St. Gallen

Anthropogene Aktivitäten		Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	Biotop Zone 1	Biotop Zone 2	Biotop Zone 3
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2	1	2	1	-
	Weidewirtschaft	2	1	2	1	-
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	1	2	1	-
Handel und Gewerbe	Handel	3	1	2	1	-
	Kunsth Handwerk	3	1	2	1	-
Entnahmen	Jagd	2	1	2	1	-
	Fischerei	2	1	2	1	2
	Andere	3	1	2	1	2
Touristische Aktivitäten	Mit Infra- struktur	3	1	2	2	2
	Ohne Infra- struktur	2	1	2	1	2
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		3	2	3	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.12 Kanton Schwyz

Die Verordnung vom 24. September 1992 über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich des Kantons Schwyz hat den Schutz der einheimischen Flora und Fauna durch Erhaltungsmaßnahmen, Förderungsmittel und Wiederherstellung von Biotopen zum Ziel. Diese Verordnung bezweckt ebenfalls die Vernetzung von Biotopen. Die Gemeinden erstellen Inventare für die schutzwürdigen Biotope. Diese enthalten die Beschreibung des Schutzzieles, den Grad des Schutzes und die notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Administrative Kompetenzen:

Der Gemeinderat integriert die schutzwürdigen Biotope in die kommunale Schutzzonenplanung. Er definiert die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemaßnahmen. Der Regierungsrat genehmigt die kommunale Schutzzonenplanung. Die Gemeinden sind für den Schutz und den Unterhalt der Schutzobjekte auf lokaler Ebene verantwortlich. Sie überwachen den Erhalt der ökologischen Ausgleichszonen durch den Abschluss von Verträgen und Bewirtschaftungs- und Pflegeplänen.

7.12.1 Schutzformen

Der Kanton Schwyz verfasst Verordnungen bezüglich des Schutzes von Gebieten, die zu «geschützten Standorten oder Gebieten» erklärt wurden. Jeder «geschützter Standort» verfügt über eine spezifische Verordnung. Die Ziele, Bestimmungen, Aktivitäten unterscheiden sich je nach Zweck des Gebietes. Es bestehen jedoch Ähnlichkeiten im Bereich der Ziele, der Verwaltung und gewisser Bestimmungen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Geschützte Gebiete

1. **Bezeichnung:** «Geschütztes Gebiet»

Der Schutz der Standorte zielt auf den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Räumen, ihren Pflanzen und Tieren ab. Die Landschaft sollte in ihrer Besonderheit erhalten werden.

2. **IUCN-Kategorie:** (IV)

3. **Zonierung:** Die meisten Schutzgebiete werden in eine Naturschutzzone (A und B), in eine Umgebungszone und in eine Waldzone eingeteilt.

4. **Gesetzlicher Rahmen:**

- Vom Justizdepartement erlassene Verordnungen des Kantons Schwyz, die auf das kantonale Baugesetz aufbauen.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz.

5. **Administrativer Rahmen:**

Der Regierungsrat entwirft Verträge mit den betroffenen Eigentümern, die zur Zonenabgrenzung angehört werden. Ein Pflegeplan legt die Grenzen fest und definiert die nötigen Schutzmassnahmen zum Erhalt und zur Pflege des Gebietes.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Schwyz

Tabelle 67: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Schwyz

Ziele	Gesamtes Gebiet	Naturschutzzone	Umgebungszone	Waldzone
Wissenschaftliche Forschung				
Artenschutz	1	1		
Schutz der Biodiversität	1	1		
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1		
Schutz besonderer Naturelemente	1		1	1
Schutz besonderer Kulturelemente			1	
Nachhaltige Entwicklung				
Umweltbildung				
Erholungsfunktion				
Tourismus und Freizeit				
Förderung der Landwirtschaft		1		
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	1		1	

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 68: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Schwyz

Anthropogene Aktivitäten		Gesamtes Gebiet	Naturschutzzone	Umgebungszone	Waldzone
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	2	1	-
	Weidewirtschaft	1	3	1	-
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	2	1	1
Handel und Gewerbe	Handel	-	-	-	-
	Kunsth Handwerk	-	-	-	-
Entnahmen	Jagd	1	2	1	1
	Fischerei	1	2	1	-
	Andere	3	3	3	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	3	3	3	3
	Ohne Infrastruktur	2	2	2	2
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		3	3	3	3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.13 Kanton Tessin

Im Kanton Tessin stellt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Vollzugsverordnung aus dem Jahr 1991 die gesetzliche Grundlage zum Schutz von Biotopen. Der Kanton brachte Dekrete und Reglemente zum Schutz von Naturelementen heraus. In dem Dekret über den Schutz von Naturschönheiten und Landschaften vom 16. Januar 1940 (Decreto legislativo sulla protezione delle bellezze naturali e del paesaggio del 16 gennaio 1940) beschloss der Rat des Kantons Tessin unter Schutz zu stellen:

- Naturdenkmale, aufgrund ihrer ästhetischen oder wissenschaftlichen Bedeutung;
- Aussichtspunkte;
- Standorte besonderer Schönheit;
- Landschaften und Aussichtspunkte besonderer Schönheit;
- Wildwachsende Pflanzen.

In dem Reglement vom 22. Januar 1974 des Dekretes vom 16. Januar 1940 (Regolamento d'applicazione del decreto legislativo 16 gennaio 1940 sulla protezione delle bellezze naturali e del paesaggio del 22 gennaio 1974), unter Berücksichtigung des Baugesetzes vom 19. Februar 1973 und des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, wurde beschlossen, das Baudepartement als zuständige Behörde mit der Umsetzung des Gesetzes zu betrauen. Dabei wird es von der Kommission für Natur- und Landschaft als beratendes Organ unterstützt. Die Gemeinden und Grundeigentümer werden zur Zusammenarbeit angehalten. Die für die Überwachung der Natur- und Landschaft zuständigen Amtspersonen kommen aus dem Forst-, Jagd- oder Fischereibereich oder aber von der Kantons- oder Gemeindepolizei. Der Schutz ist insbesondere gültig für:

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

- Naturdenkmäler aufgrund ihrer ästhetischen oder wissenschaftlichen Bedeutung wie Moorlandschaften, Torfmoore, Biotope, Wasserfälle oder geologische Besonderheiten;
- Aussichtspunkte;
- Standorte besonderer Schönheit;
- Landschaften und Aussichtspunkte besonderer Schönheit;
- Wildwachsende Pflanzen und einheimische Tiere und deren Lebensräume.

Folgende Vorkehrungen sind einzuhalten:

- Denkmäler müssen ungeschmälert erhalten werden;
- Aussichtspunkte sind der Öffentlichkeit zugänglich;
- Malerische Standorte dürfen nicht verändert werden;
- Landschaften und Aussichtspunkte besonderer Schönheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Bauten oder andere landschaftseingreifende Maßnahmen, die den Charakter und die charakteristischen Eigenschaften der Umgebung ändern, verboten.

Naturdenkmäler und Aussichtspunkte sowie Standorte besonderer Schönheit können ohne Zustimmung des Baudepartements nicht verändert werden. Kantonale Richtpläne über den Schutz von Natur- und Landschaftsschönheiten werden von dem Baudepartement ausgearbeitet und vom Landrat angenommen.

Kompetenzen und Aufgaben der Kommission sind unter anderem:

- die Vorbereitung eines Verzeichnisses der Naturdenkmäler und Aussichtspunkte;
- die Abgrenzung der Landschaften und Standorte besonderer Schönheit;
- die Zusammenarbeit zur Aufstellung der kantonalen Richtpläne;
- die Anhörung der Gemeinden zur Vorbereitung der Reglemente und der kantonalen Richtpläne in Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz;
- die Überwachung bei dem Vollzug der Reglemente zum Natur- und Landschaftsschutz.

Über diese Bestimmungen hinaus erließ der Kanton Tessin ein Reglement über die Jagd und den Schutz von Säugetieren und wildlebenden Vögeln (Regolamento sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici) und ein Reglement über den Schutz von Flora und Fauna (Regolamento sulla protezione della flore e della fauna).

Der Kanton Tessin verfügt über keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Schutzes von Moorgebieten. Es besteht jedoch die Absicht, ein kantonales Gesetz zum Schutz von natürlichen Landschaftselementen zu erlassen.

Der kantonale Richtplan sieht den Schutz von natürlichen Landschaftselementen mit folgender Zielsetzung vor:

- Erhalt der Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten;
- Erhalt der charakteristischen Eigenschaften zur Landschaftsdeutung und zur Erforschung von Naturlandschaften und ihrer Entwicklung;
- Koordination der anthropogenen Aktivitäten auf territorialer Ebene in Einklang mit dem Naturschutz.

Der Richtplan überträgt den Moorlandschaften nationaler Bedeutung den Status eines «Naturschutzgebietes» (Riserva Naturale Orientata).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



7.13.1 Schutzformen

Im Kanton Tessin bestehen folgende Schutzformen:

- Gelenkte Naturschutzgebiete (Riserve Naturali Orientate);
 - Naturschutzgebiete (Riserve Naturali);
 - Naturparke (Parchi Naturali);
 - Naturschutzzonen (Zone Naturali Protette);
- sowie alle auf Bundesebene vorhandenen Schutzformen.

Der Schutz dieser Gebiete wird durch kantonale Verordnungen, kantonale Richt- und Leitpläne, die die Schutzvorkehrungen und Maßnahmen regeln, gewährleistet. Die Naturparke sind auf Bundesebene nicht als solche anerkannt. Sie werden zu den Naturschutzgebieten gezählt. Gesetzesvorlagen zur Gründung von Naturparks in der Schweiz werden zurzeit ausgearbeitet.

7.14 Kanton Uri

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 hat den Schutz der Landschaften, der Erholungsgebiete, der Natur- und Kulturdenkmäler und deren Umgebung zum Ziel. Das Gesetz regelt ebenfalls den Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der Tiere und deren Lebensräume. Die Schutzmassnahmen basieren auf die Schutzwürdigkeit eines Objektes. Sie umfassen das Schutzobjekt, das Schutzziel und die Regelungen. Die Objekte werden nach ihrer nationalen, regionalen und lokalen Bedeutung klassifiziert. Die Schutzmassnahmen für die Objekte nationaler und regionaler Bedeutung werden von dem Regierungsrat definiert, jene für die Objekte lokaler Bedeutung von den Gemeinden. Alle sich auf das Schutzobjekt auswirkenden Maßnahmen sind bewilligungspflichtig. Die Gemeinden können darüber entscheiden.

Der Regierungsrat erstellt ein kantonales Inventar der Schutzobjekte. Die in Bundesinventaren verzeichneten Schutzobjekte werden vorab in das kantonale Inventar aufgenommen. Dieses hat indikativen Charakter und bildet die Basis für die von den Gemeinden zu ergreifenden Schutzmassnahmen. Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt über eine Liste von Schutzmassnahmen. Die Gemeinde ist für den effizienten Schutz der Natur und der Natur- und Kulturgüter lokaler Bedeutung zuständig. Der Regierungsrat ist die übergeordnete Instanz im Bereich des Natur- und Kulturschutzes. Er ist für die Schutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung zuständig. Er bestimmt eine kantonale Kommission für den Natur- und Heimatschutz, die beratende Funktion ausübt und die für die den Natur- und Kulturschutz betreffende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit verantwortlich ist.

In dem Kanton Uri bestehen folgende Schutzgebietstypen: Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Moor, Trockenwiese, Flachmoor, Auenwald. Spezifische Regelungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgebietstypen werden zur Zeit entwickelt. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat Bestimmungen bezüglich des Schutzes des Maderaner- und Fellitales erlassen.

Naturschutzgebiet Maderanertal und Fellital

1. **Bezeichnung:** «Maderanertal und Fellital mit der Naturschutzzone von Golzern»

2. **IUCN-Kategorie:** (IV)

3. **Zonierung:** Die Naturschutzzone wird in mehrere Zonen (Naturschutzzone I,II und III) je nach Intensität der Schutzbestimmungen eingeteilt.

4. **Gesetzlicher Rahmen:**

- *Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital vom 5. Mai 1986.*

5. **Administrativer Rahmen:**

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri ist für die Verwaltung der Region zuständig. Diese kann im Rahmen dieser Regelung der zur Verfügung stehenden Kredite, Verträge mit den betroffenen Eigentümern abschließen (Pflege der verschiedenen Objekte).

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Uri

Tabelle 69: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Uri

Ziele	Allgemeinzone	Naturzone I	Naturzone II	Naturzone III
Wissenschaftliche Forschung				
Artenschutz		2	2	2
Schutz der Biodiversität				
Erhalt ökologischer Funktionen		1	1	1
Schutz besonderer Naturelemente	1			
Schutz besonderer Kulturelemente	1			
Nachhaltige Entwicklung	1			
Umweltbildung				
Erholungsfunktion				
Tourismus und Freizeit				
Förderung der Landwirtschaft	1			
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 70: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Uri

Anthropogene Aktivitäten		Allgemeinzone	Naturzone I	Naturzone II	Naturzone III
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	1	2	2	2
	Weidewirtschaft	1	2	2	3
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	1	2	2	2
Handel und Gewerbe	Handel	1	-	-	-
	Kunsthandwerk	1	-	-	-
Entnahmen	Jagd	-	-	-	-
	Fischerei	-	-	-	-
	Andere	-	3	3	3
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	1	3	3	3
	Ohne Infrastruktur	1	3	2	2
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	3	3	3

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.15 Kanton Waadt

Das kantonale Gesetz vom 10. Dezember 1969 über den Schutz von Natur, Denkmälern und Standorten zielt ab auf:

«• den Erhalt der Natur durch die Schonung des notwendigen Lebensraumes für Flora und Fauna und durch den Erhalt charakteristischer Lebensräume;

• den Erhalt spezifischer Aspekte der Landschaften und Lokalitäten, Standorte der Vergangenheit und Naturschönheiten;

• Schutz und Erhalt der Denkmäler der Vorgeschichte, der geschichtlichen Ereignisse, der Kunst und Architektur und der antiquarischen Immobilien und Mobilien, die sich im Kanton befinden oder aber dort gefunden wurden;

• die Förderung aller umweltbildenden Maßnahmen zum Schutz der Natur, der Denkmäler und Standorte;

• die Bewilligung und Vereinfachung der wissenschaftlichen Forschung in den jeweiligen Bereichen;

• die Unterstützung und Förderung der in diesem Sinne von den Gemeinden und Personen unternommenen Bestrebungen» (Art. 1).

In Anlehnung an dieses Gesetz werden alle Objekte, Gebiete, Landschaften, Lebensräume, Lokalitäten, Immobilien oder Mobilien geschützt, die aufgrund des allgemeinen Interesses, insbesondere ästhetischer, historischer, wissenschaftlicher oder bildender Art, schützenswert sind (Art. 4).

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Die Vollzugsverordnung vom 22. März 1989 hat die Anwendung des Gesetzes vom 10. Dezember über den Schutz von Natur, Denkmälern und Standorten im Kanton Waadt zum Ziel. Durch dieses Reglement wird ein allgemeiner und ein spezifischer Schutz von Landschaften, Lokalitäten und Bauten sowie der Schutz von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Antiquitäten gewährleistet.

Das Gesetz vom 19. Juni 1995, ein Nachtrag zum Gesetz vom 10. Dezember 1969 über den Schutz von Natur, Denkmälern und Standorten präzisiert, dass die Ausführung des bestehenden Gesetzes folgenden Ämtern zugeordnet wird:

- Amt für Straßenbau, Raumplanung und Transport in Hinblick auf den Schutz von errichteten Baudenkmalern und Standorten;
- Amt für Landwirtschaft, Industrie und Handel in Hinblick auf den Schutz der Natur und der natürlichen Standorte.

Die jeweiligen Ämter ergreifen zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Schutzes der Natur, der Denkmäler und der Lebensräume.

7.16 Kanton Wallis

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und die entsprechende Verordnung vom 20. September 2000 bilden im Kanton Wallis - in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung - den rechtlichen Rahmen des Natur- und Heimatschutzes. Die kantonale Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000 bildet zudem eine wichtige Rechtsgrundlage, um die Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten im landwirtschaftlich genutzten Raum vertraglich zu sichern.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist der Natur- und Heimatschutz im Departement für Verkehr, Bau und Umwelt integriert. In der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft besteht eine Sektion Natur und Landschaft, in welcher zur Zeit drei vollamtliche Biologen arbeiten. Zudem wurde vom Staatsrat eine Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission ernannt, welche insbesondere eine beratende Funktion hat, daneben aber auch Stellungnahmen und Expertisen zu ausgewählten Themen verfasst.

In der kantonalen Gesetzgebung wird zwischen Objekten des Naturschutzes (gefährdete Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und deren Lebensräume, seltene oder gefährdete Mineralien, biologisch vielfältige und erhaltenswerte Gebiete und ökologische Ausgleichsflächen...), Objekten des Landschaftsschutzes (wertvolle Kulturlandschaften, landschaftlich besonders schöne Gebiete...) und Objekten des Heimatschutzes (wertvolle Bauten und Ortsbilder, Denkmäler, archäologische Überreste...) unterschieden. Es wird zwischen nationalen, kantonalen und kommunalen Schutzobjekten unterschieden. Ähnlich wie der Bund Inventare der Objekte von nationaler Bedeutung erarbeitet, erstellt der Kanton Inventare der Objekte von kantonaler Bedeutung. Kommunale Objekte werden von den Gemeinden in Absprache mit den zuständigen kantonalen Instanzen geschützt. Die Gesetzgebung des Kantons Wallis unterscheidet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere folgende Objekt-Kategorien:

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



- Naturschutzgebiete im Sinne des Arten- und Biotopschutzes (ausnahmsweise auch Geotope);
- Landschaftsschutzgebiete;
- Naturparke.

Der Staatsrat erlässt die Schutzbestimmungen zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung.

Der Grosse Rat beschliesst die Schaffung von Naturparks und regelt die Beteiligung des Kantons für den Aufbau und die Verwaltung.

Die Gemeinden regeln ihrerseits den Schutz der Objekte von kommunaler Bedeutung.

7.16.1 Schutzformen

Naturschutzgebiete im Sinne des Arten- und Biotopschutzes

1. Bezeichnung: «Naturschutzgebiet»

Zu Naturschutzgebieten werden insbesondere seltene Biotope oder Standorte mit grosser Arten- und Biotopvielfalt erklärt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang u. a. die Auen, Moore, Waldstandorte, Magerwiesen sowie vielfältige Kulturlandschaften.

2. IUCN-Kategorie: (IV)

3. Zonierung: Das Naturschutzgebiet umfasst in der Regel auch die für den Schutz notwendige Pufferzone.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.*
- *Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.*
- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000.*
- *Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000.*

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes werden Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung vom Staatsrat beschlossen, jene von kommunaler Bedeutung durch die betroffene Gemeinde. In allen Fällen sind die Schutzgebiete gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung in den kommunalen Nutzungsplänen aufzuführen.

5. Administrativer Rahmen:

Was die Verwaltung der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung betrifft, ist dafür die kantonale Naturschutzfachstelle zuständig. Sie kann einzelne Aufgaben an die Gemeinden oder im Auftrag an Private delegieren.

Landschaftsschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Landschaftsschutzgebiet»

Geschützte Landschaften, welche sich durch ihre Schönheit, topographische, geologische Besonderheit oder durch natürliche Vielfalt auszeichnen sowie besonders wertvolle Kulturlandschaften.

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Grossflächige Landschaftsschutzgebiete können auch einzelne Naturschutzgebiete oder geschützte Ortsbilder mit strengeren Schutzmassnahmen umfassen.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.*
- *Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.*
- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000.*
- *Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000.*

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes werden Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung vom Bund festgelegt. Der Kanton bezeichnet seinerseits die Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung und die Gemeinden jene von kommunaler Bedeutung. Alle Landschaftsschutzgebiete sind gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung in den kommunalen Nutzungsplänen aufzuführen.

5. Administrativer Rahmen:

Was die Verwaltung der Landschaftsschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung betrifft, ist dafür die kantonale Naturschutzfachstelle zuständig. Sie kann einzelne Aufgaben an die Gemeinden oder im Auftrag an Private delegieren.

Naturparke

1. Bezeichnung: «Naturpark»

«Naturparks umfassen Natur- und Erholungslandschaften mit geschützten Kerngebieten und einem weiteren für einen sanften Tourismus geeigneten und eingerichteten Umfeld» (Art. 21 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998)

Zur Zeit (Sommer 2002) gibt es im Wallis noch keinen Naturpark, mehrere Projekte sind jedoch in Vorbereitung.

2. IUCN-Kategorie: (V)

3. Zonierung: Gemäss Definition werden in den Naturparks verschiedene Zonen mit mehr oder weniger strengen Schutzbestimmungen bezeichnet.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



4. Gesetzlicher Rahmen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000.

Die kantonale Gesetzgebung enthält Bestimmungen zur Schaffung von Naturparks. Die Kompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Wallis.

5. Administrativer Rahmen:

Es darf davon ausgegangen werden, dass für jeden Naturpark eine lokale Verwaltung ernannt wird und dass sich Bund und Kanton fachlich und finanziell am Aufbau und am Betrieb der Naturparke beteiligen.

Zusammenfassende Tabelle der Ziele und der Reglementierungen anthropogener Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Wallis

Tabelle 71: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Wallis

Ziele	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	Naturpark
Wissenschaftliche Forschung	2	2	1
Artenschutz	1	2	1
Schutz der Biodiversität	1	2	1
Erhalt ökologischer Funktionen	1	2	1
Schutz besonderer Naturelemente	1	1	1
Schutz besonderer Kulturelemente	1	1	1
Nachhaltige Entwicklung	-	-	-
Umweltbildung	2	2	1
Erholungsfunktion	2	1	1
Tourismus und Freizeit	-	-	-
Förderung der Landwirtschaft	2	2	2
Bewahrung traditioneller Besonderheiten	2	1	2

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Tabelle 72: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Wallis

Anthropogene Aktivitäten		Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	Naturpark
Agrar- und Weidewirtschaft	Landwirtschaft	2	1	2
	Weidewirtschaft	2	1	2
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2	1	2
Handel und Gewerbe	Handel	2	1	2
	Kunsth Handwerk	2	1	2
Entnahmen	Jagd	2	2	2
	Fischerei	2	2	2
	Andere	2	2	2
Touristische Aktivitäten	Mit Infrastruktur	2	1	2
	Ohne Infrastruktur	2	1	2
Bauwesen / Bautätigkeiten / Infrastruktur		2	2	2

Legende: 1: erlaubt; 2: reglementiert; 3: verboten; -: nicht erwähnt

7.17 Schutzformen aufgrund internationalen Engagements

Biosphärenreservate

Es existieren zwei Biosphärenreservate in der Schweiz, das Biosphärenreservat Entlebuch (Anerkennung 2001) im Kanton Luzern und das Biosphärenreservat Schweizerischer Nationalpark (Anerkennung 1979) im Kanton Graubünden.

Biogenetische Reservate

Die Schweiz hat neun Gebiete zu biogenetischen Reservaten erklärt.

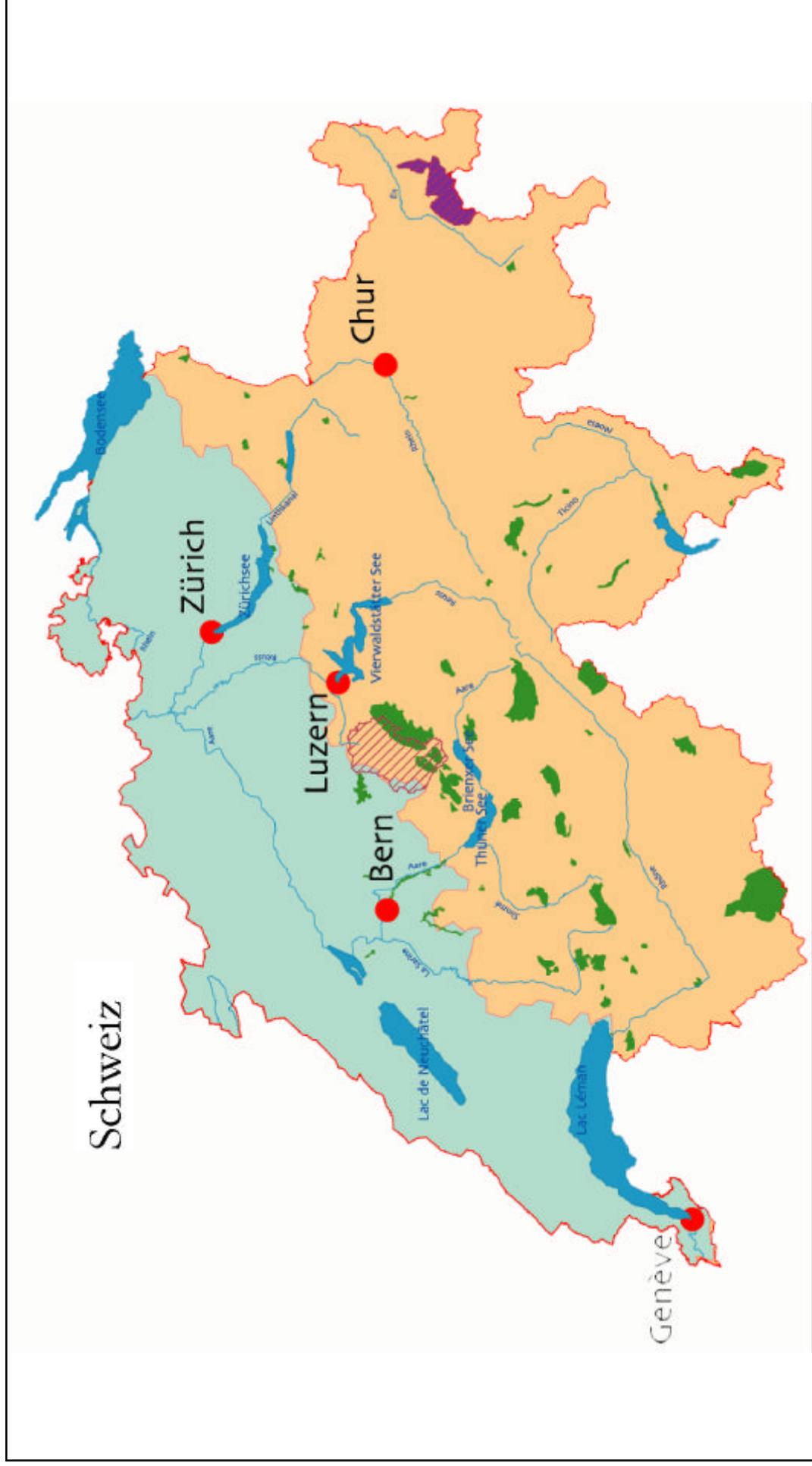
Feuchtgebiete im Sinne des Ramsar Abkommens

Die Schweiz gab acht Feuchtgebiete an.

Sonderschutzgebiete

Die Schweiz ernannte achtundzwanzig Wasser- und Zugvogelreservate internationaler und nationaler Bedeutung.

Karte 8: Die Schutzgebiete im Alpenraum der Schweiz (> 100 ha)



Internationaler Schutz

8.1 Internationale Schutzformen

Biosphärenreservate

1. Bezeichnung: «Biosphärenreservat»

Biosphärenreservate sind großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kultur- und Naturlandschaften, die zum überwiegenden Teil ihrer Fläche unter gesetzlichem Schutz stehen. Es handelt sich um ein ökologisches Gebiet, welches repräsentativ für ein Ökosystem steht, welches Erhalt und Wissenschaft, dauerhafte Überwachung, Bildung, und traditionelle Bewirtschaftung vereint.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Biosphärenreservate haben mindestens eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone.

Kernzone:

Jene ist ein Teil des zu schützenden Ökosystems, im Klimax oder Subklimaxstadium und soweit wie möglich in natürlichem Zustand (minimale menschliche Eingriffe, strenge Kontrolle der wissenschaftlichen Forschung, der Bildungsmaßnahmen und Beispielfunktion).

Pflegezone:

Die Pflegezone isoliert die Kernzone von der angrenzenden, verschiedenartigen Bodennutzung. Diese Zone kann durch menschliche Eingriffe modifiziert werden. Experimentale Forschungsaktivitäten können durchgeführt werden, um Vergleiche mit der Kernzone und deren «natürlichen Entwicklung» ziehen zu können.

Auch andere Zonentypen sollen vorkommen:

Entwicklungszone:

Gebiet denaturierter Ökosysteme, die in dem Reservat vorkommen können. Sie dient Forschungs- und Untersuchungszwecken zur Wiederherstellung der Zone, aber auch Vorführzwecken hinsichtlich der durch natürliche oder vom Menschen hervorgerufenen Schäden.

Dauerhafte Kulturzone:

Zu Forschungszwecken und für den Schutz der Kulturen und der naturverträglichen Bodennutzungen eingerichtet Zone. Die dort lebende Bevölkerung und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten sollen erhalten werden, doch neue Technologien werden strengstens kontrolliert.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- 1971: *Beginn des MAB Programms (der Mensch und die Biosphäre) durch die UNESCO. Zielt innerhalb eines internationalen und interdisziplinären Rahmens auf die Festlegung der wissenschaftlichen Grundlagen der rationellen Nutzung und den Schutz der Ressourcen der Biosphäre ab.*
- 1974: *die Versammlung der Arbeitsgruppe der UNESCO und der UNEP in Paris ermöglichte die Entwicklung des Konzepts «Biosphärenreservat», zur Einrichtung eines koordinierten weltweiten Netzes von Nationalparks, biologischen Reservaten und anderen für den Erhalt, die Wissenschaft und die Umweltbildung nützlichen Schutzgebiete.*

5. Administrativer Rahmen:

Das Management hängt von der Gründungsurkunde und vom Besitzer ab. Im Prinzip ist nur eine Änderung hinsichtlich des Steuerverfahrens der Grundstücke im Anschluss an die Auszeichnung eines Biosphärenreservates notwendig. Ein internationaler, repräsentativer Koordinationsrat aus verschiedenen Regierungen betreut das MAB Programm, welches in 95 Ländern von nationalen Gremien vertreten wird. Diese Gremien sind für die Planung, die Finanzierung und die Umsetzung der Arbeiten des MAB im Gelände verantwortlich.

6. Besonderheiten:

Es bestehen keine rahmengebenden Normen, die Reglementierungen werden von Fall zu Fall definiert.

Biogenetische Reservate

1. Bezeichnung: «Biogenetisches Reservat»

«Ein biogenetisches Reservat wird als «geschütztes Gebiet» mit juristischer Grundlage bezeichnet, das von einen oder mehreren Habitaten, Lebensgemeinschaften oder charakteristischen, einzigartigen, bedrohten oder seltenen Ökosystemen gekennzeichnet wird» (Teil I des Anhangs der Resolution [76] 17).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Vergleiche mit bereits bestehende Schutzgebiete.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Das Konzept der «biogenetischen Reservate» wurde am 15. März 1976 entwickelt. Es wurde vom Europarat veranlasst, damit der Schutz aller Typen von natürlichen europäischen Lebensräumen gewährleistet wird und um einen Beitrag zum weltweiten Netz der Biosphärenreservate der UNESCO (Beschluss (76) 17 III d) zu leisten.
- Die Reglementierung des europäischen Netzes der biogenetischen Reservate wurde vom Ministerausschuss am 29. Mai 1979 (Beschluss [79] 9) angenommen.

5. Administrativer Rahmen:

Die Auswahl der in dieses Netz der biogenetischen Reservate potentiell einschließbaren Gebiete kann anhand verschiedener Vorgehensweisen getroffen werden. Auf europäischer Ebene wurde eine gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten in Hinblick auf die Entwicklung des Netzes sowie die vorrangigen Zielsetzungen definiert. So werden die Biotoptypen oder Artengruppen bestimmt, deren Schutz auf europäischer Ebene vorrangig ist. Auf Länderebene wird eine Auswahl der natürlichen Standorte getroffen. In jedem Fall obliegt die Entscheidung zur Unterschutzstellung von Gebieten den Regierungen. Die Zielsetzungen des Netzes und der Schutzstatus des Gebietes werden berücksichtigt.

6. Besonderheiten:

Die Managementbedingungen hängen vom Schutzstatus des Gebietes ab.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



RAMSAR Gebiete

1. Bezeichnung: «Feuchtgebiet»

«Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen» (§ 1 des Ramsarübereinkommens).

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Vergleiche bereits bestehende und integrierte Schutzgebiete.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Ramsarabkommen vom 2. Februar 1971 über die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung.
- Protokoll von Paris vom 3. Dezember 1982 / Erlass n.87-126 vom 20. Januar 1987.

5. Administrativer Rahmen:

Die Länder, die das Ramsar Abkommen unterzeichnen, verpflichten sich:

- Feuchtgebiete auszuweisen zur Aufnahme auf die internationale Liste;
- eine «rationelle» Nutzung aller Feuchtgebiete anzustreben;
- Naturschutzgebiete einzurichten.

Das Management hängt von dem Gründungsdatum, dem Besitzer oder Verwalter des betroffenen Gebietes ab.

Sonderschutzgebiete

1. Bezeichnung: «Sonderschutzgebiet»

Sie betreffen:

- die im Anhang I der in der FFH - Richtlinie aufgeführten Arten. Dazu gehören bedrohte, empfindliche oder seltene Arten (schwache Populationen oder eingeschränkte Verbreitung) und Arten, die verstärkter Aufmerksamkeit aufgrund ihrer besonderen Habitate bedürfen.
- natürliche Lebensräume oder Meergebiete, die von Migrationsarten, die nicht im Anhang I aufgeführt werden, regelmäßig genutzt werden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere internationaler Bedeutung.

2. IUCN-Kategorie: Keine Angaben.

3. Zonierung: Jene des Schutzgebietstatus, in dem sich das Sonderschutzgebiet befindet.

4. Gesetzlicher Rahmen:

- Richtlinien des Europarates hinsichtlich dem Schutz von Wildvögeln (79/409/CEE).

5. Administrativer Rahmen:

Jeder Staat richtet Sonderschutzgebiete ein. Das Management dieser Gebiete unterliegt nicht einer spezifischen Reglementierung.

Tabelle 73: Schutzziele durch die Einrichtung von internationalen Schutzgebietsformen

Ziele	Biosphären-reservat	Biogenetisches Reservat	RAMSAR Gebiet	Sonderschutz-gebiet
Wissenschaftliche Forschung	1	1		
Artenschutz			1	1
Schutz der Biodiversität	1	1		
Erhalt ökologischer Funktionen	1	1		1
Schutz besonderer Naturelemente		1	1	1
Schutz besondere Kulturelemente				
Nachhaltige Entwicklung	1			
Umweltbildung	1	2		
Erholungsfunktion				
Tourismus und Freizeit				
Förderung der Landwirtschaft				
Bewahrung traditioneller Besonderheiten				

Legende: 1: vorrangiges Ziel; 2: untergeordnetes Ziel

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Synthese

Ausgehend von detaillierten Beschreibungen der Schutzgebietsformen können wir diese miteinander vergleichen. Durch das Herausstellen von Ähnlichkeiten wird es leichter, die Schutzformen der einzelnen Alpenländer zu verstehen.

9.1 Kriterien

9.1.1 Ein erstes Klassifizierungselement: Die Ziele

Die Ziele, auf Grund derer die einzelnen Schutzgebietstypen gegründet wurden, stellen ein erstes Unterscheidungsmerkmal dar. Durch sie können Parallelen zwischen den Schutzgebieten der verschiedenen Länder gezogen und unterschiedliche, sich ergänzende Schutzarten aufgezeigt werden. Dabei gibt der Vergleich der von den verschiedenen Schutzgebietsarten angestrebten Ziele keinesfalls Aufschluss über das Ausmaß der verschiedenen Schutzmaßnahmen. Es können lediglich verschiedene Schutzarten dargestellt werden. Zudem konnte die Schweiz auf Grund von untersuchungsbedingter Komplexität nur teilweise in dieser Studie berücksichtigt werden.

Gebiete mit Mehrfachnutzung

Einige Gebiete wurden gegründet, um einen weitgefächerten Aufgabenbereich abzudecken. Neben dem reinen und einfachen Schutz der Umwelt dienen sie auch dem Schutz des Kulturerbes, der Forschung, der Erholung sowie dem Bestreben nach einer nachhaltiger Entwicklung. Unter diesem Begriff können somit die Nationalparke des Alpenbogens, von einer Ausnahme abgesehen, der Schweizerische Nationalpark, einige Naturparke usw. zusammengefasst werden. Diese Schutzgebiets-typen sind zum größten Teil unter der IUCN-Kategorie II bzw. V zu finden. Im Großen und Ganzen können sie als Gebiete betrachtet werden, in denen der Mensch die Umwelt nutzen kann (Erholung, Tourismus) in Verbindung mit Massnahmen zu einem mehr oder weniger aktiven Umweltschutz. Der Aspekt «Erholung» ist in der Tat in den IUCN-Bestimmungen für die Kategorien II und V wiederzufinden (siehe Einleitung).

Diese Gebiete sind also Teile von Territorien, in denen versucht wird, den natürlichen, biologischen Reichtum bei gleichzeitigem Besucherempfang und einer Sensibilisierung für die Umwelt sowie einem Beitrag zur Entwicklung der Regionalwirtschaft zu bewahren.

Schutzgebiete, die allein den Naturschutz zum Ziel haben

Hierunter werden Schutzgebietsformen zusammengefasst, die den Schutz von Wildressourcen zum Ziel haben und durch entsprechende Aktionen verwirklichen. Unter «Wildressourcen» versteht man dabei die Elemente, aus denen sich die natürliche Umgebung zusammensetzt - getrennt oder insgesamt betrachtet, wobei es sich um Pflanzen- oder Tierarten, ihre Lebensräume (Habitats) sowie ihre Fortpflanzungs- bzw. Nahrungsräume handeln kann. Hauptsächlich sind dies Gebiete der IUCN-Kategorie IV bzw. I, also vor allem Naturschutzgebiete, Naturzonen und Biotop aller Länder. Die Zuordnung des Schweizerischen Nationalparks zu dieser Rubrik ist ein Sonderfall. Im Gegensatz zu anderen Nationalparks widmet er sich nicht der Mehrfachnutzung. Angesichts der angestrebten Ziele kann man ihn in der Tat als ein «hauptsächlich zu Schutzzwecken verwaltetes Gebiet» darstellen.

Schutz des «Kulturerbes»

Gebiete, die in diesem Zusammenhang aufgeführt sind, haben das Ziel, «Objekte» zu schützen, die als «Zeugen» bzw. Träger der Geschichte der Menschen, aber auch wegen ihrer Schönheit bedeutsam sind. Der Begriff «Landschaft» wird hier in hohem Maße berücksichtigt. Es handelt sich um Gebiete, die sich durch «Objekte» außergewöhnlicher ästhetischer Qualität auszeichnen und / oder eine kulturelle Bedeutung für die Menschen als Zeugnis der Vergangenheit haben. Hier finden sich Schutzgebietstypen der IUCN-Kategorie III bzw. V. Dies betrifft «Naturdenkmale», die in den meisten Ländern vorkommen, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen. So wird in Frankreich das Kulturerbe durch die «Klassifizierung» bzw. die «Verzeichnung» bestimmter Standorte geschützt. Wenn es hierbei auch unterschiedliche Begriffe gibt, so ist das angestrebte Ziel doch identisch. Das gilt auch für die «Weiten Landstriche (Landschaftsschutzgebiete)» Südtirols (Italien). Die Biotop des Burgenlandes (Österreich), die speziellen Naturschutzgebiete Venetiens (Italien), die Naturschutzgebiete mit besonderer Bedeutung des Aostatal verfolgen schließlich die gleichen Ziele wie die Naturdenkmale. Die geschützten Landschaften in den deutschsprachigen Ländern und die geschützten Landschaftsteile haben sich neben dem Schutz des Kulturerbes auch die Erholung zur Aufgabe gemacht.

Schutzgebiete mit «Erholungsfunktion»

Eine gewisse Anzahl von Schutzgebieten wurde mit dem alleinigen Ziel der Erholung des Menschen eingerichtet. Sie haben das Ziel, ein Gebiet mit bestimmten Eigenschaften und von bestimmter Schönheit zu bewahren und dem Menschen zur Verfügung zu stellen ohne es jedoch dafür auszubauen. Dieses ziemlich spezifische Konzept ist im Wesentlichen in den deutschsprachigen Ländern (Naturparks, Ruhegebiete) anzutreffen, aber auch in den in Italien eingerichteten «Freizeitgebieten» (Piemont). Es ist zu beobachten, daß diese «Erholungsfunktion» auch in anderen deutschsprachigen Schutzgebieten, in denen weitere Ziele verfolgt werden, anzutreffen ist. Die Schutzgebietstypen, von denen hier die Rede ist, werden allgemein in die IUCN-Kategorie V eingestuft.

9.1.2 Eine Regelung der anthropogenen Aktivitäten, die zu einer anderen Klassifizierung führt

Die durchgeführte Unterteilung des vorherigen Kapitels kann anhand der Untersuchung der Regelung der anthropogenen Aktivitäten in den jeweiligen Schutzgebietsformen präzisiert werden.

Anthropogene Aktivitäten in Gebieten mit Mehrfachnutzung

Schutzgebietsformen mit Entnahmeverboten

Unter den in dieser Gruppe zusammengefassten Gebieten legt die Mehrheit den Schwerpunkt auf das direkte Einwirken auf natürliche Ressourcen, indem Aktivitäten wie Jagd bzw. Fischfang reglementiert sind. Dabei werden bestimmte Mittel genutzt, um die Verträglichkeit zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der touristischen und «wirtschaftlichen» Aktivität zu gewährleisten (Beispiel der Zonierung bei Nationalparks jeglicher Länder sowie bei manchen italienischen Naturparks).

Schutzgebietsformen ohne Verbote

Auf der anderen Seite sind bestimmte Gebiete durch das Verfolgen mehrerer vorrangiger Ziele bestrbt, Umweltschutzmaßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung der Regionalwirtschaft zu vereinen. Diese Auffassung kann dazu führen, daß der Schutz der Natur zu Gunsten der lokalen Entwicklung zweitrangig wird (Beispiel der französischen Regionalen Naturparke). Tatsächlich kann festgestellt werden, daß diese Gebiete keine Verbote schaffen. Bestenfalls werden bestimmte Aktivitäten wie die Errichtung besonderer Infrastrukturen reglementiert (Beispiel der Biotope im Bundesland Salzburg in Österreich). Eine Regelung kann sogar völlig fehlen, wie in den französischen Regionalparks, wo die von der Charta jedes Parks vorgesehenen Maßnahmen keine gesetzgeberische Kraft haben und nur als moralische Verpflichtungen darstellen. Dieser Gruppe können auch die Nationalparkregionen, Vor- oder Umfelder, zugeordnet werden.

Schutzgebietsformen, in denen Verbote überwiegen

Man findet keine Schutzgebietsform mit mehrfachen Zielen, in der alles verboten ist. Es können lediglich Nationalparkzonen genannt werden, in denen nahezu sämtliche Aktivitäten und zuweilen sogar die Gegenwart des Menschen verboten sind. Dies sind die «Integralreservate», die einen absoluten Schutz anstreben, die jedoch den Gebieten zugeordnet werden können, die absoluten Schutz zum Ziel haben und den größten Teil der anthropogenen Aktivitäten verbieten. Lediglich die «Naturschutzgebiete» im Wallis (Schweiz) stellen eine wirkliche Ausnahme dar, da sie sich mehreren Zwecken widmen und gleichzeitig den Großteil der Aktivitäten untersagen.

In den Gebieten mit Mehrfachnutzung unterscheiden wir also:

- Schutzgebietsformen, die direktes Einwirken auf Wildressourcen fördern und die «touristische Entwicklung» begünstigen;
- Schutzgebietsformen, die den Schutz der Natur zum Ziel haben und deshalb die Infrastruktur in diesen Gebieten reglementieren. Diese Gebiete werden dem Menschen eher zur Entspannung und Erholung zur Verfügung gestellt;
- Schutzgebietsformen, die eher die Regionalentwicklung begünstigen, was mitunter auf Kosten des Naturschutzes geschieht.

Anthropogene Aktivitäten in Schutzgebietsformen, in denen der Naturschutz alleiniges Ziel ist

Vorhanden sind Schutzgebietstypen, in denen der größte Teil der anthropogenen Aktivitäten verboten ist. Außer den «Nationalparkkernzonen» sind dies die italienischen Naturschutzgebiete (Integralreservate, gelenkte und einige partielle Naturschutzgebiete). Dieser absolute Schutztyp hat sich in den deutschsprachigen Ländern nur wenig entwickeln können. Ein anderer Teil dieser Kategorie verbietet direkte Eingriffe in die Natur (Klettervorrichtungen...) wie auch sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten, durch die der Tourismus gefördert werden könnte. Hingegen ist die Jagd erlaubt bzw. reglementiert.

Maßnahmen mit direktem Einfluss auf die Natur und ihre Bestandteile sind beispielsweise Jagd- und Angelverbote (französische und italienische Nationalparke) begünstigt werden. Schließlich gibt es Schutzgebietsformen, die lediglich Gegenstand einiger Vorschriften, keinesfalls jedoch von Verboten sind. Dies sind im Wesentlichen Gebiete, die zum Schutz eines besonderen Naturelementes bzw. zum Schutz der Natur als Lebensort geschaffen wurden. Die dort anzutreffenden Tierarten sind also keinesfalls Gegenstand von Schutzmaßnahmen. Die Vorschriften konzentrieren sich besonders auf die Objekte, die geschützt werden sollen (französische Biotope, Naturwaldreservate in Deutschland)

Reine Schutzgebiete können in Abhängigkeit von den in ihnen existierenden Bestimmungen unterschieden werden :

- alles ist verboten;
- Jagd und / oder Fischfang sind verboten;
- Ausbau von Infrastruktur und Gewerbetätigkeit sind verboten;
- keine besonderen Verbote.

Kultur- und Erholungsgebiete

Anhand der Bestimmungen ist es nicht möglich, einen besonderen Unterschied herauszustellen. Die für die Umsetzung der Ziele eingesetzten Mittel ähneln sich in allen Ländern, unabhängig von der Bezeichnung des Gebietes.

9.1.3 Zonierung

Die Zonierung ist ein Element, das von Land zu Land variiert.

Viele Schutzgebietsformen mit Mehrfachnutzung führen Zonierungen durch. Erholungsgebiete sind nicht Gegenstand von Zonierungen. Gebiete, die zum Schutz des Kulturerbes geschaffen wurden, weisen meistens keine Zonierung auf, während sich die Schutzgebiete mit alleinigem Naturschutzziel sehr verschiedenartig darstellen.

Die Zonierung ist ein «Mittel», das genutzt wird, um die angestrebten Ziele erfolgreich zu verwirklichen. In der Tat kann bei einem Gebiet mit verschiedenen Zielsetzungen jede Zone für das Erreichen der gewählten Ziele «genutzt» werden (Beispiel: Nationalparke). Auf diese Art und Weise kann die Zonierung auch als ein Mittel dienen, den einen oder anderen Schutztyp aufzuwerten. In einigen Ländern werden dahingegen eher mehrere Schutzgebiete geschaffen, anstatt ein und dasselbe Gebiet zum Erreichen der gleichen Zielsetzungen zu untergliedern.

Ein gesetzlicher Rahmen, der vor allem Aufschluss über die variablen Rechtssysteme gibt

Es ist schwierig, aus der Untersuchung des gesetzlichen Rahmens der verschiedenen Schutzgebietstypen wirkliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie gibt in der Tat einen Überblick über die Vielfalt der Schutzgebietsregelungen.

Nationale Regelung

In den meisten Ländern existiert eine Regelung auf nationaler Ebene, in Frankreich und Liechtenstein unterliegen ihr sogar sämtliche Schutzgebiete. In Frankreich haben die Gesetzestexte für das gesamte Staatsgebiet Gültigkeit, auch wenn einige Schutzgebiete auf Wunsch regionaler oder departementaler Instanzen gegründet worden sind. Außerdem ist der Schutz mehr oder weniger stark, in Abhängigkeit von der rechtlichen Natur der eingerichteten Schutzform. So bedeutet ein rechtlicher Schutz ein höheres Schutzausmaß als ein Schutz durch Kontrolle des Grund und Bodens. Ebenso kann die gewählte Schutzform von verschiedenen «Personen» abhängen. So werden die Nationalparke auf Wunsch des Staates gegründet, während die regionalen Naturparke auf Antrag der Region eingerichtet werden. Dieses Vorgehen gibt Aufschluss über das französische Rechtssystem. Obwohl Frankreich seit 1982 Massnahmen zur Dezentralisierung ergriffen hat, sind eine Vielzahl der Zuständigkeiten jedoch immer noch Vorrecht des Staates.

Länder mit aufgeteilten Zuständigkeiten

In einigen Ländern des Alpenbogens existieren Regelungen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler (Italien, Deutschland) bzw. kantonaler Ebene (Schweiz). Es kann bereits für diese Länder behauptet werden, daß die auf Wunsch der untergeordneten Ebene entstandenen Gebiete eine Ergänzung des auf nationaler Ebene Geschaffenen bilden. Ebenso können die in der Schweiz auf Standorten, die dem Bundesinventar zugeordnet sind, gegründeten Gebiete als besonders bedeutsame Gebiete dargestellt werden. In dem das Bundesinventar betrifft dies Objekte, die es «für besonders würdig erachtet, ungeschmälert erhalten zu werden». Das gleiche lässt sich über Deutschland sagen, insofern, als die Nationalparke die einzigen Gebiete sind, die - von den Ländern verwaltet - mit staatlicher Unterstützung entstanden sind.

Kein Bezug zur nationalen Ebene

Österreich zeichnet sich als einziges Land durch ein Fehlen von «Rahmenvorgaben» auf nationaler Ebene aus. In der Tat gibt es für jedes Bundesland ein eigenes Gesetz zum Umweltschutz. Da die Gesetzgebung den jeweiligen Ländern obliegt, ist es schwierig, einen Unterschied anhand des gesetzlichen Rahmens bzw. der Verwaltungsmodalitäten herauszustellen. Tatsächlich gleichen sich die Gebiete diesbezüglich in nahezu allen Bundesländern. Dies zeigt mehr einen dezentralisierten Staat, eine dem Land eigene Arbeitsweise, als Ähnlichkeiten zwischen den existierenden Schutzgebieten. Dennoch sind Schutzgebietstypen der gleichen Bezeichnung in den verschiedenen Ländern anzutreffen.

Was den Gesetzesrahmen betrifft, ist es somit nicht nur schwierig, Schlussfolgerungen zu ziehen, sondern wir stehen zudem vor einer grossen Situationsvielfalt. In diesem Bereich können wir lediglich Feststellungen treffen. Er spiegelt in der Tat wohl eher die rechtliche Organisation des jeweiligen Landes wider. Zur Vereinfachung des Verständnisses schlagen wir vor, lediglich zwei Fälle zu unterscheiden: auf der einen Seite diejenigen Schutzgebietsformen, für die nur ein nationaler Gesetzesrahmen existiert, und auf der anderen Seite die Schutzgebietsformen, für die ein «regionaler» Gesetzesrahmen existiert, unabhängig davon, ob eine nationale Rahmengesetzgebung besteht oder nicht.

Anhand der Gesamtheit der genannten Unterscheidungskriterien, inklusive des gesetzlichen Rahmens, können wir somit die verschiedenen Schutzgebietstypen in Gruppen mit gemeinsamen Eigenschaften einordnen. Dabei kann man die große Heterogenität, welche die alpinen Schutzformen auszeichnet, erkennen. Zudem kann man beobachten, daß die deutschsprachigen Länder eher bestrebt sind, die Bestimmungen auf den Ausbau eines Gebietes zu beziehen, während die anderen Länder eher versuchen, direkt auf die Wildressourcen einzuwirken (Jagd, usw.). Dasselbe kann für die Zonierung festgestellt werden, die in den Schutzgebieten der südlichen Alpenländer vermehrt anzutreffen ist. Schließlich ist der «Landschaftsschutz» in den deutschsprachigen Ländern viel weiter entwickelt.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



9.2 Charakterisierung der bestehenden Schutzgebiete

Wenn wir also von den erwähnten «Gruppen» ausgehen und jedes gegründete Schutzgebiet in diese Gruppen auf Grund ihrer jeweiligen Bestimmungen einordnen, können wir eine Verbindung zwischen den Rahmengesetzen und der Gründung von Schutzgebieten knüpfen.

Nationalparke

Viele der gegründeten Nationalparke folgt den Rahmenbestimmungen. Es gibt zwei Ausnahmen: der Nationalpark «Stilfserjoch» in Italien und der Nationalpark «Kalkalpen» in Österreich.

Nationalparke, die sich nach ihrer allgemeinen Regelung richten

Die meisten Nationalparke fallen in diese Rubrik. So werden diese im französischen Gesetz von 1960 über Nationalparke als Schutzgebiete mit Mehrfachnutzung dargestellt, auch wenn beobachtet werden kann, daß in der Kernzone versucht wird, den Schutz der Natur und ihrer Bestandteile zu bevorzugen. In der Praxis bemerkt man durch das, daß die französischen Nationalparke eine dynamische Art des Schutzes mit Massnahmen zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung verbinden. Unter diesem Blickwinkel wird eine Zonierung da unternommen, wo die Nationalparkregion eher zur wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt. Sie kann als Übergangszone betrachtet werden, die einen verstärkten Schutz in der Kernzone ermöglicht. In der Kernzone kommt es dahingegen zu vermehrten Verboten. Das gleiche gilt für Italien, wo die Nationalparke, wenngleich die meisten der derzeit bestehenden vor dem Erlass des nationalen Rahmengesetzes 1991 gegründet wurden, trotzdem den Vorgaben desselben entsprechen.

Österreich ist ein Alpenland, in dem mehrere Nationalparke existieren. Lediglich auf der Ebene der Bundesländer werden Vorschriften geschaffen, auf der Bundesebene existiert kein Rahmengesetz. Dies lässt sich am besten am Nationalpark Hohe Tauern veranschaulichen, dessen Territorium auf drei verschiedenen Bundesländern liegt. Jeder Teil davon bezieht sich auf das Gesetz seines jeweiligen Landes. Die Nationalparke Österreichs sind jedoch, allgemein betrachtet, Gebiete, die in drei variable Schutzzonen untergliedert sind und somit Gegenstand variabler Vorschriften sind. Die Verbote aber betreffen im Allgemeinen die für den Menschen errichtete Infrastruktur.

In Deutschland sind ebenfalls keine offenkundigen Unterschiede zu erkennen, was deshalb nicht überrascht, da das Bayerische Rahmengesetz in der Frage, was ein Nationalpark ist, sehr allgemein bleibt. Die gewählte, allgemeine «Erklärung», was ein Nationalpark denn sei, stammt im Wesentlichen aus den sich auf den Nationalpark Berchtesgaden beziehenden Vorschriften, dem einzigen deutschen Park, der innerhalb der Grenzen der Alpenkonvention liegt. Dieser erweist sich nun als ein Schutzgebiet mit Mehrfachnutzung, welches Zonierungen vornimmt und Verbote im Wesentlichen bezüglich touristischer Anlagen und Gewerbetätigkeit ausübt. Er zeichnet sich durch einen regionalen Gesetzesrahmen aus, in Anbetracht der Tatsache, daß seitens des Bundes nicht aktiv bei der Gründung eines Nationalparkes eingegriffen wird.

Das Gleiche kann über die Schweiz und über Slowenien gesagt werden. In beiden Ländern wurde nur je ein Nationalpark gegründet. Sowohl für den Schweizerischen Nationalpark als auch für den Nationalpark Triglav existieren lediglich die diesen Gebieten eigenen Gesetze. Das erschwert auch den Vergleich.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Dennoch kann vom Schweizerischen Nationalpark gesagt werden, daß er dem Naturschutz Vorrang gibt und dafür recht strenge Maßnahmen ergreift. Die meisten anthropogenen Aktivitäten sind in der Tat untersagt. Sie nähern sich den Integralreservaten an. Im Nationalpark Triglav hingegen herrschen weniger strenge Bestimmungen, selbst wenn auch dort der Schwerpunkt auf dem Naturschutz liegt.

«Sonderfälle»

Der Nationalpark Stilfserjoch und der Nationalpark Kalkalpen weichen in ihrem «Verhalten» etwas von den anderen Nationalparks ihrer jeweiligen Länder ab. Die Maßnahmen im Nationalpark Stilfserjoch sind anscheinend weniger streng als in den anderen italienischen Nationalparks. Tatsächlich ist er von der IUCN in der Kategorie V eingestuft worden. Anthropogene Aktivitäten wie die Jagd bzw. die Errichtung von relativ bedeutenden Sportanlagen (Skilifte) sind teilweise gestattet. Der Nationalpark Kalkalpen (Oberösterreich) unterscheidet sich von den anderen österreichischen Nationalparks und von den Vorgaben des regionalen Rahmengesetzes von Oberösterreich durch seine Zonierung (er ist in zwei anstatt drei Zonen unterteilt) aber auch in Bezug auf seine Vorschriften, die sich auf die Jagd usw. konzentrieren. Er ist von seiner Gründung an als IUCN-Kategorie II anerkannt worden.

Regionale Naturparke

Gebiete, die den Richtlinien der Rahmengesetze Folge leisten

Regionale Naturparke in Frankreich

Diese Gebiete halten sich an die vorgegebenen Normen in den allgemeinen Vorschriften (Code rural). Dabei ist anzumerken, daß es sich um Gebiete handelt, für die keine Bestimmungen bestehen. In diesen Gebieten kann kein Verbot verhängt werden. Mittel zum Schutz der Natur bestehen in der Einrichtung von Gebieten, die Gegenstand eines vorgeschriebenen Raumplanungsverfahrens sind. Die regionalen Naturparke sind eher Instrumente der Raumordnung zur Begünstigung einer nachhaltigen Entwicklung.

Italienische Naturparke, die dem regionalen Kontext exakt Folge leisten

Die Naturparke der autonomen Provinz Trient leisten exakt den Rahmennormen des Provinzialgesetzes Folge. Die geschaffenen Schutzgebiete mit ihren vielen Zielsetzungen sind nicht Gegenstand besonderer Verbote. Das Pilzesammeln ist nur für die einheimische Bevölkerung unter Einschränkungen erlaubt. Die Jagd ist in diesen Gebieten entweder reglementiert oder aber verboten. Im Naturpark Adamello Brenta regelt ein Jagdabschussplan die faunistischen Entnahmen. Im Naturpark Paneveggio-Pale di San Martino wird ein Teil des Gebietes nach einem Jagdplan bejagt, in einem weiteren Teil ist die Jagd untersagt. Jagdpläne werden in Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien der Jägerschaft ausgearbeitet und umgesetzt.

Die Naturparke der autonomen Region Friaul-Venetien entsprechen gleichfalls dem Regionalgesetz. Es ist dennoch schwierig, gültige Schlussfolgerungen aus diesen Feststellungen zu ziehen, da die Naturparke «Dolomiti Friulane» und «Prealpi Giulie» durch das Regionalgesetz eingerichtet werden. Es handelt sich um Gebiete, die eine Vielzahl von Zielen anstreben und dabei vor allem jene Aktivitäten wie die Jagd bzw. den Fischfang untersagen, die eine direkte Auswirkung auf die Natur und ihre Bestandteile haben.

In diesen Provinzen bzw. Regionen entsprechen die existierenden Parke alle derselben Logik. Dies gilt nicht für alle Regionen.

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Italienische Regionen, in denen nur einige Schutzgebiete den Rahmengesetzen Folge leisten

Hierbei handelt es sich um die Naturparke der Region Lombardei und Venetien.

Allgemein betrachtet sind die Naturparke der Region Lombardei nicht Gegenstand besonderer Verbote. Dies trifft zu auf die Parke «Orobie Valtellinesi» und «Orobie Bergamasche». Genau gesagt, fehlt letzterem die politische Anerkennung und existiert reell überhaupt noch nicht. Diese Parke gestatten die Errichtung von touristischen Anlagen (Skilifte usw.). Dabei steht möglicherweise mehr der Wunsch im Vordergrund, einen Beitrag zur Entwicklung der Regionalwirtschaft zu leisten. Diese Parke tragen die Züge der Naturparke der autonomen Provinz Trient, die auf die gleiche Art und Weise ohne spezifische Verbote mehrere Zielsetzungen verfolgen. Auf der anderen Seite werden in der Lombardei in einer Reihe von Parks Infrastrukturen für die Ausübung von Sportarten reglementiert (so ist zum Beispiel das Klettern untersagt). Die Gegenwart des Menschen und ihre negativen Auswirkungen sind Gegenstand vieler Verbote. Der Besucherverkehr wird nicht sonderlich gefördert. Gewerbetätigkeit, wie auch die meisten touristischen Ausrüstungen, sind untersagt. Nur einige Zonen des Parks sind für den Besucherverkehr vorgesehen und dulden bestimmte Anlagen.

Feststellungen der gleichen Art können für die Parke der Region Venetien getroffen werden. Sie unterscheiden sich nur wenig hinsichtlich der eingeführten Bestimmungen, welche sich direkt auf Umweltbeeinträchtigungen beziehen, von der die Fauna betroffen sein kann.

Regionen, in denen das Bestehende nicht den Rahmennormen entspricht

In einigen Regionen sind Unterschiede zwischen den von den Gesetzen vorgegebenen Normen und den gegründeten Parks zu bemerken. In den Regionen Piemont, Aostatal und in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol gibt es Schutzformen, die strenger sind als vorgegeben.

In der autonomen Provinz Bozen - Südtirol gelten die im Landesgesetz vorgegebenen Normen in der Tat für sämtliche Schutzgebiete. Ausgehend von diesem Prinzip ist es möglicherweise schwierig, allzu strenge Regeln vorzugeben. Die geschaffenen Naturparke wiederum weisen sehr strenge Schutzformen auf, in denen der größte Teil der anthropogenen Aktivitäten verboten ist. So ist die Ansiedlung, das Anbringen touristischer Infrastruktur und die Gewerbetätigkeit innerhalb des Parks verboten. Lediglich die Jagd bildet eine Ausnahme. Sie ist gestattet. Ein Grund dafür kann in der vorrangig deutschsprachigen Einwohnerschaft Südtirols liegen. In dieser Provinz wird die Jagd als «traditionelle Aktivität» bezeichnet. Vor diesem Hintergrund scheint ein Verbot schwierig. Auf der anderen Seite gilt der Landschaft, deren Schönheit erhalten werden soll, besondere Aufmerksamkeit. So ist die Vielzahl an Verboten besser zu verstehen, die sich auf jegliches Handeln beziehen, durch welches eine Veränderung der Lebensbedingungen eingeführt werden könnte.

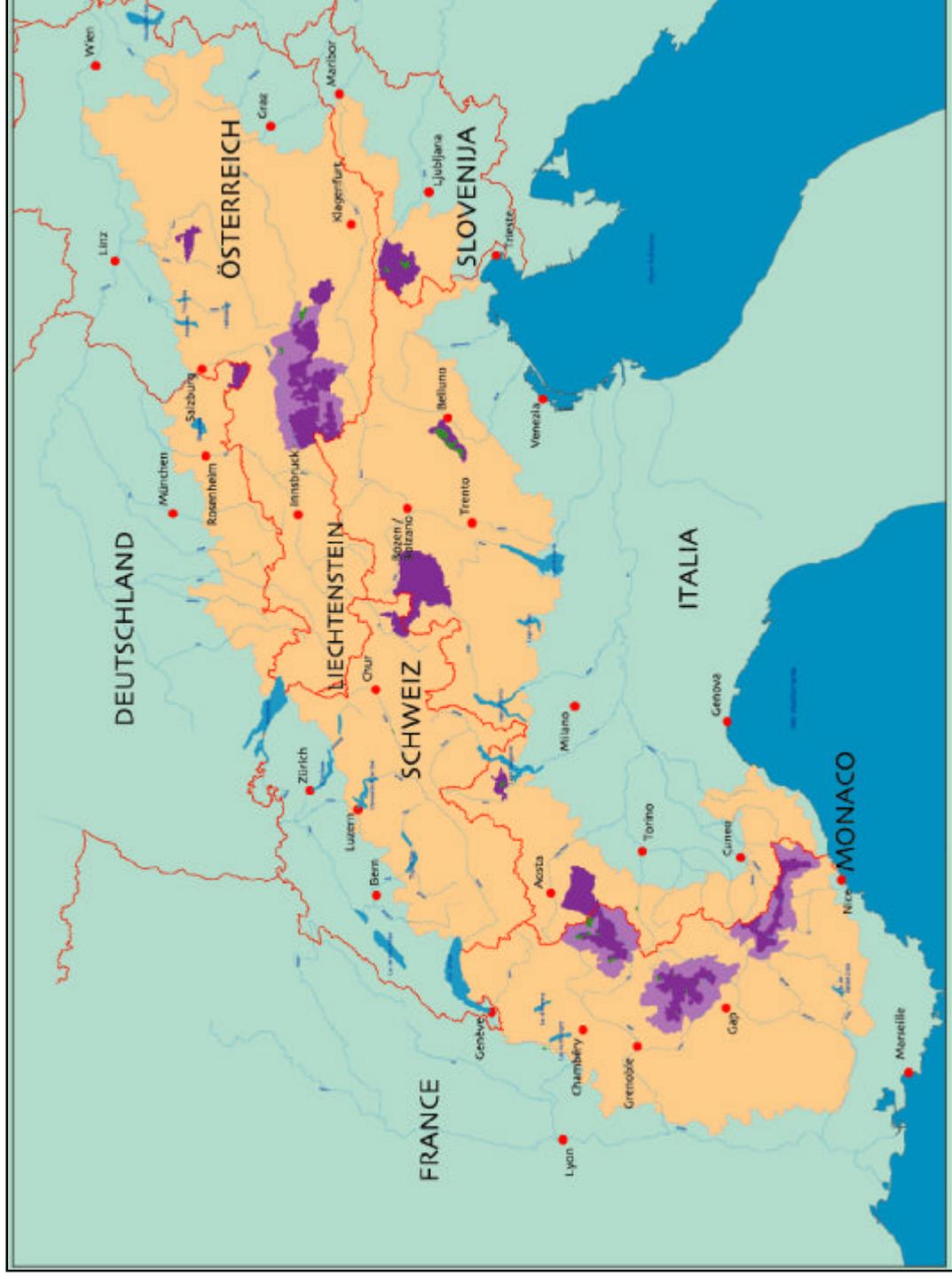
Gleiches gilt für die Regionen Piemont und Aostatal. Der Unterschied in Bezug auf den Rahmentext liegt hier jedoch auf der Ebene der angestrebten Ziele. Laut dem Regionalgesetz von Piemont sind die Naturparke Schutzgebiete, die ausschließlich bewahren, während die gegründeten Naturparke die Ziele vervielfachen. Abgesehen von diesem Unterschied fördern sie – wie vom Regionalgesetz vorgegeben – den direkten Schutz von Wildressourcen und ermöglichen den Tourismus und das Gewerbe sowie den Aufbau von Infrastruktur wie z.B. Skigebiete.

Der umgekehrte Fall ist in der autonomen Region Aostatal anzutreffen, wo die Naturparke entsprechend dem geltenden Regionalgesetz mehrfach genutzt werden, während der Park Mont Avic (der einzige Naturpark) lediglich den Schutz der Biodiversität anstrebt.

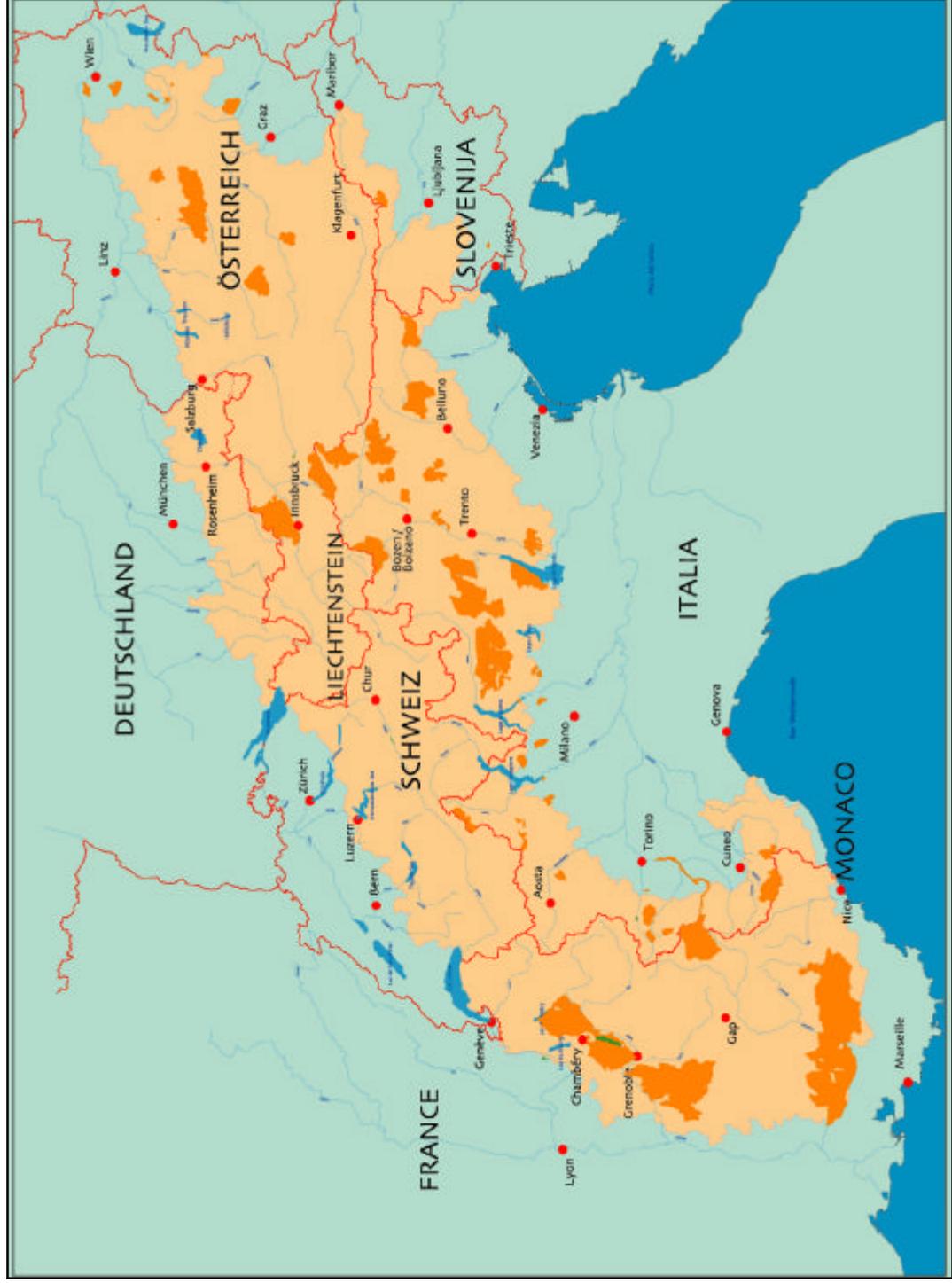
Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

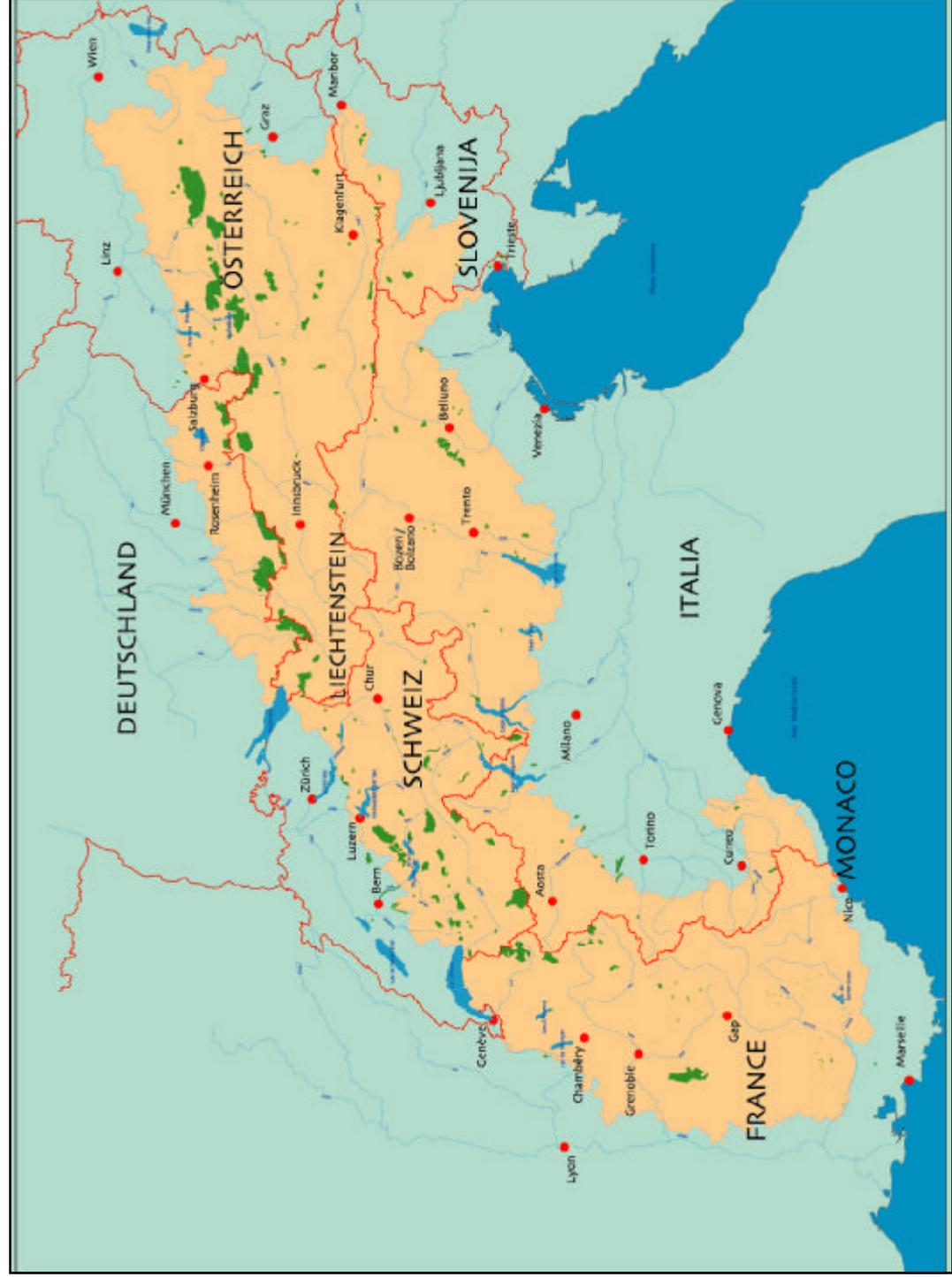
Karte 9: Die Nationalparke innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention



Karte 10: Die Regionalparke innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention



Karte 11: Die Naturschutzgebiete innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention



Karte 12: Die Biosphärenreservate innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention



Karte 13: Die Sonderschutzformen innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention



Schlusswort

Aufgrund der Breite des Themas stellte sich die Zusammenfassung eine Herausforderung dar. Wir haben jedoch zeigen können, daß sich hinter Schutzgebietsformen der gleichen Bezeichnung von Land zu Land verschiedene Realitäten verbergen. Der kulturelle Einfluss wie auch das dem jeweiligen Land eigene Rechtssystem sind in der Untersuchung der Schutzgebietsformen jeden Landes gegenwärtig (unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen nach der Verfassung der Studie).

Einer der bedeutenden Unterscheidungsfaktoren sind die «Ziele», auf Grund derer die Gebiete geschaffen werden. Sie geben Aufschluss über verschiedene Schutzformen, die sich untereinander ergänzen können (einige haben vorzugsweise den Schutz bestimmter Naturelemente zum Ziel, während andere vielmehr kulturelle Elemente schützen wollen). Diese Feststellung behält ihre Gültigkeit, auch wenn die für unterschiedliche Schutzgebietsformen geschaffenen Regelungen in den verschiedenen Länder bei identischer Zielsetzung nicht unbedingt die gleichen sind.

Man kann also behaupten, daß die Alpen eine Einheit darstellen, die bezüglich des Schutzes auf eine gewisse, wenn auch regional differenzierte Logik aufbaut.

Diese Arbeit versteht sich allein als eine Arbeitsbasis für eine tiefer gehende Analyse. Es wäre sicherlich interessant, die Gesamtheit der in den Alpen existierenden Schutzgebiete mit ihren natur-schutzrelevanten Daten zu erheben und später in ein geographisches Informationssystem einzubinden. Die Nutzung aller erhaltenen Daten für die Schutzgebietsverwalter der Alpenländer würde möglich gemacht werden.

Diese komplexe Untersuchung verfolgt das Ziel, dennoch eine gemeinsame Arbeitsbasis zu schaffen. Dies gehört zu den Aufgaben des Alpenen Netzwerkes.

Bibliographie

Bemerkung: Alle Information für diese Arbeit stammen ausschliesslich aus Gesetzestexten.

1. Allgemeinwerke

- CIPRA, Convenzione delle Alpi. Tre passi avanti e due indietro., avril 1995, Vaduz, CIPRA Info n°37, 28 S.
- CONSEIL DE L'EUROPE, 1991, Présentation et étude comparative de quatre réseaux de zones protégées en Europe, Strasbourg, Les éditions du Conseil de l'Europe 48 S.
- GAMBINO (Roberto), 1994, I parchi Naturali Europei - Dal Piano alla gestione, Roma, Ed. La Nuova Italia Scientifica, 323 S.
- IUCN Commission on National Parks and Protected Areas with the assistance of the World Conservation Monitoring Center, 1994, Guidelines for Protected Area Management Categories, Gland, Ed. IUCN Publication Services Unit, 261 S.
- WORLD CONSERVATION MONITORING CENTRE AND THE IUCN COMMISSION ON NATIONAL PARKS AND PROTECTED AREAS, 1994, 1993 United Nations List of National Parks and Protected Areas, Gland, Ed. IUCN Publication Services Unit, 313 S.
- NETZWERK ALPINER SCHUTZGEBIETE, Adressbuch der alpinen Schutzgebiete, Mai 2001

2. Gesetzestexte

Deutschland

- Bundesnaturschutzgesetz von 2002
- Bayerisches Naturschutzgesetz vom 24. April 2001

Österreich

Burgenland

- Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl.Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr.1/1994 und 66/1996)

Kärnten

- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur (54. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 54/1986

Niederösterreich

- Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Niederösterreichisches Naturschutzgesetz) vom 14. Januar 1977, zuletzt erneuert am 28. März 1996

Oberösterreich

- Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1995, LGBl.Nr.37/1995

Salzburg

- Salzburger Naturschutzgesetz von 1999

Steiermark

- Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)

Tirol

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997)

Vorarlberg

- Gesetz über den Schutz der Natur, LGBl.Nr.51/1997

Frankreich

- DALLOZ, 1994, Code Rural - Code Forestier, Paris, Dalloz, 1611 S.
- DALLOZ, 1994, Code de l'Environnement, Paris, Dalloz, 1472 S.
- Code Permanent - Environnement et nuisances, 1995, Montrouge, Ed. Législatives et Administratives, 8531 S.
- Loi de la démocratie de proximité du 27 février 2002.

Italien

Bundesgesetz

- Legge 6 dicembre 1991 - n. 394 Legge quadro sulle aree protette

Friaul - Venetien

- Legge regionale 30 settembre 1996 - n. 42 Norme in materia di parchi e riserve naturali regionali

Lombardei

- Testo coordinato LR 30 novembre 1983 - n. 86 Piano delle aree regionali protette. Norme per l'istituzione e la gestione delle riserve, dei parchi e dei monumenti naturali nonché delle aree di particolare rilevanza ambientale. Con le modifiche apportate dalle seguenti ll. rr. : 23 avril 1985, n°41 ; 27 mai 1985, n°57 ; 14 décembre 1987, n°42 ; 13 février 1988, n°6 ; 22 janvier 1990, n°5 ; 14 février 1994, n°4 ; 25 mars 1996, n°7 ; 8 novembre 1996, n°30

Piemont

- Legge Regionale 22 marzo 1990 - n. 12 Nuove norme in materia di aree protette (Parchi Naturali, Riserve Naturali, Aree Attrezzate, Zone di Preparco, Zone di Salvaguardia)
- Legge regionale 21 luglio 1992 - n. 36 Adeguamento delle norme regionali in materia di aree protette alla legge 8 giugno 1990 - n. 142 ed alla legge 6 dicembre 1991 - n. 394
- Legge regionale 3 aprile 1995 - n. 47 Norme per la tutela dei biotopi
- Legge regionale 8 giugno 1989 - n. 36 Interventi finalizzati a raggiungere e conservare l'equilibrio faunistico ed ambientale nelle aree istituite a parchi naturali, riserve naturali e aree attrezzate
- Legge regionale 16 dicembre 1987 - n. 61 Norme per il funzionamento degli Enti di gestione dei Parchi e delle Riserve Naturali Regionali

Venetien

- Legge regionale 16 agosto 1984 - n. 40 Nuove norme per l'istituzione di Parchi e Riserve Naturali Regionali

Südtirol

- Landesgesetz vom 25. Juli 1970 - Nr. 16 Landschaftsschutz
- Landesgesetz vom 12. März 1981 - Nr. 7 Bestimmungen und Massnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke
- Landesgesetz vom 13. August 1973 - Nr. 27 Vorschriften zum Schutze der Fauna

Trient

- Legge Provinciale 8 maggio 1988 - n. 18 Ordinamento dei Parchi Naturali
- Legge provinciale 23 giugno 1986 - n. 14 Norme per la salvaguardia dei biotopi di rilevante interesse ambientale, culturale e scientifico modificata con Legge provinciale 29 agosto 1988 - n. 28 e Legge provinciale 30 agosto 1993 - n. 22

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Aostatal

- Legge regionale 30 luglio 1991 - n. 30 Norme per l'istituzione di aree naturali protette
- Legge regionale 2 settembre 1996 - n. 31 modifazioni per l'istituzione di aree naturali protette

Liechtenstein

- Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (veröffentlicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jg.1996, Nr.117)

Slowenien

- Bundesgesetz über den Nationalpark Triglav (Gazz. Off. De la RSS, numéro 17/81)
- Naturschutzgesetz von 1999, aktualisiert im April 2000 (Zakon o ohranjanju narave 1999 [ZON], Popravek zakona o ohranjanju narave [ZON] RS 31-1/2000 [stran 3831] 7.4.2000)

Schweiz

Bundesgesetze

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete vom 30. September 1991
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994
- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996

Appenzell A.Rh

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985

Appenzell I.Rh

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 mit Revision vom 18. Juni 1990

Bern

- Gesetz über den Schutz der Natur vom 15. September 1992
- Verordnung über den Schutz der Natur vom 10. November 1993

Freiburg

- Beschluss betreffend Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt vom 12. März 1973
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983

Glarus

- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971

Graubünden

- Natur- und Heimatschutzgesetz vom 24. Oktober 1965
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973
- Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Luzern

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990
- Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 4. Juni 1991

Nidwalden

- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (Heimatschutzgesetz) vom 24. April 1988
- Vollziehungsverordnung zum Heimatschutzgesetz betreffend den Heimatschutz (Heimatschutzverordnung) vom 17. Mai 1989

Obwalden

- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990

St. Gallen

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (insbesondere Art. 98 - 103)
- Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975
- Muster - Schutzverordnung der Gemeinden

Schwyz

- Verordnung betreffend Natur, Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern, 29. November 1923
- Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen für Naturschutzgebiete vom 2. Juli 1985
- Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992

Tessin

- Decreto legislativo sulla protezione delle bellezze naturali e del paesaggio del 16 gennaio 1940
- Regolamento d'applicazione del decreto legislativo 16 gennaio 1940 sulla protezione delle bellezze naturali e del paesaggio del 22 gennaio 1974

Uri

- Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital vom 5. Mai 1986

Vaud

- Gesetz vom 10. Dezember über den Schutz von Natur, Denkmälern und Standorten

Wallis

- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000
- Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Verzeichnis der Tabellen und Karten

Tabelle 1: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen	19
Tabelle 2: Anthropogene Aktivitäten in den verschiedenen Schutzgebietsformen	20
Tabelle 3: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Bayern	33
Tabelle 4: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Bayern	33
Tabelle 5: Die verschiedenen Schutzformen in den Ländern Österreichs	39
Tabelle 6: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Burgenland ...	46
Tabelle 7: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Burgenland	47
Tabelle 8: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Kärnten	53
Tabelle 9: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Kärnten	54
Tabelle 10: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Niederösterreich	58
Tabelle 11: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Niederösterreich	58
Tabelle 12: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Oberösterreich	63
Tabelle 13: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen Oberösterreichs	64
Tabelle 14: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Land Salzburg	72
Tabelle 15: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Land Salzburg	73
Tabelle 16: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der Steiermark	78
Tabelle 17: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der Steiermark	79
Tabelle 18: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen in Tirol	87
Tabelle 19: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Tirol	88
Tabelle 20: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Vorarlberg	92
Tabelle 21: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Vorarlberg	93
Tabelle 22: Die Schutzgebietsformen in den beiden Regionen im Südosten Frankreichs	99
Tabelle 23: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen in Frankreich, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind	108
Tabelle 24: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen Frankreichs, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind	109

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen

Tabelle 25: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind und auf die Initiative der Region zurückgehen	114
Tabelle 26: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand gesetzlich geregelter und staatlich initiiertes Schutzmaßnahmen sind und auf die Initiative der Region zurückgehen	115
Tabelle 27: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch Kontrolle des Grund und Bodens sind	117
Tabelle 28: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch Kontrolle des Grund und Bodens sind	118
Tabelle 29: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen, welche Gegenstand konventioneller Schutzmaßnahmen sind	120
Tabelle 30: Existierende Schutzgebietsformen in den einzelnen italienischen Regionen	128
Tabelle 31: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Italien	133
Tabelle 32: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Italien	134
Tabelle 33: Zonierung der Naturparke und Naturschutzgebiete in Friaul	138
Tabelle 34: Die Naturparke- und Naturschutzgebietsverwaltung in Friaul	139
Tabelle 35: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Friaul-Venetien	140
Tabelle 36: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Friaul-Venetien	140
Tabelle 37: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der Lombardei	148
Tabelle 38: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der Lombardei	149
Tabelle 39: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Piemont	154
Tabelle 40: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Piemont	155
Tabelle 41: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Venetien	160
Tabelle 42: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Venetien	161
Tabelle 43: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol	166
Tabelle 44: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Bozen - Südtirol	166
Tabelle 45: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Trient	170
Tabelle 46: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der autonomen Provinz Trient	170
Tabelle 47: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in der autonomen Region Aostatal	174
Tabelle 48: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in der autonomen Region Aostatal	175

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Tabelle 49: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Liechtenstein	.184
Tabelle 50: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen in Liechtenstein	.184
Tabelle 51: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen in Slowenien	.192
Tabelle 53: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen nationaler Bedeutung	.206
Tabelle 54: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen nationaler Bedeutung	.207
Tabelle 55: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell A.Rh.	.210
Tabelle 56: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebieten im Kanton Appenzell A.Rh.	.210
Tabelle 57: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Appenzell I.Rh.	.213
Tabelle 58: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebieten im Kanton Appenzell I.Rh.	.213
Tabelle 59: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Freiburg	.218
Tabelle 60: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Freiburg	.219
Tabelle 61: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Graubünden	.222
Tabelle 62: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Graubünden	.223
Tabelle 63: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Obwalden	.228
Tabelle 64: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Obwalden	.229
Tabelle 65: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton St. Gallen	.232
Tabelle 66: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton St. Gallen	.233
Tabelle 67: Schutzziele verschiedener Schutzgebietsformen im Kanton Schwyz	.234
Tabelle 68: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Schwyz	.235
Tabelle 69: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Uri	.238
Tabelle 70: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Uri	.239
Tabelle 71: Schutzziele der verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Wallis	.243
Tabelle 72: Anthropogene Aktivitäten in verschiedenen Schutzgebietsformen im Kanton Wallis	.244
Tabelle 73: Schutzziele durch die Einrichtung von internationalen Schutzgebietsformen	.252

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



Karte 1: Schutzgebiete über 100 ha, die sich innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention befinden23
Karte 2: Die Schutzgebiete im Alpenraum Deutschlands35
Karte 3: Die Schutzgebiete im Alpenraum Österreichs95
Karte 4: Die Schutzgebiete im Alpenraum Frankreichs123
Karte 5: Die Schutzgebiete im Alpenraum Italiens177
Karte 6: Die Schutzgebiete im Alpenraum Liechtensteins185
Karte 7: Die Schutzgebiete im Alpenraum Sloweniens193
Karte 8: Die Schutzgebiete im Alpenraum der Schweiz245
Karte 9: Die Nationalparke innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention265
Karte 10: Die Regionalparke innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention267
Karte 11: Die Naturschutzgebiete innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention269
Karte 12: Die Biosphärenreservate innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention271
Karte 13: Die Sonderschutzformen innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention273

Typologie der alpinen Schutzgebiete

Gesetzliche Grundlagen und Schutzformen



*Réseau Alpin des Espaces Protégés
Rete delle Aree Protette Alpine
Netzwerk Alpiner Schutzgebiete
Mreža zavarovanih območij v Alpah*

*Micropolis - Isatis
F - 05000 GAP*

*Tel : ++33/(0)4 92 40 20 00
Fax : ++33/(0)4 92 40 20 01*

*e-mail : info@alparc.org
web : www.alparc.org*

